

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Kreistages Rendsburg-Eckernförde am Montag den 17.12.2018 um 15:00 Uhr** im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 12.11.2018
4. Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien
5. Änderung des Verwaltungsgliederungsplans für den Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit **VO/2018/696**
6. Erstellung eines Aktionsplanes des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter Berücksichtigung des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein **VO/2018/650**
7. Satzung zur "Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der Durchführung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz" **VO/2018/729**
8. Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise - Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR): Kenntnisnahme und Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2019 sowie zur Aktualisierung des Wirtschaftsplans 2018 und zur Beteiligung der KOSOZ AöR am IT-Verbund Schleswig-Holstein **VO/2018/737**
9. Mitglied des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Trägerversammlung der Anstalt öffentlichen rechts "IT-Verbund Schleswig-Holstein" **VO/2018/716**
10. Stellungnahme zum Zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) - Beschlussfassung **VO/2018/746**

- 11. Haushaltsangelegenheiten
- 11.1. Haushaltsangelegenheiten;
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2019 **VO/2018/735**
- 11.2. Berücksichtigung der Finanzausstattung der
kreisangehörigen Kommunen bei der Festsetzung des
Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2019 **VO/2018/747**



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2018/696
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		Status:	öffentlich
Mitwirkend:		Datum:	01.11.2018
		Ansprechpartner/in:	Dr. Fahlbusch, Jonathan
		Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
		öffentliche Mitteilungsvorlage	
Änderung des Verwaltungsgliederungsplans für den Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sind neben den im Rahmen des Personalbudgets zu diskutierenden Stellenanpassungen auch verwaltungsorganisatorische Umsetzungsschritte erforderlich. In Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung im Sinne einer operativen Steuerung und fachlichen Leitung wird deshalb vorgeschlagen, die Verwaltungsorganisation für die zukünftige Aufgabenwahrnehmung zum 1.1.2019 anzupassen, indem ein eigenständiger Fachdienst "Eingliederungshilfen" geschaffen wird. Die in der bisherigen Struktur enthaltenen Aufgabenbereiche der Betreuungsbehörde und des Sozialpsychiatrischen Dienstes sollen in einen weiteren Fachdienst ausgegliedert werden. Der Vorschlag der Neuordnung des Verwaltungsgliederungsplans (vgl. Anlage) erfolgt, um durch einen homogenen Zuschnitt der fachlichen Aufgabe eine gute operative und strategische Führung zu ermöglichen.

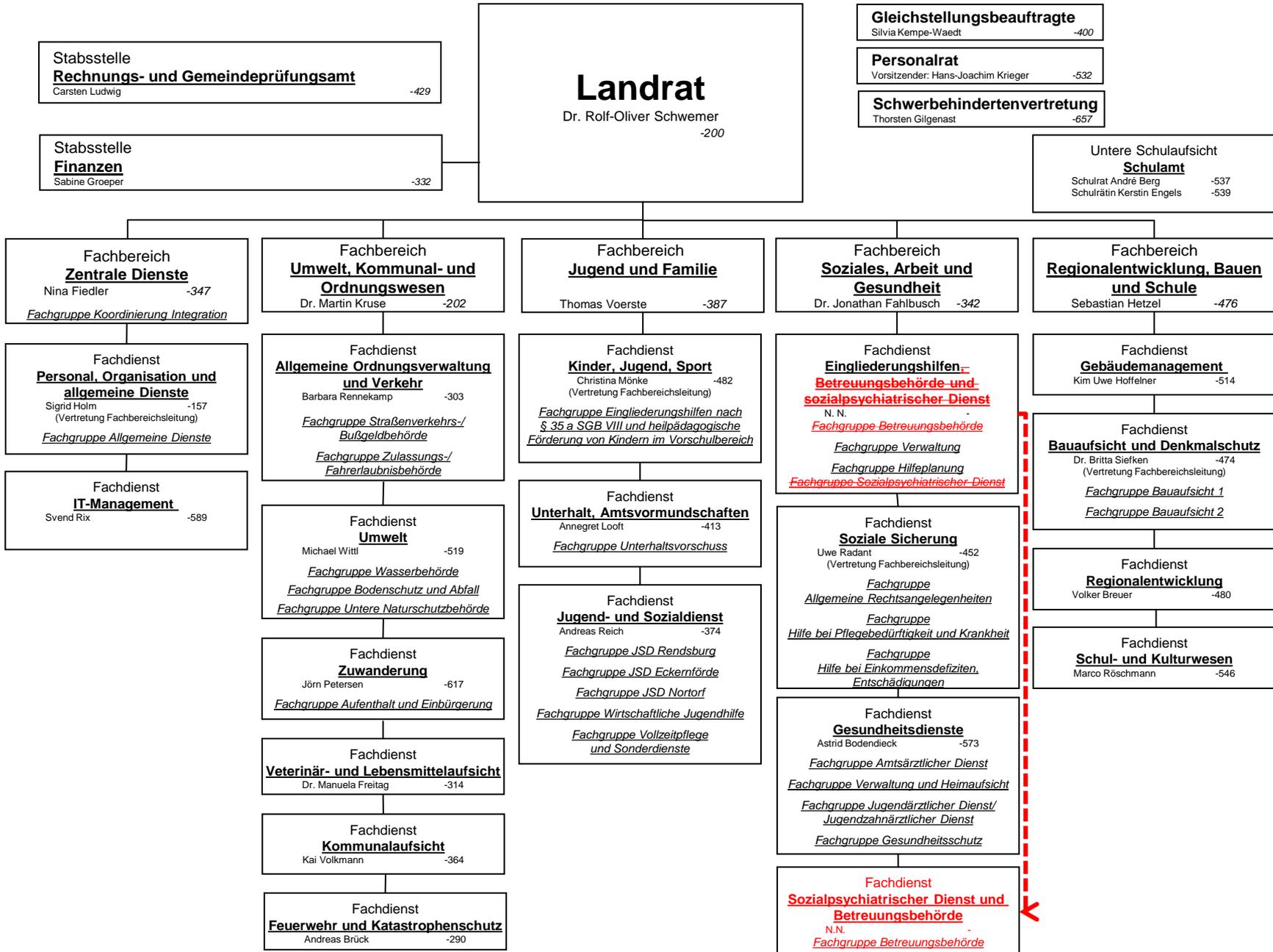
Es wird deshalb vorgeschlagen, im Fachbereich 4 einen neuen Fachdienst 4.4 "Sozialpsychiatrischer Dienst und Betreuungsbehörde" einzurichten. Dem neu einzurichtenden Fachdienst 4.4 werden verwaltungsorganisatorisch die Fachgruppen Betreuungsbehörde und Sozialpsychiatrischer Dienst aus dem bisherigen Fachdienst 4.1 zugeordnet. Dabei wird die Fachgruppe Sozialpsychiatrischer Dienst aufgelöst und die Mitarbeitenden direkt der Fachdienstleitung unterstellt. Die Fachgruppe Betreuungsbehörde soll eigenständig mit einer eigenen Fachgruppenleitung fortbestehen.

Die Anpassung des Verwaltungsgliederungsplans enthält im Übrigen die Neuordnung des Fachdienstes 4.1: Dieser soll zukünftig "Eingliederungshilfen" heißen und die beiden Fachgruppen „Verwaltung“ und „Hilfeplanung“ enthalten.

Dem Kreistag wird dieser Vorschlag für eine Änderung des Verwaltungsgliederungsplans gemäß § 51 Abs 3 KrO vorgelegt. Der Vorsitzende des Personalrates hat nach § 83 MBG ein qualifiziertes Anhörungsrecht.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Anlage: Verwaltungsgliederungsplan ab 1.1.2019



Stabsstelle
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Carsten Ludwig -429

Stabsstelle
Finanzen
Sabine Groeper -332

Landrat
Dr. Rolf-Oliver Schwemer
-200

Gleichstellungsbeauftragte
Silvia Kempe-Waedt -400

Personalrat
Vorsitzender: Hans-Joachim Krieger -532

Schwerbehindertenvertretung
Thorsten Gilgenast -657

Untere Schulaufsicht
Schulamt
Schulrat André Berg -537
Schulrätin Kerstin Engels -539

Fachbereich
Zentrale Dienste
Nina Fiedler -347
Fachgruppe Koordinierung Integration

Fachbereich
Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen
Dr. Martin Kruse -202

Fachbereich
Jugend und Familie
Thomas Voerste -387

Fachbereich
Soziales, Arbeit und Gesundheit
Dr. Jonathan Fahlbusch -342

Fachbereich
Regionalentwicklung, Bauen und Schule
Sebastian Hetzel -476

Fachdienst
Personal, Organisation und allgemeine Dienste
Sigrid Holm -157
(Vertretung Fachbereichsleitung)
Fachgruppe Allgemeine Dienste

Fachdienst
Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr
Barbara Rennekamp -303
Fachgruppe Straßenverkehrs-/ Bußgeldbehörde
Fachgruppe Zulassungs-/ Fahrerlaubnisbehörde

Fachdienst
Kinder, Jugend, Sport
Christina Mönke -482
(Vertretung Fachbereichsleitung)
Fachgruppe Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII und heilpädagogische Förderung von Kindern im Vorschulbereich

Fachdienst
Eingliederungshilfen, Betreuungsbehörde und sozialpsychiatrischer Dienst
N. N.
Fachgruppe Betreuungsbehörde
Fachgruppe Verwaltung
Fachgruppe Hilfeplanung
Fachgruppe Sozialpsychiatrischer Dienst

Fachdienst
Gebäudemanagement
Kim Uwe Hoffelner -514

Fachdienst
IT-Management
Svend Rix -589

Fachdienst
Umwelt
Michael Witt -519
Fachgruppe Wasserbehörde
Fachgruppe Bodenschutz und Abfall
Fachgruppe Untere Naturschutzbehörde

Fachdienst
Unterhalt, Amtsvormundschaften
Annegret Looft -413
Fachgruppe Unterhaltsvorschuss

Fachdienst
Soziale Sicherung
Uwe Radant -452
(Vertretung Fachbereichsleitung)
Fachgruppe Allgemeine Rechtsangelegenheiten
Fachgruppe Hilfe bei Pflegebedürftigkeit und Krankheit
Fachgruppe Hilfe bei Einkommensdefiziten, Entschädigungen

Fachdienst
Bauaufsicht und Denkmalschutz
Dr. Britta Siefken -474
(Vertretung Fachbereichsleitung)
Fachgruppe Bauaufsicht 1
Fachgruppe Bauaufsicht 2

Fachdienst
Zuwanderung
Jörn Petersen -617
Fachgruppe Aufenthalt und Einbürgerung

Fachdienst
Jugend- und Sozialdienst
Andreas Reich -374
Fachgruppe JSD Rendsburg
Fachgruppe JSD Eckernförde
Fachgruppe JSD Nortorf
Fachgruppe Wirtschaftliche Jugendhilfe
Fachgruppe Vollzeitpflege und Sonderdienste

Fachdienst
Gesundheitsdienste
Astrid Bodendieck -573
Fachgruppe Amtsärztlicher Dienst
Fachgruppe Verwaltung und Heimaufsicht
Fachgruppe Jugendärztlicher Dienst/ Jugendzahnärztlicher Dienst
Fachgruppe Gesundheitsschutz

Fachdienst
Regionalentwicklung
Volker Breuer -480

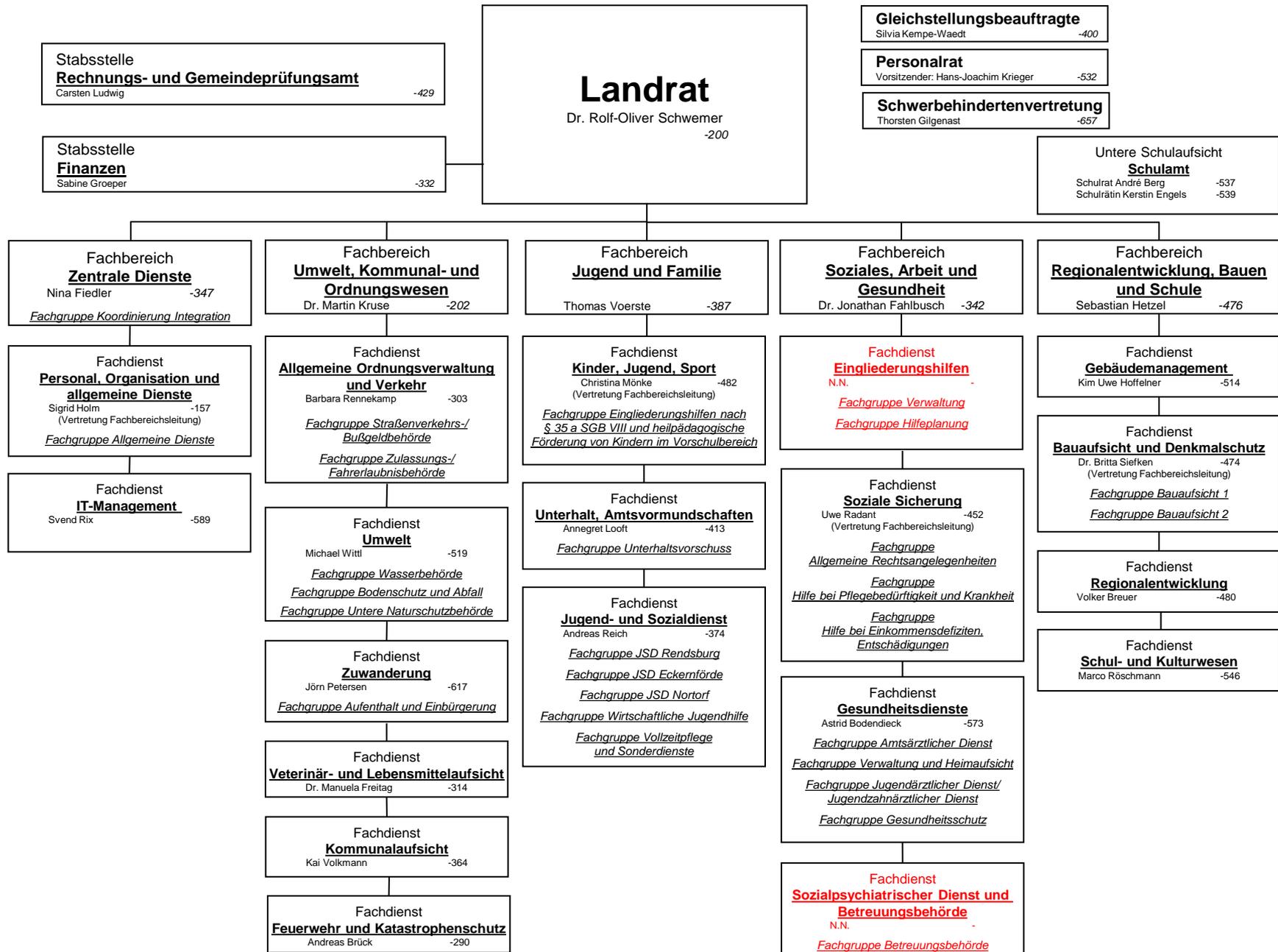
Fachdienst
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Dr. Manuela Freitag -314

Fachdienst
Kommunalaufsicht
Kai Volkmann -364

Fachdienst
Feuerwehr und Katastrophenschutz
Andreas Brück -290

Fachdienst
Sozialpsychiatrischer Dienst und Betreuungsbehörde
N.N.
Fachgruppe Betreuungsbehörde

Fachdienst
Schul- und Kulturwesen
Marco Röschmann -546





Beschlussvorlage Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Vorlage-Nr:	VO/2018/729
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.11.2018
	Ansprechpartner/in:	Dr. Fahlbusch, Jonathan
	Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Satzung zur "Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der Durchführung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz"		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Es wird dem Kreistag empfohlen, die Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen zu beschließen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

In der Änderungssatzung werden die Gebührensätze der Anlage nach § 1 der Satzung an die Preis- und Kostenentwicklung angepasst und in § 5 eine Klarstellung zur Gebührenerhebung im Widerspruchsverfahren bei der Erlaubniserteilung nach dem Heilpraktikergesetz eingefügt. Der Übersichtlichkeit wegen, wird die gesamte Tabelle ausgetauscht.

Erläuterungen zur Änderungssatzung im Einzelnen:

1. Den Gebührenanpassungen im Bereich der Amtlichen Gutachten liegen die Zeitaufwände für die jeweilige Untersuchung und die Personalaufwendungen für den Amtsarzt/Amtsärztin zugrunde, die die jeweilige Untersuchung durchführt.

2. Der Gebührensatz für die Ausstellung der Erlaubnis (Zeile 3.5) beruht auf dem Zeitaufwand der Verwaltung für die Prüfung der Nachweise und Ausstellung der Urkunde sowie der Beratung der Antragsteller.
3. Dem Gebührensatz der Leichenschauen (Zeilen 4.1. und 4.3) liegt der Zeit- und Personalaufwand einer Arztstunde zugrunde.
4. Die Ausweisung der Stundensätze des eingesetzten Personals (Abschnitt 7) folgt den Vorgaben des Innenministeriums.

Finanzielle Auswirkungen: 30.000,-- Euro

2 Anlagen:

- Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen (Entwurf)
- Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen (geltende Fassung)

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2009 (GVOBl. 2009, 572), und der §§ 1 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. 2007, 362), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG -) vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. 2001, 398) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 13. Dezember 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten Leistungen oder sonstigen Tätigkeiten des Fachdienstes Gesundheitsdienste des Kreises Rendsburg-Eckernförde, die von Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung oder sonstigen Tätigkeiten entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistung

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
4. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Persönliche Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind entsprechend § 5 Abs. 6 KAG befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht

einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheinigung oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,

- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen, und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühr Dritten aufzuerlegen.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Gebührenrahmen besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide wird nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt bis zur Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.

§ 6

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

§ 7 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der sachlichen Bearbeitung, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen/gebührenfreien Leistung. Dies gilt auch für Anträge, die abgelehnt, zurückgenommen oder widerrufen werden.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung vollendet ist.
- (4) Die Antragsbearbeitung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gesundheitsamtes vom 24.06.2002, geändert durch Satzung vom 19.06.2006, außer Kraft.

§ 10 Personenbezeichnung

Die Bezeichnungen von Personen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

Rendsburg, 15. Dezember 2010

Gez.

Dr. Schwemer
L a n d r a t

Satzung
zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen
vom 31. März 2014

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. 2013, 72), und der §§ 1 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2012 (GVOBl. 2012, 740), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG -) vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. 2001, 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011, 218), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 31. März 2014 folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen (Gebührentabelle) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Nr.	Bezeichnung der Leistung oder sonstigen Tätigkeit	EURO
1	Amtliche Gutachten und Zeugnisse nach § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG)	
1.1	(Amts-)ärztliche Bescheinigung ohne Untersuchung	30,00
1.2	(Amts-)ärztliches Zeugnis oder Formblattgutachten mit kurzer gutachterlicher Äußerung und fakultativer Untersuchung	60,00 bis 80,00
1.3	Eingehendes (amts-)ärztliches Gutachten mit Untersuchung nach Zeitaufwand	80,00 bis 300,00
	Anmerkung zur Gebühren-Nr. 1: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
2	Weitere Gebühren für ärztliche Tätigkeiten, Laborleistungen und Röntgenleistungen	
	Die von den Gebühren-Nummern 1.1 bis 1.3 nicht erfassten Leistungen, sind mit dem 1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung zu berechnen.	
	Anmerkung zur Gebühren-Nr. 2: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	

3	Überprüfung der Kenntnisse nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18.02.1939 (RGBl. I S. 259), geändert durch Entscheidung des BVerfG vom 10.05.1988 (BGBl. I S. 1587) und Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (RGBl. I S. 251) geändert durch Gesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469)	
3.1	Überprüfung der Kenntnisse einer Antragstellerin/eines Antragstellers	230,00
3.2	Ausstellung der Erlaubnis	140,00
	Anmerkung zur Gebühren-Nr. 3.2: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
4	Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. S. 70)	
4.1	Durchführung einer Leichenschau einschließlich Ausstellung der Todesbescheinigung nach §§ 5 und 7	50,00
4.2	Entnahme einer Körperflüssigkeit GOÄ Ziffer 102	20,11
4.3	Durchführung einer 2. Leichenschau vor einer Einäscherung einschließlich Ausstellung der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung nach § 17	56,00
4.4	Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gem. § 27 Abs. 1	120,00 bis 195,00
5	Emissions- und Immissionsmessungen	
	Schadstoffmessungen der Innenraumluft, Schallpegelmessungen sowie Begutachtungen in diesem Bereich werden entsprechend den unter Ziffer 7 aufgeführten Stundensätzen/Nebenkosten nach Zeitaufwand - je angefangene ½ Stunde - berechnet.	
6	Sonstige Bereiche	
6.1	Ärztliche Verschreibung	10,00
6.2	Ausstellung von Zweitschriften	10,00
6.3	Impfungen außerhalb der Impfvereinbarung –Reisemedizin-	
6.3.1	Schutzimpfungen (intramuskulär, subkutan) GOÄ Ziffer 375	8,39
6.3.2	Schutzimpfungen (oral) GOÄ Ziffer 376	8,39
6.3.3	Zusatzinjektion bei Parallelimpfung GOÄ Ziffer 377	5,24
6.3.4	Simultanimpfung (aktive und passive Impfung gegen Wundstarrkrampf) GOÄ Ziffer 378	12,59

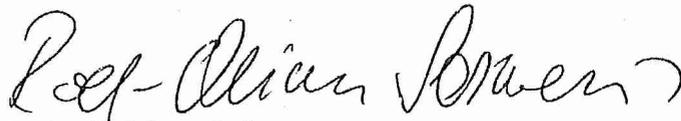
	Anmerkung zu den Gebühren-Nrn. 6.3.1 bis 6.3.4: Der Impfstoff wird rezeptiert und muss von den Patienten in der Apotheke selbst bezahlt werden, soweit keine Kostenbefreiung besteht.	
6.3.5	Erstellung eines Impfplanes (bei Impfungen kostenlos)	8,00
6.4	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung gem. Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens von 19.06.1990 (Banz. Nr. 217 v. 23.11.1990) und bei Auslandsreisen außerhalb des Schengen-Raumes	15,00
6.5	Sonstige Bescheinigungen	10,00
6.6	Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	10,00
6.7	Erteilung von schriftlichen Auskünften oder Gewährung von Zugang zu Informationsträgern (z.B. Akteneinsichtnahme, zur Verfügungstellung von Informationsträgern), sofern nicht nach § 2 der Satzung gebührenfrei	
6.7.1	Erteilung einfacher schriftlicher Auskünfte	0,00 bis 30,00
6.7.2	Erteilung umfangreicher schriftlicher Auskünfte	30,00 bis 500,00
7	Stundensätze des eingesetzten Personals/Nebenkosten Bei der Bemessung von Gebühren nach Zeitaufwand werden die jeweils vom Innenministerium festgelegten Stundensätze für Beamtinnen und Beamte im öffentlichen Dienst zugrunde gelegt. Sie betragen zur Zeit:	
7.1	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehem. h.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	79,00
7.2	Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. g.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	60,00
7.3	Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehem. m.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	49,00
7.4	Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (ehem. e.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	43,00
7.5.	Kosten für die Inanspruchnahme Dritter werden als Auslagen erhoben	
7.6	Beim Einsatz von Mess- und Prüfgeräten: Zuschlag von 25 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiter	
7.7	Bei Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden: Zuschlag von 50 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiter	
7.8.	Bei Prüfungen, die außerhalb der für den Bediensteten festgelegten Dienstzeit durchgeführt werden: Zuschlag von 100 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiter (in der Regel ab 17.30 Uhr bis 7.00 Uhr morgens, sowie an Wochenenden und Feiertagen)	

7.9	Schreibgebühren je angefangene Seite GOÄ Ziffer 95	3,50
7.10	Schreibgebühren je Kopie GOÄ Ziffer 96	0,18
7.11	Erforderliche Reisekosten werden als Auslagen gemäß Bundesreisekostengesetz berechnet. Mindestens pauschal	5,00

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rendsburg, den 14.4.2014



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

Satzung
zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen
vom 17. Dezember 2018

NEU - ENTWURF

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. 2013, 72), und der §§ 1 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2012 (GVOBl. 2012, 740), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG -) vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. 2001, 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011, 218), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 17. Dezember 2018 folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen (Gebührentabelle) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Nr.	Bezeichnung der Leistung oder sonstigen Tätigkeit	EURO
1	Amtliche Gutachten und Zeugnisse nach § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG)	
1.1	(Amts-)ärztliche Bescheinigung ohne Untersuchung	35,00
1.2	(Amts-)ärztliches Zeugnis oder Formblattgutachten mit kurzer gutachterlicher Äußerung und fakultativer Untersuchung	70,00 bis 90,00
1.3	Eingehendes (amts-)ärztliches Gutachten mit Untersuchung nach Zeitaufwand	90,00 bis 300,00
	Anmerkung zur Gebühren-Nr. 1: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
2	Weitere Gebühren für ärztliche Tätigkeiten, Laborleistungen und Röntgenleistungen	
	Die von den Gebühren-Nummern 1.1 bis 1.3 nicht erfassten Leistungen, sind mit dem 1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung zu berechnen.	
	Anmerkung zur Gebühren-Nr. 2: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung oder Rücknahme der beantragten Amtshandlung.	

3	Überprüfung der Kenntnisse nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18.02.1939 (RGBl. I S. 259), geändert durch Entscheidung des BVerfG vom 10.05.1988 (BGBl. I S. 1587) und Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (RGBl. I S. 251) geändert durch Gesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469)	
3.1	Schriftliche Kenntnisüberprüfung einer Antragstellerin/eines Antragstellers	175,00
3.2	Mündliche Kenntnisüberprüfung einer Antragstellerin/eines Antragstellers	225,00
3.3	Rücknahme des Antrags nach Einladung zur schriftlichen Kenntnisüberprüfung	50,00
3.4	Verschiebung des Termins zur mündlichen Kenntnisüberprüfung	50,00
3.5	Ausstellung der Erlaubnis	160,00
3.6	Verwaltungsgebühr im Widerspruchsverfahren	280,00
	Anmerkung zur Gebühren-Nr. 3.5: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
4	Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. S. 70)	
4.1	Durchführung einer Leichenschau einschließlich Ausstellung der Todesbescheinigung nach §§ 5 und 7	82,00
4.2	Entnahme einer Körperflüssigkeit GOÄ Ziffer 102	20,11
4.3	Durchführung einer 2. Leichenschau vor einer Einäscherung einschließlich Ausstellung der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung nach § 17Abs 1 BestattG	82,00
4.4	Fristverlängerung bei Bestattungen	60,00
4.4	Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gem. § 27 Abs. 1 BestattG	120,00 bis 195,00
5	Emissions- und Immissionsmessungen	
	Schadstoffmessungen der Innenraumluft, Schallpegelmessungen sowie Begutachtungen in diesem Bereich werden entsprechend den unter Ziffer 7 aufgeführten Stundensätzen/Nebenkosten nach Zeitaufwand - je angefangene ½ Stunde - berechnet.	
6	Sonstige Bereiche	
6.1	Ärztliche Verschreibung	10,00
6.2	Ausstellung von Zweitschriften	10,00
6.3	Impfungen außerhalb der Impfvereinbarung –Reisemedizin-	
6.3.1	Schutzimpfungen (intramuskulär, subkutan) GOÄ Ziffer 375	8,39

6.3.2	Schutzimpfungen (oral) GOÄ Ziffer 376	8,39
6.3.3	Zusatzinjektion bei Parallelimpfung GOÄ Ziffer 377	5,24
6.3.4	Simultanimpfung (aktive und passive Impfung gegen Wundstarrkrampf) GOÄ Ziffer 378	12,59
	Anmerkung zu den Gebühren-Nrn. 6.3.1 bis 6.3.4: Der Impfstoff wird rezeptiert und muss von den Patienten in der Apotheke selbst bezahlt werden, soweit keine Kostenbefreiung besteht.	
6.3.5	Erstellung eines Impfplanes (bei Impfungen kostenlos)	8,00
6.4	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung gem. Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens von 19.06.1990 (Banz. Nr. 217 v. 23.11.1990) und bei Auslandsreisen außerhalb des Schengen-Raumes	15,00
6.5	Sonstige Bescheinigungen	10,00
6.6	Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	10,00
6.7	Erteilung von schriftlichen Auskünften oder Gewährung von Zugang zu Informationsträgern (z.B. Akteneinsichtnahme, zur Verfügungstellung von Informationsträgern), sofern nicht nach § 2 der Satzung gebührenfrei	
6.7.1	Erteilung einfacher schriftlicher Auskünfte	0,00 bis 30,00
6.7.2	Erteilung umfangreicher schriftlicher Auskünfte	30,00 bis 500,00
7	Stundensätze des eingesetzten Personals/Nebenkosten Bei der Bemessung von Gebühren nach Zeitaufwand werden die jeweils vom Innenministerium festgelegten Stundensätze für Beamtinnen und Beamte im öffentlichen Dienst zugrunde gelegt. Sie betragen zur Zeit:	
7.1	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehem. h.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	82,00
7.2	Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. g.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	63,00
7.3	Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehem. m.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	51,00
7.4	Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (ehem. e.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	51,00
7.5.	Kosten für die Inanspruchnahme Dritter werden als Auslagen erhoben	
7.6	Beim Einsatz von Mess- und Prüfgeräten: Zuschlag von 25 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiter	
7.7	Bei Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden:	

	Zuschlag von 50 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiter	
7.8.	Bei Prüfungen, die außerhalb der für den Bediensteten festgelegten Dienstzeit durchgeführt werden: Zuschlag von 100 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiter (in der Regel ab 17.30 Uhr bis 7.00 Uhr morgens, sowie an Wochenenden und Feiertagen)	
7.9	Schreibgebühren je angefangene Seite GOÄ Ziffer 95	3,50
7.10	Schreibgebühren je Kopie GOÄ Ziffer 96	0,18
7.11	Erforderliche Reisekosten werden als Auslagen gemäß Bundesreisekostengesetz berechnet. Mindestens pauschal	5,00

§ 2 Änderung des § 5

Nach § 5 Absatz 3 wird folgender Absatz ergänzt:

„Die Gebühr für Widerspruchsbescheide wegen der Erlaubniserteilung zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.2.1939 (RGBl. I S. 251) geändert durch Gesetz vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469) wird nur erhoben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/737	Status: öffentlich
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Datum: 20.11.2018	Ansprechpartner/in: Dr. Fahlbusch, Jonathan
	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise - Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR): Kenntnisnahme und Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2019 sowie zur Aktualisierung des Wirtschaftsplans 2018 und zur Beteiligung der KOSOZ AöR am IT- Verbund Schleswig-Holstein		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Wirtschaftspläne 2018 (Fassung vom 27.04.2018) und 2019 der KOSOZ AöR zur Kenntnis zu nehmen und diesen zuzustimmen.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, einer Beteiligung der KOSOZ AöR am IT-Verbund Schleswig-Holstein zuzustimmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

A) Wirtschaftsplan 2019

Die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise - Anstalt des öffentlichen Rechts - (KOSOZ AöR) hat als Kommunalunternehmen gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 03.04.2017 (KUVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 KUVO muss der Wirtschaftsplan der Gemeindevertretung, hier dem Kreistag, vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis gegeben werden.

Ferner sieht die Organisationsatzung der KOSOZ AöR in § 9 Abs. 3 Nr. 3 bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans einschließlich des fünfjährigen Finanzplans neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats die Zustimmung aller Träger der KOSOZ AöR vor.

Der Wirtschaftsplan 2019 (Anlage 1) bildet im Wesentlichen den Wirtschaftsplan 2018, der am 27.04.2018 vom Verwaltungsrat in einer aktualisierten Fassung neu festgestellt wurde (s.u. B), ab. Sowohl die inhaltlichen Planansätze wie auch der Stellenplan weisen keine wesentlichen Veränderungen aus, so dass nur im üblichen Rahmen jährliche Sach- und Personalkostensteigerungen berücksichtigt wurden. Der Wirtschaftsplan 2019 gestaltet sich hinsichtlich der Ergebnisse wie folgt: Der Erfolgsplan schließt zum Jahresende 2019 mit einem Fehlbetrag i.H.v. 224 Tsd. EUR.

Der Fehlbetrag im Erfolgsplan wirkt sich dabei auch auf das Ergebnis des Vermögensplans aus. Bei Einnahmen i.H.v. 207.937 EUR und Ausgaben i.H.v. 324.924 EUR (einschl. des Verlusts aus dem Erfolgsplan i.H.v. 224.235 EUR ergibt sich ein negativer Finanzierungssaldo i.H.v. 116.987 EUR.

Zur gesamten Finanzsituation der KOSOZ AöR wird im Wesentlichen auf den 5-jährigen Finanzplan verwiesen. Dieser stellt die Entwicklung der Finanzmittel der Anstalt des öffentlichen Rechts für die Jahre 2019 bis 2023 dar. Als Finanzmittelfond (Rücklage) zum 01.01.2019 ist ein Betrag i.H.v. 3,5 Mio. EUR angenommen worden. Der Finanzplan schließt zum 31.12.2023 mit einem positiven Finanzmittelfonds (Rücklage) von 1,596 Mio. EUR. Damit ist eine finanzielle Belastung der Träger der KOSOZ AöR mittelfristig nicht gegeben.

Zur Darstellung der Finanzsituation der AöR und zur Begründung im Weiteren wird auf die Inhalte des Wirtschaftsplans und die Beschlussvorlage der KOSOZ AöR für die Befassung des Verwaltungsrats am 09.11.2018 (Anlage 2) verwiesen. Der Verwaltungsrat der KOSOZ AöR hat in seiner Sitzung am 24.11.2018 den Wirtschaftsplan 2019 einstimmig festgestellt.

Der Kreistag wird um Kenntnisnahme und Erteilung der Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2019 der KOSOZ AöR gebeten.

B) Wirtschaftsplan 2018 (2)

Der Verwaltungsrat der KOSOZ AöR hat den Wirtschaftsplan für 2018 am 24.11.2017 festgestellt. In der Folge wurde dieser den Kreisen als Träger der KOSOZ AöR zur Kenntnisnahme und Zustimmung zugeleitet. Zur perspektivischen Ausrichtung der KOSOZ AöR wurde am 30.01.2018 eine Klausurtagung durchgeführt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Beirats, des Vorstands und die Landräte der Träger der AöR, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sind, haben wegen der Bedeutung der anstehenden Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und einer hierfür vorgesehenen Zielvereinbarung für die Jahre 2018 und 2019 sowie weiterer Aspekte für eine zukunftsorientierte Ausrichtung der KOSOZ AöR eine Anpassung der Personalausstattung wie auch weitere Investitionen für erforderlich gehalten. Die sich aus diesen Aspekten ergebenden finanzwirksamen Änderungen waren so bedeutsam, dass gemäß § 16 Abs. 2 KUVVO eine Änderung des Wirtschaftsplans erforderlich war.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 27.04.2018 den Wirtschaftsplan für 2018 in einer aktualisierten Fassung (Anlage 3) einstimmig neu festgestellt. Die nach

§ 9 Abs. 3 Nr. 2 KOSOZ-AöR-Satzung vorgesehenen Zustimmung der Träger der AöR steht noch aus und soll im Zuge des Zustimmungsverfahrens für den Wirtschaftsplan 2019 nachgeholt werden.

Zur Gesamtbetrachtung der Finanzsituation der KOSOZ AöR in der aktualisierten Planung für 2018 wird im Wesentlichen auf den 5-jährigen Finanzplan verwiesen. Dieser stellt die Entwicklung der Finanzmittel für die Jahre 2018 bis 2022 dar. Insbesondere durch die Personalkostenentwicklung war errechnet, dass sich ab 2018 jeweils Verluste aus den jährlichen Erfolgsplänen ergeben, sodass eine deutliche Verminderung des Finanzmittelfonds (Rücklage) dargestellt wurde. Der 5-jährige Finanzplan der KOSOZ AöR ist bis einschließlich 2022 aber weiterhin positiv und schließt zum 31.12.2022 mit einem Finanzergebnis von 289 Tsd. EUR (Rücklage). Im Ergebnis ist die Finanzierung der KOSOZ AöR aufgrund der regelmäßig zu erwartenden Finanzmittel und der derzeit noch zur Verfügung stehenden Finanzmittel in der Rücklage mittelfristig gesichert und somit weiterhin eine finanzielle Belastung der Träger der KOSOZ AöR nicht gegeben. Für eine weiterhin gesicherte Finanzausstattung für die laufende Aufgabenwahrnehmung der KOSOZ AöR wie auch für den voraussichtlich langfristig andauernde Anpassungsprozess auf das BTHG war es als erforderlich angesehen worden, die sog. Koordinierungsmittel, die seitens des Landes für diese Aufgaben bereitzustellen wären, dem tatsächlichen Bedarf entsprechend auszugestalten.

Zur Darstellung der Finanzsituation der AöR für 2018 und zur Begründung im Weiteren wird auf den Wirtschaftsplan sowie die Beschlussvorlage der KOSOZ AöR für die Befassung des Verwaltungsrats vom 27.04.2018 (Anlage 4) verwiesen.

Der Kreistag wird um Kenntnisnahme und Erteilung der Zustimmung zum 2. Wirtschaftsplan 2018 der KOSOZ AöR gebeten.

C) Beteiligung am IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSHneu)

Aufgabe des IT-Verbunds Schl.-Holstein (ITVSH) ist (ausschließlich) die Beschaffung und Vermittlung von Lieferungen und Leistungen für die Mitgliedskörperschaften bei und über Dataport (§ 2 Abs. 1 S. 1 Satzung ITVSH/Anlage 5).

Mit der Übertragung der Hälfte des schleswig-holsteinischen Anteils am Stammkapital Dataports zum 01.01.2012 auf den ITVSH ist dieser einer der Träger von Dataport geworden. Damit sind auch die im ITVSH zusammengeschlossenen Kommunen Träger von Dataport.

Aufgrund des Leistungsangebots von Dataport für die Träger des ITVSH ist eine Beteiligung der KOSOZ AöR für den Bereich der Beschaffung von benötigten EDV-Lieferungen und Leistungen sachgerecht.

Vorteile:

- keine aufwändigen Vergabeverfahren für IT-Beschaffungen nötig
- Vereinfachung der gemeinsamen Entwicklung von (Online-) Diensten mit Kommunen, z.B. iAFM

Zum 01.01.2019 sollen KomFIT, EASH und ITVSH zu einem gemeinsamen Kompetenzzentrum für digitale Transformation zusammenwachsen. Die Kompetenzschwerpunkte des ITVSH liegen in den Feldern E-Government, Verwaltungs-IT und Digitalisierung der Daseinsfürsorge. Der ITVSH ist als Anstalt

des öffentlichen Rechts ausgestaltet, an dem alle sh Gemeinden, Städte, Kreise und Ämter beteiligt sind.

Der Beitritt zum ITVSH ist mit ITVSHneu (Start 01.01.2019) kostenneutral. Die Trägerschaft im ITVSH verpflichtet nicht zur Abnahme von Leistungen bei Dataport. Die Träger entscheiden im Einzelfall, ob und in welchem Umfang sie Leistungen über Dataport beziehen wollen.

Der Verwaltungsrat der KOSOZ AöR hat in seiner Sitzung am 09.11.2018 einer Beteiligung der KOSOZ AöR am IT-Verbund einstimmig zugestimmt. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 3 KOSOZ-AöR-Satzung bedarf die Entscheidung des Verwaltungsrats der KOSOZ AöR über die Beteiligung der AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Zustimmung aller Träger der AöR. Zur Begründung wird im Weiteren auf die Beschlussvorlage für die Befassung des Verwaltungsrats der KOSOZ AöR am 09.11.2018 (Anlage 6) verwiesen.

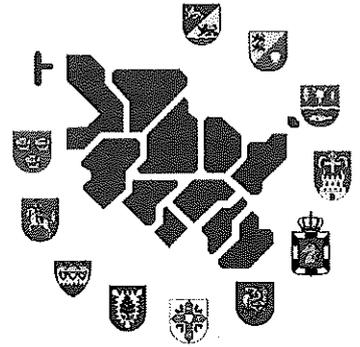
Der Kreistag wird um Kenntnissnahme und Erteilung der Zustimmung zur Beteiligung der KOSOZ AöR am ITVSHneu gebeten.

Finanzielle Auswirkungen: Siehe Sachverhalt

Anlagen:

- (1) Wirtschaftsplan 2019 vom 09.11.2018
- (2) Beschlussvorlage für die Sitzung des Verwaltungsrats der KOSOZ AöR am 09.11.2018 zum Wirtschaftsplan 2019
- (3) Wirtschaftsplan 2018 (2) vom 27.04.2018
- (4) Beschlussvorlage für die Sitzung des Verwaltungsrats der KOSOZ AöR am 27.04.2018 zum Wirtschaftsplan 2018 (2)
- (5) Satzung des ITVSH
- (6) Beschlussvorlage für die Sitzung des Verwaltungsrats der KOSOZ AöR am 24.11.2018 zur Beteiligung am IT-Verbund Schleswig-Holstein (neu)

Berichte 1



**Wirtschaftsplan 2019
der**

**Koordinierungsstelle soziale
Hilfen der schleswig-
holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen
Rechts (KOSOZ AöR)**

09. November 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNGEN	2
2	ERFOLGSPLAN 2019	5
3	VERMÖGENSPLAN 2019.....	12
4	FINANZPLAN 2019 BIS 2023	14
5	STELLENPLAN 2019	17

1 VORBEMERKUNGEN

Seit dem 01.01.2007 nehmen die Kreise des Landes Schleswig-Holstein weitere sozialhilferechtlichen Aufgaben, insbesondere bestimmte Aufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII wahr.

Nachdem bis zum 30.05.2016 die Aufgaben gemeinsam in der Form von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19 a GkZ - organisatorisch beim Kreis Rendsburg-Eckernförde als Stabsstelle angegliedert - wahrgenommen wurde, haben die Kreise in Schleswig-Holstein zum 30.05.2016 als Träger eines Kommunalunternehmens das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden KOSOZ AöR) errichtet. Die Betriebsaufnahme erfolgte zum 01.06.2016.

Mit der Errichtung des Kommunalunternehmens haben die Vertragsparteien der Verwaltungsgemeinschaften KOSOZ die öffentlich-rechtlichen Verträge über die Verwaltungsgemeinschaften im Zusammenhang mit der VG KOSOZ zum Ablauf des 31.05.2016 einvernehmlich aufgehoben. Die bestehende Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde dabei im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 19 c Abs. 1 Satz 4 1. Alt. GkZ mit Wirkung zum 01.06.2016 auf die KOSOZ AöR ausgegliedert. Diejenigen Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstige Vermögensgegenstände sowie diejenigen Beamtenverhältnisse und Arbeitsverträge, die durch die Ausgliederung auf die AöR übergehen, wurden in der vorläufigen Eröffnungsbilanz einschließlich Vermögensverzeichnis der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgeführt. Die entsprechenden Arbeiten für eine abschließende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016, für eine Schlussbilanz der Stabsstelle KOSOZ zum 31.05.2016 sowie die dann noch zum Stichtag 31.05.2016 erforderliche Integration eines abschließendes Rechnungsergebnis der VG KOSOZ in die KOSOZ AöR konnten noch nicht abgeschlossen werden. Entsprechendes wird die Finanzlage der KOSOZ AöR noch beeinflussen.

Im Wirtschaftsplan 2019 ist weiterhin zu berücksichtigen, dass das Wirtschaftsjahr 2016 als Rumpfsjahr (7 Monate) und das Jahr 2017 als Aufbaujahr betrachtet werden müssen und im Weiteren noch keine Rechnungsabschlüsse für diese Jahre vorliegen können. Rechnungsergebnisse für vorangehende Jahre können daher nicht abgebildet werden.

Ein Kommunalunternehmen hat gemäß § 16 Abs. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 KUVO entscheidet der Verwaltungsrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans. Entsprechend dieser Vorgaben hat der Verwaltungsrat am 09.11.2018 den Wirtschaftsplan für 2019 festgestellt.

Im Wesentlichen im Kontext der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, mit dem Schwerpunkt für die KOSOZ AöR das sog. Vertragsrecht nach dem Kapitel 8 des Sozialgesetzbuches Buch Neun (SGB IX – neu) mit Wirkung zum 01.01.2020 umfassend neu auszugestalten und den rechtlichen wie auch fachlichen Erfordernissen entsprechend anzupassen, wurde bei einer Klausurtagung der KOSOZ AöR am 30.01.2018 erarbeitet und zur Umsetzung empfohlen, dass die für die Umstellungsarbeiten erforderlichen Ressourcen, im Wesentlichen Finanzmittel für eine angemessene Personalausstattung, sowie Finanzmittel, um der Ausrichtung der KOSOZ AöR als fachlicher Impulsgeber zu implementieren und wesentliche Digitalisierungsprojekte umzusetzen, eingesetzt und zur Verfügung gestellt werden sollten.

INHALTSVERZEICHNIS

Die vorgenannten Aspekte hatten beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2018 Auswirkungen auf den Stellenplan und diverse Sachkostenansätze.

Der Wirtschaftsplan 2019 stellt im Wesentlichen eine Fortschreibung des Wirtschaftsplans 2018 (2) mit den dort enthaltenen Ansätzen dar. Da noch nicht alle vorgesehenen Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem BTHG (EDV) umgesetzt werden konnten und auch die Stellenbesetzung – einschließlich von vorherigen Stellenbewertungen – sich noch im laufenden Verfahren befindet, sind in Teilen die hierfür vorgesehenen Ansätze im Wirtschaftsplan 2019 erneut zu finden. Da auch die seit 2018 eingeplanten Personalkosten zur umfassenden Umsetzung des Stellenplans nicht aufgewendet wurden, gestaltet sich das langfristige Finanzergebnis insgesamt günstiger.

Wirtschaftsplan
Koordinierungsstelle soziale Hilfen der
schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR)
für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 16 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVO) in der Fassung vom 03. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 244) in Verbindung mit § 135 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und § 19d Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528), hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens KOSOZ, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 09.11.2018 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 neu beschlossen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird wie folgt festgesetzt:

1.1. Im Erfolgsplan

mit Erträgen von	3.548.319	EUR
mit Aufwendungen von	3.772.554	EUR
der Jahresfehlbetrag beträgt	224.235	EUR

1.2. Im Vermögensplan

mit Einnahmen von	207.937	EUR
mit Ausgaben von	324.924	EUR

2. Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions- förderungsmaßnahmen auf	0	EUR
der Gesamtbetrag der Verpflichtung- sermächtigungen auf	0	EUR
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

Wf, 9.11.18

Ort, Datum

[Signature]

Vorstand

2 ERFOLGSPLAN 2019

Zusammenfassende Darstellung

Der Erfolgsplan 2019 weist unter Berücksichtigung der dargestellten Erträge und Aufwendungen einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 224 Tsd. EUR aus.

Erfolgsplan der KOSOZ AöR			
Nr.	Bezeichnung	2019 in EUR	2018 EUR
ERTRÄGE			
1.	Umsatzerlöse	3.548.319	3.253.405
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands zu fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0
4.	Sonstige betriebliche Erträge	0	0
Gesamtleistung (Summe 1. bis 4.)		3.548.319	3.253.405
AUFWENDUNGEN			
5.	Materialaufwand		
5a.	a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe / bezogene Waren	0	0
5b.	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	688.769	739.557
6.	Personalaufwand:		
	a) Löhne und Gehälter	1.640.389	1.411.485
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.020.286	1.035.039
7.	Abschreibungen:		
	a) auf Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	50.497	51.141
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	372.613	342.473
9.	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen	0	0
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen	0	0
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen	0	0
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen	0	0
Summe Aufwand		3.772.554	3.579.695
14.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-224.235	-326.290
15.	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0	0
16.	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0
17.	Außerordentliche Erträge	0	0
18.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0
19.	Außerordentliches Ergebnis	0	0
20.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0
21.	Sonstige Steuern	0	0
22.	Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	-224.235	-326.290

Den für 2019 geplanten Erträgen in Höhe von 3.548 Tsd. EUR stehen Aufwendungen in Höhe von 3.773 Tsd. EUR gegenüber.

Im Folgenden werden die wesentlichen Positionen des Erfolgsplans erläutert.

ERTRÄGE**Umsatzerlöse**

Der Wirtschaftsplan 2019 weist Umsatzerlöse von insgesamt 3.548 Tsd. EUR aus.

Diese setzen sich zusammen aus in 2019 geplanten Erstattungen vom Land in Höhe von ca. 2.966 Tsd. EUR, die Erstattungen der Gemeinden (Kreise/kreisfreie Städte) in Höhe von 568.169 Tsd. EUR sowie sonstige Kostenerstattungen in Höhe von 14 Tsd. EUR.

Bezeichnung	Plan 2019 EUR	2018 EUR
ERTRÄGE		
1. Umsatzerlöse		
Erstattungen Land	2.965.850	2.692.605
Erstattung Land Personal- und Sachkosten (Koordinierungsmittel)	2.523.850	2.550.805
Erstattung Land Personal- und Sachkosten (Koordinierungsmittel / Sonderzahlung 2019/2020)	300.000	
Erstattung Land Aufgaben Werkstattrecht	102.000	102.000
Erstattung Land gFAB	40.000	39.800
Erstattungen Gemeinden	568.169	549.500
Erstattung kreisfreie Städte Prüfinstitution	185.000	190.000
Erstattung Kreise amb. Dienste (Steigerung 2,5%)	313.895	316.000
Erstattung Kreise Benchmarking	32.000	29.000
Erstattung kr.fr. Städte Personal- und Sachkosten TOPqw EGH	14.500	14.500
Erstattung Kreis Segeberg Personalkosten Modelprojekt	22.774	0
Kostenerstattung Fortbildung	10.000	7.000
Kostenersatz sonstige gFAB Gebühren	4.300	4.300
Summe	3.548.319	3.253.405

ERLÄUTERUNGEN

Die Erlöse sind im Wesentlichen durch die Zahlungen des Landes Schleswig-Holstein nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) geprägt. Hiernach werden den örtlichen Trägern der Sozialhilfe jährlich 3,5 Mio. EUR als sog. Koordinierungsmittel zur Verfügung gestellt. Für das Kalenderjahr 2019 wurde die Zahlung in 2018 in Höhe von 2.524 Tsd. EUR für die Kreise in gleicher Höhe geplant.

Nach Änderung des § 10 Abs. 3 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) stellt das Land zur Anpassung der Verfahren zur Koordinierung von Rehabilitationsleistungen nach Teil 1 Kapitel 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), der Gesamtplanung an die Anforderungen nach dem Achtzehnten Kapitel SGB XII und Teil 2 Kapitel 7 SGB IX und zur Anpassung und Koordinierung der Vereinbarungen mit den Leistungserbringern nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX den Kreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2018 zusätzlich 2,5 Mio. Euro, im Jahr 2019 5 Mio. Euro und im Jahr 2020 7,5 Mio. zur Verfügung. Aufgrund der grds. vorgesehenen Mittel für die unmittelbaren Aufgaben der KOSOZ AöR zur Anpassung der Vereinbarungen für die Kreise wurden für die Jahre 2019 und 2020 Beträge in Höhe von jeweils 300.000,- EUR hierfür als zusätzliche Erträge angenommen. Hierzu sind aber noch Vereinbarungen erforderlich.

INHALTSVERZEICHNIS

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Errichtung der gemeinsamen Prüfinstitution im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften erstatten die 4 kreisfreien Städte der KOSOZ anteilig Personal- und Sachkosten im Verhältnis der Einrichtungen und Dienste. Derzeit wird eine Quote an den kalkulatorischen Gesamtkosten von 27,51% angenommen.

Weitere Erlöse der KOSOZ AöR stellen insbesondere die Zahlungen der Kreise für das sog. ambulante Vertragsmanagement nach § 2 Abs. 8 KOSOZ-AöR-Satzung und die Zahlung des Landes für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben im Zusammenhang mit dem Werkstättenrecht dar.

AUFWENDUNGEN

Materialaufwand

Da die KOSOZ ausschließlich Dienstleistungen erbringt, sind die Aufwendungen im Wesentlichen durch die Erstattung von Personalkosten für abgeordnete MitarbeiterInnen geprägt, die aufgrund der vorgegebenen Systematik im Rahmen der Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen abzubilden sind. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes hinsichtlich der eingesetzten Anwendersoftware TOPqw und der vorgesehenen bzw. erforderlichen Digitalisierungsprojekte erfordert eine erhebliche Anpassung der Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen im Wesentlichen in den Bereichen Erstattung Ergotop (TOPqw). Dies war bereits für das Jahr 2018 geplant, wird aufgrund von Verzögerungen aber erst in 2019 umgesetzt werden können.

Bezeichnung	Plan 2019 EUR	2018 EUR
5. Materialaufwand		
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe / bezogene Waren	0	0
Summe	0	0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Bezogene Dienstleistungen		
Fortbildung / Personalentwicklung Stammkräfte	30.000	25.000
Fortbildung Koordinierungsstelle	10.000	7.000
Fortbildung / Personalentwicklung Prüfinstitution	10.000	5.000
Daten-Leitungen / Telekommunikation	6.000	6.000
Benchmarking	32.000	29.000
Gutachten Hr. Schröder u. andere	34.500	34.500
Erstattungen an Gemeinden (Personalkosten)	288.754	361.042
Erstattung IT Dienstleister	10.000	5.000
Erstattung Netzwerkstadt (Homepage)	5.000	10.000
Erstattung Ergotop	236.515	236.515
Erstattung Hans Heldt in EDV	11.000	5.500
Büroreinigung	15.000	15.000
Summe	688.769	739.557

ERLÄUTERUNGEN

Die Erstattung von Personalkosten i.H.v. 289 Tsd. EUR berücksichtigt die Zahlung für 3 Mitarbeiter an die zwei abordnenden Kreise und den sh Landkreistag. Der Betrag ist im Verhältnis zu 2018 geringer, da eine Abordnung in 2018 beendet wurde. Die Kosten für das Benchmarking (32 Tsd. EUR) werden der KOSOZ AöR in 2019 durch die Kreise erstattet und stellen nur einen durchlaufenden Posten dar.

Aufgrund des Umsetzungserfordernisses des BTHG ist auch die Anwendersoftware TOPqw für das Vertragsmanagement sachgerecht und baldmöglichst anzupassen. Im Weiteren sind Aufwendungen für eine zukunftsfähige Digitalisierung der KOSOZ (TOPqw web) und das Ratsinformationssystem berücksichtigt.

Für eine sachgerechte Umsetzung des Bundestellhabegesetzes und die Weiterentwicklung der Prüfinstitution sind auch die Aufwendungen für Fortbildungen angemessen erhöht worden.

Personalkosten

Insgesamt werden Personalaufwendungen in Höhe von ca. 2.661 Mio EUR prognostiziert. Die Planung basiert auf dem nachfolgenden Stellenplan und umfasst Löhne und Gehälter sowie soziale Abgaben. Der Personalaufwand berücksichtigt nur den Personalaufwand für MitarbeiterInnen (Beamte und Beschäftigte) die unmittelbar bei der KOSOZ AöR beschäftigt sind. Weitere Personalkosten sind der Erstattung von Personalkosten beim Materialaufwand (s.o.) zugeordnet.

Bezeichnung	Plan 2019 EUR	2018 EUR
6. Personalaufwand:		
a) Löhne und Gehälter		
Personalaufwendungen Bruttobezüge und Gehälter	1.640.389	1.411.485
davon Personalkosten gFAB 23.000 Euro		
Summe	1.640.389	1.411.485
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
Personalaufwendungen (Versorgung + Beihilfe)	862.846	883.599
Personalaufwendungen (Zuf. Pensions-RS + Beihilfe-RS)	157.440	151.440
davon für Altersversorgung	582.391	643.911
Summe	1.020.286	1.035.039

ERLÄUTERUNGEN

In der Wirtschaftsplanung ist der Personalaufwand berücksichtigt, der sich aus dem Stellenplan unmittelbar für Beamte und Beschäftigte der AöR ergibt.

Der Personalaufwand berücksichtigt eine umfassende Umsetzung des Stellenplans ab Januar 2019.

Die Änderungen der Planansätze 2019 zu 2018 sind durch die erst sukzessive Umsetzung der Planstellenbesetzungen im Laufe des Jahres 2018/2019 sowie der Beendigung einer Abordnung und der damit verbundenen Verschiebung von Aufwendungen als Erstattungen an Gemeinden (s. 5.b)) zum unmittelbaren Personalaufwand (s. 6.) begründet.

Abschreibungen

Der Planansatz für die Abschreibungen in Höhe von 50 Tsd. EUR berücksichtigt die Abschreibungen der vorhandenen Sachausstattung sowie Abschreibungen für Vermögensgegenstände, welche entsprechend des Investitionsplans im Wirtschaftsjahr 2019 beschafft werden sollen.

Bezeichnung	Plan 2019 EUR	2018 EUR
7. Abschreibungen:		
a) auf Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
Summe	50.497	51.141

Der verminderte Planansatz 2019 berücksichtigt dabei die erst im Laufe des Jahres 2019 vorgenommen bzw. beabsichtigten Anschaffungen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Für das Jahr 2019 sind sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von insgesamt 373 Tsd. EUR geplant

Bezeichnung	Plan 2019 EUR	2018 EUR
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Trennungsgeld Personal	6.000	8.000
Reisekosten	20.000	18.000
Personalrat u. Gleichstellungsbeauftragte, Arbeitsschutzbeauftragter	4.000	4.500
Geschäftsaufwand Stellenausschreibung	15.000	10.000
Miete Büro (Steigerung 2,5% ab 2022)	96.200	96.197
Mieten Kopierer	10.000	10.000
Mieten EDV / Telefon/ Drucker	4.800	4.800
Heizkosten / Betriebskosten (Steigerung 2,5% ab 2022)	28.500	28.703
Strom	6.120	6.000
GEZ	420	420
Aktenvernichtung	503	503
Instandhaltung betriebliche Räume	3.000	3.000
EDV-Kosten	55.000	46.000
EDV-/Wartung wg. Ergebnisse "Klausurtagung 2018"	3.600	3.600
Bürobedarf	4.000	4.000
Porto	1.700	1.700
Bücher, Zeitschriften u.ä.	4.000	3.500
Aufwendungen Juris-Datenbank	1.700	1.500
Kosten der Buchhaltung	7.020	7.020
Kosten Personalverwaltung (VAK / Bezüge, Versorgung, Beihilfe, Personal)	35.000	25.200
Kosten Stellenbewertung VAK	4.000	
sonstige Personalkosten (Amtsarzt, etc.)	1.500	
Wirtschaftsprüfung	4.000	4.000
(Rechts-) Beratungskosten	20.000	20.000
Bankgebühren	250	250
Versicherungen	5.000	5.000
Versicherungen EDV	1.500	780
KSA (Autokasko)	7.000	7.000
Beiträge / Mitgliedschaften	5.800	5.800
Aufwandsentschädigung Vorstand	4.200	4.200
Aufwandsentsch. Prüfer gFAB	4.300	4.300
Bewirtungskosten	3.500	3.500
Bewirtschaftung / Verbrauchsmittel	5.000	5.000
Summe	372.613	342.473

ERLÄUTERUNGEN

Bei der Planung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen bilden überwiegend dem Grunde und der Höhe nach die Wirtschaftspläne der KOSOZ AöR für 2016 - 2018 sowie die bereits vorliegenden Erfahrungswerte die Grundlage.

Die Veränderungen der Planungen 2019 zu 2018 sind mit Stellenausschreibungen und mit dem laufenden Geschäftsbetrieb u.a. durch eine höhere Zahl von MitarbeiterInnen (z.B. Personalverwaltungskosten, Reisekosten, EDV-Kosten) begründet.

VERMÖGENSPLAN 2019

3 VERMÖGENSPLAN 2019

Der Vermögensplan schließt mit einem negativen Finanzierungssaldo in Höhe von 117 Tsd. EUR ab, welcher sich aus Einnahmen in Höhe von 208 Tsd. EUR und Ausgaben in Höhe von 325 Tsd. EUR ergibt.

Vermögensplan der KOSOZ AöR			
Nr.	Bezeichnung	Plan 2019 EUR	2018 EUR
Einnahmen			
1.	Zuweisungen		
	a) Gemeinden	0	
	b) Kreise	0	
	c) Land SH	0	
	d) sonstige	0	
2.	Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	157.440	151.440
3.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	0	
4.	Rückflüsse aus Darlehen	0	
5.	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen	0	
6.	Zuschüsse Nutzungsberechtigter		
	a) Ertragszuschüsse	0	
	b) Sonstige Bauzuschüsse	0	
7.	Abschreibungen	50.497	51.141
8.	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	
9.	Kredite		
	a) Gemeinden	0	
	b) Kreise	0	
	c) Kreditmarkt	0	
10.	Sonstige Einzahlungen		0
11.	Gewinn aus dem Erfolgsplan		0
Summe Einnahmen (Finanzierungsmittel):		207.937	202.581
Ausgaben			
1.	Rückzahlung von Eigenkapital	0	
2.	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	0	
3.	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	0	
4.	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter	0	
5.	Gewährung von Darlehen	0	
6.	Investitionen		
	EDV		
	Büroausstattung	100.689	119.870
7.	Tilgung von Krediten	0	
8.	Sonstige Auszahlungen	0	0
9.	Verlust aus dem Erfolgsplan	224.235	326.290
Summe Ausgaben: (Finanzierungsbedarf)		324.924	446.160
Finanzierungssaldo		-116.987	-243.579

ERLÄUTERUNGEN

Einnahmen:

Bei Position 2 (Zuführung zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter) handelt es sich um die sog. Pensions- und Beihilferückstellung für im Beamtenverhältnis beschäftigte MitarbeiterInnen der KOSOZ AöR.

Ausgaben:

Im Wirtschaftsjahr 2019 wird mit weiteren notwendigen Investitionen für Anschaffungen im Zusammenhang mit erforderlichen Büroausstattungen sowie Anschaffungen im Zusammenhang mit der EDV i.H.v. 101 Tsd. EUR geplant. Insbesondere sind im Bereich der EDV Aktualisierungen der Software erforderlich. Ferner soll die Rücklage genutzt werden, um die EDV und die sonstige technische Ausstattung gemäß der Ergebnisse der Klausurtagung aus Januar 2018 zukunftsgerichtet auszurichten und eine aktualisierte Digitalisierungsstrategie u.a. mit einem Ratsinformationssystem und der Entwicklung von TOPqw web umzusetzen. Die bereits 2018 geplanten Investitionen sind zum Teil aber noch nicht umgesetzt und dementsprechend in 2019 erneut aufgenommen worden.

Der negative Finanzierungssaldo ergibt sich aus dem Verlust aus dem Erfolgsplan, begründet durch die EDV-Kosten sowie der geplanten, umfassenden Umsetzung des Stellenplans.

4 FINANZPLAN 2019 BIS 2023

Der Finanzplan der KOSOZ AöR stellt die Entwicklung der Finanzmittel der Anstalt des öffentlichen Rechts für die Jahre 2019 bis 2023 dar.

Die Planannahmen für 2019 bis 2023 bilden sich aus der jährlichen Fortschreibung der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beamten/Innen der KOSOZ AöR (Pos. 2) sowie aus den fortgeschriebenen Abschreibungen (Pos. 7).

Nr.	Finanzplan der KOSOZ AöR Bezeichnung	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR	Plan 2023 EUR
	Einnahmen					
1.	Zuweisungen					
	a) Gemeinde	0	0	0	0	0
	b) Kreis	0	0	0	0	0
	c) Land SH	0	0	0	0	0
	d) sonstige	0	0	0	0	0
2.	Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	157.440	163.811	168.725	173.787	179.001
3.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0	0	0
4.	Rückflüsse aus Darlehen	0	0	0	0	0
5.	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen	0	0	0	0	0
6.	Zuschüsse Nutzungsberechtigter	0	0	0	0	0
	a) Ertragszuschüsse	0	0	0	0	0
	b) Sonstige Bauzuschüsse	0	0	0	0	0
7.	Abschreibungen	50.497	42.927	31.370	27.100	59.100
8.	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0	0	0
9.	Kredite	0	0	0	0	0
	a) Gemeinde	0	0	0	0	0
	b) Kreis	0	0	0	0	0
	c) Kreditmarkt	0	0	0	0	0
10.	Sonstige Einzahlungen	0	0	0	0	0
11.	Gewinn aus dem Erfolgsplan	0	0	0	0	0
	Summe Einnahmen (Finanzierungsmittel):	207.937	206.738	200.095	200.888	238.101

ERLÄUTERUNGEN

Wesentliche Investitionen sind in den Jahren ab 2020 nicht geplant. Die Erhöhung der Abschreibungen ab dem Jahr 2023 beinhalten Reinvestitionsmaßnahmen (IT-Bereich) in den darauffolgenden Planjahren.

INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	Finanzplan der KOSOZ AöR Bezeichnung	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR	Plan 2023 EUR
	Ausgaben					
1.	Rückzahlung von Eigenkapital	0	0	0	0	0
	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem					
2.	Charakter	0	0	0	0	0
	Auflösung von Sonderposten mit					
3.	Rücklageanteil	0	0	0	0	0
	Auflösung von Zuschüssen					
4.	Nutzungsberechtigter	0	0	0	0	0
5.	Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0
6.	Investitionen	100.689	5.000	5.000	5.000	160.000
7.	Tilgung von Krediten	0	0	0	0	0
8.	Sonstige Auszahlungen	0	0	0	0	0
9.	Verlust aus dem Erfolgsplan	224.235	266.737	639.089	724.378	845.428
	Summe Ausgaben: (Finanzierungsbedarf)	324.924	271.737	644.089	729.378	1.005.428
	Finanzierungssaldo	-116.987	-64.999	-443.994	-528.491	-767.326
	Finanzmittelfonds am Jahresanfang	3.517.782	3.400.795	3.335.796	2.891.802	2.363.311
	Finanzmittelfonds am Jahresende	3.400.795	3.335.796	2.891.802	2.363.311	1.595.985

Die nicht erfolgswirksamen Ausgaben der KOSOZ AöR beinhalten ausschließlich die geplanten Investitionsmaßnahmen.

Insbesondere als Auswirkung der Umsetzung des Stellenplans sind in den jährlichen Erfolgsplänen für 2019 bis 2023 jeweils Verluste (Pos. 9) ausgewiesen. Die jährlichen Steigerungen basieren im Wesentlichen auf den üblicherweise zu erwartenden Personalkostensteigerungen.

Die deutlichen Steigerungen der Verluste aus den Erfolgsplänen ab 2021 sind mit den noch für 2019 und 2020 geplanten Erträgen aus den zusätzlichen Koordinierungsmitteln in Höhe von 300 Tsd. EUR und der Planung von Reinvestitionen im Bereich der EDV ab 2023 (160 Tsd. EUR) begründet.

Als Finanzmittelfond zum 01.01.2019 ist der Betrag angenommen, der sich aus einer Plausibilisierung der zum Planungszeitpunkt vorliegenden Finanzmittel und der noch für die Vorjahre zu erwartenden Erträge und Aufwendungen ergibt.

Aufgrund der Planannahmen ist der Haushalt der KOSOZ AöR mit dem Wirtschaftsplan 2019 in den Einnahmen und Ausgaben nicht mehr ausgeglichen, sodass die bislang gebildeten Rücklagen zum Ausgleich herangezogen werden. Durch die neu berücksichtigten Aufwendungen und Investitionen in den Bereichen Stellenplanausweitung und EDV wird sich der Finanzmittelfond in der 5-jährigen Planung deutlich verändern. Er beläuft sich zum 31.12.2023 aber weiterhin mit 1.596 Tsd. EUR positiv.

FINANZPLAN 2019 BIS 2023

Da der Finanzmittelfond auch Mittel für die Reinvestition in die Anlagen sowie die Pensions- und Beihilferückstellungen für die BeamtInnen der KOSOZ AöR – in den Jahren 2016 bis 2023 sind Beträge im Umfang von ca. 130 bis 180 Tsd. EUR jährlich berücksichtigt - enthält und ferner eine weiter vorausschauende Planung unerlässlich ist, sollte durch geeignete Maßnahmen, z.B. eine angemessene Finanzausstattung im Rahmen der sog. Koordinierungsmittel nach dem AG SGB XII bzw. AG SGB IX (neu) eine Steigerung der Erträge in den nächsten Jahren angestrebt werden.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für die Haushalte der Kreise auswirken

Nr.	Finanzplan der KOSOZ AöR Bezeichnung	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR	Plan 2023 EUR
	<u>Einnahmen</u>					
1.	Zuweisungen der Kreise zur Eigenkapitalaufstockung zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0
		0	0	0	0	0
2.	Darlehen der Kreise	0	0	0	0	0
	<u>Ausgaben</u>					
1.	Ablieferungen an die Kreise					
	von Gewinnen	0	0	0	0	0
	von Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0
	von Verwaltungskostenbeiträgen	0	0	0	0	0
	von Eigenkapitalentnahmen	0	0	0	0	0
2.	Tilgung von Darlehen der Kreise	0	0	0	0	0

5 STELLENPLAN 2019

Der Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2019 stellt sich wie folgt dar:

Stf. Nr.	Bezeichnung	Im Vorjahr		Besetzung 31.12.2018		Im laufenden JG/2019		tatsächliche Besetzung		Bemerkungen zur Besetzung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
Overhead										
1	Geschäftsleitung	1	A 15	1	A 13 Zulage A 15	1	A 15	1	A 14 Zulage A 15	
2	Steuerungsunterstützung	1	A 11/ E 10		A 11/ E 10	1	A 11/ E 10	1	A 11/ E 10	Stelle neu in 2018
3	Verwaltungsangestellte	0,6	E 8	0,5	E 8	0,5	E 8	0,5	E 8	Büromanagement
4	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 13	1	A 13	1	A 13	1	A 13	Abordnung vom Krs. RD-ECK Rechtsangelegenheiten
5	Dipl.-Betriebswirt/in (FH)	0,5	E 10	0,5	E 12	0,5	E 10	0,5	E 12	Finanzen/Personals/Gremien
6	Dipl.-Betriebswirt/in (FH)	0,5	E 12	0,5	E 12	0,5	E 12	0,5	E 12	EDV-Angelegenheiten lfd. Nr. 5/6 als 1,0VK besetzt
7	Konzeptionelles EOH/ ProjektBTHG	1	E 11		E 11	1	E 11	1	E 11	Stelle neu in 2018
		5,9		3,5		5,8		5,5		
Vertragsmanagement										
8	Leitung Team Vertragsmanagement	1	A 13		A 13/ E 12	1	A 13/ E 12	1	A 13/ E 12	
9	Vertragsmanagement/ Jurist/in	1	A 13/ E 13		A 13/ E 13	1	A 13/ E 13	1	A 13/ E 13	(Nach-)Besetzung in 2019 Vertragsmanagement Überleitung Recht
10	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 11	1	A 12	1	A 11	Tellabordnung mit 0,25 VK an Kreis SE (Modellprojekt BTHG)
11	Dipl.-Betriebswirt/in	1	E 12	1	E 11 Zulage E 12	1	E 12	1	E 11 Zulage E 12	
12	Dipl.-Betriebswirt/in	0,75	E 11	0,75	E 11	0,75	E 11	0,75	E 11	
13	Dipl.-Pädagoge	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	Abordnung vom Krs. HF
14	Dipl.-Verwaltungswirt	1	E 11	1	A 12	1	A 12	1	A 12	
15	Dipl.-Sozialpädagogin	1	E 11	0,75	E 11	1	E 11	0,75	E 11	
16	Dipl.-Kaufmann (FH)	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
17	Jurist	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
18	Dipl.-Verwaltungswirt/in	1	A 12		A 12	1	A 12	1	A 11 Zulage A 12	Elternzeit 01.08/19 (0,0VK) Elternzeit ab 02.12/19 (0,6VK)
19	Dipl.-Verwaltungswirt/in	1	A 12	1	A 12	1	A 12	1	A 12	
20	Dipl.-Verwaltungswirt/in	0,75	A 12	0,85	A 12	0,76	A 12	0,85	A 12	Stundenerhöhung/-minderung mit lfd. Nr. 21
21	Dipl.-Verwaltungswirt/in	1	A 12	0,88	A 12	1	A 12	0,88	A 12	Stundenerhöhung/-minderung mit lfd. Nr. 20
22	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 11 Zulage A 12	1	A 12	1	A 12	Beförderung A 12 zum 01.01.2019 vorgesehen
23	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 11	1	A 12	1	A 11	
24	Dipl.-Sozialpädagogin	0,6	E 11	0,61	E 11	0,6	E 11	0,51	E 11	Aufgabenwahrnehmung derzeit lfd. Nr. 7
25	Vertragsmanagement	0,8	A 12		A 12	0,6	A 12	0,8	A 12	(Nach-)Besetzung in 2019
26	Dipl.-Sozialpädagogin	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	Stelle neu in 2018
27	Verwaltungsangestellter	1	E 11	0,5	E 11	1	E 11	1	E 11	Aufgabenwahrnehmung derzeit auch lfd. Nr. 30/Stelle neu in 2018
28	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 12	1	A 12	1	A 12	Stelle neu in 2018
29	Vertragsmanagement	1	E 11		E 11	1	E 11	1	E 11	Stelle neu in 2018 Besetzung in 2019
		20,7		15,24		20,7		20,34		
Sonderaufgaben WiBm										
30	Dipl.-Verwaltungswirt/in	0,8	A 12	0,5	E 11	0,8	A 12	0,8	A 12/E 11	Aufgabenleitung derzeit mit lfd. Nr. 27
		0,8		0,5		0,8		0,8		
Prüfungen eFAD										
31	Verwaltungsangestellte	0,6	E 6	0,5	E 6	0,5	E 6	0,5	E 6	
		0,6		0,5		0,5		0,5		
Prüfinstitution										
32	Leitung Team Prüfgruppe	1	A 13	1	A 13	1	A 13	1	A 13	
33	Prüfer Team Prüfgruppe	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	Abordnung vom SHIKT
34	Prüfer Team Prüfgruppe	1	A 12	1	A 12	1	A 12	1	A 12	
35	Prüfer Team Prüfgruppe	1	A 12	1	A 10	1	A 12	1	A 10/11	Beförderung A 11 zum 01.08.2019 vorgesehen
36	Prüfer Team Prüfgruppe	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
		5,0		6,0		5,0		5,0		
Summe KOSOZ		32,60		24,74		32,80		32,14		

STELLENPLAN 2019

Erläuterungen:

Der Stellenplan 2019 bildet zahlenmäßig und im zeitlichen Umfang unverändert den Stellenplan 2018 ab. Eine Erweiterung ab 2018 war erforderlich und wegen der finanziellen Situation der KOSOZ AöR auch sachgerecht, um die Leistungsfähigkeit umfassend (wieder)herzustellen und den Anforderungen, die aus der Systemumstellung durch das Bundestellhabegesetz schon in einer Vorbereitungsphase erwartet werden konnten, gerecht werden zu können.

Der Stellenplan 2019 richtet, entsprechend der Entscheidung des Verwaltungsrates in 2018, die Personalsituation hinsichtlich des Bedarfs im Vertragsmanagement und hinsichtlich der formulierten Anforderungen weiterhin zukunftsorientiert aus. Da aber auch zum aktuellen Zeitpunkt auf Landesebene weiterhin weder wichtige Inhalte noch Zeitabläufe zur Umsetzung der Anforderungen des neuen Vertragsrechts abschließend und konkret vereinbart oder gesichert absehbar sind, kann es sich bei der derzeitigen Planung auch weiterhin lediglich um eine fachliche Annäherung handeln. Da deutliche Abhängigkeiten der Aufgabenwahrnehmung der KOSOZ AöR von einem neuen Landesrahmenvertrag SGB IX und in der Zusammenarbeit mit den Kreisen und den Leistungserbringern bestehen, muss die Personalbedarfsplanung zur Umsetzung des Bundestellhabegesetzes einer regelmäßigen Überprüfungen unterliegen, um ggf. erforderliche Anpassungen vornehmen zu können.



Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR, Kiel

Bu 1092

Verwaltungsratssitzung

09.11.2018

TOP 6

Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des gemeinsamen Kommunalunternehmens für das Wirtschaftsjahr 2019

Zuständig	Vorstand / Geschäftsleitung
Anlagen	(1) Entwurf des Wirtschaftsplans der KOSOZ AöR 2019 (2) Erläuterungen zu Einzelpositionen im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsplan 2019 der KOSOZ AöR

Sachstand/
Begründung

Ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts hat gemäß § 16 Abs. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 KUVO entscheidet der Verwaltungsrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans.

Für das Wirtschaftsjahr 2019 wird anliegender Entwurf (**Anlage 1**) vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan 2019 bildet im Wesentlichen den Wirtschaftsplan 2018 (2) ab. Sowohl die inhaltlichen Planansätze wie auch der Stellenplan weisen keine wesentlichen Veränderungen aus, sodass nur im üblichen Rahmen jährliche Sach- und Personalkostensteigerungen berücksichtigt wurden.

Im Wirtschaftsplan 2019 ist weiterhin zu berücksichtigen, dass das Wirtschaftsjahr 2016 als Rumpfbjahr (7 Monate) und das Jahr 2017 als Aufbaujahr betrachtet werden müssen und im Weiteren noch keine Rechnungsabschlüsse für diese Jahre vorliegen können. Rechnungsergebnisse für vorangehende Jahre können daher nicht abgebildet werden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wird auf folgende Anpassungen des Wirtschaftsplans hingewiesen:

- Umsatzerlöse – Erstattungen Land
2019 2.965.850 EUR / 2018 2.692.605 EUR
Begründung:
 - Erstattung Land Personal- und Sachkosten
Koordinierungsmittel 26.955 weniger als in 2018 geplant (Quote Kreise rückläufig gegenüber kreisfreien Städten)
 - Angestrebte Sonderzahlung 300.000 EUR jeweils in 2019 und 2020 zur Anpassung der Vereinbarungen für die Kreise /KOSOZ AöR (BTHG) (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 AG SGB XII; Sonderzahlung insgesamt 5 bzw. 7,5 Mio. EUR). Noch nicht verbindlich vereinbart. Die Gesamtsummen nach dem AG SGB XII beinhaltet einen, noch unbestimmten, Anteil für das

Vertragsmanagement bei der KOSOZ AöR bzw. den kreisfreien Städten.

- Umsatzerlöse – Erstattungen Gemeinden
2019 568.169 EUR / 2018 549.500 EUR
Begründung:
 - Erstattung Personalkosten wg. Teilabordnung 1 Mitarbeiter von der KOSOZ AöR zum Kreis Segeberg zur Begleitung Modelprojekt BTHG in 2018/2019 in Höhe von 22.774 EUR
 - Verminderung Kreiserstattungen für ambulantes Vertragsmanagement / Aktualisierung der Werte

- Aufwendungen für bezogene Leistungen
2019 688.769 EUR / 2018 739.557 EUR
Begründung:
 - U.a. Erstattungen an Gemeinden (Personalkosten) sind durch Beendigung einer Abordnung in 2018 gesunken (s.u.)

- Personalaufwand einschl. soziale Abgaben
2019 2.660.675 EUR / 2018 2.446.524 EUR
Begründung:
 - Steigerung wg. üblicher Personalkostensteigerung (TvöD/Besoldung) und Beendigung einer Abordnung (s.o.)
 - Planansätze 2018 berücksichtigen erst sukzessive Umsetzung des Planstellenplans im Laufe des Jahres 2018

- Sonstige betriebliche Aufwendungen
 - Dienstleistungen EDV (Netzwerkstatt, Ergotop (TOPqw), Hans Heldt (Regisafe))
2019 252.515 EUR / 2018 252.015 EUR
Begründung:
Übertragung Planansätze aus 2018; Umsetzung erst in 2019 (Ergebnis der Klausurtagung):
 - Einführung Ratsinfo
 - Digitalisierung Rechnungseingang commundus – wetreu
 - Einführung, TopQW WEB 86.515 EUR
 - Umstellung TOPqw auf BTHG 150.000 EUR
 - U.a. BackUp IT-Stelle bei Urlaub/Krankheit

- Investitionen
2019 100.689 EUR / 2018 119.870 EUR
Begründung:
 - Anschaffungen im Zusammenhang mit erforderlichen Büroausstattungen
 - Anschaffungen im Zusammenhang mit der EDV (u.a. Aktualisierungen der Software, Umsetzung der Digitalisierungsstrategie)

- Hinweis: Folgejahre ab 2020 jeweils 5.000,- EUR

Weitere Änderungen sind der **Anlage 2** und den unmittelbaren Erläuterungen im Wirtschaftsplan zu entnehmen.

Die Planansätze sind zum Teil auch dadurch geprägt, dass noch nicht alle vorgesehenen Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem BTHG (EDV) umgesetzt werden konnten und sich auch die Stellenbesetzungen – einschließlich von vorherigen Stellenbewertungen – noch im laufenden Verfahren befindet; entsprechend verschieben sich die Investitionen nach 2019 bzw. sind Personalkosten für neu zu besetzende Stellen umfassend ab Januar 2019 berücksichtigt. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Aufwendungen kann noch nicht konkret bestimmt werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplans 2019 steht weiterhin noch die konkrete Eingliederung des abschließenden Rechnungsergebnisses aus der Schlussbilanz der VG KOSOZ zum Stichtag 31.05.2016 aus. Die entsprechenden Arbeiten für eine abschließende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016, für die Schlussbilanz der VG KOSOZ zum 31.05.2016 sowie die dann noch zum Stichtag 31.05.2016 erforderliche Integration eines abschließendes Rechnungsergebnis der VG KOSOZ in die KOSOZ AöR konnten noch nicht abgeschlossen werden. Entsprechendes wird die Finanzsituation der KOSOZ AöR noch beeinflussen. Entsprechendes gilt für die dann vorzunehmenden Jahresabschlüssen 2016 und 2017.

Auswirkungen hierdurch ergeben sich dann insbesondere auf die dann konkrete Ermittlung des Finanzmittelfonds zum Beginn der 5-jährigen Finanzplanung. Der zum 01.01.2019 angenommene Betrag (3,5 Mio. EUR) stellt hierbei lediglich eine Plausibilisierung der Hochrechnung der Jahreserträge und -aufwendungen in 2018 zum 31.12.2018 unter Berücksichtigung noch bedeutsamer Einzelpositionen, z.B. Personalkostenerstattungen für abgeordnete Mitarbeiter, Erstattungen des Landes und der kreisfreien Städte (WfbM-Aufgaben/Prüfinstitution) an die KOSOZ sowie der aktuell liquiden Finanzmittel dar.

Durch die vorgenommenen Anpassungen des Wirtschaftsplans 2018 gestaltet sich der Wirtschaftsplan 2019 hinsichtlich der Ergebnisse wie folgt:

Der **Erfolgsplan** schließt zum Jahresende 2019 mit einem Fehlbetrag i.H.v. 224 Tsd. EUR.

Der Fehlbetrag im Erfolgsplan wirkt sich dabei auch auf das Ergebnis des **Vermögensplans** aus. Bei Einnahmen i.H.v. 207.937 EUR und Ausgaben i.H.v. 324.924 EUR (einschl. des Verlusts aus dem erfolgsplan i.H.v. 224.235 EUR ergibt sich ein negativer Finanzierungssaldo i.H.v. 116.987 EUR. Den beiden Einnahmepositionen (Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen 157 Tsd. EUR und Abschreibungen 50 Tsd. EUR) stehen Investitionen von 100 Tsd. EUR und der Verlust aus dem Erfolgsplan von 224 Tsd. EUR gegenüber.

Der Wirtschaftsplan 2019 weist im **5-jährigen Finanzplan** zum 31.12.2023 weiterhin einen positiven Finanzmittelfonds (Rücklage) aus und schließt zum 31.12.2023 mit einem Finanzergebnis von 1,596 Mio.

EUR. Damit ist weiterhin eine finanzielle Belastung der Träger der KOSOZ AöR nicht gegeben.

Die Rücklage zum 31.12.2023 steht aber nicht ungebunden zur Verfügung. Zu berücksichtigen ist, dass dieser Betrag folgende Positionen beinhaltet:

- Planansatz von jeweils 300 Tsd. EUR in 2019 und 2020 für die Umsetzung des BTHG und entsprechender Finanzierung aus den Mittel nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 AG SGB XII; Verbindlichkeit ist hierzu noch nicht sichergestellt.
- jährlichen Abschreibung; insoweit sind erforderliche Reinvestition in die Anlagen (EDV und Sachausstattung) sicherzustellen. Lediglich in 2023 ist einmalig ein Betrag i.H.v. 160 Tsd. EUR berücksichtigt.
- Pensions- und Beihilferückstellungen für die BeamtenInnen der KOSOZ AöR – in den Jahren 2016 bis 2023 sind Beträge im Umfang von ca. 130 bis 180 Tsd. EUR jährlich berücksichtigt – enthält.

Im Ergebnis ist die Finanzierung der KOSOZ AöR aufgrund der derzeit noch zur Verfügung stehenden Finanzmittel in der Rücklage mittelfristig gesichert. Die jährlichen Verluste im Erfolgsplan insbesondere durch die Personalkostenentwicklung zeigen aber das Erfordernis der mittelfristigen Anpassung von Erträgen an die Aufwendungen auf. Der derzeit in der Rücklage befindliche Betrag wird daher als erforderlich erachtet, um der KOSOZ den finanziell erforderlichen Rahmen in den nächsten Jahren zu sichern. Ein Spielraum für eine Umsetzung sonstiger Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung wird nicht gesehen.

Für eine langfristig gesicherte Finanzausstattung für die laufende Aufgabenwahrnehmung der KOSOZ AöR wie auch den voraussichtlich langfristig andauernde Anpassungsprozess auf das BTHG wird es aber auch als erforderlich erachtet, die sog. Koordinierungsmittel, die seitens des Landes für diese Aufgaben bereitzustellen wären, dem tatsächlichen Bedarf entsprechend auszugestalten.

Stellenplan:

Der Stellenplan 2019 bildet zahlenmäßig und im zeitlichen Umfang unverändert den Stellenplan 2018 ab. Eine Ausweitung ab 2018 war erforderlich und wegen der finanziellen Situation der KOSOZ auch sachgerecht, um die Leistungsfähigkeit der KOSOZ umfassend (wieder)herzustellen und den Anforderungen, die aus der Systemumstellung durch das Bundesteilhabegesetz schon in einer Vorbereitungsphase erwartet werden konnten, gerecht werden zu können.

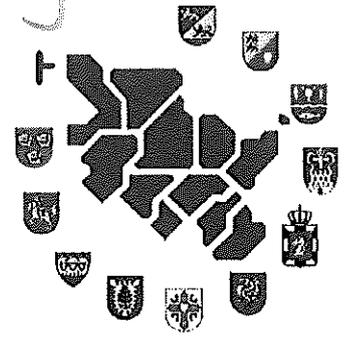
Der Stellenplan 2019 richtet, entsprechend der Entscheidung des Verwaltungsrates in 2018, die Personalsituation hinsichtlich des Bedarfs im Vertragsmanagement und hinsichtlich der formulierten Anforderungen weiterhin zukunftsorientiert aus. Da aber auch zum aktuellen Zeitpunkt auf Landesebene weiterhin weder wichtige Inhalte noch Zeitabläufe zur Umsetzung der Anforderungen des neuen Vertragsrechts abschließend und konkret vereinbart oder gesichert absehbar sind, kann es sich bei der derzeitigen Planung auch weiterhin lediglich um eine fachliche Annäherung handeln. Da deutliche Abhängigkeiten der

Aufgabenwahrnehmung der KOSOZ AöR von einem neuen Landesrahmenvertrag SGB IX und in der Zusammenarbeit mit den Kreisen und den Leistungserbringern bestehen, muss die Personalbedarfsplanung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes einer regelmäßigen Überprüfungen unterliegen, um ggf. erforderliche Anpassungen vornehmen zu können.

Der Verwaltungsrat wird um Kenntnisnahme und Feststellung des Wirtschaftsplans 2019 gebeten.

Beratungsergebnis/ Beschlussempfehlung	Der Verwaltungsrat nimmt den Entwurf des Wirtschaftsplans der KOSOZ AöR für das Wirtschaftsjahr 2019 gemäß Anlage zur Kenntnis und stellt diesen fest.
---	---

Beilage 3



**2. Wirtschaftsplan 2018
der**

**Koordinierungsstelle soziale
Hilfen der schleswig-
holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen
Rechts (KOSOZ AöR)**

27. April 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNGEN	2
2	ERFOLGSPLAN 2018	5
3	VERMÖGENSPLAN 2018.....	12
4	FINANZPLAN 2018 BIS 2022	14
5	STELLENPLAN 2018	17

1 VORBEMERKUNGEN

Seit dem 01.01.2007 nehmen die Kreise des Landes Schleswig-Holstein weitere sozialhilferechtlichen Aufgaben, insbesondere bestimmte Aufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII wahr.

Nachdem bis zum 30.05.2016 die Aufgaben gemeinsam in der Form von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19 a GkZ - organisatorisch beim Kreis Rendsburg-Eckernförde als Stabsstelle angegliedert - wahrgenommen wurde, haben die Kreise in Schleswig-Holstein zum 30.05.2016 als Träger eines Kommunalunternehmens das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden KOSOZ AöR) errichtet. Die Betriebsaufnahme erfolgte zum 01.06.2016.

Mit der Errichtung des Kommunalunternehmens haben die Vertragsparteien der Verwaltungsgemeinschaften KOSOZ die öffentlich-rechtlichen Verträge über die Verwaltungsgemeinschaften im Zusammenhang mit der VG KOSOZ zum Ablauf des 31.05.2016 einvernehmlich aufgehoben. Die bestehende Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde dabei im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 19 c Abs. 1 Satz 4 1. Alt. GkZ mit Wirkung zum 01.06.2016 auf die KOSOZ AöR ausgegliedert. Diejenigen Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstige Vermögensgegenstände sowie diejenigen Beamtenverhältnisse und Arbeitsverträge, die durch die Ausgliederung auf die AöR übergehen, wurden in der vorläufigen Eröffnungsbilanz einschließlich Vermögensverzeichnis der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgeführt. Die entsprechenden Arbeiten bzw. Bewertungen für eine abschließende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016, für eine Schlussbilanz der Stabsstelle KOSOZ zum 31.05.2016 sowie die dann noch zum Stichtag 31.05.2016 erforderliche Integration eines abschließendes Rechnungsergebnis der VG KOSOZ in die KOSOZ AöR konnten noch nicht abgeschlossen werden. Entsprechendes wird die Finanzlage der KOSOZ AöR noch beeinflussen.

Im Wirtschaftsplan 2018 ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 für die KOSOZ AöR nach ihrer Errichtung zum 30.05.2016 als Rumpffahre betrachtet werden müssen und im Weiteren noch keine Rechnungsabschlüsse für diese Jahre vorliegen können. Rechnungsergebnisse für vorangehende Jahre können daher nicht abgebildet werden. Aus vorgenannten Gründen liegen auch keine abschließenden Erkenntnisse zu regelhaften Kostenentwicklungen vor, sodass in einigen Bereichen, insbesondere im Bereich der internen Organisation, die Planansätze nach bestem Wissen und Gewissen zu plausibilisieren und weiterzuentwickeln waren.

Ein Kommunalunternehmen hat gemäß § 16 Abs. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 KUVO entscheidet der Verwaltungsrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans. Entsprechend dieser Vorgaben hat der Verwaltungsrat am 24.11.2017 den Wirtschaftsplan für 2018 festgelegt.

VORBEMERKUNGEN

Im Wesentlichen im Kontext der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, mit dem Schwerpunkt für die KOSOZ AöR das sog. Vertragsrecht nach dem Kapitel 8 des Sozialgesetzbuches Buch Neun (SGB IX – neu) mit Wirkung zum 01.01.2020 umfassend neu auszugestalten und den rechtlichen wie auch fachlichen Erfordernissen entsprechend anzupassen, wurde bei einer Klausurtagung der KOSOZ AöR am 30. Januar 2018 erarbeitet und zur Umsetzung empfohlen, dass die für die Umstellungsarbeiten erforderlichen Ressourcen, im Wesentlichen Finanzmittel für eine angemessene Personalausstattung, sowie Finanzmittel, um der Ausrichtung der KOSOZ AöR als fachlicher Impulsgeber zu implementieren und wesentliche Digitalisierungsprojekte umzusetzen, eingesetzt und zur Verfügung gestellt werden sollten.

Die vorgenannten Aspekte haben Auswirkungen auf den Stellenplan und diverse Sachkostenansätze. Damit ändert sich auch die Finanzsituation der KOSOZ AöR wesentlich, sodass gemäß § 16 Abs. 2 KUVO eine Änderung des Wirtschaftsplans erforderlich war.

VORBEMERKUNGEN

2. Wirtschaftsplan
Koordinierungsstelle soziale Hilfen der
schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR)
für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 16 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVVO) in der Fassung vom 03. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 244) in Verbindung mit § 135 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und § 19d Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528), hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens KOSOZ, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 27.04.2018 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 neu beschlossen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird wie folgt festgesetzt:

1.1. Im Erfolgsplan

mit Erträgen von	3.253.405	EUR
mit Aufwendungen von	3.579.695	EUR
der Jahresfehlbetrag beträgt	326.290	EUR

1.2. Im Vermögensplan

mit Einnahmen von	202.581	EUR
mit Ausgaben von	446.160	EUR

2. Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions- förderungsmaßnahmen auf	0	EUR
der Gesamtbetrag der Verpflichtung- sermächtigungen auf	0	EUR
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

27. APR. 2018

.....
Ort, Datum


.....

Vorstand

2 ERFOLGSPLAN 2018

Zusammenfassende Darstellung

Der Erfolgsplan 2018 weist unter Berücksichtigung der dargestellten Erträge und Aufwendungen einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 326 Tsd. EUR aus.

Nr.	Bezeichnung	Plan 2018 in EUR	Alt 2018 in EUR	2017 in EUR
Erfolgsplan der KOSOZ AöR				
	ERTRÄGE			
1.	Umsatzerlöse	3.253.405	3.253.405	3.027.480
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands zu fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0		
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0		
4.	Sonstige betriebliche Erträge	0		
	Gesamtleistung (Summe 1. bis 4.)	3.253.405	3.253.405	3.027.480
	AUFWENDUNGEN			
5.	Materiale Aufwand	0		
5a.	a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe / bezogene Waren			
5b.	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	739.557	479.042	592.836
6.	Personalaufwand:			
	a) Löhne und Gehälter	1.411.485	1.452.295	767.926
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.035.039	1.029.043	486.325
7.	Abschreibungen:			
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	51.141	55.493	49.372
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0		
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	342.473	325.493	854.797
9.	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen	0		
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen	0		
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen	0		
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0		
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen	0		
	Summe Aufwand	3.579.695	3.341.366	2.751.256
14.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-326.290	-87.961	276.224
15.	Erträge aus Gewinnbeteiligungen, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0		
16.	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0		
17.	Außerordentliche Erträge	0		
18.	Außerordentliche Aufwendungen	0		
19.	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
20.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0		
21.	Sonstige Steuern	0		
22.	Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	-326.290	-87.961	276.224

Den für 2018 geplanten Erträgen in Höhe von 3.253 Tsd. EUR stehen Aufwendungen in Höhe von 3.579 Tsd. EUR gegenüber.

Im Folgenden werden die wesentlichen Positionen des Erfolgsplans erläutert.

ERFOLGSPLAN 2018

ERTRÄGE**Umsatzerlöse**

Der Wirtschaftsplan 2018 weist Umsatzerlöse von insgesamt 3.253 Tsd. EUR aus.

Diese setzen sich zusammen aus in 2018 geplanten Erstattungen vom Land in Höhe von ca. 2.692 Tsd. EUR, die Erstattungen der kreisfreien Städte für die gemeinsame Prüfinstitution von 190 Tsd. EUR sowie die Erstattungen der Gemeinden (Kreise/kreisfreie Städte) in Höhe von 359 Tsd. EUR sowie sonstige Kostenerstattungen in Höhe von 11 Tsd. EUR.

Bezeichnung	Plan 2018 EUR	ALT 2018 EUR	2017 EUR
1. Umsatzerlöse			
Erstattungen Land	2.692.605	2.692.605	2.671.000
Erstattung Land Personal- und Sachkosten (Koordinierungsmittel)	2.550.805	2.550.805	2.033.000
Erstattung Land Aufgaben Werkstattrecht	102.000	102.000	100.000
Erstattung Land gFAB	39.800	39.200	38.000
Erstattung kreisfreie Städte Prüfinstitution	190.000	190.000	500.000
Erstattungen Gemeinden	359.500	359.500	348.480
Erstattung kr.fr. Städte Personal- und Sachkosten TOPqw EGH	14.500	14.500	14.500
Erstattung Kreise amb.Dienste	316.000	316.000	303.980
Erstattung Kreise Benchmarking, BAGÜS (Werkstattempf.), PK LKT	29.000	29.000	30.000
Erstattung Kreise/Städte TOPqw Jugend			
Kostenerstattung Fortbildung	7.000	7.000	4.000
Kostenersatz sonstige gFAB Gebühren	4.300	4.300	4.000
Summe	3.253.405	3.253.405	3.027.480

ERLÄUTERUNGEN

Die Erlöse sind im Wesentlichen durch die Zahlungen des Landes Schleswig-Holstein nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) geprägt. Hiernach werden den örtlichen Trägern der Sozialhilfe jährlich 3,5 Mio. EUR als sog. Koordinierungsmittel zur Verfügung gestellt. Für das Kalenderjahr 2018 wurde mit einer Zahlung von 2.550 Tsd. EUR für die Kreise geplant.

Bei der Auszahlung der Koordinierungsmittel für 2017 hat das Land Schleswig-Holstein nicht differenziert zwischen der bisherigen Aufgabewahrnehmung, im Wesentlichen das sog. Vertragsmanagement, und Zahlungen für die gemeinsame Prüfinstitution. Auch für 2018 wird eine entsprechende Auszahlungsmodalität angenommen, sodass die Erstattung als eine Ertragsposition darzustellen ist.

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Errichtung der gemeinsamen Prüfinstitution im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften erstatten die 4 kreisfreien Städte der KOSOZ anteilig Personal- und Sachkosten im Verhältnis der Einrichtungen und Dienste. Derzeit wird eine Quote an den kalkulatorischen Gesamtkosten von 27,51% angenommen.

Weitere Erlöse der KOSOZ AöR stellen insbesondere die Zahlungen der Kreise für das sog. ambulante Vertragsmanagement nach § 2 Abs. 8 KOSOZ-AöR-Satzung und die Zahlung des Landes für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben im Zusammenhang mit dem Werkstättenrecht dar.

AUFWENDUNGEN

Materialaufwand

Da die KOSOZ ausschließlich Dienstleistungen erbringt, sind die Aufwendungen im Wesentlichen durch die Erstattung von Personalkosten für abgeordnete MitarbeiterInnen geprägt, die aufgrund der vorgegebenen Systematik im Rahmen der Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen abzubilden sind. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes hinsichtlich der eingesetzten Anwendersoftware TOPqw und der vorgesehenen bzw. erforderlichen Digitalisierungsprojekte erfordert eine erhebliche Anpassung der Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen im Wesentlichen in den Bereichen Erstattung Ergotop (TOPqw).

Bezeichnung	Plan 2018 EUR	Alt 2018 EUR	2017 EUR
5. Materialaufwand			
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe / bezogene Waren			
Summe	0	0	0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			
Bezogene Dienstleistungen			
Fortbildung Stammkräfte	25.000	18.000	25.000
Fortbildung Koordinierungsstelle	7.000	7.000	4.000
Fortbildung Prüfinstitution	5.000	3.500	
Daten-Leitungen / Telekommunikation	6.000	6.000	10.800
Benchmarking	29.000	29.000	30.000
Gutachten Hr. Schröder u. andere	34.500	34.500	34.500
Erstattungen an Gemeinden (Personalkosten)	361.042	361.042	395.000
Erstattungen an öff. Sonder. (Dataport)			44.500
Erstattung IT Dienstleister	5.000	5.000	5.000
Erstattung Netzwerkstadt (Homepage)	10.000		1.800
Erstattung Ergotop	236.515		16.284
Erstattung Hans Heldt in EDV	5.500		7.852
Büroreinigung	15.000	15.000	15.000
bezogene Sachleistungen (EDV, Büro, Gebäude, Verbrauch)			3.100
Summe	739.557	479.042	592.836

ERLÄUTERUNGEN

Die Erstattung von Personalkosten i.H.v. 361 Tsd. EUR berücksichtigt die Zahlung für 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die drei abordnenden Kreise und den sh Landkreistag. Die Kosten für das Benchmarking (29 Tsd. EUR) werden der KOSOZ AöR in 2018 durch die Kreise erstattet und stellen nur einen durchlaufenden Posten dar.

ERFOLGSPLAN 2018

Aufgrund des Umsetzungserfordernisses des BTHG ist auch die Anwendersoftware TOPqw für das Vertragsmanagement sachgerecht und baldmöglichst anzupassen. Im Weiteren sind Aufwendungen für eine zukunftsfähige Digitalisierung der KOSOZ (TOPqw web) und das Ratsinformationssystem berücksichtigt.

Für eine sachgerechte Umsetzung des Bundestellhabegesetzes und die Weiterentwicklung der Prüfinstitution sind auch die Aufwendungen für Fortbildungen angemessen erhöht worden.

Personalkosten

Insgesamt werden Personalaufwendungen in Höhe von ca. 2.446 Mio EUR prognostiziert. Die Planung basiert auf dem nachfolgenden Stellenplan und umfasst Löhne und Gehälter sowie soziale Abgaben. Der Personalaufwand berücksichtigt nur den Personalaufwand für MitarbeiterInnen (Beamte und Beschäftigte) die unmittelbar bei der KOSOZ AöR beschäftigt sind. Weitere Personalkosten sind der Erstattung von Personalkosten beim Materialaufwand (s.o.) zugeordnet.

Bezeichnung	Plan 2018 EUR	Alt 2018 EUR	2017 EUR
6. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter			
Personalaufwendungen Bruttobezüge und Gehälter	1.411.485	1.452.295	752.847
davon Personalkosten gFAB 22.000 Euro			15.079
Summe	1.411.485	1.452.295	767.926
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
Personalaufwendungen (Versorgung + Beihilfe)	883.599	883.603	399.825
Personalaufwendungen (Zuf. Pensions-RS + Beihilfe-RS)	151.440	145.440	86.500
davon für Altersversorgung	643.911	637.567	269.188
Summe	1.035.039	1.029.043	486.325

ERLÄUTERUNGEN

In der Wirtschaftsplanung ist der Personalaufwand berücksichtigt, der sich aus dem Stellenplan unmittelbar für Beamte und Beschäftigte der AöR ergibt.

Neu berücksichtigt sind im 2. Wirtschaftsplan 2018 in der Umsetzung der Beratungsergebnisse und entsprechend der Anforderungen zur Umsetzung des Bundestellhabegesetzes 3 weitere Stellen im Stellenplan.

Der Personalaufwand umfasst eine Umsetzung des aktualisierten Stellenplans hinsichtlich der neu berücksichtigten Stellen im Wesentlichen ab Juli 2018.

Die nur unwesentlichen Änderungen der Planansätze 2018 (neu) zu 2018 (alt) sind durch die erst sukzessive Umsetzung der Planstellenbesetzungen im Laufe des Jahres 2018 begründet.

Abschreibungen

Der Planansatz für die Abschreibungen in Höhe von 51 Tsd. EUR berücksichtigt die Abschreibungen der vorhandenen Sachausstattung sowie Abschreibungen für Vermögensgegenstände, welche entsprechend des Investitionsplans im Wirtschaftsjahr 2018 beschafft werden sollen.

Bezeichnung	Plan 2018 EUR	Alt 2018 EUR	2017 EUR
7. Abschreibungen:			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
Summe	51.141	55.493	49.372

Der verminderte Planansatz 2018 (neu) berücksichtigt dabei die erst im Laufe des Jahres 2018 vorgenommen bzw. beabsichtigten Anschaffungen.

ERFOLGSPLAN 2018

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Für das Jahr 2018 sind sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von insgesamt 342 Tsd. EUR geplant

Bezeichnung	Plan 2018 EUR	Alt 2018 EUR	2017 EUR
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
Aufwendungen im Zusammenhang mit Prüfinstitutionen			500.000
Trennungsgeld Personal	8.000	8.000	25.000
Reisekosten	18.000	18.000	18.000
Personalrat u. Gleichstellungsbeauftragte, Arbeitsschutzbeauftragter	4.500	4.500	3.200
Geschäftsaufwand Stellen	10.000	5.000	7.500
D&O Versicherung		5.000	8.000
Miete Büro	96.197	96.197	94.676
Mieten Kopierer	10.000	10.000	10.000
Mieten EDV / Telefon/ Drucker	4.800	3.000	3.000
Heizkosten / Betriebskosten	28.703	28.703	28.703
Strom	6.000	5.000	7.404
GEZ	420	420	420
Aktenvernichtung	503	503	503
Instandhaltung betriebliche Räume	3.000	3.000	
EDV-Kosten	46.000	42.000	41.000
Softwarelizenzen in EDV Kosten			
Garantieverlängerung in EDV Kosten			
EDV-/Wartung wg. Ergebnisse "Klausurtagung"	3.600		
Bürobedarf	4.000	2.800	1.542
Porto	1.700	1.700	1.500
Bücher, Zeitschriften u.ä.	3.500	3.500	2.500
Aufwendungen Juris-Datenbank	1.500	1.500	1.300
Gerichtskosten			
Kosten der Buchhaltung	7.020	7.020	6.500
Kosten Personalverwaltung	25.200	25.200	15.000
Wirtschaftsprüfung	4.000	4.000	2.000
Beratung Rechtsformänderung Kosoz, Rechts-Beratungskosten	20.000	20.000	40.000
Bankgebühren	250	250	250
Versicherungen	5.000		5.000
Versicherungen EDV	780	400	400
KSA (Autokasko)	7.000	7.000	6.300
Beiträge / Mitgliedschaften / einschl. Aufwandsentschädigung Vorstand	5.800	10.000	10.000
Aufwandsentschädigung Vorstand	4.200	0	4.200
Aufwandsentsch. Prüfer gFAB	4.300	4.300	4.000
Bewirtungskosten	3.500	3.500	1.900
Bewirtschaftung / Verbrauchsmittel	5.000	5.000	5.000
Summe	342.473	325.493	854.798

ERLÄUTERUNGEN

Bei der Planung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen bilden überwiegend dem Grunde und der Höhe nach die Wirtschaftspläne der KOSOZ AöR für 2016, 2017 und 2018 (alt) sowie die bereits vorliegenden Erfahrungswerte die Grundlage.

Das Wirtschaftsjahr 2016 für die KOSOZ AöR ist dabei nach ihrer Errichtung zum 30.05.2016 als Rumpfsjahr zu betrachten. Hinzukommen deutliche Schwankungen durch erst sukzessive Stellenbesetzungen in 2017 und 2018. Daher können in Teilen noch keine abschließenden Erkenntnisse zu möglichen Kostenentwicklungen insbesondere im Bereich der internen Organisation in die Planung eingebracht werden. Die Planansätze sind daher nach bestem Wissen und Gewissen angesetzt.

Bedeutsame Aufwendungen stehen im Zusammenhang mit den organisatorischen Rahmenbedingungen und beziehen sich auf Mietkosten und Unterhaltungskosten.

Die Veränderungen der Planungen zu 2018 (neu) und 2018 (alt) sind mit Stellenausschreibungen, im EDV-Bereich und im laufenden Geschäftsbetrieb u.a. durch eine höhere Zahl von MitarbeiterInnen begründet.

Beachtlich ist, dass die in 2017 vorgenommene Pauschalberücksichtigung der Aufwendungen für die Prüfinstitution hinsichtlich von Personal- und Sachkosten ab 2018 angepasst werden konnte und sich nunmehr auf die verschiedenen Bereiche der Aufwendungen verteilt.

VERMÖGENSPLAN 2018

3 VERMÖGENSPLAN 2018

Der Vermögensplan schließt mit einem negativen Finanzierungssaldo in Höhe von 243 Tsd. EUR ab, welcher sich aus Einnahmen in Höhe von 202 Tsd. EUR und Ausgaben in Höhe von 446 Tsd. EUR ergibt.

Nr.	Bezeichnung	Plan 2018 EUR	Alt 2018 EUR	2017 EUR
	Vermögensplan der KOSOZ AöR			
	Einnahmen			
1.	Zuweisungen			
	a) Gemeinden	0	0	0
	b) Kreise	0	0	0
	c) Land SH	0	0	0
	d) sonstige	0	0	0
2.	Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	151.440	145.400	86.500
3.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0
4.	Rückflüsse aus Darlehen	0	0	0
5.	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen	0	0	0
6.	Zuschüsse Nutzungsberechtigter			
	a) Ertragszuschüsse	0	0	0
	b) Sonstige Bauzuschüsse	0	0	0
7.	Abschreibungen	51.141	55.493	49.372
8.	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0
9.	Kredite			
	a) Gemeinden	0	0	0
	b) Kreise	0	0	0
	c) Kreditmarkt	0	0	0
10.	Sonstige Einzahlungen			
11.	Gewinn aus dem Erfolgsplan			276.224
	Summe Einnahmen (Finanzierungsmittel):	202.581	200.893	412.096
	Ausgaben			
1.	Rückzahlung von Eigenkapital	0	0	0
2.	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	0	0	0
3.	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0
4.	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter	0	0	0
5.	Gewährung von Darlehen	0	0	0
6.	Investitionen			
	EDV			
	Büroausstattung	119.870	92.689	40.000
7.	Tilgung von Krediten	0	0	0
8.	Sonstige Auszahlungen	0	0	0
9.	Verlust aus dem Erfolgsplan	326.290	87.961	0
	Summe Ausgaben: (Finanzierungsbedarf)	446.160	180.650	40.000
	Finanzierungssaldo	-243.579	20.243	372.096

ERLÄUTERUNGEN

Einnahmen:

Bei Position 2 (Zuführung zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter) handelt es sich um die sog. Pensions- und Beihilferückstellung für im Beamtenverhältnis beschäftigte MitarbeiterInnen der KOSOZ AöR.

Ausgaben:

Im Wirtschaftsjahr 2018 wird mit notwendigen Investitionen für Anschaffungen im Zusammenhang mit erforderlichen Büroausstattungen sowie Anschaffungen im Zusammenhang mit der EDV i.H.v. 119 Tsd. EUR geplant. Insbesondere sind im Bereich der EDV noch Bestandsgeräte auszutauschen bzw. sind Aktualisierungen der Software erforderlich. Ferner sollen die erheblichen Rücklagen genutzt werden, um die EDV und die sonstige technische Ausstattung zukunftsgerecht auszurichten und eine aktualisierte Digitalisierungsstrategie u.a. mit einem Ratsinformationssystem und der Entwicklung von TOPqw web umzusetzen. Dementsprechend sind auch die Ansätze im 2. Wirtschaftsplan im Bereich der Investitionen erhöht worden.

Das nun negative Finanzierungssaldo ergibt sich aus dem gestiegenen Verlust aus dem Erfolgsplan durch eine Erhöhung der EDV- Kosten sowie der Umsetzung des aktualisierten Stellenplans (s.o.).

4 FINANZPLAN 2018 BIS 2022

Der Finanzplan der KOSOZ AöR stellt die Entwicklung der Finanzmittel der Anstalt des öffentlichen Rechts für die Jahre 2018 bis 2022 dar.

Die Planannahmen für 2018 bis 2022 bilden sich aus den fortgeschriebenen Abschreibungen (Pos. 7) sowie der jährlichen Fortschreibung der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beamten der KOSOZ AöR (Pos. 2).

Nr.	Finanzplan der KOSOZ AöR Bezeichnung	Plan 2018 EUR	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR
	Einnahmen					
1.	Zuweisungen					
	a) Gemeinde	0	0	0	0	0
	b) Kreis	0	0	0	0	0
	c) Land SH	0	0	0	0	0
	d) sonstige	0	0	0	0	0
2.	Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	151.440	170.213	175.320	180.579	185.997
3.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0	0	0
4.	Rückflüsse aus Darlehen	0	0	0	0	0
5.	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen	0	0	0	0	0
6.	Zuschüsse Nutzungsberechtigter	0	0	0	0	0
	a) Ertragszuschüsse	0	0	0	0	0
	b) Sonstige Bauzuschüsse	0	0	0	0	0
7.	Abschreibungen	51.141	51.641	52.141	52.641	53.141
8.	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0	0	0
9.	Kredite	0	0	0	0	0
	a) Gemeinde	0	0	0	0	0
	b) Kreis	0	0	0	0	0
	c) Kreditmarkt	0	0	0	0	0
10.	Sonstige Einzahlungen	0	0	0	0	0
11.	Gewinn aus dem Erfolgsplan	0	0	0	0	0
	Summe Einnahmen (Finanzierungsmittel):	202.581	221.854	227.461	233.220	239.138

ERLÄUTERUNGEN

Wesentliche Investitionen sind in den Jahren ab 2019 nicht geplant. Die leichten Erhöhungen der Abschreibungen beinhalten Reinvestitionsmaßnahmen in den kommenden vier Planjahren.

Die KOSOZ AöR wird durch die Erweiterung des Stellenplans in den jährlichen Erfolgsplänen für 2018 bis 2022 keine Gewinne aus dem Erfolgsplan mehr ausweisen.

FINANZPLAN 2018 BIS 2022

Nr.	Finanzplan der KOSOZ AöR Bezeichnung	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
		2018	2019	2020	2021	2022
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Ausgaben					
1.	Rückzahlung von Eigenkapital	0	0	0	0	0
2.	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	0	0	0	0	0
3.	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0	0	0
4.	Auflösung von Zuschüssen					
5.	Nutzungsberechtigter	0	0	0	0	0
6.	Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0
7.	Investitionen	119.870	2.500	2.500	2.500	2.500
8.	Tilgung von Krediten	0	0	0	0	0
9.	Sonstige Auszahlungen	0	0	0	0	0
	Verlust aus dem Erfolgsplan	326.290	544.051	616.832	707.282	800.480
	Summe Ausgaben: (Finanzierungsbedarf)	446.160	546.551	619.332	709.782	802.980
	Finanzierungssaldo	-243.579	-324.696	-391.872	-476.562	-563.843
	Finanzmittelfonds am Jahresanfang	2.290.485	2.046.906	1.722.210	1.330.338	853.776
	Finanzmittelfonds am Jahresende	2.046.906	1.722.210	1.330.338	853.776	289.934

Die nicht erfolgswirksamen Ausgaben der KOSOZ AöR beinhalten ausschließlich die geplanten Investitionsmaßnahmen.

Als Auswirkung der Umsetzung des aktualisierten Stellenplans in den jährlichen Erfolgsplänen für 2018 bis 2022 sind jeweils Verluste aus dem Erfolgsplan ausweisen. Die jährlichen Steigerungen basieren im Wesentlichen auf den üblicherweise zu erwartenden Personalkostensteigerungen.

Als Finanzmittelfond zum 01.01.2018 ist der Betrag angenommen, der sich aus einer Plausibilisierung der zum Planungszeitpunkt vorliegenden Finanzmittel und der noch für die Vorjahre zu erwartenden Erträge und Aufwendungen ergibt.

Aufgrund der neuen Planannahmen ist der Haushalt der KOSOZ AöR mit dem Wirtschaftsplan 2018 (neu) in den Einnahmen und Ausgaben nicht mehr ausgeglichen, sodass die bislang gebildeten Rücklagen zum Ausgleich herangezogen werden. Durch die neu berücksichtigten Aufwendungen und Investitionen in den Bereichen Stellenplanausweitung und EDV wird sich der Finanzmittelfond in der 5-jährigen Planung deutlich verändern. Er beläuft sich zum 31.12.2022 aber weiterhin mit 289 Tsd. EUR positiv.

FINANZPLAN 2018 BIS 2022

Da der Finanzmittelfond auch Mittel für die Reinvestition in die Anlagen sowie die Pensions- und Beihilferückstellungen für die BeamtInnen der KOSOZ AöR enthält und ferner eine weiter vorausschauende Planung unerlässlich ist, sollte durch geeignete Maßnahmen, z.B. eine angemessene Finanzausstattung im Rahmen der sog. Koordinierungsmittel nach dem AG SGB XII bzw. AG SGB IX (neu) eine Steigerung der Erträge in den nächsten Jahren angestrebt werden.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für die Haushalte der Kreise auswirken

Nr.	Finanzplan der KOSOZ AöR Bezeichnung	Plan 2018 EUR	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR
	<u>Einnahmen</u>					
1.	Zuweisungen der Kreise					
	zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0
	zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0
2.	Darlehen der Kreise	0	0	0	0	0
	<u>Ausgaben</u>					
1.	Ableferungen an die Kreise					
	von Gewinnen	0	0	0	0	0
	von Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0
	von Verwaltungskostenbeiträgen	0	0	0	0	0
	von Eigenkapitalentnahmen	0	0	0	0	0
2.	Tilgung von Darlehen der Kreise	0	0	0	0	0

STELLENPLAN 2018

5 STELLENPLAN 2018

Der Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2018 stellt sich wie folgt dar:

Id. Nr.	Bezeichnung	Im Vorjahr		Im laufenden 18. Jahr		Besetzung 31.01.2018		tatsächliche Besetzung		Bemerkungen zur Besetzung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
Overhead										
1	Geschäftsführung	1	A 15	1	A 15	1	A 13 Zulage A 15	1	A 13 Zulage A 15	
2	Steuerungsunterstützung			1	A 11/ E 10		A 11/ E 10	1	A 11/ E 10	Stelle neu ab 07/2018 Bewertung steht noch aus
3	Verwaltungsangestellte	0,6	E 8	0,6	E 8	0,6	E 8	0,6	E 8	
4	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 13	1	A 13	1	A 13	1	A 13	Abordnung vom Krs. RD ECK Rechtsangelegenheiten
5	Dipl.-Betriebswirt/in (FH)	0,6	E 10	0,5	E 10	0,5	E 12	0,5	E 12	Finanzen/Personal/Gremien
6	Dipl.-Betriebswirt/in (FH)	0,6	E 12	0,6	E 12	0,6	E 12	0,6	E 12	EDV-Angelegenheiten Hd. Nr. 5/6 als LOVK besetzt
7	Konzeptionelles EGH / Projekt BTHG			1	E 11	1	E 11	1	E 11	Stelle neu ab 2018 Besetzung anteilig aus VM
		3,8		6,6		4,5		6,5		
Vertragsmanagement										
8	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 13	1	A 13	0,6	A 12	1	A 12	
9	Vertragsmanagement/ Jurist/in	1	A 13	1	A 13/E 13		A 13/E 13	1	A 13/E 13	Besetzung ab 07/18 Vertragsmanagement Überleitung Recht
10	Dipl.-Verwaltungswirt	1	E 11	1	A 12	1	A 11	1	A 11	
11	Dipl.-Betriebswirtin	1	E 12	1	E 12	1	E 11 Zulage E 12	1	E 11 Zulage E 12	
12	Dipl.-Betriebswirtin	0,75	E 11	0,75	E 11	0,75	E 11	0,75	E 11	
13	Dipl.-Pädagoge	1	E 11	1	E 11	0,9	E 11	0,9	E 11	Abordnung vom Krs. NF Stundenreduzierung/Elternzeit
14	Dipl.-Sozialpädagogin	1	E 11	1	E 11	0,6	E 11	1	E 11	Abordnung vom Krs. St-Fl z. StA/Zulage nach S 17
15	Dipl.-Sozialpädagogin	1	E 11	1	E 11	0,75	E 11	0,75	E 11	
16	Dipl.-Kaufmann (FH)	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
17	Jurist	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
18	Dipl.-Verwaltungswirtin	1	A 12	1	A 12		A 11 Zulage A 12	0,6	A 11 Zulage A 12	Elternzeit ab 03/18 Nachbesetzung ab 07/18 geplant
19	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 12	1	A 11/A 12	1	A 11/A 12	Beförderung 04/18 vorgezogen
20	Dipl.-Verwaltungswirtin	0,75	A 12	0,75	A 12	0,85	A 12	0,85	A 12	Stundenerhöhung/-minderung mit lfd. Nr. 21
21	Dipl.-Verwaltungswirtin	1	A 12	1	A 12	0,88	A 12	0,88	A 12	Stundenerhöhung/-minderung mit lfd. Nr. 20
22	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 12	1	A 11 Zulage A 12	1	A 11 Zulage A 12	
23	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 12	1	A 11	1	A 11	Beförderung 05/18 vorgezogen
24	Dipl.-Sozialpädagogin	0,6	E 11	0,6	E 11		E 11	0,6	E 11	Nachbesetzung ab 09/18 geplant
25	Vertragsmanagement	0,6	A 12	0,6	A 12		E 11	0,6	E 11	Nachbesetzung ab 07/18 geplant
26	Dipl.-Sozialpädagogin			1	E 11	1	E 11	1	E 11	Stelle neu ab 2018 Besetzung ab 03/18
27	Verwaltungsangestellter			1	E 11	0,5	E 11	1	E 11	Stelle neu ab 2018
28	Dipl.-Verwaltungswirt			1	A 12	1	A 12	1	A 12	interne Umstellung lfd. Nr. 30 ab 07/18 Stelle neu ab 2018 bislang lfd. Nr. 9
29	Vertragsmanagement			1	E 11		E 11	1	E 11	Stelle neu ab 2018 Neubesetzung ab 07/18
		10,7		20,7		14,63		19,84		
Sonderaufgaben WiBM										
30	Dipl.-Verwaltungswirt/in	0,8	A 12	0,8	A 12	0,5		0,8	A 12/E 11	interne Umstellung lfd. Nr. 27 Neubesetzung ab 07/18
		0,8		0,8		0,5		0,8		
PrüfungsfAB										
31	Verwaltungsangestellte	0,6	E 8	0,6	E 8	0,6		0,6	E 8	
		0,6		0,6		0,6		0,6		
Prüfinstitution										
32	Leitung Team Prüfungsgruppe	1	A 13	1	A 13	1	A 13	1	A 13	
33	Prüfer Team Prüfungsgruppe	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	Abordnung vom SHLKT
34	Prüfer Team Prüfungsgruppe	1	A 12	1	A 12	1	A 11/A 12	1	A 11/A 12	Beförderung 05/18 vorgezogen
35	Prüfer Team Prüfungsgruppe	1	A 12	1	A 12	1	A 10	1	A 10	
36	Prüfer Team Prüfungsgruppe	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
		6,0		6,0		6,0		6,0		
	Summe KOSOZ	26,60		37,60		25,13		31,64		

STELLENPLAN 2018

Erläuterungen:

Der Stellenplan 2018 (alt) bildete im Wesentlichen den Stellenplan 2017 ab, war allerdings aufgrund zukünftiger Anforderungen um 3,0 VK erweitert worden. Diese Ausweitung war erforderlich und wegen der finanziellen Gesamtsituation der KOSOZ auch sachgerecht, um die Leistungsfähigkeit der KOSOZ umfassend (wieder)herzustellen und den Anforderungen, die aus der Systemumstellung durch das Bundesteilhabegesetz schon in einer Vorbereitungsphase erwartet werden konnten, gerecht werden zu können.

Als Ergebnis einer Klausurtagung der KOSOZ AöR sind neue Aufgaben und Anforderungen festgelegt worden, die auch Anpassungen im Personalbereich erfordern. Um den zukünftigen Anforderungen im Bereich der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, der Steuerung durch Kennzahlen, Zielvereinbarungen sowie einem Berichtswesen und auch dem Interesse, die KOSOZ AöR als fachlichen Impulsgeber zu nutzen, gerecht zu werden, sind im Stellenplan 2018 (neu) weitere 3,0 VK neu aufgenommen worden.

Der aktualisierte Stellenplan 2018 richtet damit die Personalsituation hinsichtlich des Bedarfs im Vertragsmanagement und hinsichtlich der formulierten Anforderungen zukunftsorientiert neu aus. Da aber zum derzeitigen Zeitpunkt auf Landesebene weder wichtige Inhalte noch Zeitabläufe zur Umsetzung der Anforderungen des neuen Vertragsrechts vereinbart oder gesichert absehbar sind, kann es sich bei der derzeitigen Planung lediglich um eine fachliche Annäherung handeln. Da deutliche Abhängigkeiten der Aufgabenwahrnehmung der KOSOZ AöR von einem neuen Landesrahmenvertrag SGB IX und in der Zusammenarbeit mit den Kreisen und den Leistungserbringern bestehen, muss die Personalbedarfsplanung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes einer regelmäßigen Überprüfungen unterliegen, um ggf. erforderliche Anpassungen vornehmen zu können.

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Errichtung der gemeinsamen Prüfinstitution der Kreise und kreisfreien Städte bei der KOSOZ AöR sowie der Zahlung entsprechender Mittel des Landes sind nun die Stellen der Prüfinstitution abschließend in den Stellenplan der AöR aufgenommen worden.



Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR, Kiel

Verwaltungsratssitzung

27.04.2018

TOP 7

Beschlussfassung über den 2. Wirtschaftsplan des gemeinsamen Kommunalunternehmens für das Wirtschaftsjahr 2018

Zuständig	Vorstand / Geschäftsleitung
Anlagen	(1) Entwurf des 2. Wirtschaftsplans der KOSOZ AöR 2018 (2) Erläuterungen zu Einzelpositionen im Zusammenhang mit dem 2. Wirtschaftsplan 2018 der KOSOZ AöR

Sachstand/ Begründung

Ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts hat gemäß § 16 Abs. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 KUVO entscheidet der Verwaltungsrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans.

Für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde der Wirtschaftsplan durch den Verwaltungsrat der KOSOZ AöR am 24.11.2017 festgestellt.

Zur perspektivischen Ausrichtung der KOSOZ AöR wurde am 30.01.2018 eine Klausurtagung durchgeführt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Beirats, des Vorstands und die Landräte der Träger der AöR, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sind, haben wegen der Bedeutung der anstehenden Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und einer hierfür vorgesehenen Zielvereinbarung für die Jahre 2018 und 2019 sowie weiterer Aspekte für eine zukunftsorientierte Ausrichtung der KOSOZ AöR eine Anpassung der Personalausstattung der KOSOZ AöR wie auch weitere Investitionen für erforderlich gehalten.

Die sich aus diesen Aspekten ergebenden finanzwirksamen Änderungen sind so bedeutsam, dass gemäß § 16 Abs. 2 KUVO eine Änderung des Wirtschaftsplans erforderlich ist. Als **Anlage 1** wird der Entwurf eines 2. Wirtschaftsplans 2018 zur Neufeststellung vorgelegt.

Aktualisierungen des Wirtschaftsplans wurden insbesondere in folgenden Bereichen vorgenommen:

- Personalaufwand einschl. soziale Abgaben
2018 (neu) 2.446.524 EUR / 2018 (vorher) 2.481.338 EUR
Begründung:
 - 3,0 VK neue Stellen (Berücksichtigung ab 07/2018)
 - Neukalkulation Personalkosten nach Konkretisierung der Besetzungszeitpunkte (Nachbesetzung vakanter Stellen erst im Laufe des Jahres 2018; dieses begründet auch die Verminderung der Gesamtpersonalkosten)

- Fortbildung Stammkräfte und Prüfinstitution
2018 (neu) 30.000 EUR / 2018 (vorher) 21.500 EUR
Begründung:
 - neue MitarbeiterInnen
 - Anpassung aufgrund aktueller Entwicklungen und Anforderungen BTHG

- Dienstleistungen EDV (Netzwerkstatt, Ergotop (TOPqw), Hans Heldt (Regisafe)
2018 (neu) 252.015 EUR / 2018 (vorher) 0,- EUR
Begründung:
 - Ergebnis der Klausurtagung:
 - Einführung Ratsinfo (10.000/5.500 EUR)
 - Einführung, TopQW WEB 86.515 EUR
 - Umstellung TOPqw auf BTHG 150.000 EUR

- EDV-Wartung wg. Klausurtagung
2018 (neu) 3.600 EUR / 2018 (vorher) 0,- EUR
Begründung:
 - Ergebnis der Klausurtagung (monatliche Wartungskosten TopQW Web, Netzwerkstatt, Regisafe (Ratsinfosystem))

- Geschäftsaufwand Stellen
2018 (neu) 10.000 EUR / 2018 (vorher) 5.000 EUR
Begründung:
 - Stellenausschreibungen zur Umsetzung des aktualisierten Stellenplans

- Investitionen
2018 (neu) 119.870 EUR / 2018 (vorher) 92.689 EUR
Begründung:
 - Ausstattung der zusätzlichen Arbeitsplätze
 - Hinweis: Folgejahre ab 2019 jeweils 2.500,- EUR

Weitere Änderungen sind der **Anlage 2** und den unmittelbaren Erläuterungen im Wirtschaftsplan zu entnehmen.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass

- die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 für die KOSOZ AöR nach ihrer Errichtung zum 30.05.2016 weiterhin als Rumpffahre betrachtet werden müssen und noch keine abschließenden Erkenntnisse zu möglichen Kostenentwicklungen insbesondere im Bereich der internen Organisation vorliegen und
- die konkrete Eingliederung des abschließenden Rechnungsergebnisses aus der Schlussbilanz der VG KOSOZ zum Stichtag 31.05.2016 weiterhin noch aussteht.

Die für 2018 geplanten einmaligen Investitionen und Dienstleistungen im Bereich der EDV zur Umsetzung des BTHG sowie die weiteren Ergebnisse der Klausurtagung wirken sich damit deutlich auf die zukünftige Wirtschaftsplanung der KOSOZ AöR aus.

Der 1. Wirtschaftsplan 2018 zeigte im 5-jährigen Finanzplan zum 31.12.2022 einen positiven Finanzmittelfonds (Rücklage) i.H.v. 2.2 Mio. EUR auf.

Durch die vorgenommenen Anpassungen des Wirtschaftsplans 2018 gestaltet sich der 2. Wirtschaftsplan 2018 hinsichtlich der Ergebnisse im Wesentlichen wie folgt:

Der Erfolgsplan schließt zum Jahresende 2018 mit einem Fehlbetrag i.H.v. 326 Tsd. EUR. Der Fehlbetrag im Erfolgsplan wirkt sich dabei auch auf das Ergebnis des Vermögensplans aus. Bei Einnahmen i.H.v. 202.581 EUR und Ausgaben i.H.v. 446.160 EUR ergibt sich ein negativer Finanzierungssaldo i.H.v. 243.579 EUR.

Insbesondere durch die Personalkostenentwicklung werden sich auch in den Folgejahren jeweils Verluste aus den jährlichen Erfolgsplänen errechnen, sodass der derzeitige Finanzmittelfonds (Rücklage) deutlich vermindert wird. Der 5-jährige Finanzplan der KOSOZ ist bis einschließlich 2021 weiterhin positiv. Er schließt zum 31.12.2022 mit einem positiven Finanzergebnis von 289 Tsd. EUR. Damit ist weiterhin eine finanzielle Belastung der Träger der KOSOZ AöR nicht gegeben.

Im Ergebnis ist die Finanzierung der KOSOZ AöR aufgrund der regelmäßig zu erwartenden Finanzmittel und der derzeit bei der KOSOZ noch zur Verfügung stehenden Finanzmittel in der Rücklage mittelfristig gesichert. Für eine weiterhin gesicherte Finanzausstattung für die laufende Aufgabenwahrnehmung der KOSOZ AöR wie auch den voraussichtlich langfristig andauernde Anpassungsprozess auf das BTHG wird es als erforderlich angesehen, die sog. Koordinierungsmittel, die seitens des Landes für diese Aufgaben bereitzustellen wären, dem tatsächlichen Bedarf entsprechend auszugestalten.

Stellenplan:

Der Stellenplan 2018 des 1. Wirtschaftsplans bildete im Wesentlichen den Stellenplan 2017 ab, war allerdings aufgrund zukünftiger Anforderungen bereits um 3,0 VK-Stellen erweitert worden. Diese Ausweitung war erforderlich und wegen der finanziellen Gesamtsituation der KOSOZ auch sachgerecht, um die Leistungsfähigkeit der KOSOZ umfassend (wieder)herzustellen und den Anforderungen, die aus der Systemumstellung durch das BTHG schon in einer Vorbereitungsphase erwartet werden konnten, gerecht werden zu können.

Als Ergebnis der Klausurtagung der KOSOZ AöR sind neue Aufgaben und Anforderungen festgelegt worden, die auch Anpassungen im Personalbereich erfordern. Um den zukünftigen Aufgaben im Bereich der Umsetzung des BTHG, der Steuerung durch Kennzahlen, Zielvereinbarungen sowie einem Berichtswesen und auch dem Interesse der Kreise, die KOSOZ AöR als fachlichen Impulsgeber zu nutzen, gerecht zu werden, sind im Stellenplan 2018 (neu) weitere 3,0 VK Stellen aufgenommen worden.

Neu vorgesehen sind 2,0 VK-Stellen im Bereich des Vertragsmanagements und 1,0 VK-Stellen als Steuerungsunterstützung zur Umsetzung der Ergebnisse der Klausurtagung im Hinblick auf die zukünftige Ausrichtung der KOSOZ AöR und die Steuerung durch Zielvereinbarungen und den Aufbau des Berichtswesens.

Der aktualisierte Stellenplan 2018 richtet damit die Personalsituation hinsichtlich des Bedarfs im Vertragsmanagement und hinsichtlich der formulierten Anforderungen zukunftsorientiert aus. Da aber zum

derzeitigen Zeitpunkt auf Landesebene weder wichtige Inhalte noch Zeitabläufe zur Umsetzung der Anforderungen des neuen Vertragsrechts vereinbart oder gesichert absehbar sind, kann es sich bei der derzeitigen Planung lediglich um eine fachliche Annäherung handeln. Da deutliche Abhängigkeiten der Aufgabenwahrnehmung der KOSOZ AÖR von einem Landesrahmenvertrag SGB IX und in der Zusammenarbeit mit den Kreisen und den Leistungserbringern bestehen, wird die Personalbedarfsplanung zur Umsetzung des BTHG einer regelmäßigen Überprüfungen unterliegen, um ggf. erforderliche Anpassungen vornehmen zu können.

Der Verwaltungsrat wird um Kenntnisnahme und Feststellung des 2. Entwurfs des Wirtschaftsplans 2017 gebeten.

Beratungsergebnis/ Beschlussempfehlung	Der Verwaltungsrat nimmt den 2. Entwurf des Wirtschaftsplans der KOSOZ AÖR für das Wirtschaftsjahr 2018 gemäß Anlage zur Kenntnis und stellt diesen fest.
---	--

18.04.2018

Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AÖR, Kiel

Anlage 2 zur Beschlussfassung über den 2. Wirtschaftsplan des gemeinsamen Kommunalunternehmens für das Wirtschaftsjahr 2018

Erläuterungen zu Einzelpositionen im Zusammenhang mit dem 2. Wirtschaftsplan 2018 der KOSOZ AÖR

Zur Beschlussfassung über den 2. Wirtschaftsplan des gemeinsamen Kommunalunternehmens für das Wirtschaftsjahr 2018 in der Sitzung des Verwaltungsrats am 24. Feb. 2018 (TOP 7) sind nachfolgend die wesentlichen Änderungen zum 1. Wirtschaftsplan 2018 dargestellt:

Bezeichnung	WP 2018 1. Fassung (EUR)	WP 2018 2. Fassung (EUR)	Begründung
Erfolgsplan / Erträge	Keine Änderungen		
Erfolgsplan / Aufwendungen			
Fortbildung Stammkräfte sowie Fortbildung Prüfinstitution	18.000 3.500	25.000 5.000	- neue MitarbeiterInnen - Anpassung aufgrund aktueller Entwicklungen (Anforderungen BTHG)
Erstattung Netzwerkstatt (Homepage) Erstattung Ergotop (TOPqw) Erstattung Hans Heldt (Regisafe) in EDV	0 0 0	10.000 236.515 5.500	Ergebnis der Klausurtagung: • Einführung Ratsinfo (10.000/5.500 EUR) • Einführung, TopQW WEB 86.515 EUR • Umstellung TOPqw auf BTHG 150.000 EUR
Personalaufwand einschl. soziale Abgaben	2.481.338	2.446.524	- 3,0 VK neue Stellen - Neukalkulation nach Konkretisierung der Besetzungszeitpunkte (spätere Nachbesetzung vakanter Stellen erst im Laufe des Jahres 2018 und dann fortlaufend)

Abschreibungen	55.493	51.141	- Neuberechnung - Der verminderte Planansatz berücksichtigt die erst im Laufe des Jahres 2018 vorgenommen bzw. beabsichtigten Anschaffungen.
Geschäftsaufwand Stellen	5.000	10.000	Aufwand Stellenausschreibungen zur Umsetzung des aktualisierten Stellenplans
D&O Versicherung	5.000	-	Umstellung (s. Versicherungen)
Versicherungen	-	5.000	Umstellung (s. D&O Versicherungen)
Miete EDV / Telefon / Drucker	3.000	4.800	- Anpassung aufgrund aktueller Werte - Berücksichtigung neue MitarbeiterInnen
Strom	5.000	6.000	- Anpassung aufgrund aktueller Werte - Berücksichtigung neue MitarbeiterInnen
EDV-Kosten	42.000	46.000	Anpassung aufgrund aktueller Werte
EDV-/Wartung Klausurtagung wg.	0	3.600	300 EUR monatliche Wartungskosten TopQW Web, Netzwerkstatt, Regisafe (Ratsinfosystem)
Bürobedarf	2.800	4.000	- Anpassung aufgrund aktueller Werte - Berücksichtigung neue MitarbeiterInnen
Versicherungen EDV	400	780	Anpassung aufgrund aktueller Werte und Anschaffungen
Beiträge/Mitgliedschaften einschl. Aufwandsentschädigung Vorstand	10.000	5.800	- Anpassung aufgrund aktueller Werte - Korrektur Darstellung (s. neu Einzelposition Aufwandsentschädigung Vorstand) - Summe WP (1) und WP (2) 10.000 EUR
Aufwandsentschädigung Vorstand	0	4.200	- Korrektur Darstellung (s. neu Einzelposition Beiträge/Mitgliedschaften einschl. Aufwandsentschädigung Vorstand) - Summe WP (1) und WP (2) 10.000 EUR

Vermögens- und Finanzplan (Einnahmen)			
Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen	145.400	151.440	Anpassung aufgrund aktueller Werte
Abschreibungen (s.o.)	55.493	51.141	- Neuberechnung - Der verminderte Planansatz berücksichtigt die erst im Laufe des Jahres 2018 vorgenommen bzw. beabsichtigten Anschaffungen.
Vermögens- und Finanzplan (Ausgaben)			
Investitionen	92.689	119.870	Ausstattung der zusätzlichen Arbeitsplätze



Andreas Nielsen
Geschäftsleitung

**Organisationssatzung
für das gemeinsame Kommunalunternehmen
„IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR“ vom 01.05.2018**

Anstalt des öffentlichen Rechts

der Ämter

Siek, Viöl, Kirchspielslandgemeinden Eider, Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Boostedt-Rickling, Mittelangeln, Südtondern, Oeversee, Föhr-Amrum, Nordsee-Treene, Burg – St. Michaelisdonn, Hüttener Berge, Mitteldithmarschen, Eiderstedt, Eiderkanal, Geltinger Bucht, Jevenstedt, Südangeln, Mittleres Nordfriesland, Elmshorn-Land, Bornhöved, Lensahn, Lütjenburg, Geest und Marsch Südholstein, Wilstermarsch, Leezen, Breitenburg, Itzehoe-Land, Krempermarsch, Sandesneben-Nusse, Schenefeld

der Gemeinden

Grömitz, Trittau, Barsbüttel, Flintbek, Harrislee, Süsel, Altenholz, Malente, Rellingen, Sankt Peter-Ording, Handewitt, Henstedt-Ulzburg, Oststeinbek

der Kreise

Segeberg, Stormarn, Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Plön, Rendsburg-Eckernförde

der Städte

Norderstedt, Oldenburg in Holstein, Lübeck, Schenefeld, Wedel, Büdelsdorf, Mölln, Uetersen, Kiel, Husum, Reinbek, Rendsburg, Eutin, Geesthacht, Kaltenkirchen, Ahrensburg, Heide, Bad Segeberg, Brunsbüttel, Tornesch, Kappeln, Pinneberg, Neumünster, Eckernförde, Wahlstedt, Schleswig, Bad Bramstedt, Itzehoe

der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK)
des IT-Verbundes Stormarn
des IT-Zweckverbandes kommunit

Auf Grund von §§ 19 b, 19 c und 19 d des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert am 14. Dezember 2006, i. V. m. § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert am 17. Dezember 2010, wird auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Verträge vom 28.10.2011, vom 02.03.2012, vom 23.11.2012, vom 01.07.2013, vom 15.11.2013, vom 01.01.2014, vom 21.03.2014, vom 13.03.2015, vom 19.09.2017, vom 16.03.2018' und vom 01.05.2018 nach Beschlussfassung durch ihre jeweiligen Gremien

durch den Verwaltungsrat folgende Organsiationssytzung erlassen:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen „IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR“ ist ein selbständiges Unternehmen seiner Träger,

der Ämter

Siek, Viöl, Kirchspielslandgemeinden Eider, Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Boostedt-Rickling, Mittelangeln, Südtondern, Oeversee, Föhr-Amrum, Nordsee-Treene, Burg – St. Michaelisdonn, Hüttener Berge, Mitteldithmarschen, Eiderstedt, Eiderkanal, Geltinger Bucht, Jevenstedt, Südangeln, Mittleres Nordfriesland, Elmshorn-Land, Bornhöved, Lensahn, Lütjenburg, Geest und Marsch Südholstein, Wilstermarsch, Leezen, Breitenburg, Itzehoe-Land, Krempermarsch, Sandesneben-Nusse, Schenefeld

der Gemeinden

Grömitz, Trittau, Barsbüttel, Flintbek, Harrislee, Süsel, Altenholz, Malente, Rellingen, Sankt

Peter-Ording, Handewitt, Henstedt-Ulzburg, Oststeinbek

der Kreise

Segeberg, Stormarn, Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Plön,
Rendsburg-Eckernförde

der Städte

Norderstedt, Oldenburg in Holstein, Lübeck, Schenefeld, Wedel, Büdelsdorf, Mölln,
Uetersen, Kiel, Husum, Reinbek, Rendsburg, Eutin, Geesthacht, Kaltenkirchen, Ahrensburg,
Heide, Bad Segeberg, Brunsbüttel, Tornesch, Kappeln, Pinneberg, Neumünster,
Eckernförde, Wahlstedt, Schleswig, Bad Bramstedt, Itzehoe

der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK)

IT-Verbund Stormarn

IT-Zweckverband kommunit

in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§§ 19 b – d Gkz). Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „IT-Verbund Schleswig-Holstein“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet: „ITVSH“.

(3) Der IT-Verbund Schleswig-Holstein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Kiel.

(4) Das Stammkapital beträgt 79.250,-- Euro. Es wächst um die Einlagen der später beitretenden Träger an.

(5) Die Höhe der Stammeinlage beträgt

- Städte, Zweckverbände größer 100.000 Einwohner und Kreise

2.500,-- Euro

- Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände 20.001 bis 100.000 Einwohner

1.250,-- Euro

- Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände bis 20.000 Einwohner

500,-- Euro

Die Stammeinlage für die Versorgungsausgleichskasse beträgt 5.000,-- Euro.

(6) Weitere Städte, Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände können dem IT-Verbund Schleswig-Holstein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag beitreten. Diese Möglichkeit ist auch anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen des § 24 GkZ eröffnet.

§ 2 Gegenstand des IT-Verbunds Schleswig-Holstein

(1) Aufgabe des IT-Verbunds Schleswig-Holstein ist ausschließlich die Beschaffung und Vermittlung von Lieferungen und Leistungen nur für ihre Mitgliedskörperschaften bei und über Dataport. Zu diesem Zweck wird der IT-Verbund Schleswig-Holstein Träger von Dataport und nimmt die Interessen der schleswig-holsteinischen Kommunen hinsichtlich des kommunalen Anteils an Dataport wahr.

(2) Zu diesem Zwecke schließen das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Finanzministerium, und die Kommunalen Landesverbände, vertreten durch die Geschäftsführer, eine getrennte Vereinbarung über die vollständige Übertragung des kommunalen Anteils am Stammkapital Dataports in Höhe von 7,5 Millionen € auf den IT-Verbund Schleswig-Holstein.

§ 3 Organe

Organe des IT-Verbands Schleswig-Holstein sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag, der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag haben ein Vorschlagsrecht für die Benennung jeweils eines Vorstandsmitglieds. Die drei weiteren Mitglieder des Vorstands sollen die drei Gruppen der Kreise, Städte und Ämter/Gemeinden repräsentieren.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Abweichend davon endet die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstandes mit dem Ablauf der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Hauptamt. In diesen Fällen ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(3) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.

(4) Der Vorstand leitet den IT-Verband Schleswig-Holstein im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(5) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den IT-Verband Schleswig-Holstein als Träger von Dataport in den im Staatsvertrag bestimmten Organen. Beschlüsse, die in diesen Organen gefasst werden, sollen vorher im Vorstand des IT-Verbands Schleswig-Holstein behandelt werden; Näheres regelt die Geschäftsordnung gem. § 4 Abs. 9 dieser Satzung.

(6) Der Vorstand vertritt den IT-Verband Schleswig-Holstein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann sich durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(7) Der Vorstand ist verantwortlich für die gemäß Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) erforderlichen Berichtspflichten. Er hat dem Verwaltungsrat halbjährlich über die Erfüllung des Erfolgsplans zu berichten.

(8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Mitgliedskörperschaften haben können, sind sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(9) Der Vorstand gibt sich – mit Zustimmung des Verwaltungsrates - eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung enthält.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt etwas anderes.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Für die Mitglieder bestellt jeder Träger Stellvertreter (innen).

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter(innen) werden von der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem Kreistag, dem Amtsausschuss, der Verbandsversammlung der jeweiligen Mitgliedskörperschaft oder dem Vorstand der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (Beschlussorgan) für die Dauer von fünf Jahren gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verwaltungsrat ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen. Abweichend von Satz 1 endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Beschlussorgan einer Mitgliedskörperschaft angehören, mit dem Ablauf der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können in besonders begründeten Fällen jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des jeweiligen Beschlussorgans der Mitgliedskörperschaften abberufen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Wahlzeit beträgt jeweils 2 Jahre.

(4) Der Verwaltungsrat hat den Beschlussorganen der Mitgliedskörperschaften auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des IT-Verbands Schleswig-Holstein zu geben.

(5) Der Verwaltungsrat übt sein Amt ehrenamtlich aus.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des IT-Verbands Schleswig-Holstein Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a) Änderung dieser Satzung
- b) Beitritt zur Trägerschaft und Austritt
- c) Erhöhung des Stammkapitals
- d) Verschmelzung und Aufhebung des IT-Verbands Schleswig-Holstein
- e) Änderungen des Gegenstands des IT-Verbands Schleswig-Holstein gemäß § 2 dieser Satzung.
- f) die Beteiligung des IT-Verbands Schleswig-Holstein an anderen Unternehmen
- g) Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes. Wird ein Vorstandsmitglied abberufen, welches durch ein Vorschlagsrecht gemäß §4 Abs. 1 in den Vorstand gewählt worden ist, steht dem vorschlagenden Verband erneut das Vorschlagsrecht zu.
- h) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenplan)
- i) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des IT-Verbands Schleswig-Holstein
- j) den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers
- k) Feststellung des Jahresabschlusses
- l) die Ergebnisverwendung
- m) die Entlastung des Vorstandes
- n) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte

Die Fälle der Buchstaben b), c), d) e) und f) bedürfen der Zustimmung aller Träger des IT-Verbands Schleswig-Holstein

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates den IT-Verbund Schleswig-Holstein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzende(n) des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und –ort und die Tagesordnung sowie Beschlussvorlagen enthalten. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter (innen) anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn
a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter(in)) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(6) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abweichend davon ist in Fällen des § 6 Abs. 3 Buchstaben a) und g) eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Schriftliche Stimmbotschaften der Mitglieder des Verwaltungsrates sind zulässig. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

(8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzende(n) unterzeichnet und dem Verwaltungsrat im Umlaufverfahren zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und Vorstandes haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des IT-Verbunds Schleswig-Holstein Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber den Organen der Mitgliedskörperschaften.

§ 9 Verpflichtungserklärung

Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des IT-Verbunds Schleswig-Holstein durch den Vorstand oder durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 10 Wirtschaftsführung/Rechnungswesen

(1) Der IT-Verbund Schleswig-Holstein ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Der Wirtschaftsplan ist den Mitgliedskörperschaften zuzuleiten.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Mitgliedskörperschaften zuzuleiten.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des IT-Verbunds Schleswig-Holstein ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten und Auflösung

Der IT-Verbund Schleswig-Holstein entsteht kraft öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 28.10.2011. Gleichzeitig tritt diese Organisationssatzung in Kraft.

Jede Mitgliedskörperschaft kann aus dem IT-Verbund Schleswig-Holstein unter Wahrung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Wirtschaftsjahres austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der IT-Verbund Schleswig-Holstein wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen. Die Auflösung wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart und vom Verwaltungsrat beschlossen.

Wird der IT-Verbund Schleswig-Holstein aufgelöst, vereinbaren die verbleibenden Mitgliedskörperschaften eine Vermögensauseinandersetzung.

Mit Auflösung des IT-Verbundes Schleswig-Holstein fallen der übertragene Anteil am Stammkapital von Dataport und die Trägerschaft an Dataport an das Land Schleswig-Holstein zurück. Mit Eintritt des Heimfalls lebt die Vereinbarung über die Beteiligung der KLV an Dataport vom 01.01.2010 (Neufassung 2010) vollumfänglich wieder auf.

16. Lager 6



Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR, Kiel

Verwaltungsratssitzung

09.11.2018

TOP 9

Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der KOSOZ AöR im IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR (ITVSH)

Zuständig	Vorstand / Geschäftsleitung
Anlagen	(1) Satzung des ITVSH

**Sachstand/
Begründung**

Aufgabe des IT-Verbunds Schl.-Holstein ist (ausschließlich) die Beschaffung und Vermittlung von Lieferungen und Leistungen für die Mitgliedskörperschaften bei und über Dataport (§ 2 Abs. 1 S. 1 Satzung ITVSH).

Mit der Übertragung der Hälfte des schleswig-holsteinischen Anteils am Stammkapital Dataports zum 01.01.2012 auf den ITVSH ist dieser einer der Träger von Dataport geworden. Damit sind auch die im ITVSH zusammengeschlossenen Kommunen Träger von Dataport.

Aufgrund des Leistungsangebots von Dataport für die Träger des ITVSH ist eine Beteiligung der KOSOZ AöR für den Bereich der Beschaffung von benötigten EDV-Lieferungen und Leistungen sachgerecht.

Vorteile:

- keine aufwändigen Vergabeverfahren für IT-Beschaffungen nötig
- Vereinfachung der gemeinsamen Entwicklung von (Online-) Diensten mit Kommunen, z.B. iAFM¹

Der Beitritt zum ITVSH ist mit ITVSHneu (Start 01.01.2019) kostenneutral. Die Trägerschaft im ITVSH verpflichtet nicht zur Abnahme von Leistungen bei Dataport. Die Träger entscheiden im Einzelfall, ob und in welchem Umfang sie Leistungen über Dataport beziehen wollen.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 KOSOZ AöR-Satzung entscheidet der Verwaltungsrat über die Beteiligung der KOSOZ AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, anderen juristischen Personen des Privatrechts sowie sonstigen Gesellschaften, Verbänden und Vereinigungen. Der Vorstand schlägt eine Beteiligung vor.

¹ integriertes Antrags- und Fallmanagement

Der Verwaltungsrat wird um Kenntnisnahme und Zustimmung zur Beteiligung am ITVSH gebeten.

Sollte der Verwaltungsrat einer Beteiligung zustimmen, bedarf es gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 KOSOZ AöR-Satzung noch der Zustimmung der Träger der KOSOZ AöR.

Beratungsergebnis/ Beschlussempfehlung	Der Verwaltungsrat stimmt einer Beteiligung der KOSOZ AöR am ITVSH zu.
---	--



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/716 Status: öffentlich Datum: 12.11.2018 Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina Bearbeiter/in: Fiedler, Nina
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage
Mitglied des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Trägerversammlung der Anstalt öffentlichen rechts "IT-Verbund Schleswig-Holstein"	
Beratungsfolge:	
Status	Gremium
Öffentlich	Hauptausschuss
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag der Entsendung von Frau Nina Fiedler in die Trägerversammlung des voraussichtlich zum 01.01.2019 durch ein Gesetz des Landtages errichteten IT-Verbundes Schleswig-Holstein zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt der Entsendung von Frau Nina Fiedler in die Trägerversammlung des voraussichtlich zum 01.01.2019 durch ein Gesetz des Landtages errichteten IT-Verbundes Schleswig-Holstein zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände hält die derzeitigen organisatorischen Strukturen für kommunalübergreifende IT und E-Government nur bedingt geeignet, um die zukünftigen Herausforderungen der Digitalisierung anzugehen. Die Einheiten, die in kommunaler Steuerung und Trägerschaft sind und die im kommunalen Umfeld die Themen E-Government und IT übergreifend verantworten (Einheitlicher Ansprechpartner AöR (EASH), IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR (ITVSH), Kommunales Forum für Informationstechnik e. V. (KomFIT)) sollen gestärkt und neu aufgestellt werden.

Am 01.01.2019 sollen daher KomFIT, EASH und ITVSH zu einem gemeinsamen Kompetenzzentrum für die digitale Transformation zusammenwachsen. Der ITVSHneu wird als Anstalt öffentlichen Rechts durch ein Einrichtungsgesetz des Landes voraussichtlich zum 01.01.2019 gegründet. Ein diesbezüglicher

Gesetzentwurf soll noch dieses Jahr in den Landtag eingebracht und beschlossen werden.

Der ITVSHneu wird eine Trägerversammlung mit Organstatus enthalten. Die Trägerversammlung kontrolliert den Verwaltungsrat und beschließt über die mittel- und langfristige strategische Ausrichtung des ITVSHneu.

Um möglichst schnell Handlungsfähigkeit herzustellen, ist für den 10.01.2019 die konstituierende Sitzung der Gremien des ITVSHneu geplant. Für die entsprechende Einladung wird die Benennung der Mitglieder der Trägerversammlung benötigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/746 Status: öffentlich Datum: 22.11.2018 Ansprechpartner/in: Breuer, Volker Bearbeiter/in: Schmidt, Alexander	
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Stellungnahme zum Zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) - Beschlussfassung		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Entscheidung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde, die beigefügte Stellungnahme zum Zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie) abzugeben.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Der Regionalentwicklungsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde in seiner Sitzung am 14.11.2018 letztmalig über den Sachstand zum Thema Windenergie informiert.

Weitere Hinweise und Stellungnahmen der Fachbehörden der Kreisverwaltung wurden in die abschließende Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgenommen und eingearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage/n:

Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde.



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Regionalentwicklung

Stellungnahme zum Zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

Inhalt

Einleitung	2
Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept zu dem zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)	3
Stellungnahme zum zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)	
Zum Umweltbericht zu dem zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)	8
Zu den Datenblättern der Potentialflächen und Vorranggebiete sowie der Karte zum zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)	9



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB
Postbank Hamburg
IBAN DE39 2001 0020 0016 4122 07; BIC PBNKDEFF200

Einleitung

Die grundlegende Zielsetzung der Landesplanungsbehörde, den Ausbau von raumbedeutsamen Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu steuern und zur Ermittlung der Gebiete ein gesamträumliches Konzept mit einheitlich anzuwendenden Abgrenzungs- und Bewertungskriterien zugrunde zu legen, wird grundsätzlich begrüßt.

Stellungnahme zum gesamträumlichen Plankonzept zu dem zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)

Kapitel 1.2.3 Der Windenergie substanziell Raum verschaffen

Der Planentwurf verweist zwar auf die zwingende Beachtung der mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidung, der Windkraft substanziell Raum zu verschaffen, beschränkt sich jedoch ausschließlich auf die Nutzung der Windenergie, ohne Betrachtungen zu Forschung und Entwicklung der Windenergie, der mithin ebenso substanziell Raum verschafft werden müsste. Äquivalent zum Repoweringkonzept sollte ein räumlicher Vorbehalt nur für Forschungs- und Entwicklungszwecke geschaffen werden gegebenenfalls auch nur als Anteil zu den jeweiligen Vorranggebieten.

Kapitel 1.3.1 Energiepolitische Ziele und Ableitung des Flächenbedarfs

Die Prognose des Zuwachses an Windenergieanlagen und der damit verbundenen elektrischen Leistung wird in diesem Kapitel ohne Berücksichtigung der Netzanbindung getroffen. Ohne Betrachtung des Netzausbaus können keine Aussagen zum Erreichen des energiepolitischen Zielens 2025 postuliert werden.

Es fehlt zudem an einer Begründung, warum Anteile nicht offshore verlagert werden können. Mit einem verstärkten Ausbau offshore besteht unter Berücksichtigung des gesetzten Gesamtzieles ein geringerer Ausbaubedarf im konfliktreichen Raum onshore.

Kapitel 1.3.2 Anforderungen des Immissionsschutzes

Der Planentwurf will die Immissionsrichtwerte der aus dem Erlass des MELUND vom 31.01.2018 aktualisierten LAI-Hinweise berücksichtigen, stellt aber weiter auf eine Referenzanlage mit 150 m Gesamthöhe ab, die seit 2017 nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Alle hiervon abgeleiteten Mindestabstände würden mit den inzwischen marktüblichen 200 m Anlagen überschritten. Bereits seit 2014 wurden im Kreis-Rendsburg-Eckernförde auch Windenergieanlagen (WEA) mit einer jeweiligen Gesamthöhe von 200 m durch das LLUR genehmigt. Alle aktuellen Anträge im Kreisgebiet, die voraussichtlich im Ausnahmeverfahren bearbeitet werden könnten, planen mit 180 m und 200 m Anlagen. Eine nachvollziehbare und plausible Begründung, warum im Planungszeitraum Anlagen dominieren sollen, die ausweislich der zugrundeliegenden Statistik nur den technischen Stand vergangener Jahre berücksichtigen und die technische Entwicklung ignorieren, fehlt.

Kapitel 1.3.4 Spezifische Planungsziele in den drei Planungsräumen

Zum Planungsraum II wird ausgeführt, dass Vorranggebiete mit möglichst geringem Konfliktpotential außerhalb der Naturparke, Küstenregionen und Rastflächen von Vögeln anzustreben sind. Die Naturparke im Kreis Rendsburg-Eckernförde und die hohe Dichte an Seeadlervorkommen im Raum Schwansen bleiben weitgehend unberücksichtigt. Das Kriterium „Dichtezentrum für Seeadlervorkommen“ ist hier nicht klar genug formuliert. Insgesamt hat die Anzahl der Brutpaare im Kreisgebiet stetig zugenommen und liegt derzeit bei 18 offiziell gemeldeten Brutpaaren.

Kapitel 2.2.2 Referenzanlagen

Das Plankonzept geht von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m aus, die seit 2017 nicht mehr dem Stand der Technik entspricht (siehe Kapitel 1.3.2).

Kapitel 2.2.4 5-H-Regelung für Siedlungen

Die technische Entwicklung wird für das Schutzgut Mensch berücksichtigt, entsprechend müssten die Abstandsregelungen auch für die anderen Schutzgüter angepasst werden. Es ist nicht nachvollziehbar dargestellt, ob alle Schutzgüter dahingehend überprüft wurden.

Kapitel 2.2.5 Mindestgrößen der Vorrangflächen

Nach dem gesamträumlichen Plankonzept umfasst für den Eindruck eines zusammenhängenden Windparks für die Eignung als Vorranggebiet eine Fläche von mindestens 15 ha. Sowohl Infrastrukturbänder als auch Waldflächen werden als Beispiel für eine trennende Wirkung genannt. Dabei bleibt insbesondere der Begriff der „Infrastrukturbänder“ weiter unklar. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind im zweiten Entwurf Vorranggebiete dargestellt, bei denen Teilflächen die Mindestgröße für ein eigenständiges Vorranggebiet von 15 ha unterschreiten und die durch lineare Infrastruktureinrichtungen wie Straßenzüge oder Hochspannungsleitungen von den übrigen Teilflächen getrennt sind.

Vorranggebiete, bei denen einzelne Teilgebiete durch lineare Infrastruktureinrichtungen voneinander getrennt sind und diese Trennung zu einer Unterschreitung der Mindestgröße von einzelnen Teilgebieten führt, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. Die Ausweisung des jeweiligen Vorranggebietes bzw. der Teilgebiete ist im Sinne der Anforderungen an die Mindestgröße kritisch zu hinterfragen. Insbesondere deshalb, weil sich im Gegensatz zum ersten Entwurf die Anzahl von 13 auf 15 Teilflächen im zweiten Entwurf erhöht hat.

Vorranggebiet	Teilfläche	Größe der Teilfläche (ha)	Lineare Infrastruktur bzw. sonstige trennende Elemente
PR2_RDE_060	Nordost	ca. 6,0	Gehölzbestand
PR2_RDE_061	Nord	ca. 11,6	Hochspannungsfreileitung
PR2_RDE_061	Süd	ca. 5,5	Hochspannungsfreileitung, Gehölzbestand
PR2_RDE_75	West	ca. 13,7	Landesstraße 39
PR2_RDE_100	Nordwest	ca. 9,0	Gehölzbestand
PR2_RDE_100	Südost	ca. 10,3	Gehölzbestand
PR2_RDE_140	Nordost	ca. 8,9	Hochspannungsfreileitung, Gehölzbestand
PR2_RDE_140	Süd	ca. 11,9	Hochspannungsfreileitung, Gehölzbestand
PR2_RDE_159	Süd	ca. 6,8	Bundesstraße 430
PR2_RDE_164	Nord	ca. 9,6	Hochspannungsfreileitung
PR2_RDE_164	Süd	ca. 10,1	Hochspannungsfreileitung
PR2_RDE_301	West	ca. 7	Schienenweg
PR2_RDE_316	Nordwest	ca. 6,2	Kreisstraße 12
PR2_RDE_316	Südost	ca. 8,2	Kreisstraße 12
PR3_SEG_019	Süd	ca. 0,3	Kreisgrenze

Kapitel 2.3.2.9 Gesetzlich geschützte Biotope

Die Häufung von Kleinbiotopen wird zumindest als Abwägungskriterium weiterhin berücksichtigt. Auch hinsichtlich der Habitateignung können solche Komplexe artenschutzrechtliche Hemmnisse für Windkraftvorhaben darstellen. Warum Knicks nicht betrachtet werden, ist nicht nachvollziehbar. Knicks sind bei Windparkerschließungen regelmäßig betroffen, da die Wege

häufig ertüchtigt bzw. erweitert werden müssen. Insbesondere hochwertige Redderstrukturen gehen hierbei verloren.

Kapitel 2.4.2.1 Weiterer Abstand von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Aus den textlichen Ausführungen ist weiterhin nicht eindeutig ersichtlich, für welche Gebäude ein weiterer Abstandspuffer von 150 m angenommen wird. Während im Kriterium selbst „Einzelhäuser und Splittersiedlungen“ als maßgebend genannt sind, werden im anschließenden Fließtext sowohl „bewohnte Gebäude“ (Absatz 1) als auch „Wohn- und Aufenthaltsgebäude“ (Absatz 4) genannt.

Die Ermittlung der Einzelhäuser und Splittersiedlungen erfolgte auf Basis des Digitalen Landschaftsmodells (Basis-DLM). Es ist fraglich, inwieweit im Rahmen dieser automatisierten Erfassung abgeprüft wurde, ob die aufgenommenen und mit einem Abstandspuffer von insgesamt 400 m dargestellten baulichen Anlagen tatsächlich dem dauerhaften Aufenthalt von Personen als Wohn- und/oder Arbeitsstätte dienen und somit den Schutzanspruch rechtfertigen.

Hinweis: Eine flächendeckende Überprüfung erfolgte von hier aus nicht. Die tatsächliche Nutzung der mit einem Abstandspuffer von insgesamt 400 m dargestellten baulichen Anlagen ist durch den Planaufsteller zu ermitteln und gegebenenfalls zu korrigieren.

Kapitel 2.4.2.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabukriterium eingestufte Abstandszone von 250 m

Die Abgrenzung der Siedlungsbereiche für die ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 550 m (Gesamtabstand 800 m) angesetzt wird, erfolgte auf Basis des Digitalen Landschaftsmodells (Basis-DLM). Entgegen einer städtebaulichen und baurechtlichen Beurteilung von Siedlungsbereichen gemäß §§ 30 und 34 BauGB, die den tatsächlichen und städtebaulich prägenden Gebäudebestand zum Maßstab nimmt, erfolgt die Abgrenzung des Basis-DLM entlang von Flurstücksgrenzen. Dies führt häufig, selbst auf Maßstabsebene des Regionalplans von 1:100.000, zu nicht unerheblichen Abweichungen zwischen der im vorliegenden Entwurf getätigten Abgrenzung von Siedlungsbereichen und der gemäß §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilenden Abgrenzung von Siedlungsbereichen.

Hinweis: Eine Korrektur der Grenzziehungen für bestehende Siedlungsbereiche erfolgte von hier aus nicht. Eine gemäß §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilende Grenzziehung bestehender Siedlungsbereiche ist durch den Planaufsteller zu ermitteln und zu korrigieren.

Positiv wird bewertet, dass zusätzlich im Fließtext der Verweis auf die Anwendung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) aufgenommen wurde, die für Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion hinsichtlich spezifischer Immissionsrichtwerte zu beachten sind.

Kapitel 2.4.2.14 3.000 bzw. 5.000 m Abstand zur archäologischen Welterbestätte Danewerk/Haithabu

Das neu ausgewiesene Vorranggebiet PR2_RDE_301 liegt in dieser Ausschlusszone.

Kapitel 2.4.2.17 Landschaftsschutzgebiete

Vorranggebiete liegen auch im Naturpark Aukrug, in einem dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) vergleichbaren Gebiet.

Bei der geplanten Ausweisung des LSG „Aukruger Geest“ hat sich 2003 eine Interessengemeinschaft gegen staatlich verordneten Naturschutz ausgesprochen und ein Konzept zum freiwilligen Naturschutz vorgelegt. Umgesetzt wird das Konzept durch den Naturschutzring Aukrug e. V.. Der sogenannte Aukruger Weg ist das bundesweit erste Konzept eines auf Freiwilligkeit basierenden Naturschutzkonzeptes und ersetzt im Naturpark Aukrug die Ausweisung eines LSG. Mit einer fehlenden Berücksichtigung durch die Landesplanung bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete (faktisch LSG durch raumgreifendes verbindliches Naturschutzkonzept; formal kein LSG - kein Tabukriterium - keine Berücksichtigung) wäre die Vorbildwirkung und Akzeptanz für freiwillige Naturschutzmaßnahmen praktisch aufgehoben, das Modell wäre gescheitert. Die Abwägung zu den einzelnen Vorranggebieten sollte auch auf das raumgreifende verbindliche Naturschutzkonzept eingehen.

Kapitel 2.4.2.19 Umgebungsbereich von 300 m bei Vogelschutzgebieten

Aufgrund der angenommenen Durchschnittshöhe von 150 m werden 300 m Abstand festgelegt - laut Ausführungen treten Störungen verstärkt im Bereich der zweifachen Anlagenhöhe auf. Ein Bezug auf die jeweils geplante Anlagenhöhe sollte in textlichen Festsetzungen zu den Vorranggebieten berücksichtigt werden.

Kapitel 2.4.2.20 Dichtezentrum für Seeadlervorkommen

Siehe Kapitel 1.3.4.

Kapitel 2.4.2.28 Umgebungsbereich von 200 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind sowie FFH-Gebieten

Je nach Größe und Ausprägung der Naturschutzgebiete (NSG) sollte der Umgebungsschutz im Einzelfall betrachtet werden, da der dominante (visuelle) Wirkraum deutlich weiter als 200 m reicht. So ist die Sichtwirkung bei einem unbewaldeten Hochmoor anders zu bewerten als bei einem Waldgebiet.

Kapitel 2.4.2.30 Abstand von 30 - 100 m zu Wäldern

Insbesondere bei inselartigen Waldparzellen muss auch die Vernetzung zu Waldflächen als Habitatfunktion (Austausch) berücksichtigt werden. Eine Isolierung solcher vernetzter Waldparzellen durch Windparks muss vermieden werden. Gegebenenfalls ergeben sich hieraus größere Abstände.

Kapitel 2.4.2.31 Wasserflächen ohne Talräume

Neben den genannten vielfältigen Funktionen dienen die genannten Gewässer zudem der Entwässerung ihrer Einzugsgebiete. Hierzu zählen auch verrohrte Gewässer. Um den Wasserabfluss gewährleisten zu können, werden diese Gewässer unterhalten. Diese Gewässerunterhaltung muss jederzeit möglich sein. In der Regel sind die ansässigen Wasser- und Bodenverbände für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss verantwortlich.

Hierzu sind in den Satzungen der Verbände entsprechende Abstandsregelungen verfasst, nach denen eine Bebauung beidseitig der Gewässer (auch verrohrte Gewässer und Anlagen ohne Gewässereigenschaft) in einem Abstand von i. d. R. 5,0 m, im Einzelfall 7,0 m, unzulässig ist.

Kapitel 2.5.2.2 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte

Es ist sinnvoll, grundsätzlich folgende Planungen als Abwägungskriterium aufzunehmen:

- Bauleitplanverfahren und Satzungsverfahren, die zur amtlichen Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens am 03.09.2018 der Landesplanungsbehörde bekannt waren (Verfahrensstand Planungsanzeige gemäß § 11 LaPlaG)
- Mit der Landesplanungsbehörde abgestimmte Gebietsentwicklungsplanungen, insbesondere der Stadt-Umland-Kooperation Rendsburg
- Im Zuge der informellen Plankonzepte bis Dezember 2018 gegenüber der Landesplanungsbehörde dargelegte und geplante Siedlungsentwicklungen der Städte und Gemeinden

Hinweis: In Fällen, in denen sich die geplanten Siedlungsentwicklungen bzw. die daraus resultierenden Vorsorgeabstände mit den ausgewiesenen Vorranggebieten überschneiden, wird dies in der Stellungnahme zu den Einzelflächen aufgeführt. Für die übrigen geplanten Siedlungsentwicklungen, ist es Aufgabe des Planaufstellers diese zu ermitteln und zu ergänzen.

Kapitel 2.5.2.20 Naturparke

Dargestellt wird, dass es einzelfallbezogen möglich erscheint, Konzentrationszonen auch in Naturparken auszuweisen. Bei der vorliegenden Planung (Datenblätter) werden Naturparke und deren Zielsetzungen im Planungsraum II offensichtlich nicht berücksichtigt und in vollem Umfang in die potentiellen Vorranggebiete einbezogen. Die Beurteilung der einzelnen Vorranggebiete erfolgt wenig differenziert und offenbar ohne Berücksichtigung der Naturparkziele.

Kapitel 2.5.2.34 Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern

Das Abwägungskriterium Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern wird bei der Ausweisung der Vorranggebiete nicht berücksichtigt. Bei den Vorranggebieten im Kreisgebiet Rendsburg-Eckernförde befinden sich in unterschiedlichem Ausmaß Flächen in der Talraumkulisse.

Unter Berücksichtigung der Aussagen des MELUND bei der Dienstbesprechung der unteren Wasserbehörden am 26.10.2018 sind die potentiell natürlichen Talentwicklungsräume, welche durch die Talraumkulisse abgebildet werden, von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, frei zu halten. Die Ausweisung der Vorranggebiete steht somit im Widerspruch zu den Vorgaben des MELUND. Entsprechend sind die ausgewiesenen Vorranggebiete um die Flächen der Talraumkulisse zu reduzieren.

Bei der Teilfortschreibung des LEP bleiben die Gewässer II. Ordnung weiterhin unberücksichtigt, welche u. a. der Entwässerung ihrer Einzugsgebiete dienen. Hierzu zählen auch verrohrte Gewässer. Um den Wasserabfluss gewährleisten zu können, müssen diese Gewässer unterhalten werden, diese Gewässerunterhaltung muss jederzeit möglich sein. In der Regel sind die ansässigen Wasser- und Bodenverbände für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss verantwortlich, hierzu sind in den Satzungen der Verbände entsprechende Abstandsregelungen verfasst, nach denen eine Bebauung beidseitig der Gewässer (auch verrohrte Gewässer und Anlagen ohne Gewässereigenschaft) in einem Abstand von i. d. R. 5,0 m, im Einzelfall 7,0 m, unzulässig ist. Sollte eine solche kleinräumige Ausschlussfläche nicht im LEP darstellbar sein, so ist zumindest die Beachtung des AWGV (amtliches wasserwirtschaftliches Gewässerverzeichnis) bei der Detailplanung zwingend vorzugeben.

Kapitel 2.6 Wesentliche Änderungen des Kriterienkatalogs im Planaufstellungsverfahren

Die Unterteilung in pauschale Abstandsregelungen für Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete ist nicht nachvollziehbar. Die Abstandsregelung sollte sich am Schutzzweck orientieren.

Die faktische Reduzierung der Abstände zu Weißstörchen und Rotmilanhorsten auf 750 bzw. 1.000 m ist ebenfalls fachlich nicht nachvollziehbar. Die bisherigen Regelungen im Erlass zu windkraftsensiblen Großvogelarten haben sich an wissenschaftlichen Grundlagen orientiert (z. B. Helgoländer Papier).

Mit der Formulierung „kann im Einzelfall in Anspruch genommen werden“ ist der Regelfall bereits gesetzt, da keine weiteren Kriterien für die Einzelfallentscheidung benannt werden. Der Einzelfall sollte präzisiert werden.

Kapitel 4.4 Ermittlung des Flächenbedarfes

Aktuell im Kreis bekannte Vorhaben planen mit WEA mit einer Leistung von 4 und mehr MW. Insofern werden die seitens der Landesplanung zugrunde gelegten Musteranlagen infrage gestellt.

Stellungnahme zum zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)

Zum Umweltbericht zu dem zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)

Kapitel 3.2 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Die für den Regionalplan zum Sachthema Windenergie relevanten Ziele des Umweltschutzes werden hier präzisiert, in Tabelle 4 wird unter dem Schutzgut Klima / Luft zwar die Minderung der Treibhausgasemissionen auf Grundlage des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 aufgelistet, findet jedoch in der weiteren Bewertung im Umweltbericht keine Beachtung.

Kapitel 3.3 Kriterien für die Prüfung der Umweltauswirkungen

Zu Tabelle 5 – Schutzgutbezogene Liste der Prüfkriterien für die Strategische Umweltprüfung (SUP):

Weiterhin fehlt die Berücksichtigung der Moorkulisse und der Maßnahmenflächen Moore.

Die Biodiversitätsstrategie sowie das im Kapitel 3.2 aufgelistete Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung berücksichtigen die besondere Bedeutung der Moore für den Klimaschutz. Dabei spielt die Moorrenaturierung eine besondere Rolle, um aktuelle CO₂ emittierende degradierte Moore (vornehmlich ackerbaulich bewirtschaftete Niedermoore) in funktionsfähige CO₂ Senken zu verwandeln oder mindestens eine weitere Mineralisierung aufzuhalten und Emissionen zu vermeiden.

In der Stellungnahme zum ersten Entwurf wurde bereits auf die fehlende Berücksichtigung der vom Land ausgewiesenen Moorkulisse hingewiesen, bleibt aber weiter unberücksichtigt. Mit der Errichtung von Windparks ist davon auszugehen, dass im Bereich der WEA Wiedervernässungsmaßnahmen zu Beeinträchtigungen der Statik führen können. Wiedervernässungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Flächeneigentümer. Mit der Errichtung von WEA ergibt sich somit ein Konflikt bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Moorrenaturierung und steht damit diametral zum Ziel des Klimaschutzes. Dieser Zielkonflikt sollte betrachtet und transparent abgewogen werden.

Kapitel 4.3.1 Europäische Schutzgebiete

Die zu berücksichtigenden Natura 2000 Schutzgebiete im Planungsraum II sind ausweislich der Tabellen 8 und 9 auf für Fledermausschutz relevante FFH-Gebiete und EU Vogelschutzgebiete beschränkt. Der Auswahlprozess ist weder dokumentiert noch nachvollziehbar. Nach Art. 6 Abs. 3 FFH RL i. V. m. § 34 BNatSchG ist für Pläne oder Projekte eine Prüfung der Verträglichkeit grundsätzlich vorgeschrieben, wenn sie geeignet sind, ein Natura 2000 Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Kapitel 4.6 Klima und Luft

Bei Inanspruchnahme von Moorflächen oder angrenzenden Flächen durch die Errichtung von WEA sind Maßnahmen zur Moorrenaturierung (in der Regel Wiedervernässung) u. U. nicht mehr möglich. Dies führt zu einer fortgesetzten Degradation der betroffenen Moorflächen, damit einhergehend treten fortgesetzte CO₂ Emissionen auf.

Kapitel 6.1.6 Boden/Fläche und Wasser

Die zur Verfügung stehenden Kartengrundlagen zu Bodenkunde, Geotopen und Geologie lassen derzeit keine detaillierteren Aussagen zum Bodenschutz zu. Erst mit Vorlage konkreter Standortplanungen können Aussagen formuliert werden, ob und in welchem Umfang Bereiche mit schützenswerten Böden, Geotopen o. ä. betroffen sind und Überschneidungen mit Kriterien der unteren Naturschutzbehörde (UNB) bestehen. Hieraus sind dann die notwendigen Auflagen und Bedingungen bei der Standortwahl, der Zufahrt- und Wartungstrassenführung und den zur Verfügung stehenden Baustelleneinrichtungs- und Betriebsflächen abzuleiten.

Kapitel 6.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes

Im letzten Absatz wird postuliert, dass bei einem nachgewiesenen artenschutzrechtlichen Konflikt schließlich auch im Einzelfall eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden „muss“. Dieser Zwang ist weder fachlich noch rechtlich begründet, insbesondere da im selben Satz als Konsequenz zum Artenschutzkonflikt auch dargestellt wird, dass ein Vorranggebiet dann nicht vollständig ausgenutzt werden könnte (kann). Der Einzelfall, der zu einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zwingt, sollte dann hier konsequenterweise definiert werden, da er der Ebene der Genehmigungsplanung vorgreift.

Zu den Datenblättern der Potentialflächen und Vorranggebiete sowie der Karte zum zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie)

PR2 RDE 004 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich in der Umgebung des besonders geschützten Denkmalbereiches Dorf Sieseby. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 005 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich in der Umgebung des besonders geschützten Denkmalbereiches Dorf Sieseby. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 007 (Vorranggebiet)

Der nördliche Bereich der Fläche liegt im Biotopverbundsystem entlang der Schwastrumer Au. In der Fläche befindet sich südlich ein Stillgewässer. Der Abstand zum südwestlichen Waldstück beträgt an der schmalsten Stelle weniger als 100 m.

Aufgrund des Reliefs der Fläche sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlicher Konflikte Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

In einem Teilbereich des geplanten Vorranggebietes liegt die Talraumkulisse des Gewässers Schwastrumer Au. Generell ist die Errichtung von Windkraftanlagen einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

PR2 RDE 008 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf Gut Saxtorf sowie eines Grabhügels und einer mittelalterlichen Burganlage in der Gemeinde Loose. Die Entfernungen von den Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen etwa 500 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 009 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf Gut Saxtorf sowie eines Grabhügels und einer mittelalterlichen Burganlage in der Gemeinde Loose. Die Entfernungen von den Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen etwa 500 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt. Zur Abmilderung der Beeinträchtigung wäre eine deutliche Verlegung der Südgrenze des Vorranggebietes nach Norden notwendig. Alternativ könnte mit einer Höhenbeschränkung der geplanten WEA auf unter 150 m die Eindrucksbeeinträchtigung verringert werden.

Der Verlauf des Biotopverbundes durch den nördlichen Teil der Fläche wurde nicht berücksichtigt.

Die Fläche ist durchzogen von zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks) und Feldgehölzen. Der östlich befindliche Flächenkomplex hat neben der Renaturierung von Hochmoor den Wiesenvogelschutz als Entwicklungsziel. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung sind Konflikte durch hohe Fledermausaktivitäten zu erwarten. In der Regel wird ein möglicher Artenschutzkonflikt (Fledermäuse) durch feste Abschaltzeiten vermieden. Mindestens sollte dieser Hinweis in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlich geringerer Betriebszeiten Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

Das nördlich liegende Kollholz ist von Bedeutung für Seeadler im Raum Schwansen. Trotz Störungen im Kollholz wurde jährlich wiederkehrend im Frühjahr (zuletzt 2018) ein standorttreues Seeadlerpaar mit Brutversuchen gesichtet, regelmäßig dokumentiert durch die Projektgruppe Seeadlerschutz. Für den Bereich liegt ein Gutachten vor (Raumnutzungsanalyse). Demnach gibt es Nachweise für einen Brutplatz der Rohrweihe, Rotmilan und Kranich im Prüfbereich.

Unmittelbar angrenzend befindet sich ein großflächiges Ökokonto mit dem Ziel der Habitataufwertung zum Wiesenvogelbrutgebiet. Dies steht diametral zu erforderlichen Vergrämußmaßnahmen in einem Windpark. Artenschutzkonflikte sind somit vorhersehbar, damit zu erwarten

und können wegen der unmittelbar angrenzenden gezielten Habitataufwertung nicht durch Maßnahmen vermindert oder vermieden werden. In 200 m Entfernung zum vorgeschlagenen Vorranggebiet wurde die Wiesenweihe nachgewiesen (Rote Liste SH, stark gefährdet), wie vorstehend sind keine geeigneten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen möglich.

Insgesamt ist das geplante Vorranggebiet ungeeignet für eine Ausweisung.

In einem Teilbereich des geplanten Vorranggebietes liegt die Talraumkulisse des Gewässers Ir des WBV Koseler Au. Generell ist die Errichtung von Windkraftanlagen einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

PR2 RDE 010 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich im Wirkungsbereich mehrerer Kulturdenkmale mit überdurchschnittlicher Fernwirkung. Zu nennen sei die Windmühle in Norby/Rieseby, die Kirche in Rieseby und die vorgeschichtlichen Grabanlagen bei Sönderby. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 011 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf Gut Saxtorf sowie eines Grabhügels und einer mittelalterlichen Burganlage in der Gemeinde Loose. Die Entfernungen von den Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen etwa 500 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 012 (Vorranggebiet)

Das geplante, mehrteilige Vorranggebiet befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf der Gutsanlage Ludwigsburg sowie eines Grabhügels auf dem Gut Sophienhof und mehreren Grabhügeln und Langbetten südlich des Gutes Rotensande. Die Entfernungen von den Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen etwa 500 bis 1.000 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt. Zum Abmildern der Beeinträchtigung wäre eine deutliche Verlegung der Südgrenzen der beiden südlichen Teile des Vorranggebietes nach Nordwesten, auf die Nordseite des Rotensander Weges notwendig. Außerdem wird durch das Vorranggebiet die Fernwirkung des besonders bedeutenden und unter viel Aufwand wiederhergestellten Langbettes Karlsminde beeinträchtigt, von dem aus aufgrund seiner exponierten Lage durch einen so nah heranrückenden Windpark die umgebende Kulturlandschaft weitgehend überformt werden würde.

Die Fläche ist durchzogen von zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks) und Feldgehölzen. Zudem liegt sie in unmittelbarer Nähe des LSG Schwansener Ostseeküste. Eine Barriere Wirkung für Zugvögel kann prognostiziert werden. Diese Vorrangfläche liegt innerhalb des 3-km-Korridors zur Küste, mithin bedeutend für den Vogelzug. Viele Wasservögel queren hier Schleswig-Holstein im Bereich von der Eckernförder Bucht zur Husumer Bucht und zum Eiderästuar.

Für die Großvogelart Seeadler liegt die Fläche sowohl im potentiellen Beeinträchtigungsbereich als auch im Prüfbereich. Ein Horst wurde innerhalb des 3-km-Radius kartiert.

Im Großen Moor bei Rußland wurde 2018 ein Rotmilanpaar gesichtet. Das Moor ist eines der wenigen intakten Hochmoore in Schwansen mit charakteristischem Arteninventar. In 2018 wurden hier an einer Stelle bis zu 17 Seeadler gezählt.

Die Vorrangfläche liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft und weist in der Nähe bereits bestehende Erholungsinfrastruktur auf. Die östliche Teilfläche liegt teilweise innerhalb der Moorkulisse. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung ist von hohen Fledermausaktivitäten auszugehen. In der Regel wird dieser Artenschutzkonflikt durch feste Abschaltzeiten vermieden. Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlich geringerer Betriebszeiten Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

Insgesamt ist die Fläche aufgrund des aufgeführten Konfliktpotentials ungeeignet.

In einem kleinem Teilbereich des westlichen Vorranggebietes liegt die Talraumkulisse des Gewässers Kohbek/1 des WBV Kohbek-Waabs. Generell ist die Errichtung von Windkraftanlagen einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Ie, Kohbek/1, Ie2, Ie2.1, Ie7, Ritenrade/VI des WBV Kohbek-Waabs. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft Ie6 und VIc des WBV Kohbek-Waabs. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 014 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich im Umgebungsbereich des geschützten Kulturdenkmals auf Gut Saxtorf. Außerdem ist bereits eine Beeinträchtigung des Denkmalbereiches Haithabu und Danewerk durch die Fernwirkung der WEA zu befürchten. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 015 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich im Umgebungsbereich mehrerer Grabhügel auf den Flächen des Gutes Hemmelmark. Außerdem ist bereits eine Beeinträchtigung des Denkmalbereiches Haithabu und Danewerk durch die Fernwirkung der WEA zu befürchten. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 016 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich im Umgebungsbereich des geschützten Kulturdenkmals Gut Hemmelmark und mehrerer Grabhügel auf den Flächen des Gutes Hemmelmark. Außerdem ist bereits eine Beeinträchtigung des Denkmalbereiches Haithabu und Danewerk durch die Fernwirkung der WEA zu befürchten. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 017 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich westlich einiger vorgeschichtlicher Grabhügel, die z. T. im Wald verborgen liegen, jedoch sind in weiterer Sichtentfernung noch andere Grabhügel gelegen. Um die Fernwirkung der Windräder zu reduzieren, wird bei Wiederaufnahme der Planung eine Höhenbegrenzung angeregt.

PR2 RDE 019 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich in weiterer Sichtentfernung vorgeschichtlicher Grabhügel. Um die Fernwirkung der WEA zu reduzieren, wird bei Wiederaufnahme der Planung eine Höhenbegrenzung angeregt.

PR2 RDE 020 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche überlagert einige vorgeschichtliche Grabhügel. In weiterer Sichtentfernung sind noch andere Grabhügel gelegen. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 021 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich im direkten Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf Gut Borghorst. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort aufgrund der massiven Beeinträchtigung der Baudenkmale für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 022 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche stellt eine Beeinträchtigung des Denkmalbereiches Haithabu und Danewerk durch die Fernwirkung der Windräder dar. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 024 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich im Umgebungsbereich einiger am Nordhang des Wahrberges gelegener vorgeschichtlicher Grabhügel. Aufgrund des direkten Sichtbezuges zwischen Grabhügeln und Windkraftanlagen ist aus denkmalrechtlicher Sicht dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 025 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich zwischen den geschützten Kulturdenkmälern Gutsanlage Altenhof und der Gutsanlage Hohenlieth. Die Entfernungen von den Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen 800 bis 1.000 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt. Zum Abmildern der Beeinträchtigung wäre eine deutliche Verlegung der Ostgrenze des Vorranggebietes nach Westen notwendig.

Im Westen des Vorranggebietes befindet sich das Kulturdenkmal Dolmen Goosefeld (Denkmaltattnummer 7), welches aufgrund seiner sehr exponierten Lage durch einen so nah heranrückenden Windpark stark beeinträchtigt werden würde.

Durch eine Höhenbegrenzung der WEA könnte die Eindrucksbeeinträchtigung der Baudenkmale weiter reduziert werden. Für den Dolmen Goosefeld bleibt das Vorranggebiet in jedem Fall problematisch.

Die Vorrangfläche liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung. Der westliche Teil liegt zudem innerhalb eines Geotops. Der südwestliche Bereich dieser Vorrangfläche liegt innerhalb des Naturparks Hüttener Berge.

Eine Barriere Wirkung für Zugvögel kann prognostiziert werden, da diese Vorrangfläche innerhalb des 3-km-Korridors zur Küste liegt und eine besondere Bedeutung für die Avifauna besitzt. Das LSG Küstenlandschaft Dänischer Wohld grenzt unmittelbar nordwestlich an.

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung kann von hohen Fledermausaktivitäten ausgegangen werden. In der Regel wird dieser Artenschutzkonflikt durch feste Abschaltzeiten vermieden.

Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlich geringerer Betriebszeiten Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Harzhof/X des WBV Am Noor. Generell ist die Errichtung von Windkraftanlagen einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Harzhof/X des WBV Am Noor. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Harzhof/X, Wiesengraben /Xj und Vorfluter Hohenlieth/XIa des WBV Kohbek-Waabs. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 026 (Vorranggebiet)

Die geplante Potentialfläche befindet sich in der näheren Umgebung des geschützten Kulturdenkmals Gettorfer Kirche. Die Eindrucksbeeinträchtigung könnte über eine Höhenbegrenzung der WEA reduziert werden.

Der nördliche Bereich dieser Teilfläche liegt in einem aufgeforsteten Bereich. Das Tabukriterium wäre zu prüfen. Im nördlichen Waldstück sind Vorkommen von Uhu bekannt.

PR2 RDE 028 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich im Eindrucksbereich des geschützten Kulturdenkmals Gettorfer Kirche. Zum Abmildern der Beeinträchtigung könnte bei einer weiteren Planung über eine Höhenbegrenzung der WEA die Eindrucksbeeinträchtigung reduziert werden.

PR2 RDE 029 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich in Sichtweite des Denkmalsbereiches Haithabu und Danewerk und stellt eine Beeinträchtigung durch die Fernwirkung der Windräder dar. Eventuell kann durch eine Höhenbegrenzung der WEA die Beeinträchtigung des Denkmalsbereiches reduziert werden.

Die Vorrangfläche liegt im östlichen Bereich im Biotopverbund und innerhalb der Moorkulisse. Auf die Ausführungen zu Kapitel 3.3 wird verwiesen. Vorkommen von Wiesenvögeln wurden nachgewiesen. Der südliche Teilbereich entlang der Brekendorfer Au ist sehr kleinteilig strukturiert mit verschiedenen Biotoptypen.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Brekendorfer Au des WBV Obere Sorge. Generell ist die Errichtung von Windkraftanlagen einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offene Gewässer Brekendorfer Au/G, Gewässer G1a, Gewässer G5 des WBV Obere Sorge. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer G5 und G6. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 031 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich in der näheren Umgebung des geschützten Kulturdenkmals Gettorfer Kirche. Die Eindrucksbeeinträchtigung könnte über eine Höhenbegrenzung der WEA reduziert werden.

PR2 RDE 032 (Potentialfläche)

Es besteht Konfliktpotential aufgrund der Sichtentfernung zur denkmalgeschützten Windmühle in Groß Wittensee.

PR2 RDE 033 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich in der näheren Umgebung der geschützten Kulturdenkmale auf Gut Wulfshagen und der Gettorfer Kirche. Die Eindrucksbeeinträchtigung könnte über eine Höhenbegrenzung der WEA reduziert werden. Außerdem ist das archäologische Kulturdenkmal Turmhügelburg Wulfshagen betroffen, welches direkt an der B 76 etwa 300 m von der Grenze des Vorranggebietes entfernt liegt. Da von der Turmhügelburg aufgrund ihrer Lage kaum eine Fernwirkung ausgeht und da auf der Fläche bereits Windräder stehen, würde von weiteren Windrädern in ähnlichen Abmessungen nur eine geringe Eindrucksbeeinträchtigung resultieren. Eine Verschiebung der Südgrenze des Vorranggebietes nach Norden bis zu den ersten Bestandsanlagen würde die Situation deutlich verbessern.

Die Wulfshagener Au verläuft als Teil des Biotopverbundsystems durch das vorgeschlagene Vorranggebiet und teilt den östlichen Bereich räumlich ab. Damit ergibt sich auf dieser Seite nur noch ein schmaler Streifen, teils unter 65 m Breite.

Diese Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz und innerhalb einer historischen Kulturlandschaft. Im Zusammenhang mit dem Fledermausvorkommen kann sich ein Konflikt ergeben. In der Regel wird dieser Artenschutzkonflikt durch feste Abschaltzeiten vermieden. Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlich geringerer Betriebszeiten Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Felmer Au des WBV Felmer Au. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Felmer Au/II des WBV Felmer Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Felmer Au/II und II e 4 des WBV Felmer Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 034 (Vorranggebiet)

Es ist ein Konfliktpotential aufgrund der Nähe zum Gut Hohenlieth erkennbar. Die Entfernungen vom geplanten Vorranggebiet zu den dort gelegenen Kulturdenkmälern betragen 800 bis 1.000 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie (zwischen Gut und Vorranggebiet liegt nur das flache Krögensmoor) der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt.

Die Vorrangfläche liegt im Naturpark Hüttener Berge sowie innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung. Der nördliche Teil der vorgeschlagenen Fläche wird durch einen Streifen des Biotopverbundes (Gewässerverlauf) abgetrennt. Hier liegt eine

hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen vor (Knicks, Bruchwald, Feuchtwiese), sodass der nördliche Ausläufer insgesamt ungeeignet ist.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Graben 10/10 des WBV Gettorfer-Lindauer Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 035 (Vorranggebiet)

Die Fläche liegt im Naturpark Hüttener Berge. Im nordwestlichen Bereich der Vorrangfläche befinden sich gesetzlich geschützte Biotope (Knicks) und Feldgehölze in hoher Dichte.

Der Abstand zum FFH Gebiet DE 1625-301 „Klvensieker Holz“ wird als nicht ausreichend erachtet, da zahlreiche Fledermausarten (FFH RL Anhang II) in dem Waldgebiet nachgewiesen wurden. Eine FFH-Vorprüfung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erforderlich. Im Ergebnis könnte die Fläche trotz Ausweisung für Windenergievorhaben ungeeignet sein oder zu Betriebseinschränkungen führen. Zur Planungssicherheit für Vorhabenträger sollte dieser Hinweis in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden. Östlich der Fläche sind Fledermausvorkommen und Uhus kartiert worden.

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Graben 5/5 des WBV Gettorfer-Lindauer Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 037 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich in der näheren Umgebung der denkmalgeschützten Gutanlage Wulfshagen. Außerdem ist das archäologische Kulturdenkmal Turmhügelburg Wulfshagen betroffen. Aus diesen Gründen ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 038 (Vorranggebiet)

Im Umgebungsbereich befinden sich mehrere vorgeschichtliche Grabhügel und das Kulturdenkmal „Stenten-Mühle“. Es ist von einer wesentlichen Eindrucksbeeinträchtigung auszugehen. Die Fläche ist daher ungeeignet.

Mit dem Mühlenbach verläuft das Biotopverbundsystem raumgreifend durch das Vorranggebiet, ergänzt um mehrere Vertragsnaturschutzflächen. Die gesamte Fläche wird von einem engmaschigen Knicknetz durchzogen (hohe Dichte gesetzlich geschützter Biotope).

Der Abstand zum FFH Gebiet DE 1623-306 „Owslager See“ beträgt etwa 500 m und liegt somit im potentiellen Beeinträchtigungsbereich (500 m) von Bekassine, Wachtelkönig, Kranich und Großem Brachvogel. Um eine Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes auszuschließen, ist eine FFH-Vorprüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erforderlich. Im Ergebnis könnte die Fläche trotz Ausweisung für Windenergievorhaben ungeeignet sein oder zu Betriebseinschränkungen führen. Zur Planungssicherheit für Vorhabenträger sollte dieser Hinweis in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden.

Die Fläche liegt im Naturpark Hüttener Berge, innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und zudem in einem Gebiet, das einer Verbundachse im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem laut Landschaftsrahmenplan zugeordnet wird. Etwa 1.000 m südlich der Vorrangfläche befindet sich ein großes Wiesenvogelbrutgebiet.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Mühlenau / E des WBV Obere Sorge. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagentei-

le, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Mühlenau/E und E3c des WBV Obere Sorge. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft E3c und E3c1 des WBV Obere Sorge. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 039 (Vorranggebiet)

Die Fläche liegt im Naturpark Hüttener Berge. Durch die räumliche Nähe zum FFH Gebiet Wittensee und angrenzende Niederungen als auch zum LSG Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge ist ein hohes Konfliktrisiko bezüglich Wiesenvögel, Großvögel und Fledermäuse zu erwarten. Horstbäume relevanter Großvogelarten sind innerhalb des 3 km Radius nachgewiesen worden. Der Nord-Ostsee-Kanal wird als Hauptzugweg für Wasservögel angegeben.

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung, ist weithin sichtbar auf einem Höhenrücken am Rand des Wittensees. Aufgrund des Reliefs der Fläche sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlicher Konflikte Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

PR2 RDE 040 (Vorranggebiet)

In der Vorrangfläche ist eine besonders hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen zu verzeichnen. Neben einem dichten Knicknetz, darunter naturschutzfachlich hochwertige Redder, verläuft ein Teil des Biotopverbundsystems durch diesen Bereich der Vorrangfläche. Außerdem sind Bereiche als Moorkulisse ausgewiesen, sodass hier kaum Raum für WEA verbleibt. Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlicher Konflikte Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Warleberg/ VII und Warleberger Mühle/ VII h des WBV Schinkel-Warleberg. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer VII und VIIg, des WBV Schinkel-Warleberg. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft VIIk, VII und VIII des WBV Schinkel-Warleberg. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 042 (Vorranggebiet)

Der nördliche Bereich befindet sich im Naturpark Hüttener Berge. Entlang der Lindauer Mühlenau verläuft das Biotopverbundsystem.

Der Abstand zum FFH-Gebiet Kluvensieker Holz wird weiterhin als nicht ausreichend erachtet, da zahlreiche Fledermausarten in dem Waldgebiet nachgewiesen wurden. Eine FFH-Vorprüfung wird als notwendig erachtet. Im FFH-Gebiet befinden sich Naturwaldflächen zwischen 1 bis 20 ha. Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlicher Konflikte Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Alte Eider bzw. Lindauer Mühlenau/1 des WBV Gettorf- Lindauer Au. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Alte Eider/Lindauer Mühlenau /1 und Graben 6/6 des WBV Gettorfer-Lindauer Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 044 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich in der direkten Umgebung des geschützten archäologischen Kulturdenkmals Ochsenweg. Während der nördliche Teil der Potentialfläche durch eine Nadelholzpflanzung zumindest zurzeit abgeschirmt ist, übt der südliche Bereich der Potentialfläche eine ungeminderte Eindrucksbeeinträchtigung auf den Ochsenweg aus. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 045 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich in der näheren Umgebung des geschützten Kulturdenkmals Gut Steinwehr. Durch die Lage am Nord-Ostsee-Kanal sowohl des Gutes als auch der Potentialfläche ist eine Minderung der Eindrucksbeeinträchtigung kaum möglich. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 046 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf den Gutsanlagen Kluvensiek und Osterrade, sowie dem alten Eiderkanal mit seinen Schleusen und der Klappbrücke. Des Weiteren sind ein Grabhügel mit großer Fernwirkung (Bovenau, Denkmalsbuch Nr. 2) und eine ehemalige Turmhügelburg (Bovenau, Denkmalsbuch Nr. 3) betroffen. Die Entfernungen von den Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen z. T. unter 500 m. Auch bei den weiter entfernten Denkmälern wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt.

Nördlich der Vorrangfläche befindet sich das FFH Gebiet DE 1625-301 Kluvensieker Holz. Das Kluvensieker Holz ist als eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete im Naturraum Dänischer Wohld von Bedeutung. Auch unmittelbar in der Vorrangfläche befinden sich zahlreiche Feldgehölze, aufgrund der Habitatstruktur sind Artenschutzkonflikte zu erwarten. Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlicher Konflikte Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

Der Nord-Ostsee-Kanal wurde als Hauptzugweg für Wasservögel berücksichtigt.

Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung.

PR2 RDE 048 (Potentialfläche)

Die Fernwirkung von WEA auf die geschützten Altstadtbestandteile von Rendsburg und Büdelsdorf könnten sich bei entsprechend großen Anlagen auswirken.

PR2 RDE 049 (Potentialfläche)

Die Fernwirkung von WEA auf die geschützten Altstadtbestandteile von Rendsburg und Büdelsdorf könnten sich bei entsprechend großen Anlagen auswirken.

PR2 RDE 050 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf der Gutsanlage Kluvensiek, der Gutsanlage Osterrade, der Gutsanlage Steinwehr, dem Herrenhaus auf Gut Dengelsberg, dem alten Eiderkanal mit seinen Schleusen und der Klappbrücke sowie der Kirche und der denkmalgeschützten Sachgesamtheit Ortskern Bovenau. Die Entfernungen von den Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen z. T. unter 500 m. Außerdem befindet sich mitten in der Potentialfläche der denkmalgeschützte Grabhügel Bovenau (Denkmalbuchnummer 2), der aufgrund seiner Lage und Größe eine größere Fernwirkung hat. Aus diesen Gründen ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 051 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich im Umgebungsbereich des geschützten Kulturdenkmals Alter Eiderkanal mit seinen Schleusen und der Klappbrücke. Die Entfernung zum Kulturdenkmal beträgt unter 500 m und wirkt sich deutlich auf das Kulturdenkmal aus. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 052 (Potentialfläche)

Die Fernwirkung von WEA auf die geschützten Altstadtbestandteile von Rendsburg und Büdelsdorf könnten sich bei entsprechend großen Anlagen auswirken.

PR2 RDE 053 (Potentialfläche)

Die Fernwirkung von WEA auf das geschützte archäologische Denkmal „Ochsenweg“ könnte sich bei entsprechend großen Anlagen auswirken.

PR2 RDE 054 (Potentialfläche)

Die Fernwirkung von WEA könnte sich auf das Herrenhaus des Gutes Dengelsberg und das denkmalgeschützte Wohnwirtschaftsgebäude (Dorfstraße 45) in Rade auswirken.

PR2 RDE 055 (Vorranggebiet)

Das Vorranggebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den geschützten Kulturdenkmälern auf Gut Quarnbek. Vom geschützten Gutspark sind es nur etwas über 200 m bis zum Rand des Vorranggebietes, bis zu den ersten bewohnten Gebäuden unter 400 m. Neben der räumlichen Nähe zu den Kulturdenkmälern kommt außerdem zum Tragen, dass das Vorranggebiet in eine wesentliche Sichtachse vom neuen Herrenhaus durch den ebenfalls geschützten Landschaftspark in die Kulturlandschaft einschneidet. Durch die im Süden des Gutes gelegenen

WEA besteht bereits eine Eindrucksbeeinträchtigung des gesamten denkmalgeschützten Gutes, die keinesfalls durch eine weitere wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung im Osten verstärkt werden sollte.

Der potentielle Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel wird durch Nachweise in unmittelbarer Umgebung für Rotmilan, Kranich, Seeadler und Uhu bestätigt.

Nördlich sind Vorkommen der Teichfledermaus bekannt, für die Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung hat. Südlich gibt es Winter-Rastplätze von Singschwan und Zwergschwan. Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlicher Konflikte Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

Mit der Erweiterung der Fläche über die Melsdorfer Au hinaus wird hier das Biotopverbundsystem überplant.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Melsdorfer Au des WBV Melsdorfer Au. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Melsdorfer Au / II des WBV Melsdorfer Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 056 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich in der Nähe der geschützten Kulturdenkmale auf Gut Quarnbek. Vom Rand der Potentialfläche bis zum geschützten Gutspark sind es etwa 700 m, bis zu den ersten bewohnten Gebäuden unter 900 m. Neben der räumlichen Nähe zum Kulturdenkmal kommt außerdem zum Tragen, dass die Potentialfläche in eine wesentliche Sichtachse vom neuen Herrenhaus durch den ebenfalls geschützten Landschaftspark in die Kulturlandschaft einschneidet. Durch die im Süden des Gutes gelegenen WEA besteht bereits eine Eindrucksbeeinträchtigung des gesamten denkmalgeschützten Gutes, die keinesfalls durch eine weitere wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung im Osten verstärkt werden sollte. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 057 (Vorranggebiet)

Das Vorranggebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den geschützten Kulturdenkmalen auf Gut Quarnbek einschließlich der historischen Kopfsteinpflasterzuwegung und der Steinbogenbrücke über die Melsdorfer Au. Vom geschützten Gutspark beträgt der Abstand weniger als 500 m bis zum Rand des Vorranggebietes, von den ersten bewohnten Gebäuden unter 600 m. Durch die bereits bestehenden WEA geht schon jetzt eine hohe optische und akustische Belastung für die Kulturdenkmale einher, die als wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung zu werten ist, die nicht verstärkt werden sollte. Die untere Denkmalschutzbehörde geht davon aus, dass auf der bezeichneten Fläche keine weiteren WEA errichtet werden können, da die Fläche bereits ausgeschöpft ist.

Die Fläche weiter auf den Bestandwindpark zu begrenzen, ist berechtigt. Für die Umgebung des bestehenden Windparks liegen Nachweise für die windkraftsensiblen Großvogelarten Rotmilan, Kranich, Seeadler und Uhu vor sowie Nachweise für Winter- und Sommerquartiere von Fledermäusen. In der Vorrangfläche liegen Winterrastplätze des Sing- und Zwergschwans.

PR2 RDE 058 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich etwa 800 m nördlich des Hügelgräberfeldes bei Haßmoor/Glinde. Auch wenn die Potentialfläche räumlich durch die Autobahn A 210 vom Gräberfeld getrennt wird, ist die Eindrucksbeeinträchtigung durch die Fernwirkung der WEA erheblich. Des Weiteren besteht eine Eindrucksbeeinträchtigung des Langbettes „Katharinenborn“ (DB-Nr. Bovenau 1). Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 060 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich etwa 1.200 m östlich des Hügelgräberfeldes bei Haßmoor/Glinde (Gemeinden Bredenbek und Haßmoor). Auch wenn das Vorranggebiet aufgrund der räumlichen Trennung und der landschaftlichen Gegebenheiten das Hügelgräberfeld nicht so stark beeinträchtigt, wie es beim Gebiet PR2_RDE_061 gegeben ist, soll auf jeden Fall über eine Höhenbegrenzung der WEA die Eindrucksbeeinträchtigung minimiert werden. Näheres siehe zur Fläche PR2_RDE_061.

Die Fläche befindet sich vollständig im Naturpark Westensee und weist eine hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen auf, überwiegend Kleingewässer und Feldgehölze. Die im nordöstlichen Teil berücksichtigten Feldgehölze führen auch zu einer Reduzierung der Eigenschaftsfläche. Die nordöstlich verbliebene Teilfläche ist nur etwa 6 ha groß. Durch die Erweiterung der Vorrangfläche in südlicher Richtung wird die Umfassung des Waldgebietes Bruxer Holz verstärkt.

Für die windkraftsensiblen Großvogelarten Seeadler, Rotmilan und Uhu liegt die Fläche im potenziellen Beeinträchtigungsbereich bzw. im Prüfbereich. Im Bruxer Holz sind Vorkommen des Kranichs bekannt.

Westlich der Vorrangfläche liegen bekannte Winterrastplätze von Sing- und Zwergschwan (seit mindestens 10 Jahren bekannt). Kartierte Fledermausvorkommen weisen bereits auf Konflikte auf Ebene des Genehmigungsverfahrens hin. Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlicher Konflikte Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich mit besonderer Erholungseignung.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Bredenbek/2 des WBV Bredenbek. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Bredenbek/2 des WBV Bredenbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Bredenbek/2 und Rohrleitung 2.12.2 des WBV Bredenbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 061 (Vorranggebiet)

Das Konfliktrisiko bei der Planung dieses Vorranggebietes wurde auch schon in der vergangenen Planung zu Recht als hoch klassifiziert. Das geplante Vorranggebiet befindet sich unmittelbar südlich eines der bedeutendsten Grabhügelfelder Schleswig-Holsteins, welches durch seine Lage im Weide- und Ackerland gut wahrnehmbar ist. Im Bereich nördlich von Haßmoor befinden sich über 40 Grabstätten vergangener Kulturen, die ihre Toten hier in Würde und über Jahr-

tausende sichtbar bestattet haben. Direkt neben einer solchen Grabanlage einen Windpark zu planen, ist denkmalrechtlich unmöglich zu tolerieren und sollte unter keinen Umständen in Erwägung gezogen werden.

Eine ebenfalls direkt südlich des Grabhügelfeldes verlaufende Hochspannungsleitung stellt schon eine gravierende Eindrucksbeeinträchtigung dar, die auf gar keinen Fall verstärkt werden sollte. Eben diese Hochspannungsleitung ist es auch, die das geplante Vorranggebiet in seiner Ausdehnung stark beschränkt. Da in dem verbleibenden recht kleinen Vorranggebiet nur eine geringe Anzahl an Windrädern stehen kann, mit diesen aber ein maximaler Schaden an der Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins verbunden sein wird, kann aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde nur die Streichung dieses Vorranggebietes gefordert werden, zumal der wirtschaftliche und energetische Gewinn im Vergleich zu anderen, weniger konfliktreichen Gebieten als vernachlässigbar gelten kann. Bei ähnlich kleinen Gebieten, z. B. der Fläche PR2_RDE_010, wurde bereits bei der Abwägung ohne denkmalrechtliche Bedenken die Fläche zur Potentialfläche herabgestuft.

Im Übrigen wird zur Kenntnis genommen, dass die Nähe zu Friedhöfen und Ruhestätten keine Tabukriterien darstellen und Mindestabstände auslösen. Gleichwohl regen wir an, in diesem konkreten Fall auch das Konfliktpotential zwischen der Totenruhe und dem politischen Ziel der Windkraftförderung nochmals abzuwägen.

Die Fläche befindet sich im Naturpark Westensee. Die nördliche Teilfläche grenzt unmittelbar an das LSG. Innerhalb der Flächen befinden sich gesetzlich geschützte Biotope (Knicks) und Feldgehölze.

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich mit besonderer Erholungseignung.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Kronsburger Graben /3.4 des WBV Bredenbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_062 (Potentialfläche)

Aufgrund der extremen Vorbelastung des bronzezeitlichen Grabhügels (Schülldorf DB Nr. 1) direkt an der Kreuzung von der Autobahn A 7 und der Bahnlinie Rendsburg-Kiel, die den Grabhügel schneidet, können denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden. Hier ist kein wesentliches Konfliktpotential erkennbar. Die Auswirkungen auf das im Osten der Potentialfläche gelegene Grabhügelfeld bei Haßmoor, dessen westlichste Gräber (Haßmoor DB Nr. 2 und 3) unter 800 m entfernt liegen, wäre dennoch beträchtlich.

PR2_RDE_063 (Potentialfläche)

Die Kulturdenkmale auf Gut Bossee und der Grabhügel „Margarethenberg“ sind durch ihre topographische Lage und die dichte Bewaldung so weit abgeschirmt, dass denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden können. In Hinblick auf den Landschaftspark sollten die Standorte der WEA so gewählt werden, dass keine Anlagen in nordwestlicher Sichtachse des Parks zu stehen kommen.

PR2_RDE_064 (Vorranggebiet)

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vor Ausweisung des Eignungsgebietes wird empfohlen. Der sehr geringe Abstand zum FFH-Gebiet DE1723-301 Gehege Osterhamm-Elsdorf (200 m) sowie zum FFH-Gebiet DE1723-302 Dachsberg bei Wittenmoor (450 m) kann aufgrund der Habitat-eignung im Genehmigungsverfahren zu Konflikten führen. Dieser Hinweis sollte in das Daten-

blatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlicher Konflikte Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

Westlich der Fläche befindet sich in etwa 3.500 m Entfernung das Vogelschutzgebiet Special Protection Area (SPA) DE1622-493 Eider-Treene-Sorge-Niederung.

Die Vorrangfläche liegt in einem unzerschnittenen Raum, der aufgrund der vorhandenen Naturausstattung gute Bedingungen für das Rotwild bietet. Das Rotwild wird bereits im FFH-Managementplan berücksichtigt. Über die gesamte Fläche zieht sich, mit Ausnahme des Niederungsbereichs der Garlbek, ein dichtes Knicknetz. Der Bereich liegt zudem in der Schwerpunktkulisse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Garlbek/190100 des WBV Garlbek. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offene Gewässer Garlbek, 190603 und 190602 des WBV Garlbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer 190600, 190603, des WBV Garlbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 066 (Potentialfläche)

Für einen Großteil der Potentialfläche ist kein Konfliktpotenzial erkennbar. Allein der nördliche Ausläufer rückt so nah an die westlichsten Gräber (Haßmoor DB Nr. 2 und 3) des bei Haßmoor gelegenen Grabhügelfeldes, dass die Auswirkungen auf die Grabstätten beträchtlich wären.

PR2 RDE 067 (Vorranggebiet)

Südlich verläuft in ca. 400 m Entfernung das FFH-Gebiet DE1724-302 Wehrau und Mühlenau. Die Fläche wird durch mehrere naturschutzfachlich bedeutsame Redder mit hoher Habitategnung für Fledermäuse geteilt.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Graben 61/le, Drän 62/le1, Drän 60/lf1 und Drän 59/lf des WBV Linnbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 068 (Vorranggebiet)

Entlang der Linnbek verläuft das Biotopverbundsystem. Durch die Lage zum FFH-Gebiet DE1724-302 Wehrau und Mühlenau in weniger als 500 m Entfernung und dem dort angrenzenden großräumig ausgewiesenen Wiesenvogelbrutgebiet besteht ein artenschutzrechtliches Konfliktrisiko. Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlicher Konflikte Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Linnbek des WBV Linnbek. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Linnbek / I und Haßmoor-Graben / VII. des WBV Linnbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Drän 24 / li des WBV Linnbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft Drän 23 / lj des WBV Linnbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungssachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 070 (Potentialfläche)

Aufgrund des herausgehobenen und auffälligen Standortes der Potentialfläche nahe an der Böschung zum Eidertal ist die Fernwirkung von geplanten WEA in südwestliche Richtung ungleich höher als an vielen anderen Orten, was an der Fernwirkung des recht kleinen bestehenden Windrades an der K 15 unschwer nachzuvollziehen ist. Entsprechend größere WEA können sich negativ auf die Kulturdenkmale „Kirche Flintbek“ sowie die geschützten Hofstellen und die Turmhügelburgenanlagen im Eidertal (Flintbek-Voorde) auswirken. Von daher ist der Standort aus denkmalrechtlicher Sicht nicht oder nur für entsprechend niedrige WEA geeignet.

PR2 RDE 071 (Potentialfläche)

Die Fernwirkung von WEA könnte sich auf die Lotsenstation und die Windmühle Anna in Nübbel negativ auswirken.

PR2 RDE 072 (Potentialfläche)

Die Fernwirkung von WEA auf das Kulturdenkmal „Posthof“ könnte sich bei entsprechend großen Anlagen auswirken.

PR2 RDE 074 (Vorranggebiet)

Aufgrund des prominenten Standortes des Vorranggebietes nahe an der Böschung zum Eiderdal ist die Fernwirkung von geplanten WEA ungleich höher als an vielen anderen Orten, was an der Fernwirkung des recht kleinen bestehenden Windrades an der K 15 unschwer nachzuvollziehen ist. Entsprechend größere WEA könnten sich negativ auf die Kulturdenkmale „Kirche Flintbek“ sowie die geschützten Hofstellen in Flintbek Voorde (Hörn 3, Hörn 6 und Mühlenberg 19) und die beiden Turmhügelburgenanlagen im Eidertal auswirken. Daher wird der Standort aus denkmalrechtlicher Sicht nur als eingeschränkt geeignet beurteilt.

Neben vorhandenen Knicks wird die Eignung der Fläche durch bereits geplante Renaturierungsmaßnahmen der angrenzenden Moore eingeschränkt. Verwiesen wird auf den im Grundsatz nicht geklärten Konflikt bzw. Gewichtung zwischen Moorrenaturierung und Windkraftnutzung in Bezug auf den Klimaschutz (Kapitel 3.3).

Ein Teil der Vorrangfläche ist als Moorkulisse ausgewiesen, sodass auch von einer Verbundfunktion zwischen den Mooren Fehltmoor und Kleinflintbeker Moor und damit verbundenen Artenschutzkonflikten auszugehen ist.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer B des WBV Kleinflintbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer B des WBV Kleinflintbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 075 (Vorranggebiet)

Innerhalb dieser Vorrangfläche ist ein besonders dichtes Knicknetz vorhanden.

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturlandschaft.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer 120800, 120801, 120802 und 120804 des SV Broksbarger Koog. Gemäß Satzung des SV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 7,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer 120801 und 120804 des SV Broksbarger Koog. Gemäß Satzung des SV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 7,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 077 (Potentialfläche)

Die Fernwirkung auf das geschützte Kulturdenkmal „Jevenstedter Kirche“ kann bei entsprechend großen Anlagen zum Tragen kommen.

PR2 RDE 080 (Vorranggebiet)

Die Fläche ist mit über 50 % Bestandteil der Moorkulisse. Verwiesen wird auf den im Grundsatz nicht geklärten Konflikt bzw. Gewichtung zwischen Moorrenaturierung und Windkraftnutzung in Bezug auf den Klimaschutz (Kapitel 3.3).

Artenschutzkonflikte durch Wiesenvögel und Limnikolen sind durch die besondere Habitataeignung des 600 m entfernten Naturschutzgebietes Bokelholmer Fischteiche zu erwarten. Im Umkreis von 1.000 m zur Vorrangfläche liegen Brutnachweise für Graureiher, Wiesenweihe und Rohrdommel vor. Diese Hinweise sollten in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlicher Konflikte Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten. Im Norden der Vorrangfläche befindet sich ein Ökokonto der Gemeinde Nortorf.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer B 2 / 42 und A 3 / 6 des WBV Bokeler Au (blaue Linien). Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer B 1 / 41 und B 2 / 42 des WBV Bokeler Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 082 (Vorranggebiet)

Durch die Nähe zum NSG Bokelholmer Fischteiche sind aufgrund der besonderen Habitataeignung Artenschutzkonflikte durch Wiesenvögel und Limnikolen zu erwarten. Im Umkreis von 1.000 m zur Vorrangfläche liegen Brutnachweise für Graureiher, Wiesenweihe und Rohrdommel vor. Im Ergebnis ist die Vorrangfläche ungeeignet.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer B 2 / 42 des WBV Bokeler Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 083 (Vorranggebiet)

Auf der Vorrangfläche überwintern und rasten Kraniche und Singschwäne. Für den Rotmilan liegen Hinweise zu Flugaktivitäten in diesem Bereich vor. Diese Hinweise sollten in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlicher Konflikte Planungssicherheit für den Vorhabenträger zu gewährleisten.

An Brammer Au und Bokeler Au wurden bereits durch den Naturschutz geförderte Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt.

Der südliche Teil liegt auch nach Reduzierung noch innerhalb der Moorkulisse und in etwa 100 m Entfernung zu einer intakten Hochmoorfläche, die Erweiterung der Vorrangfläche erstreckt sich fast vollständig auf die Moorkulisse. Verwiesen wird auf den im Grundsatz nicht geklärten Konflikt bzw. Gewichtung zwischen Moorrenaturierung und Windkraftnutzung in Bezug auf den Klimaschutz (Kapitel 3.3).

In der Abwägungsentscheidung wird das Biotopverbundsystem textlich berücksichtigt und von der Planung ausgenommen, im Widerspruch hierzu jedoch nach Kartenlage durch den neu ausgewiesenen Bereich überplant.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Bokeler Au des WBV Bokeler Au. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer B 40, B 50 / 90 des WBV Bokeler Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 084 (Potentialfläche)

Die Potentialfläche befindet sich in der Nähe mehrerer vorgeschichtlicher Grabhügel in den Gemeinden Langwedel und Groß Vollstedt. Zur Minderung der Eindrucksbeeinträchtigung sollte mindestens auf den südöstlichen Annex der Potentialfläche verzichtet werden. Dennoch bliebe die Eindrucksbeeinträchtigung des Grabhügels auf dem Wartenberg und der Grabhügel in Groß Vollstedt ungemindert. Aus diesen Gründen ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 086 (Potentialfläche)

Durch die Vorrangfläche ziehen sich Redder mit hoher Habitatsignung für Fledermäuse. Die Vorrangfläche trennt zwei Teilgebiete des FFH-Gebietes DE 1724-334 „Dünen bei Kattbek“. Das Ergebnis einer FFH-Prüfung auf Genehmigungsebene würde die vollständige Vorrangfläche betreffen, eine Verträglichkeitsprüfung wird deshalb vor Ausweisung empfohlen.

Im Südosten der Fläche wurde ein flächenhaftes gesetzlich geschütztes Biotop (arten- und strukturreiches Dauergrünland) überplant. Entlang der angrenzenden Jevenau wird ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt, um Flächen zu extensivieren.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Bokeler Au des WBV Bokeler Au. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer A 30 / 26 und A 31 / 27 des WBV Bokeler Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer A 30 / 26, A 33 / 29 und A 31 / 27 des WBV Bokeler Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft A 35 / 30 und A 32 / 28 des WBV Untere Bokeler Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlagen in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrleitungsachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 087 (Vorranggebiet)

Ein Weißstorchbrutnachweis im 1.500 m Prüfbereich wurde nicht berücksichtigt.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Ibek / I a des WBV Untere Jevenau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Rohrleitung 89 / I a 4 des WBV Untere Jevenau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 090 (Vorranggebiet)

Einschränkungen sind durch teilweise dichte Redderstrukturen in der Vorrangfläche möglich. Im südöstlichen Teil befindet sich ein Feldgehölz. Gegebenenfalls entstehen hier nicht nutzbare Kleinstflächen.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Ibek / I a, Rohrleitung 98 / I a 7, Rohrleitung 100 / I a 7.1, Rohrleitung 101 / I a 7.2 und Barkhörngraben / I a 6 des WBV Untere Jevenau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 094 (Vorranggebiet)

Die Lage zwischen Hochmoorflächen wurde trotz Hinweisen bei der UVS zum Windpark nicht berücksichtigt. Die Vorrangfläche ist im Übrigen ausgewiesen als Vorbehaltsgebiet für oberflächennahe Rohstoffe. Raumnutzung durch Rotmilane ist nachgewiesen. Die Fläche weist Knickstrukturen auf und Teile der Fläche liegen innerhalb der Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer B 39 / 79, B 40 / 80, Rehmsbach(B38) / 78 und B 44 / 84 des WBV Bokeler Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Rehmsbach(B38) / 78 des WBV Untere Bokeler Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 100 (Vorranggebiet)

Die südliche Teilfläche weist eine hohe Dichte gesetzlich geschützter Biotope auf (Knicks/Redder) und liegt etwa zur Hälfte in der Moorkulisse. Die nördliche Teilfläche liegt vollständig in der Moorkulisse. Verwiesen wird auf den im Grundsatz nicht geklärten Konflikt bzw. Gewichtung zwischen Moorrenaturierung und Windkraftnutzung in Bezug auf den Klimaschutz (Kapitel 3.3).

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Stubbenbek (B31)/ 71, Aschehornbek (B33) / 73, Rehbrookgraben (B34) / 74 des WBV Bokeler Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Stubbenbek (B31)/ des WBV Bokeler Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 101 (Potentialfläche)

Im Süden der Potentialfläche befindet sich ein vorgeschichtlicher Grabhügel, der nicht durch naturräumliche Barrieren von der Potentialfläche abgeschirmt wird. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 102 (Potentialfläche)

Die Fernwirkung auf die geschützten Kulturdenkmale „Nortorfer Kirche“ und das Grabhügelfeld bei Borgdorf-Seedorf könnte bei entsprechend großen Anlagen zum Tragen kommen.

PR2 RDE 104 (Vorranggebiet)

Die Fläche liegt im Naturpark Aukrug im Bereich der Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Nördlich liegt das Kattbeker Gehege, bei dem nordöstlich angrenzenden Waldstück handelt es sich um ein Hochmoor. Der Abstand wird aufgrund der Habitataignung als zu gering eingeschätzt, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Konflikte sind auch durch die Nähe zum Staatsforst Barlohe und dem damit verbundenen Vorkommen von Fledermäusen zu erwarten. Ein Austausch der Populationen zwischen den Waldgebieten muss weiterhin möglich sein.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer D9/99 des WBV Bokeler Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig

Innerhalb des Vorranggebietes liegt die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft D3/54 des WBV Luhnau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 106 (Vorranggebiet)

Das Vorranggebiet befindet sich in einer der landschaftlich ursprünglichsten Regionen des Kreises Rendsburg-Eckernförde, in der sich auch etliche, weit gestreute Kulturdenkmale befinden. Zu nennen sind hier besonders die Katen in Bissee, die Schmiede in Groß Buchwald sowie die Kirche in Brügge, deren Eindruck beeinträchtigt werden würde, da die Topographie dieser Region einen weiten, bislang unverbauten Blick zulässt. Es wird empfohlen, auf das geplante Vorranggebiet aus denkmalfachlicher Sicht zu verzichten.

Die Vorrangfläche grenzt unmittelbar im Westen und Osten an das LSG „Tal der Drögen Eider und Eiderkanal“. Betroffene Schutzzwecke des LSG sind das weitgehend von Bebauung freie Landschaftsbild sowie Vorkommen im Bestand bedrohter Wasser-, Röhricht- und Wiesenvögel. Im nördlichen Bereich der Vorrangfläche liegen laut Zählung Singschwan-Rastplätze.

Ein hohes Konfliktpotential ergibt sich durch die Lage mit nur durchschnittlich 500 m Entfernung an das FFH-Gebiet DE 1725-392 „Gebiet der oberen Eider inkl. Seen“, ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Für die Teichfledermaus wird der Erhalt aller Wochenstuben, störungsarmer Fließgewässersysteme sowie insektenreicher Jagdgebiete gefordert. Das dichte Knicknetz trägt zur Habitataignung dieser Fläche bei.

In der Regel wird ein möglicher Artenschutzkonflikt (Fledermäuse) durch feste Abschaltzeiten vermieden. Eine FFH-Vorprüfung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erforderlich. Im Ergebnis könnte die Fläche trotz Ausweisung für WEA ungeeignet sein oder zu Betriebseinschränkungen führen. Diese Hinweise sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis möglicher Einschränkungen Planungssicherheit für Vorhabenträger zu gewährleisten.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft Graben Klüven / L IV des WBV Bothkamper See. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlage in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 107 (Potentialfläche)

Die Westgrenze der Potentialfläche liegt weniger als 200 m östlich eines auf einer prägnanten Geestkuppe befindlichen vorgeschichtlichen Grabhügels, der die umgebenden, heute meist entwässerten Moorflächen weithin überragt und damit maßgeblich prägt. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet.

PR2 RDE 108 (Potentialfläche)

Die mehrteilige Potentialfläche berührt in ihrem westlichen Teilgebiet ein größeres vorgeschichtliches Hügelgräberfeld. Zumindest die Teilfläche im Bereich zwischen Seedorf und Dätgen ist von daher für die Weiterentwicklung der Windenergienutzung ungeeignet. Bei der östlichen Teilfläche am Kummersberg besteht exakt die gleiche Problematik. Auch diese Fläche ist ungeeignet. Von der verbleibenden Teilfläche geht eine negative Eindrucksbeeinträchtigung der Grabhügel aus.

PR2 RDE 109 (Potentialfläche)

Die geplante Potentialfläche befindet sich mit ihrem Westende vermutlich direkt auf einer spätmittelalterlichen Burganlage. Die Auswertung der aktuell gemachten Funde steht noch aus, weshalb die noch folgende Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes hierzu unbedingt Beachtung finden sollte.

PR2 RDE 114 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich etwa 1,5 km nördlich der als Kulturdenkmal geschützten Margarethenschanze, die sich bereits auf dem Stadtgebiet Neumünsters befindet. Die Eindrucksbeeinträchtigung des Denkmals könnte aufgrund der bewegten Topographie dieser Gegend durch eine Höhenbegrenzung von WEA auf eine Gesamthöhe unter 150 m deutlich verringert werden.

Diese Vorrangfläche grenzt unmittelbar an das LSG „Stadtrand Neumünster“ und liegt im Naturpark Westensee. Östlich der Vorrangfläche befindet sich das Biotopverbundsystem um den Einfelder See und ist mit den angrenzenden Wäldern ausgewiesen.

Die Vorrangfläche liegt zwischen zwei raumbedeutsamen Mooren Großes Moor und Dosenmoor (NSG). Das NSG Dosenmoor (1.900 m entfernt) mit angrenzendem Einfelder See (Entfernungen von 500 bis 1.000 m zum Vorranggebiet) zählt zu den bedeutenden Schlafgewässern für Kraniche im Planungsraum II. Es wurden Großvogelhorste gemeldet (Rotmilan, Seeadler, Eule). Innerhalb der Vorrangfläche liegen mehrere Kleingewässer. Laut Landschaftsrahmenplan liegt die Vorrangfläche in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

PR2 RDE 117 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich etwa 1,5 km nördlich der als Kulturdenkmal geschützten „Margarethenschanze“, die sich bereits auf dem Stadtgebiet Neumünsters befindet. Die Eindrucksbeeinträchtigung des Denkmals könnte aufgrund der bewegten Topographie dieser Gegend durch eine Höhenbegrenzung von WEA auf eine Gesamthöhe unter 150 m deutlich verringert werden.

Die Vorrangfläche liegt im Naturpark Westensee zwischen zwei raumbedeutsamen Mooren Großes Moor und Dosenmoor (NSG). Das NSG Dosenmoor mit angrenzendem Einfeld der See zählt zu den bedeutenden Schlafgewässern für Kraniche im Planungsraum II. Laut Landschaftsrahmenplan liegt die Vorrangfläche in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft A21 / 22 des WBV Obere Höllenau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Verbandsanlage in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 118 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich etwa 1 km entfernt von der denkmalgeschützten Schmiede in Groß Buchwald. Da die Schmiede durch die baulichen Gegebenheiten der Umgebung vom Vorranggebiet ausreichend abgeschirmt ist, können denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden.

Knicks, Feldgehölze und Stillgewässer befinden sich als gesetzlich geschützte Biotope innerhalb dieser Vorrangfläche. Im südlichen Teil liegen Bereiche innerhalb der Moorkulisse.

Die Vorrangfläche grenzt im Süden und Osten an größere Waldgebiete (ca. 30 und 100 ha), sodass aufgrund der Habitatausstattung von einem erhöhten Fledermausvorkommen und Raumnutzung der Vorrangfläche als Jagdhabitat ausgegangen werden kann. In der Regel wird ein möglicher Artenschutzkonflikt (Fledermäuse) durch feste Abschaltzeiten vermieden. Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlich geringerer Betriebszeiten Planungssicherheit für Vorhabenträger zu gewährleisten. Für den Bereich wurde ein Rotmilanhorst gemeldet.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Ovendorfer Bach / A, Vorflut Sahrendorf / A Ia, Vorflut Grüner Jäger / A I und Forstgraben / A II des WBV Bothkamper See. Gemäß Satzung des WBV Bothkamper See ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Vorflut Sahrendorf / A Ia, A Ia2 und Vorflut Grüner Jäger / A I des WBV Bothkamper See. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 121 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich unmittelbar am archäologischen Kulturdenkmal „Frühgeschichtliche Wegespuren“ (Schülp bei Nortorf, Denkmalsbuch Nr. 1). Da durch die bestehenden WEA eine starke Vorbelastung und damit eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung gegeben ist, sollte auf den weiteren Ausbau der Fläche verzichtet werden. Mindestens der östlich der Straße gelegene Bereich des Vorranggebietes sollte unter keinen Umständen mit einer WEA bebaut werden, da sich hier die Haupteindrucksrichtung des Denkmals befindet.

Bestehender Windpark mit hoher Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks/Redder). Entlang der Redderstrukturen sind Fledermausvorkommen kartiert worden. Aufgrund der Nachweise sind Konflikte durch hohe Fledermausaktivitäten zu erwarten. In der Regel wird ein möglicher Artenschutzkonflikt (Fledermäuse) durch feste Abschaltzeiten vermieden. Mindestens sollte dieser Hinweis in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlich geringerer Betriebszeiten Planungssicherheit für Vorhabenträger zu gewährleisten.

Im 2.000 m entfernten Waldgebiet Illoo sind Vorkommen von Uhu und Schwarzstorch bekannt.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer 14.1 des WBV Untere Höllenau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 122 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich etwa 500 bis 700 m entfernt von mehreren, im Wald gelegenen Grabhügeln. Da die Grabhügel durch die naturräumlichen Gegebenheiten der Umgebung vom Vorranggebiet ausreichend abgeschirmt sind, können denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden.

Die westliche und mittlere Teilfläche wurden auf den Bestandwindpark erweitert. Es wird darauf hingewiesen, dass die westliche Teilfläche unmittelbar an größere Vertragsnaturschutzflächen grenzt und weiterhin im Bereich der Brambek ein bestehendes Ökokonto überplant (Az. 67.20.35-Steenfeld 1; Entwicklungsziel extensives Feuchtgrünland). Teilbereiche der westlichen und mittleren Teilfläche liegen innerhalb der Moorkulisse. Verwiesen wird auf den im Grundsatz nicht geklärten Konflikt bzw. die Gewichtung zwischen Moorrenaturierung und Windkraftnutzung in Bezug auf den Klimaschutz (Kapitel 3.3).

Entlang der Rodenbek verläuft das Biotopverbundsystem durch die mittlere Teilfläche. Abschnittsweise sehr dichtes Knicknetz (gesetzlich geschütztes Biotop). Es sind Vorkommen von Seeadler, Eulen und Wiesenvögeln bekannt. Teilbereiche zählen zu bedeutsamen Nahrungsgebieten für Zwerg- und Singschwäne (weiches Tabukriterium).

Die östliche Teilfläche liegt in ca. 100 m Entfernung zum Waldgebiet Gehege Rehers. Unter Berücksichtigung der für Fledermäuse besonders geeigneten Habitatstruktur (Wald mit angrenzenden Knickstrukturen und Gewässer) ist mit Artenschutzkonflikten zu rechnen. In der Regel wird ein möglicher Artenschutzkonflikt (Fledermäuse) durch feste Abschaltzeiten vermieden. Mindestens sollte dieser Hinweis in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlich geringerer Betriebszeiten Planungssicherheit für Vorhabenträger zu gewährleisten. Insgesamt ist das Gebiet aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignet für eine Ausweisung.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Brambek des WBV Mittlere Gieselau und die Talraumkulisse des Gewässers Viehbach des WBV Hanerau. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum der Gewässer nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Brambek / 2, Rodenbek / 1.1, Graben z / 1.1.1, Verlegte Rodenbek / 6 und Graben v / 6.1 des WBV Mittlere Gieselau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Viehbach / B des WBV Hanerau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Graben z / 1.1.1 des WBV Mittlere Gieselau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Graben / B 5/5 des WBV Hanerau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 126 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich weniger als 1.000 m entfernt vom archäologischen Kulturdenkmal „Frühgeschichtliche Wegespuren“ (Schülp bei Nortorf, Denkmalsbuch Nr. 1). Da durch die bereits bestehenden WEA in der direkten Umgebung eine starke Vorbelastung und damit eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung gegeben ist, sollte auf die Erweiterung des bereits bestehenden Windparks durch die Fläche PR2_RDE_126 verzichtet werden.

Diese Fläche wird durch Knicks (überwiegend Redder) klein parzelliert. Im 2.000 m entfernten Waldgebiet Illoo sind Vorkommen von Uhu und Schwarzstorch bekannt. Bereiche der Vorrangfläche liegen innerhalb eines Geotops.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Flottbek / 8 des WBV Untere Höllenu. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 130 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich etwa 1,9 km entfernt der denkmalgeschützten Burganlage „Margarethenschanze“, die sich schon auf dem Gebiet der Stadt Neumünster befindet. Da diese Burganlage durch die baulichen und naturräumlichen Gegebenheiten der Umgebung vom Vorranggebiet ausreichend abgeschirmt ist, können aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden.

Der nördliche Teil der Vorrangfläche überplant weiterhin das entlang eines Gewässers verlaufende Biotopverbundsystem. Östlich liegt das LSG Stadtrand Neumünster. Der nördliche Bereich liegt im Naturpark Westensee. Bereiche dieser Vorrangfläche liegen innerhalb eines Geotops.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Aalbek des WBV Obere Aalbek. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Papenwischgraben mit Rohrleitung 13 und 14 / Pa/Rltg13/14, Krogasper Graben / Kr, Fischerlohgraben / FI und Fischerrehmgraben / Fi des WBV Obere Aalbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Papenwischgraben mit Rohrleitung 13 und 14 / Pa/Rltg13/14 des WBV Obere Aalbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 132 (Vorranggebiet)

Diese Vorrangfläche liegt in einer von Grünlandnutzung geprägten Niederung. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung erfüllt diese Fläche eine Funktion als Wiesenvogel-Brutgebiet, als Rast- und Nahrungshabitat. Attraktionswirkung besteht zudem durch die Wasserflächen der unmittelbar neben der Vorrangfläche liegenden Kläranlage. Aufgrund der flächig ausgeprägten Habitatsignung für Fledermäuse ist mit Artenschutzkonflikten zu rechnen. In der Regel wird ein möglicher Artenschutzkonflikt (Fledermäuse) durch feste Abschaltzeiten vermieden. Mindestens sollte dieser Hinweis in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlich geringerer Betriebszeiten Planungssicherheit für Vorhabenträger zu gewährleisten.

Nordwestlich liegt in einer mittleren Entfernung von 1.500 m das FFH Gebiet DE 1823-301“ Wälder der nördlichen Itzehoer Geest“, das Vogelschutzgebiet SPA DE1823-401 „Staatsforsten

Barlohe“ sowie dort angrenzend ein großflächiges Wiesenvogelbrutgebiet. Große Bereiche dieser Vorrangfläche liegen innerhalb eines Geotops.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Gliner Graben / 9, Umlandgraben / 9.3, 9.2, 10, 11 / 11, und 11.2 des WBV Fuhlenau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Gliner Graben / 9 und 11.1 des WBV Fuhlenau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 136 (Vorranggebiet)

Diese Vorrangfläche liegt im Naturpark Aukrug. Die Fläche wird durch Knicks (§ Biotop) stark zergliedert.

100 m westlich der Fläche befindet sich ein Hochmoor, der südliche Teil der Vorrangfläche überplant die Moorkulisse. Verwiesen wird auf den im Grundsatz nicht geklärten Konflikt bzw. Gewichtung zwischen Moorrenaturierung und Windkraftnutzung in Bezug auf den Klimaschutz (Kapitel 3.3). Aufgrund der Habitatsignung durch die umliegenden Waldflächen und der Wasserflächen ist mit Artenschutzkonflikten zu rechnen.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Fuhlenau (I) / 176 des WBV Haaleraugebiet. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Seewiesenleitung (19)/ 205 des WBV Haaleraugebiet. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer B2 / 35 des WBV Luhnau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 139 (Vorranggebiet)

Obwohl sich das Vorranggebiet in der Nähe von Kulturdenkmalen befindet, sind diese überwiegend durch die naturräumlichen Gegebenheiten so weit abgeschirmt, dass denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden können.

Für die Avifauna (Großvögel; Wiesenvögel, Rastvögel) hat die geplante Vorrangfläche eine hohe Bedeutung aufgrund der räumlichen Nähe zum Natura 2000 Gebiet Haaler Au-Niederung (ca. 1.000 m) mit Rastgebieten von europaweiter Bedeutung und den ausgewiesenen großräumigen Wiesenvogelbrutgebieten der Niederung. Für einen Fortbestand als Vorrangfläche sollten die Rastbestände und die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen betrachtet werden.

Nördlich anschließend befindet sich eine raumbedeutsame Moorfläche (Großes und Kleines Moor).

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Fuhlenau (D) /44 des WBV Haaleraugebiet. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen und verrohrten Gewässer D14 / 96, D15 /97, D16/104, D15a/98, D16b/108, D16c/109 D16a1/105, und D16a1/106 des WBV Haaleraugebiet. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 140 (Vorranggebiet)

Südlich liegt in 300 m Entfernung das FFH Gebiet DE 1823-304 „Haaler Au“ mit bedeutenden Rastgebieten des Zwergschwans. Da für das SPA eine Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist und ein Konfliktrisiko prognostiziert wurde, wird auch hier eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten. Spätestens im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Im Ergebnis könnte die Fläche trotz Ausweisung für WEA ungeeignet sein oder zu Betriebseinschränkungen führen. Zur Planungssicherheit für Vorhabenträger sollte dieser Hinweis in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden. Die nördliche Teilfläche liegt weiterhin im Naturpark Aukrug.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Fuhlenau (I) /176 des WBV Haaleraugebiet. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer I1a/178 und I1a1/179 des WBV Haaleraugebiet. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer I1a1.1/180, I1a1/179 I1a2/182 des WBV Haaleraugebiet. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 142 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich unmittelbar neben dem Waldstück „Bondenschiffen“ (Gemeinde Beldorf), das sich durch einen ausgesprochenen Reichtum an archäologischen Kulturdenkmälern auszeichnet. Des Weiteren befindet sich noch eine Gruppe von Hügelgräbern westlich des geplanten Vorranggebietes, von denen der Grabhügel (Beldorf DB Nr. 1) eine besondere Fernwirkung entfaltet. Eine derartige Vielzahl von Grabstellen mit solch großen und qualitativ hochwertigen Grablegen hat absoluten Seltenheitswert. Die Eindrucksbeeinträchtigung der Denkmale ist bereits jetzt durch die vorhandenen WEA so stark, dass von einem weiteren Ausbau dieser Fläche unbedingt Abstand genommen werden sollte.

Der bereits vorhandene Windpark liegt aufgrund der Nähe zum Nord-Ostsee-Kanal an der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und des Fledermauszuges.

PR2 RDE 143 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich unmittelbar neben dem Waldstück „Bondenschiffen“ (Gemeinde Beldorf), das sich durch einen ausgesprochenen Reichtum an archäologischen Kulturdenkmälern auszeichnet. Eine derartige Vielzahl von Grabstellen mit solch großen und qualitativ hochwertigen Grablegen hat absoluten Seltenheitswert. Die Eindrucksbeeinträchtigung der Denkmale ist bereits jetzt durch die vorhandenen WEA auf den Potentialflächen PR2_RDE_142 und 149 so stark, dass von der Ausweisung dieser Fläche zum Vorranggebiet unbedingt Abstand genommen werden sollte.

Die Vorrangfläche liegt zu drei Vierteln im Einflussbereich großer zusammenhängender Waldgebiete und in nur 1.000 m Entfernung zum Nord-Ostsee-Kanal. Artenschutzkonflikte (Fledermäuse, Zugvögel, Gehölzbrüter, Eulen) sind aufgrund der Habitateignung und der entsprechenden Artnachweise zu erwarten. Der Abstand von Waldrand zu Waldrand beträgt nur 800 m an der breitesten Stelle, der Bereich wird hier vollständig durch die Vorrangfläche unterbrochen. Aufgrund der Habitateignung kann dies im Genehmigungsverfahren zu Artenschutzkonflikten führen. Diese Hinweise sollten mindestens in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlicher Konflikte Planungssicherheit für

Vorhabenträger zu gewährleisten. Insgesamt ist die Fläche aus dem vorstehend dargestellten Konfliktpotential ungeeignet für eine Ausweisung.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Scheelbek / 01 der Gemeinde Steinfeld (o V). Zur Sicherstellung der Gewässerunterhaltung ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 144 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich unmittelbar neben dem Waldstück „Bondenschiffen“ (Gemeinde Beldorf), das sich durch einen ausgesprochenen Reichtum an archäologischen Kulturdenkmälern auszeichnet. Eine derartige Vielzahl von Grabstellen mit solch großen und qualitativ hochwertigen Grablegungen hat absoluten Seltenheitswert. Die Eindrucksbeeinträchtigung der Denkmale ist bereits jetzt durch die vorhandenen WEA auf den Potentialflächen PR2_RDE_142 und 149 so stark, dass von der Ausweisung dieser Fläche zum Vorranggebiet unbedingt Abstand genommen werden sollte.

Die Vorrangfläche grenzt unmittelbar östlich an das LSG Obere Hanerau an. Es sind Vorkommen von Uhu und Kranich bekannt. Aufgrund der umliegenden Wälder ist von Fledermausvorkommen auszugehen. In der Regel wird ein möglicher Artenschutzkonflikt (Fledermäuse) durch feste Abschaltzeiten vermieden. Dieser Hinweis sollte in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden, um mit entsprechender Kenntnis voraussichtlich geringerer Betriebszeiten Planungssicherheit für Vorhabenträger zu gewährleisten.

PR2 RDE 145 (Vorranggebiet)

Der Hinweis zum „Aukruger Weg“ des Naturschutzrings Aukrug wird aufrechterhalten. Auf die Ausführungen zum Kapitel 2.4.2.17 wird verwiesen.

Nachweise von Großvogelhorsten liegen für die angrenzenden Wälder vor. Aufgrund der Habitateignung (Moore, Auen, Wälder und Offenland) ist zudem von Konfliktpotenzial für Fledermäuse auszugehen.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer 2.3 und 2.4 des WBV Untere Höllenau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer 2.3.1 des WBV Untere Höllenau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 146 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich unmittelbar neben dem Waldstück „Bondenschiffen“ (Gemeinde Beldorf), das sich durch einen ausgesprochenen Reichtum an archäologischen Kulturdenkmälern auszeichnet. Eine derartige Vielzahl von Grabstellen mit solch großen und qualitativ hochwertigen Grablegungen hat absoluten Seltenheitswert. Die Eindrucksbeeinträchtigung der Denkmale ist bereits jetzt durch die vorhandenen WEA auf den Potentialflächen PR2_RDE_142 und 149 so stark, dass von der Ausweisung dieser Fläche zum Vorranggebiet unbedingt Abstand genommen werden sollte.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung in einer historischen Kulturlandschaft vor. Es sind Steinkauzvorkommen bekannt.

Folgender Hinweis sollte zur Planungssicherheit für Vorhabenträger in das Datenblatt zur Vorrangfläche aufgenommen werden: Bestandteil des durch die Vorrangfläche verlaufenden historischen Ochsenweges sind hier begleitende Knicks. Eine Knickbeseitigung ist in diesem Bereich ausgeschlossen.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Bendorfer Bach des WBV Iselbek. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Bendorfer Bach / II des WBV Iselbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 149 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich unmittelbar neben dem Waldstück „Bondenschiften“ (Gemeinde Beldorf), das sich durch einen ausgesprochenen Reichtum an archäologischen Kulturdenkmälern auszeichnet. Eine derartige Vielzahl von Grabstellen mit solch großen und qualitativ hochwertigen Grablegen hat absoluten Seltenheitswert. Die Eindrucksbeeinträchtigung der Denkmale ist bereits jetzt durch die vorhandenen WEA so stark, dass von einem weiteren Ausbau dieser Fläche unbedingt Abstand genommen werden sollte. Außerdem beeinträchtigt das geplante Vorranggebiet die südlich und östlich des „Bondenschiften“ gelegenen Denkmale erheblich, besonders die prominent gelegenen Hügelgräber Oersdorf (Bendorf DB Nr. 3) und Thaden (DB Nr. 1).

Unmittelbar östlich der Fläche grenzt das LSG Obere Hanerau an. Vorkommen von Weißstörchen sind bekannt. In durchschnittlich 1.000 m Entfernung befinden sich große zusammenhängender Waldgebiete, Artenschutzkonflikte (Fledermäuse, Großvögel) sind zu erwarten.

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung. Folgender Hinweis sollte in das Datenblatt zur Vorrangfläche aufgenommen werden: Den historischen Ochsenweg begleitend ziehen sich Knicks durch die Vorrangfläche. Eine Knickbeseitigung ist in diesem Bereich ausgeschlossen.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Bendorfer Bach des WBV Iselbek. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Bendorfer Bach / II, Graben II k, Graben II i und Graben IIIa des WBV Iselbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die verrohrten Gewässer Graben III a, Graben II i und Bendorfer Bach / II des WBV Iselbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 158 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet wird fünf, teils unter 500 m entfernten, Grabhügel auf jeden Fall negativ beeinflussen. Die geringe Größe des Vorranggebietes lässt keine sinnvollen Einschränkungen in der Höhe der WEA zur Abmilderung der Eindrucksbeeinträchtigung zu. Von daher sollte dieses Gebiet aus der Planung genommen werden.

Mit der im vorliegenden zweiten Entwurf vorgenommenen Erweiterung der Vorrangfläche nach Westen wird nun der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 3 „Füllbodenentnahmestelle Lütjenbornholt“ (Kreisverordnung vom 02.09.1991, Kreisblatt Nr. 31, 1991) überplant. Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils sind nach § 4 der Kreisverordnung verboten. Geschützte Landschaftsbestandteile sind nach § 29 BNatSchG i. V.

m. § 18 LNatSchG gesetzlich geschützt. Das Biotopverbundsystem ist im Übrigen an dieser Stelle deckungsgleich.

Das Biotopverbundsystem wird auch am östlichen Rand der Vorrangfläche überplant. Für etwa einen Drittel der Fläche ist die Moorkulisse ausgewiesen. Verwiesen wird auf den im Grundsatz nicht geklärten Konflikt bzw. Gewichtung zwischen Moorrenaturierung und Windkraftnutzung in Bezug auf den Klimaschutz (Kapitel 3.3).

650 m südlich der Vorrangfläche verläuft entlang der Iselbek das FFH Gebiet DE1922-391 „Iselbek mit Lindhorster Teich“. Aufgrund der Habitatsignung für Vogelarten, besonders durch den Verbund mit dem NOK und dem im geschützten Landschaftsbestandteil gelegenen Stillgewässer, wird eine FFH-Vorprüfung dringend empfohlen.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung in einer historischen Kulturlandschaft vor.

PR2_RDE_159 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet (Planungsstand 2017) reicht bis auf 600 m an die prominent gelegenen, vorgeschichtlichen Grabhügel des sogenannten „Jahrsdorfer Balkens“ heran. Besonders betroffen sind die Grabstätten, die sich im Süden des Vorranggebietes befinden, da diese nicht durch Wald von der Eindrucksbeeinträchtigung abgeschirmt sind. Um diese wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung zu verringern, wäre eine Verlegung der Südgrenze des Vorranggebietes nach Norden notwendig.

Das neu umrissene Vorranggebiet PR2_RDE_159 mit dem Planungsstand 2018 ist aus denkmalrechtlicher Sicht weitgehend unproblematisch. Die vorgeschichtlichen Grabstätten am „Jarschenberg“ (östlich von Jahrsdorf) sind durch den Wald von der Eindrucksbeeinträchtigung ausreichend abgeschirmt.

Die Vorrangfläche grenzt unmittelbar an das entlang der Gewässer verlaufende Biotopverbundsystem. Es ist eine hohe Strukturvielfalt in der Vorrangfläche vorhanden, sodass von artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen ist. Neben Stillgewässern befindet sich in der Vorrangfläche ein sehr dichtes Knicknetz. Einige Bereiche liegen innerhalb der Moorkulisse.

Für eine gegebenenfalls erneute Anpassung innerhalb der aktuell nicht überplanten Potentialfläche wird vorsorglich auf mehrere flächige § Biotope (§ 21 Abs. 1 Nr. 6 arten- und strukturreiches Dauergrünland) hingewiesen.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Vorfluter II c/ II c; Barmbek/ II; Steenweddel-Graben/ IIB des WBV Wapelfelder Au. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_161 (Vorranggebiet)

Entlang der Lohmühle und unmittelbar durch die Vorrangfläche verläuft das Biotopverbundsystem. Es verbindet die Teilbereiche des FFH Gebietes DE1922-391 „Iselbek mit Lindhorster Teich“, eine FFH-Vorprüfung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erforderlich. Im Ergebnis könnte die Fläche trotz Ausweisung für WEA ungeeignet sein oder zu Betriebs Einschränkungen führen. Zur Planungssicherheit für Vorhabenträger sollte dieser Hinweis in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung vor.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Iselbek des WBV Iselbek. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Iselbek / I und die verrohrten Gewässer Ie und Ie1 des WBV Iselbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_164 (Vorranggebiet)

Die südliche Teilfläche liegt vollständig im Einzugsbereich des Verbindungskorridors (Kapitel 2.5.2.22).

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Buhrenbrooksbeek / A und Vorfluter 2 / A1 des WBV Padenstedt. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das verrohrte Gewässer Vorfluter 3 / A2 des WBV Padenstedt. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen von der Rohrachse) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2_RDE_301 (Vorranggebiet)

Die Grenze des geplanten Vorranggebietes befindet sich nur 500 m östlich eines vorgeschichtlichen Grabhügels. Da der Grabhügel jedoch sehr eng von Knicks umschlossen ist, ist die Eindrucksbeeinträchtigung über das Sommerhalbjahr nicht als wesentlich einzustufen.

Außerdem ist bereits eine Beeinträchtigung des Denkmalbereichs Haithabu und Danewerk durch die Fernwirkung der WEA zu befürchten, wie es bei den benachbarten Gebieten (z. B. PR2_RDE_014) auch schon in den Datenblättern vermerkt ist, was bei dem hier betrachteten Vorranggebiet jedoch bislang keine Berücksichtigung fand.

Beide Teilflächen befinden sich in einem Abstand von weniger als 1.000 m zu Nachweisen von Seeadlerhorsten im unmittelbar östlich angrenzenden Waldgebiet Wollhagen. Auch entlang der Bahnstrecke, die das Vorranggebiet teilt, werden regelmäßig Seeadler beobachtet. Weiter liegen Hinweise zu Schwarzstorch und Kranichbrutplätzen vor. Die unmittelbar überplanten Flächen werden zudem als Rastgebiet von Singschwänen genutzt.

Zur östlichen Teilfläche wird der Waldabstand von 30 m teilweise und von 100 m durchgehend unterschritten. Die Teilfläche ist zudem nur etwa 7 ha groß.

Aufgrund der absehbaren Artenschutzkonflikte und den sehr kleinen Teilflächen (ohne Korrekturmöglichkeit für die WEA Standorte bei Artenschutzkonflikten im Genehmigungsverfahren) ist das Gebiet ungeeignet für eine Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung.

PR2_RDE_314 (Vorranggebiet)

Das geplante Vorranggebiet befindet sich nahe mehrerer denkmalgeschützter Grabhügel bei den Ortschaften Hochmoor und Ehndorf (Ehndorf, DB Nr. 1 - 8). Da die Grabhügel sich weit sichtbar aus der Ebene erheben, wäre durch das geplante Vorranggebiet eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung gegeben. Die Fläche sollte aus der Windenergienutzung genommen werden.

Hinweise zum Rotmilan wurden berücksichtigt. Weiter unberücksichtigt bleiben die Hinweise zum Landschaftsschutzkonzept „Aukruger Weg“. Auf die Ausführungen zum Kapitel 2.4.2.17 wird verwiesen.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Schierengraben / f5, Wischbek / f, und Hochmoorgraben / f4 des WBV Bünzau. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegen die offenen Gewässer Grenzgraben / III a, Wischbek / III, Großer Höhnerlohgraben / III b, Kleiner Höhnerlohgraben / III b1, Zulauf zum Grenzgraben / III

a1, IIIa1X1 und IIIa2 des WBV Wasbek. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig der Gewässer in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 316 (Vorranggebiet)

Die im vorliegenden zweiten Entwurf vorgenommene Erweiterung um zwei Teilflächen überplant nun eine Hauptachse des überregionalen Vogelzuges.

Auf welcher Datenbasis eine Höhenbegrenzung als wirksame Vermeidung von Artenschutzkonflikten im Genehmigungsverfahren ermittelt werden soll, ist naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar und sollte transparent begründet werden.

Auch die umliegenden Wald- und Knickstrukturen sowie die nördlich verlaufende Stör sind aufgrund der Habitateignung nicht konfliktfrei (Artenschutz). Auf die Erweiterung um die mit nur etwa 6 und 8 ha großen Teilflächen sollte deshalb verzichtet werden.

In einem Teilbereich des nördlichen Vorrangteilgebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers Stör. Generell ist die Errichtung von WEA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Innerhalb des Vorranggebietes liegt das offene Gewässer Hellhörngraben / D2 des WBV Padenstedt. Gemäß Satzung des WBV ist beidseitig des Gewässers in einem Abstand von 5,0 m (gemessen ab Böschungsoberkante) jegliche Bebauung unzulässig.

PR2 RDE 404 (Vorranggebiet)

Die geplante Potentialfläche befindet sich in der näheren Umgebung der geschützten Kulturdenkmale „Sehestedter Kirche“ und „Scheunen, Wohnkate und Remise auf Gut Sehestedt“. Eine Eindrucksbeeinträchtigung ist in jedem Falle gegeben.

Die Vorrangfläche liegt im Naturpark Hüttener Berge, in etwa 300 m Entfernung zum FFH-Gebiet DE1625-301 „Kluvensieker Holz“. In diesem Waldgebiet wurden zahlreiche Fledermausarten nachgewiesen. Eine FFH-Vorprüfung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erforderlich. Im Ergebnis könnte die Fläche trotz Ausweisung für WEA ungeeignet sein oder zu Betriebseinschränkungen führen. Zur Planungssicherheit für Vorhabenträger sollte dieser Hinweis in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden.

Das Gebiet ist im Landschaftsrahmenplan als bedeutsames Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse, Singschwan sowie Zwergschwan außerhalb von EU Vogelschutzgebieten ausgewiesen. Dieser Hinweis auf mögliches Artenschutzkonfliktpotential sollte zur Planungssicherheit für Vorhabenträger in das Datenblatt zum Vorranggebiet aufgenommen werden.

PR3 STE 027 (Vorranggebiet)

Die Vorrangfläche befindet sich fast vollständig im Naturpark Aukrug. Auf die Ausführungen zu Kapitel 2.5.2.20 wird verwiesen.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/735 Status: öffentlich Datum: 19.11.2018 Ansprechpartner/in: Groeper, Sabine Bearbeiter/in: Groeper, Sabine	
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Haushaltsangelegenheiten; Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag

1. die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 in der Fassung der beigefügten Veränderungslisten (Stand: 27.11.2018) und den in der Sitzung am 06.12.2018 gefassten Beschlüssen
2. das Personalbudget 2019 in Höhe von 38.332.200 € zuzüglich der Änderungen aufgrund der in der Sitzung am 06.12.2018 gefassten Beschlüsse
3. den Stellenplan 2019 einschließlich der Änderungslisten und den in der Sitzung am 06.12.2018 gefassten Beschlüssen

zu beschließen.

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses

1. die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 in der Fassung der beigefügten Veränderungslisten (Stand: 27.11.2018) und den in der Sitzung am 06.12.2018 gefassten Beschlüssen
2. das Personalbudget 2019 in Höhe von 38.332.200 € zuzüglich der Änderungen aufgrund der in der Sitzung am 06.12.2018 gefassten Beschlüsse

3. den Stellenplan 2019 einschließlich der Änderungslisten und den in der Sitzung am 06.12.2018 gefassten Beschlüssen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Der Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019 ist von den Fachausschüssen des Kreistages beraten worden. Die von den Fachausschüssen beschlossenen Änderungen des Haushaltsentwurfes sind in den als Anlage 1 beigefügten Veränderungslisten zusammengefasst (Stand: 27.11.2018).

Aus der beigefügten Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2019 der Verwaltung ergeben sich folgende Festsetzungen für die Haushaltssatzung (Anlage 2).

	Stand Verwaltungsentwurf 2019	Stand Veränderungsliste 27.11.2018
Im Ergebnisplan		
Gesamtbetrag der Erträge	392.466.300	392.986.400
Gesamtbetrag der Aufwendungen	379.384.400	380.492.900
Jahresüberschuss	13.081.900	12.493.500
Im Finanzplan		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	382.522.100	383.159.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	368.169.200	369.277.700
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	3.443.100	3.443.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	9.773.600	25.223.600
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	0
Höchstbetrag der Kassenkredite	20.000.000	20.000.000
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	699,57	698,57
Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage	31 v.H.	31 v.H.

Im Zuge des Verwaltungsentwurfes 2019 hatte die Verwaltung folgende Vorlagen mit Haushaltsbezug zur Beratung vorgelegt:

1. Förderung der Digitalisierung der Schulen in Trägerschaft des Kreises (Berufsbildungszentren und Förderzentren) VO/2018/644

Die für die Umsetzung erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsentwurf 2019 für die Berufsbildungszentren im Teilergebnisplan 233201 in Höhe von 750.400 € und im Teilergebnisplan 233202 in Höhe von 345.100 € sowie für die Förderzentren

im Teilfinanzplan 221102 und 221104 in Höhe von jeweils 25.000 € sowie im Teilfinanzplan 221103 in Höhe von 45.000 € bereits veranschlagt.

2. Deckenerneuerungen – Umgang mit der Zustandserfassung und Bewertung (ZEB) 2017/18 an Kreisstraßen und Radwegen VO/2018/610

Die für die Umsetzung erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsentwurf 2019 im Teilplan 542101 (Kreisstraßen) in Höhe von 3.979.700 € veranschlagt.

Die Schulden entwickeln sich im Haushaltsjahr 2019 voraussichtlich wie folgt:

Schuldenstand 31.12.2018	1.429.300
Abzüglich ordentliche Tilgung 2019	451.000
Zuzüglich Kreditbedarf 2019 für investive Maßnahmen	0
Zuzüglich Kassenkreditbedarf	0
Schuldenstand 31.12.2019	978.300

Personalbudget 2019

Das Personalbudget 2019 beläuft sich lt. Haushaltsentwurf (siehe Vorbericht Seiten 11-14) auf **38.346.300 €**. Im Zuge der Haushaltsplanung und der Beratungen in den Fachausschüssen haben sich folgende Änderungen zum Personalbudget 2018 (35.457.600 €) ergeben:

Fachbereich	Maßnahme	Betrag
alle	Aufstockung des Personalbudgets – VO/2018/664 Die für die Umsetzung erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsentwurf im Teilhaushalt 111408 (Büro des Landrats) bereits veranschlagt.	750.000
Zentrale Dienste	Umsetzung der Digitalisierungsstrategie – VO/2018/638 Schaffung von 5 Stellen Fachbereichskoordinatoren Digitalisierung sowie 4 Stellen im IT-Management zu Umsetzung der Strategie. Die für die Umsetzung erforderlichen Haushaltsmittel sind im Teilhaushalt 111405 (IT-Management) in Höhe von 287.000 € und im Teilplan 111501 (Digitalisierung) in Höhe von 350.000 € bereits veranschlagt.	637.000
Soziales, Arbeit und Gesundheit	Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes – VO/2018/666 5 Stellen für die Umsetzung der Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes (BThG) im Bereich der Hilfeplanung. Die für die Umsetzung erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsentwurf im 311301 (Eingliederungshilfe) in Höhe von 305.000 € bereits veranschlagt.	305.000
Jugend und Familie	Personalbudget im Bereich des Fachbereiches 3 Jugend und Familie – VO/2018/599	Keine Veränderung

Fachbereich	Maßnahme	Betrag
	<p>2015 hatte der Kreistag für den Fachbereich Jugend und Familie insgesamt 4 Stellen befristet für 2 Jahre eingerichtet. Mit der Vorlage vom 29.08.2018, die in der Sitzung des Hauptausschusses am 20.09.2018 von der Tagesordnung abgesetzt wurde, wird vorgeschlagen, diese Stellen unbefristet zu verstetigen. Die Haushaltsmittel für die genannten Stellen sind im Personalbudget 2019 enthalten.</p>	
Regionalentwicklung, Bauen und Schule	<p>Entfristung der Demographiemanagement-Stelle – VO/2018/620 Mit Antrag vom 06.09.2018 hat die SPD-Kreistagsfraktion beantragt, die Demographiemanagement-Stelle zu entfristen und mit Entgeltgruppe 13 TVöD auszuschreiben. Der Hauptausschuss hat die Beschlussfassung in seiner Sitzung am 20.09.2018 bis zur Sitzung Anfang Dezember zurückgestellt. Die Stelle wurde im Rahmen des Haushaltes 2015 befristet für 3 Jahre mit einem Betrag in Höhe von 55.000 € bewilligt. Die Stelle war aufgrund personeller Wechsel nicht durchgehend besetzt. In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 21.11.2018 wurde folgender Beschluss gefasst: <i>„Der SoGA wiederholt seine bereits in der Sitzung am 6.9.2018 beschlossene Empfehlung, die Stelle mit der laufenden Nummer 00041214 im Stellenplan (Demografiemanagement) ohne k.W-Vermerk fortzuführen. Der SoGA beschließt, für die Nachbesetzung eines Demografiebeauftragten, das für diese Stelle vorgesehene Personalbudget um 20.000 € zu erhöhen.“</i></p>	20.000
Zentrale Dienste	<p>Aufstockung des Ausbildungsplätze (Hauptausschuss 24.11.2016)</p>	105.000
Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	<p>Prostitutionsschutzgesetz Im Haushalt 2018 wurde eine volle Stelle zur Umsetzung des Prostitutionsschutzgesetzes mit einem Betrag in Höhe von 68.200 € eingeplant. In der Sitzung des Hauptausschusses am 25.10.2018 wurde berichtet, dass nach den bisherigen Erfahrungen eine Besetzung der Stelle im Umfang von 0,5 Stellen EG 9c TVöD ausreichend ist, um die sachgerechte und zeitnahe Sachbearbeitung im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu gewährleisten. Es ergibt sich kein abweichender Personalbedarf für 2019. Die Freigabe der zusätzlichen Stelle im Umfang von 0,5 Stellen ist nicht erforderlich. Das zusätzlich bereitgestellte Personalbudget wird ab dem</p>	-34.100

Fachbereich	Maßnahme	Betrag
	Haushaltsjahr 2019 auf den für eine 0,5 Stelle EG 9c benötigten Betrag reduziert.	
Jugend und Familie	Programm „Bildung integriert“ Planung einer ganzen Stelle EG 11 ab 2019. Die Stelle wurde im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt 2018 ab 01.07.2018 befristet für 3 Jahre mit 28.900 € eingeplant.	28.900
Regionalentwicklung, Bauen und Schule	Wegfall einer Hausmeisterstelle Eine Hausmeisterstelle im BBZ Rendsburg-Eckernförde wird nach Ausscheiden des Stelleninhabers direkt durch das BBZ neu besetzt.	-58.500
Regionalentwicklung, Bauen und Schule	Erhöhte Stundenanteile für 2 Stellen im BBZ RD-ECK Das BBZ RD-ECK hat um die Erhöhung der Stellenanteile für 2 Mitarbeiterinnen gebeten, die durch Personalgestellungsvertrag dort beschäftigt sind. Die entstehenden Mehrkosten werden durch das BBZ RD-ECK erstattet, fließen allerdings nicht dem Personalbudget zu..	11.600
Alle	Tarifsteigerung 2019 3,19 % 01.01.-31.03.2019 und 3,09 % 01.04.-31.12.2019	891.500
Alle	Kalkulierte Besoldungserhöhung 2019 Kalkuliert wurde mit 3 % ab 01.01.2019	229.800
		2.886.200

Unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Fachausschüsse und der Änderungen aus der Haushaltsplanung 2019 ergibt sich für das Personalbudget 2019 ein Gesamtbetrag in Höhe von **38.343.800 €**.

Stellenplan 2019

Nach dem Stellenplanquerschnitt ergibt sich im Verwaltungsentwurf 2019 eine Gesamtzahl von **699,57** Stellen. Aufgrund der Veränderungen für das Personalbudget beträgt die Gesamtzahl der Stellen für 2019 nach der als Anlage 3 beigefügten Änderungsliste **698,57** Stellen.

Budgets 2019

Die Budgetregelungen wurden in der Sitzung des Kreistages am 14.12.2015 beschlossen und traten am 01.01.2016 in Kraft. Anlagen zu den Budgetregelungen sind die Übersicht über die gebildeten Budgets und die Übersicht über die Konten der freiwilligen Leistungen. Die Budgetübersichten wurden für 2019 überarbeitet und dem Stand der Verwaltungsorganisation angepasst:

Neu eingerichtet wurden die Budgets 10102 Digitalisierung mit dem Teilhaushalt 111501 – Digitalisierung – und 10103 Recht mit dem Teilhaushalt 11406 Recht.

Ebenfalls neu eingerichtet wurde das Budget 20701 Förderung des ÖPNV mit dem Teilhaushalt 547101 Förderung des ÖPNV aufgrund der organisatorischen Zuordnung zum Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen.

Die bisherigen Budgets 13101 Brand- und Katastrophenschutz mit den Teilhaushalte 126101 – Brandschutz und 128101 – Katastrophenschutz sowie 13301 Rettungsdienst mit dem Teilhaushalt 127101 – Rettungsdienst wurden aufgrund der organisatorischen Veränderung umbenannt in die Budgets 26101 Brand- und Katastrophenschutz und 26301 Rettungsdienst.

Der Teilhaushalt 111102 Fraktionen wurde neu dem Budget 11101 Personal zugeordnet.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der beigefügten Budgetübersicht (Anlage 4) rot gekennzeichnet. Die Übersicht über die Konten der freiwilligen Leistungen ist dem Stand des Haushaltsentwurfes 2019 angepasst worden (Anlage 5).

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Anlage/n:

Veränderungslisten

Haushaltssatzung

Änderungsliste zum Stellenplan

Budgetübersicht

Konten der freiwilligen Leistungen

Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2019 (Ergebnis-HH)

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Erträge		Aufwendungen		Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen	Folgejahre 2020-2022	Bemerkung
						Haushalt 2019	neuer Betrag 2019	Haushalt 2019	neuer Betrag 2019				
THH 221103 - Schule Hochfeld													
1	186	2211-3-000	13	529160	Sachkosten Verpflegung			68.400	71.300	-	2.900	2020 : 69.400 2021 : 64.700 2022 : 66.200	Die vorgesehene Umstrukturierung der Verpflegungskosten erfolgt im Bereich der nicht am OGTS-Angebot teilnehmenden Schüler erst in 2020, SSKB 19.11.18
THH 221104 - Schule an den Eichen													
2	190	2211-4-000	13	529160	Sachkosten Verpflegung			77.300	86.400	-	9.100	2020 : 78.300 2021 : 65.200 2022 : 66.200	Die vorgesehene Umstrukturierung der Verpflegungskosten erfolgt im Bereich der nicht am OGTS-Angebot teilnehmenden Schüler erst in 2020, SSKB 19.11.18
THH 281101 - Heimat- u. sonst. Kulturpflege													
3	255	2811-1-000	15	531800	Zuschüsse			61.700	121.700	-	60.000	2020 : 61.700 2021 : 61.700 2022 : 7.700	Zuschuss an die Kreiskulturstiftung für das Projekt "Trafo 2", SSKB 19.11.18 Vorschlag der Verwaltung Sperrvermerk: Der Zuschuss wird nur bei Förderung durch die Bundeskulturstiftung gewährt.
THH 313901 - Dezentrale Betreuung Asylbewerber													
4	317	3139-1-010	15	531800	Integrationsleistungen			242.000	300.000	-	58.000	2020 : 61.700 2021 : 61.700 2022 : 7.700	SSKB 19.11.18
THH 315201 - Pflegestützpunkt													
5	329	3152-1-000	13	52622	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			16.400	21.400	-	5.000		Beschluss Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 21.11.2018 (Erhöhungsbetrag für Fortbildung)
6	329	3152-1-000	15	5318	Zuschüsse an Nebenstellen			81.500	104.000	-	22.500		Beschluss Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 21.11.2018
THH 331101 - Förderung der Wohlfahrtspflege													
7	339	3311-3-000	15	5318	Zuschuss für die Migrationssozialberatung			5.200	30.000	-	24.800	2020 : 30.000 2021 : 30.000 2022 : 30.000	Beschluss Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 21.11.2018
8	339	3311-3-000	15	5318	Zuschuss an die Lebenshilfe Kreisvereinigung RD-ECK e.V.zur Finanzierung von 3 Lebenshilfe Freizeitclubs im Kreisgebiet			-	60.000	-	60.000		Beschluss Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 21.11.2018 (einmaliger Zuschuss für den Weiterbetrieb der Freizeitclubs in Rendsburg, Eckernförde und Bordesholm als Überbrückung bis zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Kosoz).
THH 331102 - Suchtberatung													
9	343	3311-2-000	15	5318	Zuschüsse für die Suchtberatung und -prävention			109.200	110.900	-	1.700		Beschluss Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 21.11.2018 Erhöhung des Zuschusses an sdie DROGE 70 um 900€ und sdrei Selbsthilfegruppen - AG Blau-Kreuz - AG Rendsburger Guttempler - Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe um zusammen 800€.
THH 367202 - Zuschüsse für Familienzentren													

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Erträge		Aufwendungen		Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen	Folgejahre 2020-2022	Bemerkung	
						Haushalt 2019	neuer Betrag 2019	Haushalt 2019	neuer Betrag 2019					
10	425	3672-2-000	15	5318	Transferaufwendungen			740.000	770.000	-	30.000	-	3.000	Beschluss JHA 14.11.2018, Bezuschussung von 2 neuen Familienzentren für je 3 Jahre Bezuschussung von Elternkursen auch an Familienzentren, jetzt dauerhaft.
THH 421101 - Förderung des Sports														
11	468	4211-1-000	15	531800	Zuschüsse			320.500	459.300	-	138.800	2020 : 459.300 2021 : 459.300 2022 : 459.300		Der Grundzuschuss an den Kreissportverband wird für die Jahre 2019 bis einschließlich 2023 auf jährlich 450.000 € angehoben. Dieser beinhaltet auch die Kosten für die Stelle eines Sportentwicklungsplaners (bisher für die Jahre 2016-18 befristet). Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertrag sowie die Richtlinie zu überarbeiten und dem SSKB zur Sitzung am 21.01.2019 zur Entscheidung vorzulegen. SSKB 19.11.18
THH 421101 - Förderung des Sports														
12	468	4211-1-000	15	531800	Zuschüsse			459.300	474.300	-	15.000	2020 : 459.300 2021 : 459.300 2022 : 459.300		Für das Projekt "kreisübergreifende Sportentwicklungsplanung im Amt Mittelholstein" wird dem Kreissportverband ein einmaliger Kreisanteil von 15.000 € unter der Maßgabe gewährt, dass auch die anderen beteiligten Kreise (Dithmarschen und Steinburg) deren Anteil in deren HH 2019 einstellen. SSKB 19.11.18 Vorschlag der Verwaltung Sperrvermerk: Der Kreisanteil wird unter der Maßgabe gewährt, dass auch die anderen beteiligten Kreise (Dithmarschen und Steinburg) einen entsprechenden Anteil in den Haushalt 2019 einstellen.
THH 511101 - Planung														
13	474	5111-1-000	15	543181	Geschäftaufw. Gutachten			6.400	21.400	-	15.000			Beschluss REA 14.11.2018, Antrag SPD, CDU, Grüne Konzept für die Wohnraumentwicklung
THH 511102 - Klimaschutz														
14	478	5111-1-020	13	527124	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen			30.100	180.100	-	150.000			Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018 - Entwickl. komm. Klimaschutz
THH 537101 - Abfallwirtschaft														
15	501	5371-1-000	4	4381	Auflösung Gebührenaussgleich	1.383.900	1.266.600			-	117.300	2020 : 1.093.800 2021 : 1.242.600 2022 : 1.438.300		Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018
16	501	5371-1-000	5	44622	Abfallentgelt neu	16.710.000	17.253.700			543.700		2020 : 17.253.500 2021 : 17.636.700 2022 : 18.028.000		Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018
17	501	5371-1-000	11	5012	Dienstbezüge Beschäftigte			8.300	4.200		4.100	2020 : 4.300 2021 : 4.300 2022 : 4.300		Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018
18	501	5371-1-000	11	5022	Versorgung Beschäftigte			600	300		300	2020 : 400 2021 : 400 2022 : 400		Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Erträge		Aufwendungen		Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen	Folgejahre 2020-2022	Bemerkung
						Haushalt 2019	neuer Betrag 2019	Haushalt 2019	neuer Betrag 2019				
19	501	5371-1-000	16	5455	Erstattung an verbundene Unternehmen			22.957.700	23.397.900		- 440.200	2020 : 23.672.300 2021 : 18.652.400 2022 : 19.208.200	Festpreis und öffentl.-rechtl. Vertrag Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018
THH 551101 - Naturparks													
20	518	5511-1-000	15	5318	Transferaufwendungen			72.000	100.000		- 28.000		Beschluss REA 14.11.2018, Antrag Grüne, CDU, SPD, FDP
THH 554101 - Aufgaben Untere Naturschutzbehörde													
21	522	5541-1-040	16	543182	Geschäftsaufwendungen Sachverst.			46.600	76.600		- 30.000		Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018 - Kataster Naturdenkmäler
THH 561101 - Umweltschutzmaßnahmen													
22	526	5611-1-010	11	5012	Dienstbezüge Beschäftigte			219.000	223.100		- 4.100		Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018
23	526	5611-1-010	11	5022	Versorgung Beschäftigte			13.800	14.100		- 300		Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018
24	526	5611-1-010	16	543182	Geschäftsaufwendungen Sachverst.			-	20.000		- 20.000		Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018
THH 611101 - Steuern, Allgem. Zuweisungen und Umlagen													
25	543	6111-1-000	2	4111	Kreisschlüsselzuweisungen	72.447.100	68.265.200			- 4.181.900			FAG 2019
26	543	6111-1-000	2	41821	Kreisumlage	94.675.200	98.936.600			4.261.400			FAG 2019
27	543	6111-1-000	2	41823	Finanzausgleichsumlage	894.100	908.300			14.200			FAG 2019
Personalbudget													
28		Divers	11	Divers	Personalaufwendungen			38.346.300	38.332.200		14.100		
29		Divers	11	Divers	Personalaufwendungen			38.332.200	38.343.800		- 11.600		

Zwischensumme

520.100 **-1.108.500**

Differenz Erträge insgesamt **520.100**
abzüglich Differenz Aufwand **-1.108.500**
ergibt Haushaltsverschlechterung **-588.400**

Haushaltssatzung - Entwurf	
Erträge	392.466.300
Aufwand	379.384.400
Jahresüberschuss	13.081.900

Haushaltssatzung - Endültiger Haushalt	
Erträge	392.986.400
Aufwand	380.492.900
Jahresüberschuss	12.493.500

Veränderungen der internen Leistungsbeziehungen

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Erträge		Aufwendungen		Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen	Folgejahre 2020-2022	Bemerkung
						Haushalt 2019	neuer Betrag 2019	Haushalt 2019	neuer Betrag 2019				
THH 111204 - Beteiligungsverwaltung, EU													
30	84	1112-4-000	27	4811000501	Erträge aus int. Leistungsbez.	9.400	-	-	-	9.400			Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018 - Korrespondierend mit THH 537101 - Abfallwirtschaft
THH 537101 - Abfallwirtschaft													
31	501	5371-1-000	28	5811000501	Aufwendungen aus int. Leistungsbeziehungen			39.400	30.000		9.400	2020 : 29.800 2021 : 29.800 2022 : 29.800	Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018

Zwischensumme

-9.400 **9.400**

Differenz Erträge insgesamt **-9.400**
 abzüglich Differenz Aufwand **9.400**
 ergibt Haushaltsverschlechterung **0**

Haushaltssatzung - Entwurf	
Ertr. a. int. Leist.	3.524.800
Aufw. a. int. Leist.	3.524.800
Ergeb. a. int. Leist.	0

Haushaltssatzung - Endültiger Haushalt	
Ertr. a. int. Leist.	3.515.400
Aufw. a. int. Leist.	3.515.400
Ergeb. a. int. Leist.	0

Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2018 (Finanz-HH investiv)

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Einzahlung		Auszahlung		Differenz Einzahlung	Differenz Auszahlung	Folgejahre 2020-2022	Bemerkung
						Haushalt 2018	neuer Betrag 2018	Haushalt 2018	neuer Betrag 2018				
THH 315101 - Soziale Einrichtungen													
1	322	3151-1-000	27	7818	Zuschuss für den Neubau eines Frauenhauses in Rendsburg			0	350.000		-350.000		Beschluss Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 21.11.2018 (Gewährung des Zuschusses davon abhängig gemacht, dass das Land Schl.-Holstein den Neubau ebenfalls fördert. Kreiszuschuss nur in der Höhe, die nach Abzug der Landesförderung verbleibt, max. 350.000€)
THH 111403 - Liegenschaftsmanagement													
2		1114-3-XXX			Erweiterungsbau Kreishaus			0	5.000.000		-5.000.000		Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018
3		1114-3-XXX			Neubau FTZ / LZG / DRK			0	10.100.000		-10.100.000		Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018
Zwischensumme										0	-15.450.000		

Differenz Einzahlungen insgesamt **0**
 abzüglich Differenz Auszahlungen **-15.450.000**
 ergibt Haushaltsverbesserung/-verschlechterung **-15.450.000**

HAUSHALTSSATZUNG
DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 17.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	392.986.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	380.492.900 EUR
einem Jahresüberschuss	12.493.500 EUR

und

2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	383.159.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit	3 69.277.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions-	
tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.443.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions-	
tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	25.223.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für	
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	698,57 Stellen

§ 3

Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird einheitlich auf 31 v. H. festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 95 d und § 95 f Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 EUR. Die Genehmigung des Kreistages gilt in diesen Fällen als erteilt.

Rendsburg, den

L a n d r a t



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich 1

Fachdienst 1.1

23.11.2018

Ergänzung zur Änderungsliste zum Stellenplanentwurf 2019

(Stand: 23.11.2018)

Wegfall von Stellen

St.PI.-Nr.	Fachbereich	Fachdienst	EG/BesGr		Stellenanteil alt		Bemerkungen
44907	FB 1		EG 9 c		0,5		
55516	FB 2	FD 2.1	EG 9 a		0,5		

Budgetübersicht 2018
Stand: 15.11.2018

Anlage 4

HH-Jahr 2019	Bezeichnung des Budgets	Bezeichnung des Teilplanes		Aus- schuss	FD / FB
01101	Kreisorgane	11101	Landrat	HA	Büro d. Landrats
		111408	Controlling	HA	Büro d. Landrats
01102	Personalrat	111301	Personalrat	HA	Personalrat
01103	Gleichstellungsstelle	111302	Gleichstellungsstelle	HA	Gleichstellungsstelle
02101	Rechnungs- und Gemeindeprüfung	111202	Rechnungs- und Gemeindeprüfung	HA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
05101	Finanzwesen	111407	Finanzbuchhaltung	HA	Finanzen
		311901	Koordinierungsstelle soziale Hilfen	HA	Finanzen
		411102	imland GmbH	HA	Finanzen
		531101	Elektrizitätsversorgung	HA	Finanzen
		573201	Zweckverband Sparkasse RD-Eck	HA	Finanzen
05102	Allgemeine Finanzwirtschaft	611101	Steuern, allgem. Zuweisungen und Umlagen	HA	Finanzen
		612101	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	HA	Finanzen
05701	Wohnungsbauförderung	522101	Wohnungsbauförderung	REA	Finanzen
10101	Datenschutz	111409	Datenschutzbeauftragte/r	HA	Zentrale Dienste
10102	Digitalisierung	111501	Digitalisierung	HA	Zentrale Dienste
10103	Recht	111406	Rechtsamt	HA	Zentrale Dienste
10301	Dezentrale Betreuung Asylbewerber	313901	Dezentrale Betreuung Asylbewerber	SoGA	Personal, Organisation und allgemeine Dienste
11101	Personal	111102	Fraktionen	HA	Personal, Organisation und allgemeine Dienste
		111103	Kreistag/Ausschüsse	HA	Personal, Organisation und allgemeine Dienste
		111401	Innere Dienstleistungen	HA	Personal, Organisation und allgemeine Dienste
		111402	Personal, Besoldung	HA	Personal, Organisation und allgemeine Dienste
		573101	Fuhrpark	HA	Personal, Organisation und allgemeine Dienste
12101	IT-Service	111405	IT-Service	HA	IT-Management
20701	Förderung des ÖPNV	547101	Förderung des ÖPNV	REA	Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen
21101	Ordnungswesen und Verkehr	122101	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten	HA	Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr
		122201	Verkehrsangelegenheiten	HA	Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr
22501	Umweltschutzmaßnahmen	561101	Umweltschutzmaßnahmen	UBA	Umwelt
		554101	Ordnungsaufgaben der unteren Naturschutzbehörde	UBA	Umwelt
22502	Abfallwirtschaft	537101	Abfallwirtschaft	UBA	Umwelt
23101	Zuwanderung	122103	Zuwanderung	HA	Zuwanderung
24101	Veterinäraufsicht und Fleischhygiene	122102	Veterinäraufsicht	HA	Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
		122301	Verbraucherschutz	HA	Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
		414201	Fleischhygiene	HA	Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
25101	Kommunalaufsicht	111201	Aufsicht/Prüfung Kommunen, Standesämter	HA	Kommunalaufsicht und Feuerwehrewesen
		121101	Statistik und Wahlen	HA	Kommunalaufsicht und Feuerwehrewesen
25102	Beteiligungsverwaltung, EU	111204	Beteiligungsverwaltung, EU	HA	Kommunalaufsicht und Feuerwehrewesen
		261101	Theater	HA	Kommunalaufsicht und Feuerwehrewesen
		273101	Nordkolleg Rendsburg GmbH	HA	Kommunalaufsicht und Feuerwehrewesen
25701	Wirtschaftsförderung	571101	Wirtschaftsförderung/Wirtschaftsförderungs- gesellschaft (WFG)	REA	Kommunalaufsicht und Feuerwehrewesen
26101	Brand- und Katastrophenschutz	126101	Brandschutz	HA	Feuerwehr und Katastrophenschutz
		128101	Katastrophenschutz	HA	Feuerwehr und Katastrophenschutz
26301	Reftungsdienst	127101	Reftungsdienstangelegenheiten	SoGA	Feuerwehr und Katastrophenschutz
30601	Prävention und Projekte	363602	Prävention und Projekte	JHA	Jugend und Familie
31201	Förderung des Sportes	421101	Förderung des Sports	SSKB	Kinder, Jugend, Sport
31603	Jugendarbeit und Kindertagesstätten; Eingliederungshilfen nach SGB VIII	361101	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	JHA	Kinder, Jugend, Sport
		361201	Tagespflege	JHA	Kinder, Jugend, Sport

Budgetübersicht 2018
Stand: 15.11.2018

Anlage 4

HH-Jahr 2019	Bezeichnung des Budgets	Bezeichnung des Teilplanes	Aus- schuss	FD / FB
		362101 Jugendarbeit	JHA	Kinder, Jugend, Sport
		363101 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	JHA	Kinder, Jugend, Sport
		365101 Kinder in Kindertageseinrichtungen	JHA	Kinder, Jugend, Sport
		367202 Familienzentren	JHA	Kinder, Jugend, Sport
		367601 Tagesgruppen des Kreises	JHA	Kinder, Jugend, Sport
		363403 Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII	JHA	Kinder, Jugend, Sport
		363404 Eingliederungshilfen f. junge Volljährige n. §§ 41/35a SGB VIII	JHA	Kinder, Jugend, Sport
32601	Amtsvormundschaften	341101 Unterhaltsvorschussleistungen	JHA	Unterhalt, Amtsvormundschaften
		363501 Beistandschaften	JHA	Unterhalt, Amtsvormundschaften
33601	Jugendhilfe	363201 Förderung der Erziehung in der Familie	JHA	Jugend- und Sozialdienst
		363301 Hilfen zur Erziehung	JHA	Jugend- und Sozialdienst
		363401 Hilfen für junge Volljährige	JHA	Jugend- und Sozialdienst
		363402 Inobhutnahmen	JHA	Jugend- und Sozialdienst
		363502 Mitwirkung vor Gericht	JHA	Jugend- und Sozialdienst
		363503 Adoptionsvermittlung	JHA	Jugend- und Sozialdienst
		363901 Verwaltung der Jugendhilfe	JHA	Jugend- und Sozialdienst
		367501 Erziehungsberatungsstellen	JHA	Jugend- und Sozialdienst
		414102 Schwangerenberatung	JHA	Jugend- und Sozialdienst
40303	Jobcenter SGB II	312104 Jobcenter SGB II	SoGA	Soziales, Arbeit und Gesundheit
41301	Eingliederungshilfen nach SGB XII und Suchtberatung	311301 Eingliederungshilfe	SoGA	Eingliederungshilfen
		311501 Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten	SoGA	Eingliederungshilfen
		311903 Verwaltung der Eingliederungshilfe nach SGB XII	SoGA	Eingliederungshilfen
		331102 Suchtberatung	SoGA	Eingliederungshilfen
42301	Soziale Sicherung	242101 Ausbildungsförderung	SoGA	Soziale Sicherung
		311101 Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)	SoGA	Soziale Sicherung
		311201 Hilfe zur Pflege	SoGA	Soziale Sicherung
		311401 Hilfe zur Gesundheit	SoGA	Soziale Sicherung
		311502 Hilfe in anderen Lebenslagen	SoGA	Soziale Sicherung
		311601 Grundsicherung im Alter	SoGA	Soziale Sicherung
		311902 Verwaltung der Sozialhilfe	SoGA	Soziale Sicherung
		312101 Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	SoGA	Soziale Sicherung
		313101 Hilfen für Asylbewerber	SoGA	Soziale Sicherung
		315101 Soziale Einrichtungen	SoGA	Soziale Sicherung
		315102 Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen	SoGA	Soziale Sicherung
		315201 Pflegestützpunkte	SoGA	Soziale Sicherung
		321101 Kriegsoferfürsorge (KOF)	SoGA	Soziale Sicherung
		331101 Förderung der Wohlfahrtspflege	SoGA	Soziale Sicherung
		345101 Leistungen nach § 6b Bundeskindergeldgesetz	SoGA	Soziale Sicherung
		351101 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	SoGA	Soziale Sicherung
43301	Gesundheitsdienste	414101 Gesundheitspflege	SoGA	Gesundheitsdienste
43302	Krankenhausfinanzierung	411101 Krankenhausfinanzierung	SoGA	Gesundheitsdienste
44301	Sozialpsychiatrischer Dienst und Betreuungsbehörde	343101 Betreuungsbehörde	SoGA	Sozialpsychiatrischer Dienst und Betreuungsbehörde
		412101 Sozialpsychiatrischer Dienst	SoGA	Sozialpsychiatrischer Dienst und Betreuungsbehörde
50501	Klimaschutz	511102 Klimaschutz	UBA	Regionalentwicklung, Bauen und Schule
50701	Naturparke	551101 Naturparke	REA	Regionalentwicklung, Bauen und Schule
51502	Liegenschaften, Straßenbau	111403 Liegenschaftsmanagement	UBA	Gebäudemanagement
		521103 Gutachterausschuss	UBA	Gebäudemanagement
		541101 Gemeindestraßen	UBA	Gebäudemanagement
		542101 Kreisstraßen	UBA	Gebäudemanagement
52501	Bauaufsicht	521102 Bauaufsicht	UBA	Bauaufsicht und Denkmalschutz
52701	Denkmalschutz	523101 Denkmalschutz und -pflege	REA	Bauaufsicht und Denkmalschutz
53701	Schülerbeförderung	241101 Schülerbeförderung	REA	Regionalentwicklung
53702	Bauplanung	511101 Regionale und überregionale Planung	REA	Regionalentwicklung
54201	Regionales Berufsbildungszentrum I	233201 Regionales Berufsbildungszentrum I (Eck- und RD - WSW)	SSKB	Schul- und Kulturwesen
54202	Regionales Berufsbildungszentrum II	233202 Regionales Berufsbildungszentrum am NOK (II)	SSKB	Schul- und Kulturwesen
54204	Sternschule	221101 Sternschule - Förderzentrum S	SSKB	Schul- und Kulturwesen
54205	Schule am Noor	221102 Schule am Noor - Förderzentrum G	SSKB	Schul- und Kulturwesen
54206	Schule Hochfeld	221103 Schule Hochfeld - Förderzentrum G	SSKB	Schul- und Kulturwesen
54207	Schule An den Eichen	221104 Schule an den Eichen - Förderzentrum G	SSKB	Schul- und Kulturwesen
54208	Allgemeine Schulangelegenheiten	111203 Schulaufsicht	SSKB	Schul- und Kulturwesen

Budgetübersicht 2018
Stand: 15.11.2018

Anlage 4

HH-Jahr 2019	Bezeichnung des Budgets	Bezeichnung des Teilplanes	Aus- schuss	FD / FB
		217101 Gymnasien	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		221105 Förderzentrenangelegenheiten	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		231105 FS ländliche Haushaltswirtschaft	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		233108 Berufsschulangelegenheiten	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		243101 Sonstige schulische Aufgaben	SSKB	Schul- und Kulturwesen
54209	Kulturwesen	252101 Nichtwissenschaftliche Museen	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		263101 Musikschulen	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		271101 Volkshochschulen	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		272101 Büchereien	SSKB	Schul- und Kulturwesen
		281101 Heimat- und sonstige Kulturpflege	SSKB	Schul- und Kulturwesen
54211	Kreisarchiv	252102 Kreisarchiv	SSKB	Schul- und Kulturwesen

HH-Jahr 2019	Bezeichnung des Budgets	Bezeichnung des Teilplanes		Bezeichnung der freiwilligen Leistungen	Freiwillige Aufwendungen	Drittmittel für freiwillige Aufwendungen	Konten freiwillige Leistungen	Ausschuss	FD / FB
11101	Personal	111103	Kreistag/Ausschüsse	Beiträge und Umlagen (Landkreistag, Europa-Union)	193.200	0	54292	HA	FD 1.1
		111402	Personal, Besoldung	Beitrag Kommunalen Arbeitgeberverband, Beitrag an KGSt., Umlage Schulverein und Umlage Berufe-SH.de	29.800	0	54292 54299	HA	FD 1.1
		111102	Fraktionen	Zuschüsse an Kreistagsfraktionen/Rückzahlung von Fraktionszuschüssen	146.700	2.000	5318; 4488	HA	FD 1.1
21101	Ordnungswesen und Verkehr	122201	Verkehrsangelegenheiten	Zuschuss Kreisverkehrswacht	4.100	0	5318	HA	FD 2.1
24101	Veterinäraufsicht und Fleischhygiene	122102	Veterinäraufsicht	Zuschüsse an Tierschutzvereine	27.000	0	5318	HA	FD 2.4
25102	Beteiligungsverwaltung	261101	Theater	Zuschuss Landestheater	539.500	0	5316	HA	FD 2.5
		273101	Nordkolleg Rendsburg GmbH	Beitrag Nordkolleg (61.000 €), Bürgerschaftsprovision (500 €), Ertragszuschuss an das Nordkolleg (133.400 €)	194.400	500	54292; 4563;5315	HA	FD 2.5
Summe Hauptausschuss					1.134.700	2.500			
54208	Allgemeine Schulangelegenheiten	217101	Gymnasien	Kapitaldienst Gem. Kronshagen (8.400 €) bzw. SV Gettorf (2.900 €)	11.300	0	5322	SSKB	FD 5.4
54209	Kulturwesen	252101	Nichtwissenschaftliche Museen	Zuschuss Jüdisches Museum	33.200	0	5318	SSKB	FD 5.4
		263101	Musikschulen	Mietkosten fikt. (114.100 €), Zuschuss Musikschule (199.200 €)	313.300	0	5318	SSKB	FD 5.4
		271101	Volkshochschulen	Zuschuss Abend VHS (84.900 €), dän. Erwachsenenbildung (2.000 €)	86.900	0	5318	SSKB	FD 5.4
		272101	Büchereien	Standbüchereien (340.500 €), Fahrbüchereien (133.400 €), Dän. Büchereiwesen (17.700 €)	491.600	0	5318; 54292	SSKB	FD 5.4
		281101	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Zuschüsse Patenschaftsarbeit Nordschleswig (1.500 €), Jugend Musiziert (2.500 €), Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (1.500 €), Heimatgemeinschaft Eck (1.100 €), Kreisverband RD für Heimatkunde und Geschichte (1.100 €), Beiträge an Vereine und Verbände (6.900 €)	14.600	0	5318; 54292	SSKB	FD 5.4
31201	Förderung des Sportes	421101	Förderung des Sports	Zuschüsse DLRG und Kreissportverband (320.500 €)	320.500	0	5.318	SSKB	FD 3.1
Summe Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung					1.271.400	0			
41301	Eingliederungshilfen nach SGB XII und Suchtberatung	331102	Suchtberatung	Zuschüsse Suchtgefährdetenhilfe (12.500 €), Drogenberatung und -prävention (142.600 €), Zuschuss Droge 70 (35.600 €), Kommunalisierte Landesmittel für Suchtberatung und -prävention (109.200 €)	299.900	109.200	5318; 4141	SoGA	FD 4.1
		315101	Soziale Einrichtungen	Zuschüsse Kreissenorenrat (2.000 €), Frauenhaus (290.500€), Frauenberatung (79.600 €) Projekt KIK (14.900€),Landeszuweisung Frauenhaus, Frauenberatung und Projekt KIK	387.000	385.000	5318; 4141	SoGA	FD 4.2
42301	Soziale Sicherung	315201	Pflegestützpunkte	Zuschüsse an die Nebenstellen	81.500	0	5318	SoGA	FD 4.2
		331101	Förderung der Wohlfahrtspflege	Zuschüsse Bahnmissionsmissionen (5.600 €), Frauenberatung - Via (25.000 €), Migrationssozialberatung (5.200 €), Verein für öffentl. und private Fürsorge (1.200 €), Praxis ohne Grenzen (18.000 €)	55.000	0	5318; 54292	SoGA	FD 4.2
43301	Gesundheitsdienste	414101	Gesundheitspflege	Zuschuss Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (200 €), Zuschuss Praxis ohne Grenzen (2.500 €) Beiträge Schl.-Holst. Krebsgesellschaft und Gesellschaft zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (500 €)	3.200	2.500	4141; 5318; 54292	SoGA	FD 4.3
44301	Sozialpsychiatrischer Dienst und Betreuungsbehörde	343101	Betreuungsbehörde	Zuschuss Betreuungsverein	50.000	0	5318	SoGA	FD 4.4
		412101	Sozialpsychiatrischer Dienst	Zuschuss offene psychiatrische Hilfen (35.600 €; 62.100 € kommunalisierte Landesmittel)	97.700	62.100	5318; 4141	SoGA	FD 4.4
Summe Sozial- und Gesundheitsausschuss					974.300	558.800			
31603	Jugendarbeit und Kindertagesstätten; Eingliederungshilfen nach SGB VIII	361201	Tagespflege	Erstausstattungspauschale Tagespflegepersonen (7.000 €); Qualifizierung Tagespflege (15.000 €)	22.000	0	5318	JHA	FD 3.1

HH-Jahr 2019	Bezeichnung des Budgets	Bezeichnung des Teilplanes		Bezeichnung der freiwilligen Leistungen	Freiwillige Aufwendungen	Drittmittel für freiwillige Aufwendungen	Konten freiwillige Leistungen	Ausschuss	FD / FB
		362101	Jugendarbeit	Zuschüsse Kreisjugendring (13.900 €), Zuschüsse an politische Jugendorganisation (12.000 €), Zuschüsse an Jugendgruppen (84.400 €), Mitarbeiterfortbildung KJR (16.200 €) Aufwandsentschädigung außerschul. Jugendarbeit (58.800 €), Streetworkprojekte (74.500 €), Prokektförderung (33.800 €), Jugendferienwerk (49.500 €)	343.100	49.500	5318; 4142	JHA	FD 3.1
		367202	Familienzentren	Projekt Familienzentren, Landesförderung	740.000	635.000	5318; 4141	JHA	FD 3.1
32601	Amtsvormundschaften	363501	Beistandschaften	Zuschüsse z. Betreuung der Amtsmündel und Amtspfleglinge	2.000	0	5318	JHA	FD 3.2
33601	Jugendhilfe	363201	Förderung der Erziehung in der Familie	Zuschuss an Verein Treffpunkte Mastbrook (208.800 €)	214.000	0	5318	JHA	FD 3.3
		363301	Hilfen zur Erziehung	Zuschuss Pflegeelternverein	2.500	0	5318	JHA	FD 3.3
		363901	Verwaltung der Jugendhilfe	Beitrag Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht	3.500	0	54292	JHA	FD 3.3
		367501	Erziehungsberatungsstellen	Zuschüsse Kirchenkreise Rendsburg (483.200€) und Kiel (75.300 €)	558.500	2.000	5318; 4299	JHA	FD 3.3
Summe Jugendhilfeausschuss					1.885.600	686.500			
22501	Umweltschutzmaßnahmen	561101	Umweltschutzmaßnahmen	Schuldendienst für Ortsentwässerungsanlagen	4.800	0	5322	UBA	FD 2.2
26501	Untere Naturschutzbehörde	554101	Ordnungsaufgaben der unteren Naturschutzbehörde	Förderung von Maßnahmen der ehrenamtlichen Naturschutzvereine und -verbände (20.000 €), Erhaltung/Entwicklung Naturschutz-/FFH-Gebiete (40.000 €)	60.000	40.000	5318; 4141	UBA	FD 2.6
53503	Klimaschutz	511102	Klimaschutz	Beitrag an Klimabündnis e.V.	1.600	0	54292	UBA	FD 5.3
Summe Umwelt- und Bauausschuss					66.400	40.000			
25701	Wirtschaftsförderung, EU	111204	Wirtschaftsförderung/Wirtschaftsförderungsgesellschaft	Kreisanteil INTERREG IV a	49.200	0	5312	REA	FD 2.5
50701	Naturparke	551101	Naturparke	Förderung der Naturparkträger, Beitrag Verband Deutscher Naturparke	75.000	0	5318; 54292	REA	FB 5
Summe Regionalentwicklungsausschuss					124.200	0			
Summe Budgets gesamt					5.456.600	1.287.800			



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/735-001 Status: öffentlich Datum: 10.12.2018 Ansprechpartner/in: Groeper, Sabine Bearbeiter/in: Groeper, Sabine	
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Haushaltsangelegenheiten;		
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses

1. die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 in der Fassung der beigefügten Veränderungsliste (Stand 10.12.2018) und der in der Kreistagssitzung gefassten Beschlüsse
2. das Personalbudget 2019 in Höhe von 38.343.800 €
3. den Stellenplan einschließlich der Änderungsliste
4. die Budgetübersichten für das Haushaltsjahr 2019 (Stand: 15.11.2018)

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Der Verwaltungsentwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 ist von den Fachausschüssen des Kreistages und vom Hauptausschuss in seiner Sitzung am 06.12.2018 beraten worden. Die beschlossenen Änderungen des Haushaltsentwurfes sind in der als Anlage 1 beigefügten Veränderungsliste zusammengefasst (Stand: 10.12.2018).

Aus der beigefügten Veränderungsliste der Verwaltung ergeben sich folgende Festsetzungen für die Haushaltssatzung (Anlage 2):

	Stand Verwaltungsentwurf 2019	Stand Veränderungslisten 10.12.2018
Im Ergebnisplan		
Gesamtbetrag der Erträge	392.466.300	392.986.400
Gesamtbetrag der Aufwendungen	379.384.400	380.683.900
Jahresüberschuss	13.081.900	12.302.500
Im Finanzplan		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	382.522.100	383.159.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	368.169.200	369.468.700
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	3.443.100	3.443.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	9.773.600	27.053.600
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	0
Höchstbetrag der Kassenkredite	20.000.000	20.000.000
Gesamtbetrag der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	699,57	698,57
Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage	31 v.H.	31 v.H.

Personalbudget und Stellenplan 2019

Zum Personalbudget 2019 hat der Hauptausschuss am 06.12.2018 dem Kreistag empfohlen, die durch die Verwaltung im Rahmen der Vorlage VO/2018/735 vorgelegten Veränderungen zu beschließen. Das Personalbudget 2019 beläuft sich insgesamt auf **38.343.800 €**.

Die Gesamtzahl der Stellen für 2019 beträgt **698,57** Stellen.

Budgets 2019

Die Veränderungen zu den Budgetregelungen wurden durch die Verwaltung im Rahmen der Vorlage zum Haushalt 2019 (VO/2018/735) näher ausgeführt. Die Veränderungen wurden aufgrund von organisatorische Änderungen erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Anlage/n:

Veränderungslisten
Haushaltssatzung

Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2019 (Ergebnis-HH)

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Erträge		Aufwendungen		Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen	Folgejahre 2020-2022	Bemerkung
						Haushalt 2019	neuer Betrag 2019	Haushalt 2019	neuer Betrag 2019				
THH 111403 - Liegenschaftsmangement													
1	103	1114-3-000	13	527132	Planungskosten			15.000	45.000		- 30.000		Beschluss HA am 06.12.2018 Aufwertung öffentlicher Grünflächen für ökologische Vielfalt und Insektenschutz
THH 122102 - Veterinäraufsicht													
2	136	1221-2-010	15	5318	Zuschüsse			27.000	60.000		- 33.000	2020 : 27.000 2021 : 27.000 2022 : 27.000	Beschluss HA am 06.12.2018 Anhebung der Zuschüsse an die Tierschutzvereine
3	136	1221-2-010	15	5318	Zuschüsse			-	50.000		- 50.000		HA 06.12.2018 Projektmittel f. verantwortungsvolle Haustierhaltung Sperrvermerk: Eine Richtlinie zur Vergabe der Mittel erstellt der zuständige Ausschuss.
4	136	1221-2-010	15	5318	Zuschüsse			-	20.000		- 20.000		Beschluss HA am 06.12.2018 Zuschuss f. Katzenkastration
THH 221103 - Schule Hochfeld													
5	186	2211-3-000	13	529160	Sachkosten Verpflegung			68.400	71.300		- 2.900	2020 : 69.400 2021 : 64.700 2022 : 66.200	Die vorgesehene Umstrukturierung der Verpflegungskosten erfolgt im Bereich der nicht am OGTS-Angebot teilnehmenden Schüler erst in 2020, SSKB 19.11.18
THH 221104 - Schule an den Eichen													
6	190	2211-4-000	13	529160	Sachkosten Verpflegung			77.300	86.400		- 9.100	2020 : 78.300 2021 : 65.200 2022 : 66.200	Die vorgesehene Umstrukturierung der Verpflegungskosten erfolgt im Bereich der nicht am OGTS-Angebot teilnehmenden Schüler erst in 2020, SSKB 19.11.18
THH 281101 - Heimat- u. sonst. Kulturpflege													
7	255	2811-1-000	15	531800	Zuschüsse			61.700	121.700		- 60.000	2020 : 61.700 2021 : 61.700 2022 : 7.700	Zuschuss an die Kreiskulturstiftung für das Projekt "Trafo 2", SSKB 19.11.18 Vorschlag der Verwaltung Sperrvermerk: Der Zuschuss wird nur bei Förderung durch die Bundeskulturstiftung gewährt.
THH 313901 - Dezentrale Betreuung Asylbewerber													
8	317	3139-1-010	15	531800	Integrationsleistungen			242.000	300.000		- 58.000	2020 : 61.700 2021 : 61.700 2022 : 7.700	Beschluss Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 21.11.2018
THH 315201 - Pflegestützpunkt													
9	329	3152-1-000	13	52622	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			16.400	21.400		- 5.000		Beschluss Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 21.11.2018 (Erhöhungsbetrag für Fortbildung)
10	329	3152-1-000	15	5318	Zuschüsse an Nebenstellen			81.500	104.000		- 22.500		Beschluss Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 21.11.2018
THH 331101 - Förderung der Wohlfahrtspflege													
11	339	3311-3-000	15	5318	Zuschuss für die Migrationssozialberatung			5.200	30.000		- 24.800	2020 : 30.000 2021 : 30.000 2022 : 30.000	Beschluss Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 21.11.2018

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Erträge		Aufwendungen		Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen	Folgejahre 2020-2022	Bemerkung	
						Haushalt 2019	neuer Betrag 2019	Haushalt 2019	neuer Betrag 2019					
12	339	3311-3-000	15	5318	Zuschuss an die Lebenshilfe Kreisvereinigung RD-ECK e.V.zur Finanzierung von 3 Lebenshilfe Freizeitclubs im Kreisgebiet			-	60.000	-	60.000		Beschluss Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 21.11.2018 (einmaliger Zuschuss für den Weiterbetrieb der Freizeitclubs in Rendsburg, Eckernförde und Bordesholm als Überbrückung bis zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Kosoz).	
THH 331102 - Suchtberatung														
13	343	3311-2-000	15	5318	Zuschüsse für die Suchtberatung und -prävention			109.200	110.900	-	1.700		Beschluss Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 21.11.2018 Erhöhung des Zuschusses an die DROGE 70 um 900€ und drei Selbsthilfegruppen - AG Blau-Kreuz - AG Rendsburger Guttempler - Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe um zusammen 800€.	
THH 361201 - Tagespflege														
14	359	3612-1-010	15	5318	Transferaufwendungen			7.000	10.000	-	3.000	-	3.000	Beschluß JHA 14.11.2018, Anpassung der Kosten der Erstausrüstung
15	359	3612-1-010	15	5318	Transferaufwendungen			15.000	20.000	-	5.000	-	3.000	Beschluß JHA 14.11.2018, Anpassung der Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen
THH 367202 - Zuschüsse für Familienzentren														
16	425	3672-2-000	15	5318	Transferaufwendungen			740.000	770.000	-	30.000	-	3.000	Beschluss JHA 14.11.2018, Bezuschussung von 2 neuen Familienzentren für je 3 Jahre Bezuschussung von Elternkursen auch an Familienzentren, jetzt dauerhaft.
THH 421101 - Förderung des Sports														
17	468	4211-1-000	15	531800	Zuschüsse			320.500	459.300	-	138.800	2020 : 459.300 2021 : 459.300 2022 : 459.300	Der Grundzuschuss an den Kreissportverband wird für die Jahre 2019 bis einschließlich 2023 auf jährlich 450.000 € angehoben. Dieser beinhaltet auch die Kosten für die Stelle eines Sportentwicklungsplaners (bisher für die Jahre 2016-18 befristet). Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertrag sowie die Richtlinie zu überarbeiten und dem SSKB zur Sitzung am 21.01.2019 zur Entscheidung vorzulegen. SSKB 19.11.18	

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Erträge		Aufwendungen		Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen	Folgejahre 2020-2022	Bemerkung
						Haushalt 2019	neuer Betrag 2019	Haushalt 2019	neuer Betrag 2019				
18	468	4211-1-000	15	531800	Zuschüsse			459.300	474.300	-	15.000	2020 : 459.300 2021 : 459.300 2022 : 459.300	Für das Projekt "kreisübergreifende Sportentwicklungsplanung im Amt Mittelholstein" wird dem Kreissportverband ein einmaliger Kreisanteil von 15.000 € unter der Maßgabe gewährt, dass auch die anderen beteiligten Kreise (Dithmarschen und Steinburg) deren Anteil in deren HH 2019 einstellen. SSKB 19.11.18 Vorschlag der Verwaltung Sperrvermerk: Der Kreisanteil wird unter der Maßgabe gewährt, dass auch die anderen beteiligten Kreise (Dithmarschen und Steinburg) einen entsprechenden Anteil in den Haushalt 2019 einstellen.
THH 511101 - Planung													
19	474	5111-1-000	15	543181	Geschäftaufw. Gutachten			6.400	21.400	-	15.000		Beschluss REA 14.11.2018, Antrag SPD, CDU, Grüne Konzept für die Wohnraumentwicklung
THH 511102 - Klimaschutz													
20	478	5111-1-020	13	527124	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen			30.100	180.100	-	150.000		Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018 - Entwickl. komm. Klimaschutz
THH 537101 - Abfallwirtschaft													
21	501	5371-1-000	4	4381	Auflösung Gebührenaussgleich	1.383.900	1.266.600			-	117.300	2020 : 1.093.800 2021 : 1.242.600 2022 : 1.438.300	Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018
22	501	5371-1-000	5	44622	Abfallentgelt neu	16.710.000	17.253.700			543.700		2020 : 17.253.500 2021 : 17.636.700 2022 : 18.028.000	Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018
23	501	5371-1-000	11	5012	Dienstbezüge Beschäftigte			8.300	4.200		4.100	2020 : 4.300 2021 : 4.300 2022 : 4.300	Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018
24	501	5371-1-000	11	5022	Versorgung Beschäftigte			600	300		300	2020 : 400 2021 : 400 2022 : 400	Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018
25	501	5371-1-000	16	5455	Erstattung an verbundene Unternehmen			22.957.700	23.397.900	-	440.200	2020 : 23.672.300 2021 : 18.652.400 2022 : 19.208.200	Festpreis und öffentl.-rechtl. Vertrag Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018
THH 551101 - Naturparke													
26	518	5511-1-000	15	5318	Transferaufwendungen			72.000	100.000	-	28.000		Beschluss REA 14.11.2018, Antrag Grüne, CDU, SPD, FDP
THH 554101 - Aufgaben Untere Naturschutzbehörde													
27	522	5541-1-040	16	543182	Geschäftsaufwendungen Sachverst.			46.600	76.600	-	30.000		Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018 - Kataster Naturdenkmäler
28	522	5541-1-050	16	54299	Aufw. Für Inanspruchnahme von Dienstl.			-	50.000	-	50.000		Beschluss HA am 06.12.2018 Teilnahme am Programm Biologische Vielfalt

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Erträge		Aufwendungen		Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen	Folgejahre 2020-2022	Bemerkung
						Haushalt 2019	neuer Betrag 2019	Haushalt 2019	neuer Betrag 2019				
THH 561101 - Umweltschutzmaßnahmen													
29	526	5611-1-010	11	5012	Dienstbezüge Beschäftigte			219.000	223.100		- 4.100		Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018
30	526	5611-1-010	11	5022	Versorgung Beschäftigte			13.800	14.100		- 300		Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018
31	526	5611-1-010	16	543182	Geschäftsaufwendungen Sachverst.			-	20.000		- 20.000		Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018
THH 611101 - Steuern, Allgem. Zuweisungen und Umlagen													
32	543	6111-1-000	2	4111	Kreisschlüsselzuweisungen	72.447.100	68.265.200			- 4.181.900			FAG 2019
33	543	6111-1-000	2	41821	Kreisumlage	94.675.200	98.936.600			4.261.400			FAG 2019
34	543	6111-1-000	2	41823	Finanzausgleichsumlage	894.100	908.300			14.200			FAG 2019
Personalsbudget													
35		Divers	11	Divers	Personalaufwendungen			38.346.300	38.332.200		14.100		
36		Divers	11	Divers	Personalaufwendungen			38.332.200	38.343.800		- 11.600		

Zwischensumme

520.100 **-1.299.500**

Differenz Erträge insgesamt **520.100**
 abzüglich Differenz Aufwand **-1.299.500**
 ergibt Haushaltsverschlechterung **-779.400**

Haushaltssatzung - Entwurf
 Erträge **392.466.300**
 Aufwand **379.384.400**
 Jahresüberschuss **13.081.900**

Haushaltssatzung - Endültiger Haushalt
 Erträge **392.986.400**
 Aufwand **380.683.900**
 Jahresüberschuss **12.302.500**

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Erträge		Aufwendungen		Differenz Erträge	Differenz Aufwendungen	Folgejahre 2020-2022	Bemerkung
						Haushalt 2019	neuer Betrag 2019	Haushalt 2019	neuer Betrag 2019				

Veränderungen der internen Leistungsbeziehungen

THH 111204 - Beteiligungsverwaltung, EU													
30	84	1112-4-000	27	4811000501	Erträge aus int. Leistungsbez.	9.400	-	-	-	9.400			Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018 - Korrespondierend mit THH 537101 - Abfallwirtschaft
THH 537101 - Abfallwirtschaft													
31	501	5371-1-000	28	5811000501	Aufwendungen aus int. Leistungsbeziehungen			39.400	30.000		9.400	2020 : 29.800 2021 : 29.800 2022 : 29.800	Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018
Zwischensumme										<u>-9.400</u>	<u>9.400</u>		

Differenz Erträge insgesamt -9.400
 abzüglich Differenz Aufwand 9.400
 ergibt Haushaltsverschlechterung 0

Haushaltssatzung - Entwurf	
Ertr. a. int. Leist.	3.524.800
Aufw. a. int. Leist.	3.524.800
Ergeb. a. int. Leist.	0

Haushaltssatzung - Endültiger Haushalt	
Ertr. a. int. Leist.	3.515.400
Aufw. a. int. Leist.	3.515.400
Ergeb. a. int. Leist.	0

Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2019 (Finanz-HH investiv)

Nr.	Seite	Teil-Leistung	Zeile	Konto	Bezeichnung	Einzahlung		Auszahlung		Differenz Einzahlung	Differenz Auszahlung	Folgejahre 2020-2022	Bemerkung
						Haushalt 2018	neuer Betrag 2018	Haushalt 2018	neuer Betrag 2018				
THH 111102 - Fraktionen													
1	66	1111-2-000	29	7831	Ausstattung für digitale Sitzungen			0	30.000		-30.000		Beschluss HA vom 06.12.2018
THH 111403 - Liegenschaftsmanagement													
2	104	1114-3-XXX			Erweiterungsbau Kreishaus			0	5.000.000		-5.000.000		Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018
3	104	1114-3-XXX			Neubau FTZ / LZG / DRK			0	10.100.000		-10.100.000		Beschluss Umwelt- und Bauausschuss vom 22.11.2018
THH 273101 - Nordkolleg													
4	252	2731-1-000	28	7815x	Zuwendung an Nordkolleg zum Erwerb von Grundst. und Gebäuden			0	1.800.000		-1.800.000		Beschluss HA vom 06.12.2018 Ankauf der Genossenschaftsakademie
THH 315101 - Soziale Einrichtungen													
5	322	3151-1-000	27	7818	Zuschuss für den Neubau eines Frauenhauses in Rendsburg			0	350.000		-350.000		Beschluss Sozial- und Gesundheitsausschuss vom 21.11.2018 (Gewährung des Zuschusses davon abhängig gemacht, dass das Land Schl.-Holstein den Neubau ebenfalls fördert. Kreiszuschuss nur in der Höhe, die nach Abzug der Landesförderung verbleibt, max. 350.000€)

Zwischensumme

0 -17.280.000

Differenz Einzahlungen insgesamt 0
abzüglich Differenz Auszahlungen -17.280.000
ergibt Haushaltsverbesserung/-verschlechterung -17.280.000

Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2019 (Finanz-HH lfd. Vw.)

Differenz Einzahlungen insgesamt	637.200
abzüglich Differenz Auszahlungen	-1.299.500
ergibt Haushaltsverbesserung/-verschlechterung	-662.300

Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2019 (Finanz-HH investiv)

Differenz Einzahlungen insgesamt	0
abzüglich Differenz Auszahlungen	-17.280.000
ergibt Haushaltsverbesserung/-verschlechterung	-17.280.000

Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2019 (Finanz-HH Finanzierung)

Differenz Einzahlungen insgesamt	0
abzüglich Differenz Auszahlungen	0
ergibt Haushaltsverbesserung/-verschlechterung	0
Gesamt (lfd. Vw. + investiv)	-17.942.300

Haushaltssatzung - Haushaltsentwurf lfd. Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen	382.522.100
	Auszahlungen	368.169.200
Haushaltssatzung - Haushaltsentwurf Invest. & Finanz.	Einzahlungen	3.443.100
	Auszahlungen	9.773.600
Haushaltssatzung - Endgültiger Haushalt lfd. Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen	383.159.300
	Auszahlungen	369.468.700
Haushaltssatzung - Endgültiger Haushalt Invest. & Finanz.	Einzahlungen	3.443.100
	Auszahlungen	27.053.600

HAUSHALTSSATZUNG
DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 392.986.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 380.683.900 EUR |
| einem Jahresüberschuss | 12.302.500 EUR |
| und | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 383.159.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit | 369.468.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions-
tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.443.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions-
tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 27.053.600 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 20.000.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 698,57 Stellen |

§ 3

Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird einheitlich auf 31 v. H. festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 95 d und § 95 f Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 EUR. Die Genehmigung des Kreistages gilt in diesen Fällen als erteilt.

Rendsburg, den

L a n d r a t



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2018/747
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht		Status:	öffentlich
		Datum:	26.11.2018
		Ansprechpartner/in:	Reimers, Kai
		Bearbeiter/in:	Reimers, Kai
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage		
Berücksichtigung der Finanzausstattung der kreisangehörigen Kommunen bei der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2019			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Soweit die sonstigen Einnahmen oder Erträge und Einzahlungen eines Kreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage). Auf der Einnahmeseite stellt die Kreisumlage eine wesentliche Stellschraube zur Erreichung des gesetzlich geforderten Haushaltsausgleichs dar.

Im bisherigen Dialog mit dem kreisangehörigen Bereich wird nach Abwägung der beiderseitigen Interessen von Kreis und kreisangehörigen Kommunen die Beibehaltung des derzeitigen Umlagesatzes von 31 von Hundert als angemessen angesehen.

Bei der Festsetzung des konkreten Kreisumlagehebesatzes hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde allerdings nach geltender Rechtsprechung gleichermaßen die gleichrangigen Interessen der einzelnen kreisangehörigen Gemeinden und des Kreises an einer auskömmlichen Finanzausstattung zu beachten.

Vor der Entscheidung über die Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes ist daher der Finanzbedarf der betroffenen Städte und Gemeinden in einer Querschnittsbetrachtung zu ermitteln. Die Basis für die Ermittlung der finanziellen Lage der kreisangehörigen Kommunen sind die Daten der Haushaltspläne des Haushaltsjahres 2018 mit der mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2021 und den Jahresergebnissen 2016 und 2017, soweit diese schon ermittelt worden sind. Die zuständigen Verwaltungen wurden bei der Erfassung der Daten mit einbezogen.

Dabei wurden folgende wesentliche Haushaltspositionen erfasst und betrachtet:

1. Haushaltsausgleich (Entwicklung der mittelfristigen Ergebnisplanung)
2. Freier Finanzspielraum (kameral) / Zahlungsmittelbestand – Finanzplan (Doppik)
3. Steuer- und Finanzkraft und Realsteuerhebesätze
4. Investitionstätigkeit / Verschuldung
5. Sonstige Haushaltsdaten (freiwillige Leistungen)

Die Ergebnisse und die Auswertung der Finanzdaten sind in dem dieser Vorlage beigefügtem Bericht dargestellt.

Die Daten der einzelnen Kommunen sind in den als Anlage beigefügten Tabellen ausgewiesen, getrennt nach kameraler und doppischer Haushaltsführung.

Zusammenfassung:

Bei der Bewertung des Finanzbedarfs in der Querschnittbetrachtung und der Bestimmung des Kreisumlagehebesatzes kommt es nicht auf die einzelne, die finanziell bedürftigste Kommune an. Im Ergebnis der Querschnittsbetrachtung des Finanzbedarfs kann festgestellt werden, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit dem im Haushaltsentwurf veranschlagten Kreisumlagehebesatz die Mindestausstattung der Kommunen nicht verletzt. Die absolute Grenze wird mit der Festsetzung der Kreisumlage von 31 v.H. in der Haushaltssatzung 2019 nicht erreicht.

Die Finanzsituation der Kommunen verbessert sich aufgrund der angenommenen Entwicklung des Steueraufkommens. Neben dem Steueraufkommen erhöhen sich in den kommenden Haushaltsjahren zum einen der freie Finanzspielraum (kameral) und zum anderen die freien Finanzmittel aus laufender Verwaltungstätigkeit (doppisch).

Der Kreishaushalt weist zwar im Haushaltsjahr 2019 einen Überschuss aus; dieser ermöglicht es aber dem Kreis weitere notwendige Investitionen ohne Neuverschuldung vorzunehmen. Die freiwilligen Leistungen steigen in einem moderaten Rahmen und enthalten im Haushaltsentwurf keine wesentlichen neuen Leistungen (siehe Ziffer 17 des Vorberichts des Kreises). Diese Maßnahmen sind ein Beleg für die Beachtung des Gebotes der Rücksichtnahme durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Unter Abwägung des Finanzbedarfs der kreisangehörigen Kommunen in der Querschnittsbetrachtung und der rücksichtsvollen Haushaltsplanung des Kreises wird mit einem Kreisumlagehebesatz von 31 v.H. im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 aus der Sicht der Verwaltung nicht gegen die verfassungsgebote finanzielle Mindestausstattung verstoßen.

Finanzielle Auswirkungen:

keinet

Anlage/n:

181126_Bericht über die Berücksichtigung der Finanzdaten der Kommunen

181126_Finanzdaten_doppik_alle Gemeinden ab 2016

181126_Finanzdaten_kameral_alle Gemeinden ab 2016



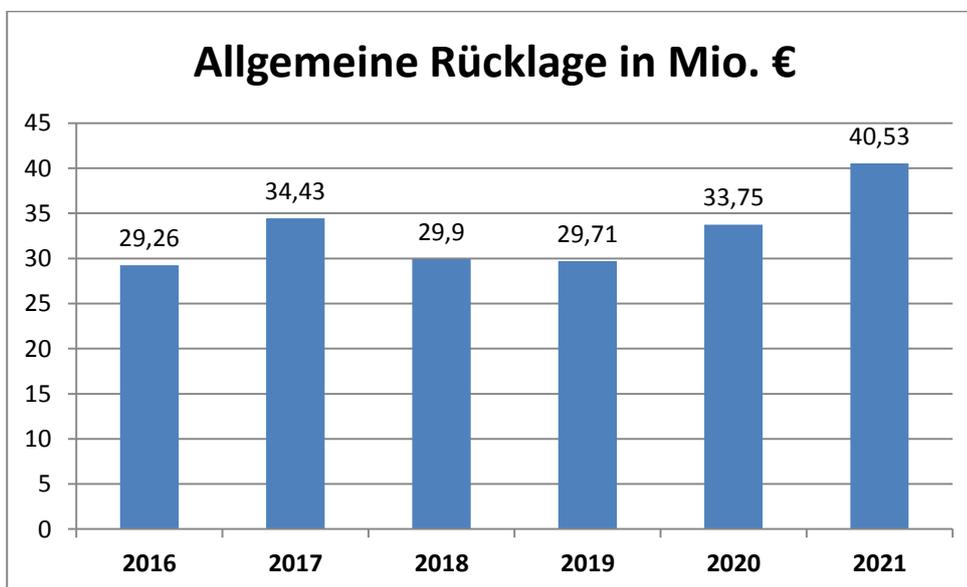
Bericht über die Berücksichtigung der Finanzausstattung der kreisangehörigen Kommunen bei der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltsausgleich (Entwicklung der mittelfristigen Ergebnisplanung)

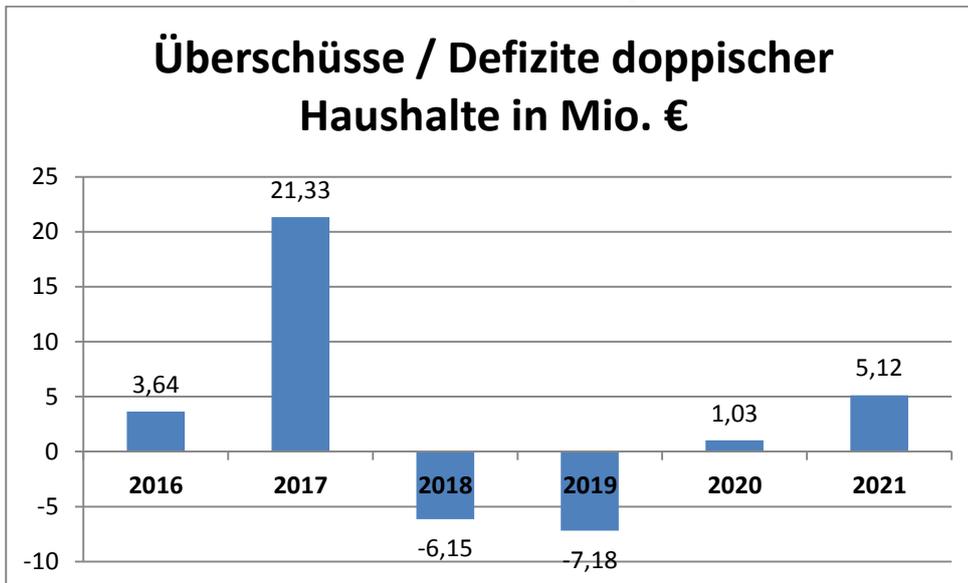
Die Gemeinde soll in den Finanzplanungsjahren den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich erreichen. Dieser ist erreicht, wenn im kameralen Verwaltungshaushalt kein Fehlbedarf ausgewiesen wird und im doppischen Ergebnisplan die Erträge \geq die Aufwendungen sind.

Die Haushaltsaufstellung erfolgt bei 88 Kommunen nach den kameralen Vorschriften und bei 77 Kommunen nach den doppischen Vorschriften.

Die Kommunen mit kameraler Haushaltsführung weisen in den Jahren 2016 bis 2021 keine defizitären Verwaltungshaushalte aus. In der allgemeinen Rücklage weisen diese Kommunen zum Ende des Jahres 2018 rd. 29,9 Mio. € aus. Zum Ende des Finanzplanungszeitraums (2021) können die Kommunen der allgemeinen Rücklage voraussichtlich vermehrt Mittel zuführen, so dass ein Bestand von rd. 40,53 Mio. € erreicht wird. Lediglich die Gemeinden Molfsee, Rade b. Hohenwestedt und die Stadt Nortorf verfügen zu diesem Zeitpunkt über keine allgemeine Rücklage.



Die Kommunen mit doppischer Haushaltsführung weisen über den gesamten Finanzplanungszeitraum in ihrer Gesamtheit ein positives Ergebnis aus, wobei das Jahr 2017 mit einem positiven Ergebnis von 21,33 Mio. € heraussticht. In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 werden negative Ergebnisse ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2018 betrifft dieses 46 Kommunen, im Haushaltsjahr 2019 38 Kommunen.

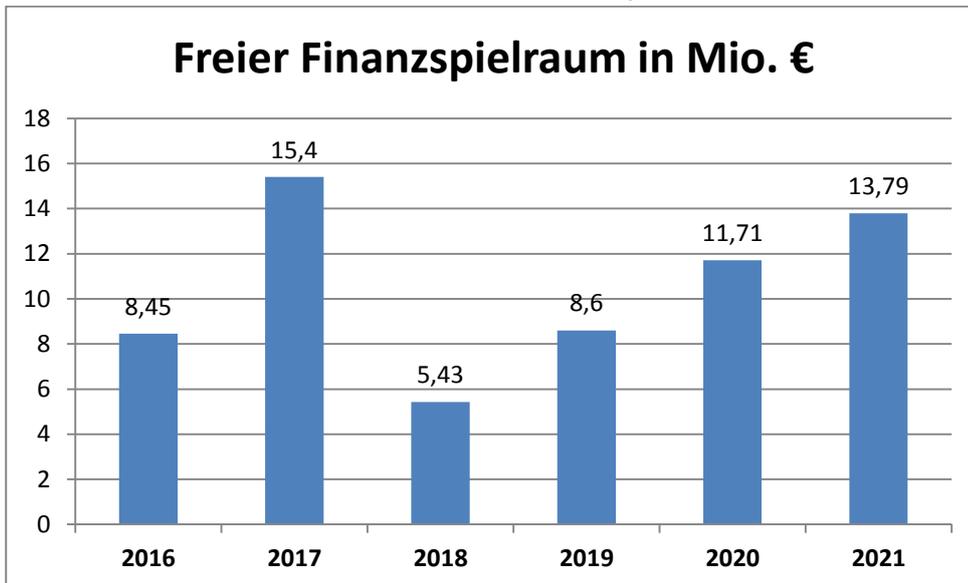


Lediglich 5 Gemeinden weisen in jedem Jahr ein negatives Ergebnis aus (Felde, Felm, Ostenfeld/R., Schülldorf und Neu Duvenstedt). Während die Gemeinde Neu Duvenstedt jeweils nur geringe Verluste ausweist (unter 20 T€ p.a. im Durchschnitt), verfügen die Gemeinden Ostenfeld/R. und Schülldorf am Ende des Finanzplanungszeitraums noch über einen Restbetrag in der Ergebnissrücklage. Lediglich die Gemeinde Felde und Felm müssen voraussichtlich auf die allgemeine Rücklage zurückgreifen. Diese ist aber noch in ausreichendem Maße vorhanden.

2. Freier Finanzspielraum (kameral) / Zahlungsmittelbestand – Finanzplan (Doppik)

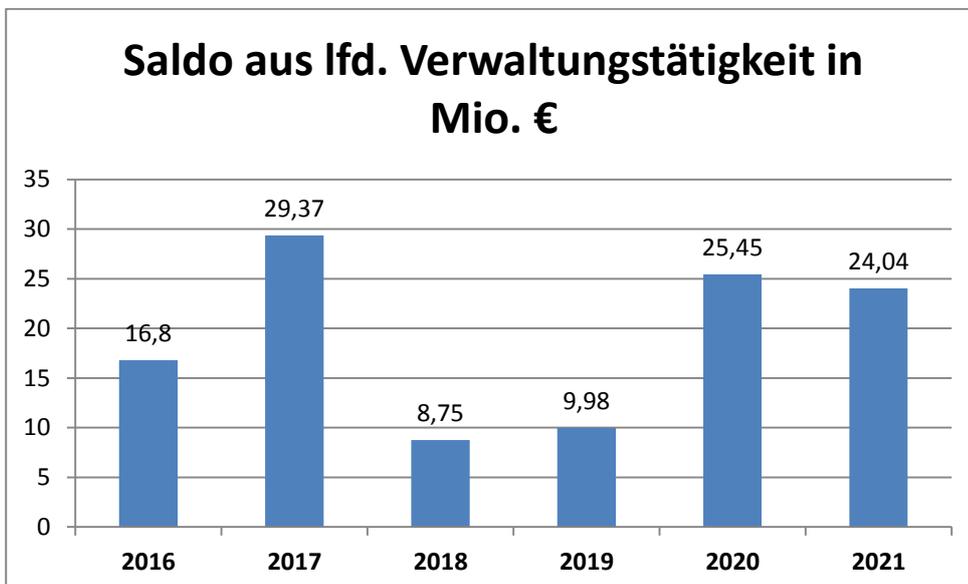
Die Gemeinden müssen im Rahmen der aufgabenadäquaten Finanzausstattung mindestens über so große Finanzmittel verfügen, dass sie ihre pflichtigen Aufgaben ohne Kreditaufnahme erfüllen können und darüber hinaus noch über einen freien Finanzspielraum verfügen, um zusätzlich freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrzunehmen.

Im Haushaltsjahr 2018 verfügen die kameral geführten Kommunen in ihrer Gesamtheit über einen freien Finanzspielraum von rd. 5,43 Mio €. Lediglich die Gemeinden Bendorf, Borgdorf-Seedorf, Krogaspe und Timmaspe weisen im Haushaltsjahr 2018 einen negativen Finanzspielraum aus. Zum Ende des Finanzplanungszeitraums (2021) verfügen diese Gemeinden wieder über einen freien Finanzspielraum und für alle Kommunen erhöht sich der freie Finanzspielraum insgesamt auf rd. 13,79 Mio. €.



Ziel in einem doppischen Haushalt muss es für die Gemeinde sein, aus einem positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan die ordentliche Tilgung zu finanzieren. Je höher ein positiver Saldo erreicht wird, desto mehr ist die Gemeinde dazu in der Lage, nicht zuwendungsfähige freiwillige Investitionen ohne weitere Kreditaufnahmen vorzunehmen.

Die Kommunen mit doppischer Haushaltsführung weisen in ihrer Gesamtheit in allen Finanzplanungsjahren einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus:



Im Haushaltsjahr 2018 können 36 Kommunen ihre Tilgung nicht aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaften. Am Ende des Finanzplanungszeitraums im Haushaltsjahr 2021 verringert sich diese Zahl auf 13 Kommunen.

3. Steuer- und Finanzkraft und Realsteuerhebesätze

Realsteuern sind die Grundsteuer und die Gewerbesteuer. Das Recht der Gemeinden auf die Festsetzung von Realsteuerhebesätzen ist in Art. 106 Abs. 6 GG garantiert. Vergleichswerte sind neben den Nivellierungssätzen nach dem FAG die Hebesätze und die Steuerkraft im Kreisvergleich. Daneben wird die Höhe der jährlichen Abschöpfungsquote durch die Kreisumlage ermittelt.

Grundsteuer A: Die Spanne der aktuellen Hebesätze der kreisangehörigen Kommunen beträgt von 200 v.H. (kleinster Wert – Gemeinde Thumbby) bis 450 v.H. (größter Wert – Gemeinde Dänischenhagen). Von 76 Kommunen wird der für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl festgelegte fiktive Hebesatz von 330 v.H. (Nivellierungssatz) erreicht bzw. überschritten.

Der Durchschnittshebesatz für alle Kommunen im Kreis Rendsburg-Eckernförde beträgt im Haushaltsjahr 2018 322,30 v.H.

Grundsteuer B: Die Spanne der aktuellen Hebesätze der kreisangehörigen Kommunen beträgt von 200 v.H. (kleinster Wert – Gemeinde Thumbby) bis 450 v.H. (größter Wert – Gemeinden Altenholz und Dänischenhagen). Von 76 Kommunen wird der für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl festgelegte fiktive Hebesatz von 330 v.H. (Nivellierungssatz) erreicht bzw. überschritten.

Der Durchschnittshebesatz für alle Kommunen im Kreis Rendsburg-Eckernförde beträgt im Haushaltsjahr 2018 324,30 v.H.

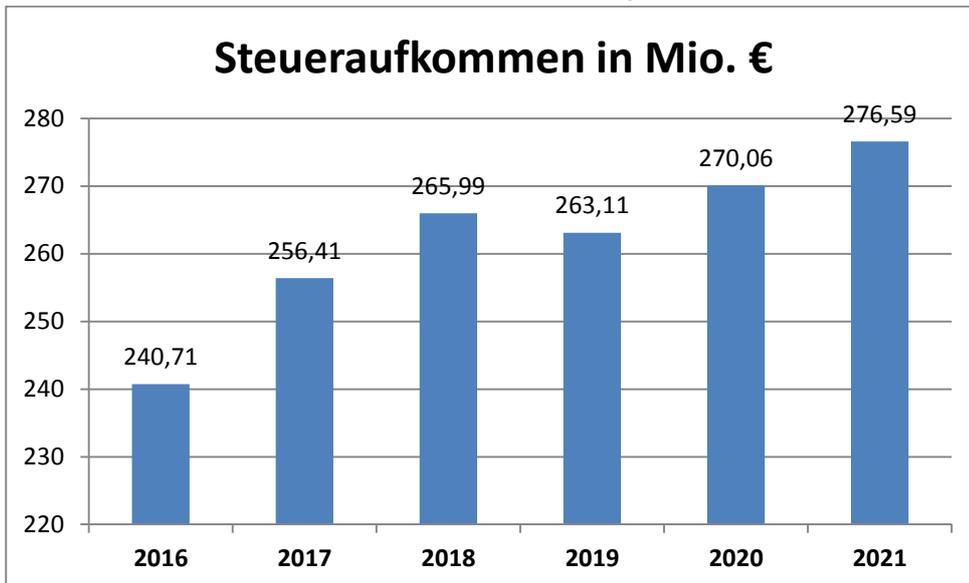
Gewerbsteuer: Die Spanne der aktuellen Hebesätze der kreisangehörigen Kommunen beträgt von 250 v.H. (kleinster Wert – Gemeinde Thumbby) bis 380 v.H. (größter Wert – 6 Gemeinden). Von 97 Kommunen wird der für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl festgelegte fiktive Hebesatz von 334 v.H. (Nivellierungssatz) erreicht bzw. überschritten.

Der Durchschnittshebesatz für alle Kommunen im Kreis Rendsburg-Eckernförde beträgt im Haushaltsjahr 2018 332,73 v.H.

Steuerkraft / Steueraufkommen: Die Spanne der aktuellen Steuerkraft der kreisangehörigen Kommunen beträgt von 434,49 €/Einw. (kleinster Wert – Gemeinde Friedrichsgraben) bis 4.756,37 €/Einw. (größter Wert – Gemeinde Sehestedt).

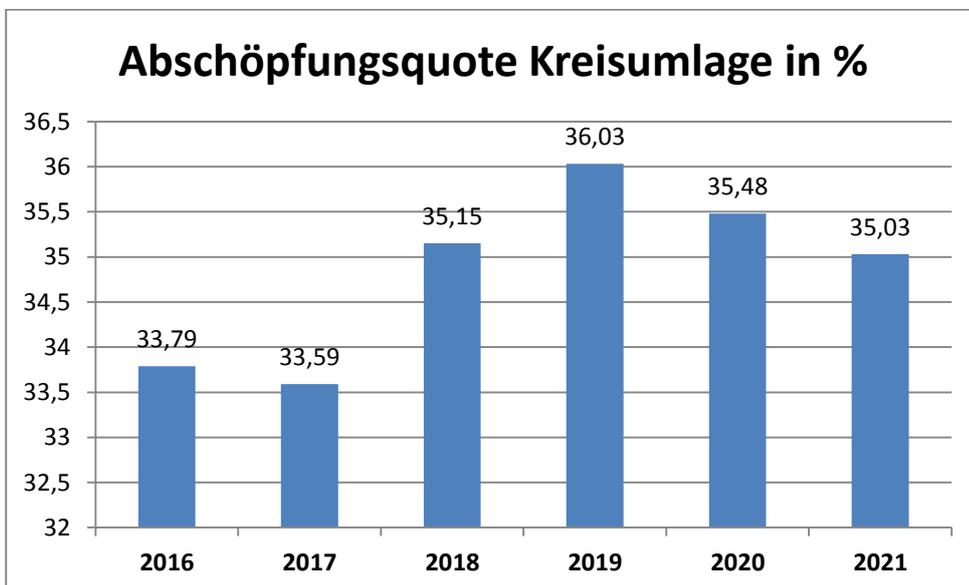
Die durchschnittliche Steuerkraft der kreisangehörigen Kommunen beträgt auf der Basis des kommunaler Finanzausgleichs – Neufestsetzung des Landes vom 22.10.2018 – 899,72 €/Einw. Dieser Wert wird von 37 Kommunen erreicht bzw. überschritten.

Das jährliche Steueraufkommen (Realsteuern und Gemeinschaftssteuern) entwickelt sich in den Jahren 2016 bis 2021 wie folgt:



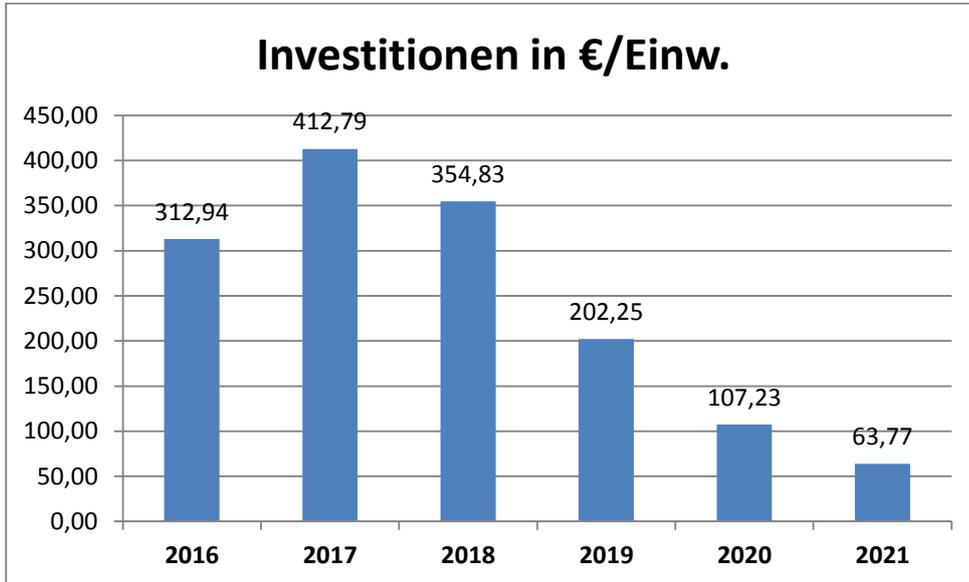
Zur Einordnung der Höhe der Kreisumlage und die Auswirkungen auf die kreisangehörigen Kommunen ist nach der Bundesverwaltungsrechtsprechung die Ermittlung einer sogenannten Abschöpfungsquote zu entnehmen, die im Wesentlichen auf die Entscheidung des OVG Koblenz zurückführt. Danach ist eine Grenze der Umlage dahingehend zu ziehen, dass den kreisangehörigen Kommunen die ihnen zur Verfügung stehenden Steuereinnahmen nicht in Gänze entzogen werden dürfen.

Nach dem nachstehenden Schaubild verbleiben den Kommunen nach Abzug der Kreisumlage ca. 2/3 der tatsächlichen Steuereinnahmen, so dass ein übermäßiger Einschnitt zu Lasten der Kommunen ausgeschlossen werden kann.

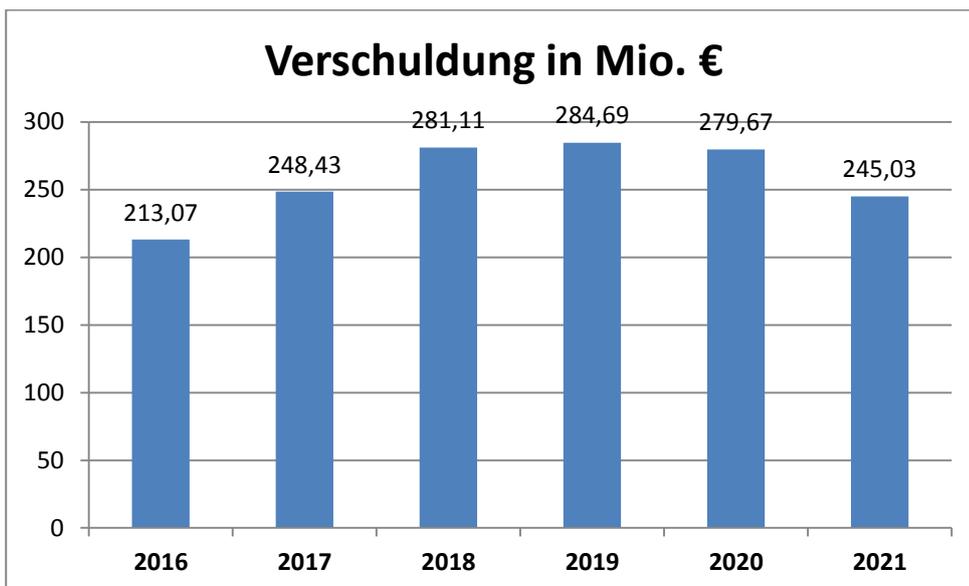


4. Investitionstätigkeit / Verschuldung

Die Gemeinde sollte in der Lage sein, unabweisbare Investitionen auch ohne neue Kreditaufnahmen vorzunehmen. Die gesamte Investitionstätigkeit der Kommunen entwickelt sich nach der derzeitigen mittelfristigen Finanzplanung wie folgt:



Aus der Verschuldungssituation einer Gemeinde lassen sich zwangsläufig keine Rückschlüsse auf die Finanzkraft der Gemeinde ziehen. Die strategische Zielsetzung muss aber sein, die durchschnittliche Zinsbelastung des kommunalen Kreditportfolios zu minimieren. Die Verschuldung der kreisangehörigen Kommunen entwickelt sich nach einem Anstieg in den Jahren 2016 bis 2019 ab 2020 wieder zurück.



Am Ende des Haushaltsjahres 2018 sind 37 Kommunen schuldenfrei. Am Ende des Finanzplanungszeitraums (2021) sind 45 Kommunen ohne Verschuldung.

Einige Kommunen haben zum Erwerb von Anteilen an der SH-Netz AG in den Jahren 2017 und 2018 Kredite aufgenommen, die erst nach fünf Jahren in einer Summe getilgt werden.

5. Sonstige Haushaltsdaten

Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs der kreisangehörigen Kommunen ist zu berücksichtigen, ob und wie die Kommunen ihre verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie durch eine eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen können. Ausgewertet wurden aus den jeweiligen Vorberichten die Höhe der geleisteten Zuschüsse und Mitgliedsbeiträge an

Vereine und Verbände, soweit diese ausgewiesen bzw. von der zuständigen Verwaltung übermittelt wurden.

Die Kommunen mit kameraler Haushaltsführung geben im Haushaltsjahr 2018 im Durchschnitt rd. 1,51 % des Volumens des Verwaltungshaushaltes Mittel für diesen Zweck aus. Der Höchstwert im Haushaltsjahr 2018 liegt bei 10,61 % (Stadt Nortorf); der niedrigste Wert liegt bei 0,07 % (Gemeinde Loose).

Die Kommunen mit doppischer Haushaltsführung geben im Haushaltsjahr 2018 im Durchschnitt rd. 0,83 % des Volumens der Aufwendungen im Ergebnisplan Mittel für diesen Zweck aus. Allerdings liegen hier nur Daten von 51 der 77 Kommunen vor. Der Höchstwert im Haushaltsjahr 2018 liegt bei 8,8 % (Gemeinde Kronshagen); die niedrigste Wert liegt bei 0,07 % (Gemeinde Luhnstedt).

Finanzdaten der Städte und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde 2016

Ursprungshaushalte

doppischer Haushalt

Lfd. Nr.	Ämterortung	Stadt/Gemeinde	Überschuss / Fehlbetrag im Ergebnisplan in €	Fehlbetrag in % zu Erträge	Haushaltsausgleich erreicht ja/nein	Anteil freiwillige Leistungen an Aufwendungen in %	Saldo lfd. Einz./Ausz. ist größer als Tilgung	Einzahlungen aus Inv. in €	Auszahlungen aus Inv. in €	Einwohner Stand 31.03.2016	Realsteuerhebesätze			Nivellierungssatz erreicht ja/nein	Steuerkraft -€-		Steueraufkommen je Einw.	Kreisumlage je Einw.	Abschöpfungsquote Kreisumlage vs. Steueraufkommen in %	Schulden -€- Stand: 31.12.16		Bilanzsumme 31.12.2014 in €	Eigenkapital am 31.12.2014 in €	EK-Quote am 31.12.2014 in %	Allgemeine Rücklage 31.12.2014 in €	Ergebnisrücklage 31.12.2014 in €	Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss 31.12.2014 in €	Ergebnisrücklage in % der allgem. R. 31.12.2014	
											Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer		je EW	Landesdurchschnitt				Gesamt	je EW								
58043	2	Eckernförde, Stadt	1.748.055,00	0,00	ja	1,26	ja	2.630.342,00	3.170.194,00	21 896	370	390	370	ja	707,81	949,98	795,58	288,59	36,27	9.010.000,00	411,49	125.134.000,00	66.159.000,00	52,87	54.435.000,00	10.662.000,00	939.000,00	19,59	
58034	3	Büdelndorf, Stadt	472.407,00	0,00	ja	3,45	ja	915.469,00	2.837.406,00	10 212	320	380	350	ja	1.437,46	894,78	1.659,35	386,47	23,29	519.000,00	50,82	64.130.797,25	44.586.703,98	69,52	37.466.532,61	7.061.233,40	3.191.511,22	18,85	
58005	4	Altenholz	-553.140,00	2,93	nein	0,18	ja	2.199.112,00	5.569.807,00	9 946	350	370	350	ja	814,61	880,67	841,76	297,82	35,38	9.792.100,00	984,53	65.949.254,28	28.472.062,57	43,17	23.088.482,70	5.383.579,87	0,00	23,32	
58092	5	Kronshagen	-721.524,00	3,23	nein	8,96	nein	2.763.491,00	3.472.631,00	11 816	330	330	380	ja	1.039,21	894,78	1.033,44	320,13	30,98	12.869.000,00	1.089,12	88.050.775,63	51.627.368,66	58,63	42.543.991,97	6.670.168,90	767.556,18	15,68	
58001	7	Achterwehr	-59.762,70	4,19	nein	0,63	nein	0,00	179.532,00	989	370	390	370	ja	827,83	733,04	819,10	285,26	34,83	357.000,00	360,97	2.998.201,73	2.128.382,91	70,99	1.659.987,43	241.153,73	36.673,41	14,53	
58028	7	Bredenbek	-390.385,89	19,29	nein	0,51	ja	1.033.717,00	445.913,00	1 503	319	319	325	ja	816,87	725,28	841,16	296,12	35,20	790.000,00	525,62	9.637.079,41	5.505.437,14	57,13	3.847.339,14	742.757,70	531.037,95	19,31	
58050	7	Felde	-343.499,42	9,51	nein	0,85	nein	534.502,00	670.899,00	2 155	311	311	320	nein	877,75	714,07	898,70	297,70	33,13	1.596.000,00	740,60	11.708.658,29	6.019.615,31	51,41	4.881.068,11	539.504,61	121.038,45	11,05	
58093	7	Krummwisch	-81.137,47	10,38	nein	0,70	nein	91.095,00	75.979,00	709	319	319	325	ja	658,95	733,04	669,73	277,60	41,45	0,00	0,00	1.950.829,92	1.262.073,56	64,69	959.554,12	214.002,11	88.517,33	22,30	
58104	7	Melsdorf	-477.726,96	15,22	nein	0,46	ja	-33.183,00	211.841,00	1 787	310	310	325	nein	1.256,23	725,28	1.106,25	357,82	32,35	2.560.196,00	1.432,68	11.285.000,00	8.077.000,00	71,57	6.123.000,00	1.267.000,00	93.000,00	20,69	
58126	7	Ottendorf	-126.700,92	11,17	nein	1,08	nein	700.070,00	1.035.114,00	904	319	319	325	ja	839,53	733,04	865,07	284,22	34,01	700.000,00	774,34	4.604.728,07	3.173.537,18	68,92	2.478.875,41	366.139,43	-26.694,63	14,77	
58130	7	Quarnbek	-129.676,54	5,60	nein	0,43	nein	0,00	19.576,00	1 762	390	390	370	ja	715,18	725,28	735,94	288,50	39,20	0,00	0,00	5.212.212,53	3.694.164,16	70,88	3.080.038,62	333.719,28	-117.318,80	10,83	
58171	7	Westensee	7.215,00	0,00	ja	1,09	ja	145.572,00	97.087,00	1 545	370	390	370	ja	777,65	725,28	848,97	293,36	34,55	760.000,00	491,91	5.686.653,07	3.278.253,14	57,65	3.205.829,03	64.372,95	-68.384,10	2,01	
58037	9	Dänischenhagen	346.879,00	0,00	ja	0,00	nein	267.192,00	684.565,00	3.935	450	450	380	ja	819,07	790,04	956,01	293,73	30,72	2.341.000,00	594,92	19.371.328,03	9.958.481,03	51,41	9.104.667,13	1.013.124,94	-159.311,04	11,13	
58116	9	Noer	164.664,00	0,00	ja	0,00	ja	279.721,00	287.549,00	837	340	340	310	nein	628,94	733,04	650,24	285,00	43,83	332.000,00	396,65	4.474.577,67	3.232.481,46	72,24	2.923.865,90	369.787,13	-61.171,57	12,65	
58150	9	Schwedeneck	317.707,00	0,00	ja	0,00	ja	640.406,00	561.501,00	2 816	420	420	380	ja	748,14	714,07	856,67	293,45	34,25	1.249.000,00	443,54	6.627.494,60	4.110.281,90	62,02	3.899.681,80	355.023,66	-144.423,56	9,10	
58157	9	Strande	115.470,00	0,00	ja	0,00	ja	40.959,00	80.254,00	1 508	360	360	260	nein	943,41	725,28	989,43	306,34	30,96	1.634.000,00	1.083,55	7.647.920,77	5.171.050,52	67,61	4.303.303,39	912.044,67	-44.297,54	21,19	
58051	10	Felm	-16.478,00	1,07	nein	0,46	nein	917.721,00	73.849,00	1 170	330	330	310	nein	719,65	725,28	655,64	288,08	43,94	599.000,00	511,97	7.799.525,17	3.886.339,39	49,83	3.494.315,05	509.686,72	-117.662,38	14,59	
58058	10	Gottorf	971.720,00	0,00	ja	0,53	ja	2.745.911,00	5.779.009,00	7 415	320	370	360	ja	774,42	880,67	891,45	289,31	32,45	9.948.606,00	1.341,69			#DIV/0!				#DIV/0!	
58096	10	Lindau	82.944,00	0,00	ja	1,04	ja	976.039,00	875.363,00	1 297	330	330	310	nein	687,02	725,28	632,78	277,07	43,79	1.369.000,00	1.055,51	8.706.297,77	3.916.063,60	44,98	3.315.200,07	506.974,56	93.888,97	15,29	
58110	10	Neudorf-Bornstein	80.017,00	0,00	ja	0,00	ja	76.818,00	239.303,00	1 081	330	330	310	nein	669,32	725,28	745,61	282,15	37,84	1.460.000,00	1.350,60	5.180.303,89	2.540.899,87	49,05	2.414.566,71	313.849,72	-187.516,56	13,00	
58112	10	Neuwittenbek	69.218,00	0,00	ja	0,48	ja	0,00	174.343,00	1 159	330	330	310	nein	769,68	725,28	721,25	302,09	41,88	194.000,00	167,39	5.853.015,35	2.908.729,07	49,70	2.621.847,70	350.775,01	-63.893,64	13,38	
58121	10	Osdorf	-143.147,00	4,29	nein	0,50	ja	900.000,00	1.471.210,00	2 356	330	330	330	ja	675,90	714,07	726,95	285,27	39,24	2.119.000,00	899,41	10.927.916,54	4.484.027,57	41,03	4.088.801,68	572.239,01	-177.013,12	14,00	
58142	10	Schinkel	86.058,00	0,00	ja	0,00	nein	5.100,00	191.848,00	1 032	330	330	310	nein	619,47	725,28	694,77	276,16	39,75	570.000,00	552,33	5.214.014,51	2.526.193,15	48,45	1.961.926,02	218.631,66	345.635,47	11,14	
58165	10	Tüttendorf	-39.365,00	2,21	nein	0,82	ja	285.299,00	411.261,00	1 225	330	330	310	nein	774,61	725,28	762,49	288,91	37,89	375.000,00	306,12	7.392.350,75	4.106.429,40	55,55	3.310.822,27	589.726,06	205.881,07	17,81	
58026	11	Bovenau	117.155,00	0,00	ja	0,24	ja	0,00	252.541,00	1 088	350	370	350	ja	1.022,62	725,28	1.320,39	318,54	24,12	97.000,00	89,15			#DIV/0!				#DIV/0!	
58073	11	Haßmoor	-11.807,00	4,05	nein	1,02	ja	3.470,00	14.298,00	265	320	320	330	ja	591,85	733,04	684,46	282,37	41,25	0,00	0,00	1.231.376,59	971.183,10	78,87	1.061.982,93	0,00	-90.799,83	0,00	
58122	11	Ostenfeld (RD)	-59.811,00	8,67	nein	0,51	ja	973,00	171.005,00	589	310	310	340	nein	612,72	733,04	687,45	273,94	39,85	0,00	0,00	3.409.626,29	2.793.358,32	81,93	2.223.018,70	629.613,66	-59.274,04	28,32	
58124	11	Osterrönfeld	-889.939,00	13,69	nein	0,00	nein	269.479,00	971.941,00	5 153	315	315	330	nein	1.015,26	880,67	1.101,93	315,46	28,63	0,00	0,00			#DIV/0!				#DIV/0!	
58132	11	Rade b. RD	-38.606,00	15,49	nein	1,25	nein	0,00	3.006,00	197	260	260	310	nein	713,95	733,04	797,97	311,58	39,05	0,00	0,00			#DIV/0!				#DIV/0!	
58140	11	Schacht-Audorf	-839.998,00	13,15	nein	1,04	nein	96.935,00	1.227.963,00	4 717	311	311	330	nein	976,60	790,04	915,34	311,30	34,01	816.038,00	173,00			#DIV/0!				#DIV/0!	
58146	11	Schülldorf	-43.764,00	5,19	nein	0,86	ja	86.196,00	30.252,00	784	315	315	330	nein	508,72	733,04	588,97	249,04	42,28	292.000,00	372,45	3.988.998,41	3.331.321,60	83,51	2.303.885,25	1.134.749,45	-107.313,10	49,25	
58019	12	Böhhhusen	-21.911,00	6,05	nein	0,00	nein	0,00	4.382,00	283	319	319	310	nein	684,36	733,04	722,19	318,19	44,06	264.000,00	932,86	1.342.339,11	675.769,27	50,34	679.072,96	101.860,94	-105.164,63	15,00	
58053	12	Flintbek	-1.323.079,00	9,94	nein	0,50	nein	2.795.632,00	2.352.500,00	7 362	340	340	350	ja	810,78	880,67	795,89	297,37	37,36	9.651.000,00	1.310,92	30.554.004,50	11.252.160,14	36,83	9.449.216,58	1.455.831,87	-492.608,54	15,41	
58145	12	Schönhorst	-10.396,00	2,74	nein	0,00	nein	0,00	10.496,00	326	319	319	310	nein	706,08	733,04	705,94	276,40	39,15	187.000,00	573,62			#DIV/0!				#DIV/0!	
58160	12	Techelsdorf	1.398,00	0,00	ja	0,33	ja	209.928,00	219.233,00	154	319	319	310	nein	749,31	733,04	737,03	292,82	39,73	290.000,00	1.883,12			#DIV/0!				#DIV/0!	
58003	13	Alt Duvenstedt	226.239,00	0,00	ja	0,00	ja	50.042,00	197.209,00	1 885	280	280	320	nein	610,40	725,28	647,75	283,29	43,73	819.000,00	434,48	8.921.907,93	6.045.130,12	67,76	5.768.385,96	316.486,67	-39.742,51	5,49	
58054	13	Fockbek	1.818.932,00	0,00	ja	0,00	ja	737.675,00	506.627,00	6 240	290	290	310	nein	788,51	880,67	976,56	294,24	30,13	1.694.000,00	271,47	29.867							

TOP 11.3

58086	16	Jevenstedt	-166.195,00	4,49	nein	0,15	nein	654.333,00	726.432,00	3 316	300	300	310	nein	667,00	790,04	685,38	279,07	40,72	731.814,00	220,69	5.920.482,12	4.874.965,17	82,34	3.589.402,16	897.350,54	388.212,47	25,00
58101	16	Luhnstedt	11.833,00	0,00	ja	0,09	ja	0,00	1.495,00	397	330	330	330	ja	541,80	733,04	545,57	274,21	50,26	0,00	0,00	1.210.199,86	799.152,97	66,03	264.711,94	0,00	9.251,03	0,00
58148	16	Schülp b. RD	63.408,00	0,00	ja	0,11	ja	367.448,00	189.131,00	1 137	300	300	310	nein	731,20	725,28	1.373,83	290,12	21,12	71.347,00	62,75	2.520.185,55	1.721.611,29	68,31	1.390.816,11	261.684,44	69.110,74	18,82
58155	16	Stafstedt	-11.927,00	2,79	nein	0,02	ja	1.571,00	12.601,00	373	320	320	320	nein	627,90	733,04	609,98	253,60	41,58	117.000,00	313,67	1.354.301,13	726.730,15	53,66	195.476,40	12.352,79	-17.889,05	6,32
58172	16	Westerrönfeld	-85.450,00	1,26	nein	0,07	nein	1.242.288,00	320.729,00	4 962	320	360	320	nein	712,08	790,04	756,89	291,93	38,57	3.871.596,00	780,25	15.053.289,96	9.753.364,30	64,79	7.835.528,08	1.282.443,46	-231.731,70	16,37
			3.642.600,10			0,90		30.387.083,00	43.230.393,00	157.329						822,15	299,90	36,48	98.451.097,00	625,77								

274,78 Inv./Einw.

	kameral	
RD, Wasbek	2	
Mittelholstein	30	
Bordesholm	14	
Molfsee	6	
Nortorfer Land	17	
Schlei-Ostsee	19	
Summe	88	

	2015
weniger als 1000	733,04
1.000 bis unter 2.000	725,28
2.000 bis unter 3.000	714,07
3.000 bis unter 5.000	790,04
5.000 bis unter 10.000	880,67
10.000 bis unter 20.000	894,78
20.000 bis unter 50.000	949,98

Finanzdaten der Städte und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde 2017

Ursprungshaushalte
doppischer Haushalt

Lfd. Nr.	Ämterortierung	Stadt/Gemeinde	Überschuss / Fehlbetrag im Ergebnisplan in €	Fehlbetrag in % zu Erträge	Haushaltsausgleich erreicht ja/nein	Anteil freiwillige Leistungen an Aufwendungen in %	Saldo lfd. Einz./Ausz. ist größer als Tilgung	Einzahlungen aus Inv. in €	Auszahlungen aus Inv. in €	Einwohner Stand 31.03.2017	Realsteuerhebesätze			Nivellierungssatz erreicht ja/nein	Steuerkraft -€-		Steueraufkommen je Einw.	Kreisumlage je Einw.	Abschöpfungsquote Kreisumlage vs. Steueraufkommen in %	Schulden -€- Stand: 31.12.17		Bilanz-summe 31.12.2015 in €	Eigenkapital am 31.12.2015 in €	EK-Quote am 31.12.2015 in %	Allgemeine Rücklage 31.12.2015 in €	Ergebnisrücklage 31.12.2015 in €	Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss 31.12.2015 in €	Ergebnisrücklage in % der allgem. R. 31.12.2015		
											Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer		je EW	Landesdurchschnitt				Gesamt	je EW									
58043	2	Eckernförde, Stadt	3.932.583,00	0,00	ja	1,19	ja	1.047.400,00	3.747.100,00	21 935	370	390	370	ja	767,09	1.000,07	901,62	309,37	34,31	8.327.800,00	379,66	124.526.000,00	66.042.000,00	53,03	54.435.000,00	11.601.000,00	-117.000,00	21,31		
58034	3	Büdelndorf, Stadt	-2.725.000,00	13,74	nein	3,75	nein	24.103.400,00	24.107.100,00	10 257	320	380	370	nein	1.217,96	952,50	1.472,21	369,94	25,13	24.398.000,00	2.378,67	65.775.059,79	45.268.704,68	68,82	37.466.532,61	10.252.744,62	864.855,30	27,37		
58005	4	Altenholz	825.200,00	0,00	ja	0,19	ja	3.828.300,00	3.807.300,00	9 949	370	450	370	ja	848,22	1.020,11	966,58	316,04	32,70	9.038.900,00	908,52	66.478.500,00	28.901.300,00	43,47	23.088.400,00	5.812.800,00	0,00	25,18		
58092	5	Kronshagen	1.607.400,00	0,00	ja	8,38	ja	2.334.300,00	6.096.300,00	11 777	380	380	380	ja	959,63	952,50	1.175,41	328,48	27,95	11.903.000,00	1.010,70	90.638.000,00	52.328.000,00	57,73	42.544.000,00	7.438.000,00	325.000,00	17,48		
58001	7	Achtenwehr	179.637,74	0,00	ja	0,59	ja	67.055,58	141.979,44	998	370	390	370	ja	810,03	778,93	933,80	313,03	33,52	482.029,31	483,00	3.211.362,28	2.080.091,60	64,77	1.659.987,43	277.827,14	-48.291,31	16,74		
58028	7	Bredenbek	79.880,51	0,00	ja	0,49	ja	580.692,40	100.615,25	1 534	325	325	336	ja	789,99	838,09	874,03	307,67	35,20	757.160,00	493,59	10.227.148,79	5.661.027,66	55,35	4.096.907,83	1.024.226,96	155.590,52	25,00		
58050	7	Felde	-159.562,51	3,85	nein	0,59	ja	391.532,40	295.630,99	2 162	325	325	336	ja	1.006,82	760,30	1.040,37	333,10	32,02	1.633.198,21	755,41	12.088.967,39	6.226.519,96	51,51	4.882.669,40	660.825,64	205.020,78	13,53		
58093	7	Krummwisch	56.338,61	0,00	ja	0,67	ja	3.017,94	45.171,41	712	319	319	325	nein	643,80	778,93	778,18	299,15	38,44	0,00	0,00	2.065.561,61	1.368.568,59	66,26	1.009.685,03	252.388,52	106.495,04	25,00		
58104	7	Melsdorf	2.068.265,54	0,00	ja	0,67	ja	2.686.175,17	2.936.039,22	1 838	315	315	330	nein	1.084,71	838,09	1.810,88	331,95	18,33	2.501.740,00	1.361,12	13.516.987,40	8.213.962,83	60,77	6.122.479,52	1.361.465,94	135.941,74	22,24		
58126	7	Ottendorf	1.939.368,87	0,00	ja	1,46	ja	3.065.548,61	1.519.919,53	876	325	325	336	ja	850,14	778,93	962,47	329,82	34,27	700.000,00	799,09	5.044.325,01	3.257.581,02	64,58	2.513.626,43	345.577,33	43.160,29	13,75		
58130	7	Quarnbek	34.703,89	0,00	ja	0,43	ja	9.554,31	1.559,13	1 756	390	390	370	ja	735,93	838,09	798,28	310,04	38,84	0,00	0,00	5.099.159,33	3.609.380,79	70,78	3.080.038,62	216.400,48	-84.783,37	7,03		
58171	7	Westensee	-98.100,00	4,84	nein	0,94	nein	1.450.600,00	1.480.700,00	1 573	370	390	370	ja	807,55	838,09	844,50	307,18	36,37	2.105.000,00	1.338,21	5.714.801,16	3.227.965,82	56,48	3.205.829,03	0,00	-50.287,32	0,00		
58037	9	Dänischenhagen	47.100,00	0,00	ja	0,00	ja	416.000,00	755.300,00	3.903	450	450	380	ja	865,86	825,00	923,32	320,19	34,68	2.667.400,00	683,42	20.313.212,21	9.924.946,35	48,86	9.104.667,13	853.813,90	-33.534,68	9,38		
58116	9	Noer	-126.600,00	9,16	nein	0,00	nein	1.026.200,00	419.000,00	847	340	340	310	nein	680,35	778,93	866,12	299,88	45,02	300.000,00	354,19	4.678.140,54	3.247.242,90	69,41	2.923.865,90	308.615,56	14.761,44	10,56		
58150	9	Schwedeneck	-44.000,00	1,14	nein	0,00	nein	38.500,00	159.500,00	2 826	420	420	380	ja	780,61	760,30	861,15	307,93	35,76	1.400.000,00	495,40	6.546.458,34	4.141.297,01	63,26	3.899.681,80	210.600,10	31.015,11	5,40		
58157	9	Strande	-52.700,00	2,34	nein	0,00	ja	1.193.400,00	1.366.200,00	1 508	360	360	260	nein	989,91	838,09	985,15	327,79	33,27	2.584.000,00	1.713,53	8.427.506,47	5.196.971,81	61,67	4.303.303,39	867.747,13	25.921,29	20,16		
58051	10	Felm	-403.100,00	23,54	nein	0,31	nein	0,00	180.500,00	1 198	330	330	310	nein	740,57	838,09	702,34	302,75	43,11	568.000,00	474,12				#DIV/0!			#DIV/0!		
58058	10	Gettorf	4.377.000,00	0,00	ja	0,60	ja	6.107.015,00	5.724.834,00	7 465	320	320	370	360	nein	805,37	1.020,11	971,48	313,33	32,25	7.256.602,00	972,08				#DIV/0!			#DIV/0!	
58096	10	Lindau	97.693,00	0,00	ja	0,47	ja	331.880,00	588.772,00	1 325	330	330	310	nein	627,64	838,09	672,34	288,45	42,90	1.295.000,00	977,36	10.023.000,00	4.022.878,46	40,14	3.315.200,07	600.863,53	106.814,86	18,12		
58110	10	Neudorf-Bornstein	33.000,00	0,00	ja	0,00	nein	341.800,00	168.200,00	1 078	330	330	310	nein	694,20	838,09	730,98	303,34	41,50	1.370.000,00	1.270,87	5.290.598,03	2.681.545,13	50,69	2.414.566,71	126.333,16	140.645,26	5,23		
58112	10	Neuwittenbek	-18.200,00	1,05	nein	0,34	ja	0,00	233.600,00	1 164	330	330	310	nein	774,84	838,09	790,12	313,92	39,73	180.000,00	154,64				#DIV/0!			#DIV/0!		
58121	10	Osdorf	2.347.505,00	0,00	ja	0,69	ja	5.951.122,00	4.181.720,00	2 343	330	330	330	nein	750,31	760,30	838,92	309,13	36,85	2.398.000,00	1.023,47	11.033.000,00	4.509.052,00	40,87	4.084.223,00	394.418,00	30.411,00	9,66		
58142	10	Schinkel	-62.100,00	5,00	nein	0,00	nein	145.500,00	231.800,00	1 037	330	330	310	nein	647,48	838,09	670,20	292,19	43,60	474.000,00	457,09				#DIV/0!			#DIV/0!		
58165	10	Tüttendorf	162.807,00	0,00	ja	0,40	ja	0,00	51.681,00	1 278	330	330	310	nein	771,72	838,09	810,47	299,36	36,94	322.000,00	251,96	10.198.853,61	4.158.333,69	40,77	3.315.024,09	796.348,63	46.960,97	24,02		
58026	11	Bovenau	257.017,00	0,00	ja	0,27	ja	114.343,00	186.965,00	1 103	350	370	350	ja	990,37	838,09	1.370,92	331,44	24,18	87.000,00	78,88				#DIV/0!			#DIV/0!		
58073	11	Haßmoor	-43.242,00	13,75	nein	0,87	ja	8.050,00	223.681,00	265	325	325	336	ja	646,93	778,93	725,16	300,71	41,47	0,00	0,00	1.162.652,85	917.259,21	78,89	1.061.982,93	0,00	-144.723,72	0,00		
58122	11	Ostenfeld (RD)	-19.786,00	2,61	nein	0,49	ja	14.306,00	597.136,00	583	310	310	340	nein	628,49	778,93	670,74	298,48	44,50	550.000,00	943,40	3.263.940,68	2.684.407,81	82,24	2.223.018,70	570.339,62	-108.950,51	25,66		
58124	11	Osterrönfeld	3.991.179,00	0,00	ja	0,00	ja	147.547,00	188.675,00	5 153	325	325	336	ja	998,18	1.965,81	332,66	329,32	99,00	0,00	0,00				#DIV/0!			#DIV/0!		
58132	11	Rade b. RD	-8.005,00	1,64	nein	0,73	ja	3.500,00	7.871,00	192	260	260	310	nein	701,10	778,93	767,55	330,96	43,12	0,00	0,00				#DIV/0!			#DIV/0!		
58140	11	Schacht-Audorf	2.319.626,00	0,00	ja	0,99	ja	358.921,00	1.137.620,00	4 717	325	325	336	ja	942,63	825,00	1.525,28	333,91	21,89	758.230,00	160,74				#DIV/0!			#DIV/0!		
58146	11	Schülldorf	13.145,00	0,00	ja	0,88	ja	4.000,00	914.121,00	784	330	330	345	ja	573,11	778,93	608,73	287,84	47,29	1.192.000,00	1.520,41	4.380.902,25	3.245.261,71	74,08	2.303.885,25	1.027.436,35	-86.059,89	44,60		
58019	12	Böhhhusen	-43.400,00	12,27	nein	0,00	nein	69.400,00	69.400,00	290	325	325	310	nein	772,41	778,93	760,69	313,79	41,25	306.000,00	1.055,17	1.404.874,68	699.270,97	49,77	679.072,96	101.860,94	-81.662,93	15,00		
58053	12	Flintbek	-578.400,00	3,98	nein	0,46	nein	1.645.600,00	1.671.600,00	7 313	340	340	350	ja	761,65	1.020,11	840,91	309,65	36,82	10.118.000,00	1.383,56	31.501.311,92	10.839.327,40	34,41	9.449.216,58	1.455.831,87	-905.441,28	15,41		
58145	12	Schönhorst	-8.300,00	2,13	nein	0,00	ja	2.200,00	40.400,00	320	325	325	310	nein	743,97	778,93	745,63	304,69	40,86	177.000,00	553,13	971.520,75	502.381,61	51,71	510.472,77	76.570,92	-84.662,08	15,00		
58160	12	Techelsdorf	1.500,00	0,00	ja	0,50	ja	2.000,00	13.100,00	143	325	325	310	nein	709,11	778,93	796,50	328,67	41,26	287.000,00	2.006,99	850.376,37	624.331,72	73,42	543.856,37	81.578,45	-1.103,10	15,00		
58003	13	Alt Duvenstedt	-10.000,00	0,40	nein	0,00	ja	230.700,00	248.300,00	1 929	280	280	320	nein	612,18	838,09	666,67	291,31	43,55	758.000,00	392,95	8.603.686,00	6.026.834,70	70,05	5.768.385,96	276.744,16	-18.295,42	4,80		
58054	13	Fockbek	449.000,00	0,00	ja	0,00	ja	293.200,00	972.500,00	6 239	290	290	310	nein	916,09	1.020,11	984,71	321,80	32,68	1.580.000,00	253,25	29.421.493,94	15.454.222,89							

TOP 11.3

58048	16	Embühren	-15.200,00	7,32	nein	0,20	nein	1.400,00	7.900,00	210	320	320	310	nein	537,44	778,93	442,86	312,38	70,54	0,00	0,00	324.945,13	286.810,53	88,26	219.808,12	54.952,03	12.050,38	25,00
58068	16	Haale	-41.000,00	6,60	nein	0,21	nein	1.400,00	106.400,00	517	300	300	310	nein	515,38	778,93	526,50	290,91	55,25	82.600,00	159,77	1.197.951,04	1.062.869,26	88,72	830.146,78	207.536,69	25.185,79	25,00
58071	16	Hamweddel	26.400,00	0,00	ja	0,62	ja	1.400,00	279.900,00	452	260	260	310	nein	607,54	778,93	607,96	301,11	49,53	0,00	0,00	1.178.861,00	781.938,31	66,33	634.252,69	158.563,17	-10.877,55	25,00
58075	16	Hörsten	5.600,00	0,00	ja	0,04	ja	0,00	0,00	53	250	250	300	nein	1.912,14	778,93	1.683,02	452,83	26,91	0,00	0,00	437.318,89	330.373,06	75,55	408.184,61	0,00	18.184,92	0,00
58086	16	Jevenstedt	-221.200,00	5,84	nein	0,15	nein	3.420.100,00	3.479.700,00	3 353	320	320	320	nein	667,38	825,00	706,92	293,26	41,48	3.833.914,00	1.143,43	6.331.424,85	4.922.657,06	77,75	3.899.972,14	974.993,03	47.691,89	25,00
58101	16	Luhnstedt	31.000,00	0,00	ja	0,08	ja	224.800,00	11.400,00	389	330	330	330	nein	502,24	778,93	591,26	293,32	49,61	0,00	0,00	1.213.911,34	813.361,01	67,00	264.711,94	0,00	14.208,04	0,00
58148	16	Schülp b. RD	111.200,00	0,00	ja	0,14	nein	261.700,00	296.700,00	1 108	300	300	310	nein	1.324,31	838,09	885,83	399,46	45,09	303.247,00	273,69	2.704.381,83	1.910.521,02	70,65	1.390.816,11	330.795,18	188.909,73	23,78
58155	16	Stafstedt	-28.300,00	6,18	nein	0,14	nein	364.100,00	284.500,00	376	320	320	320	nein	630,62	778,93	666,22	280,85	42,16	467.900,00	1.244,41	1.334.139,93	713.332,30	53,47	195.476,40	0,00	-13.397,85	0,00
58172	16	Westerrönfeld	-199.100,00	2,85	nein	0,07	nein	4.402.700,00	4.106.700,00	5 013	320	360	320	nein	707,34	1.020,11	756,83	301,52	39,84	7.550.296,00	1.506,14	15.500.269,64	9.421.186,90	60,78	7.835.528,08	1.050.711,76	-338.235,41	13,41
			21.334.354,65			0,83		74.016.960,41	80.052.030,97	157.643						845,04	315,73	37,36	129.438.216,52	821,08								

507,81 Inv./Einw.

	kameral	
RD, Wasbek	2	
Mittelholstein	30	
Bordesholm	14	
Molfsee	6	
Nortorfer Land	17	
Schlei-Ostsee	19	
Summe	88	

	2016
weniger als 1000	778,93
1.000 bis unter 2.000	838,09
2.000 bis unter 3.000	760,30
3.000 bis unter 5.000	825,00
5.000 bis unter 10.000	1020,11
10.000 bis unter 20.000	952,50
20.000 bis unter 50.000	1000,07

Finanzdaten der Städte und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde 2018

Ursprungshaushalte
doppischer Haushalt

Lfd. Nr.	Ämterortung	Stadt/ Gemeinde	Überschuss / Fehlbetrag im Ergebnisplan in €	Fehlbetrag in % zu Erträge	Haushaltsausgleich erreicht ja/nein	Anteil freiwillige Leistungen an Aufwendungen in %	Saldo lfd. Einz./Ausz. ist größer als Tilgung	Einzahlungen aus Inv. in €	Auszahlungen aus Inv. in €	Einwohner Stand 31.12.2017	Realsteuerhebesätze			Nivellierungssatz erreicht ja/nein	Steuerkraft -€-		Steueraufkommen je Einw.	Kreisumlage je Einw.	Abschöpfungsquote Kreisumlage vs. Steueraufkommen in %	Schulden -€- Stand: 31.12.18		Bilanzsumme 31.12.2016 in €	Eigenkapital am 31.12.2016 in €	EK-Quote am 31.12.2016 in %	Allgemeine Rücklage 31.12.2016 in €	Ergebnisrücklage 31.12.2016 in €	Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss 31.12.2016 in €	Ergebnisrücklage in % der allgem. R.
											Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer		je EW	Landesdurchschnitt				Gesamt	je EW							
58043	2	Eckernförde, Stadt	236.900,00	0,00	ja	1,16	ja	4.041.100,00	6.156.400,00	21 935	370	390	370	ja	767,40	1.021,53	883,88	328,01	37,11	14.676.000,00	669,07	123.164.000,00	65.285.000,00	53,01	54.435.000,00	11.484.000,00	-757.000,00	21,10
58034	3	Büdelndorf, Stadt	-1.602.200,00	7,30	nein	3,93	nein	8.918.600,00	8.959.500,00	10 257	320	380	370	nein	1.357,60	1.013,42	1.589,14	404,12	25,43	30.869.000,00	3.009,55	64.130.797,00	49.106.836,00	76,57	37.466.533,00	11.117.599,00	472.407,00	29,67
58005	4	Altenholz	-1.350.600,00	6,99	nein	0,21	nein	2.588.200,00	2.362.200,00	9 949	370	450	370	ja	894,61	924,43	1.011,48	339,68	33,58	10.366.400,00	1.041,95	69.930.000,00	28.348.000,00	40,54	23.088.400,00	5.259.600,00	0,00	22,78
58092	5	Kronshagen	-375.600,00	1,57	nein	8,80	ja	2.205.600,00	3.405.300,00	11 777	380	380	380	ja	1.072,61	1.013,42	1.176,53	356,81	30,33	11.903.000,00	1.010,70			#DIV/0!			#DIV/0!	
58001	7	Achterwehr	-193.800,00	12,68	nein	0,76	nein	0,00	35.100,00	998	370	390	370	ja	846,69	813,78	864,83	332,97	38,50	430.000,00	430,86	3.016.226,22	2.020.328,90	66,98	1.850.555,77	229.535,83	-59.762,70	12,40
58028	7	Bredenbek	-255.000,00	11,52	nein	0,51	nein	254.300,00	578.900,00	1 534	331	331	336	ja	845,07	919,91	845,18	329,99	39,04	1.204.000,00	784,88	10.580.619,16	5.270.641,77	49,81	4.605.682,60	1.055.345,06	-390.385,89	22,91
58050	7	Felde	-134.000,00	3,04	nein	0,51	nein	166.900,00	228.200,00	2 162	325	325	336	nein	1.024,05	840,74	1.030,34	350,97	34,06	2.084.000,00	963,92	11.884.598,82	5.883.020,54	49,50	5.360.673,54	865.846,42	-343.499,42	16,15
58093	7	Krummwisch	-48.400,00	5,93	nein	1,17	nein	0,00	31.000,00	7 12	331	331	333,5	nein	727,40	813,78	723,60	323,17	44,66	0,00	0,00	1.899.238,56	1.287.431,13	67,79	1.094.854,88	273.713,72	-81.137,47	25,00
58104	7	Melsdorf	180.800,00	0,00	ja	0,61	nein	2.917.700,00	485.300,00	1 838	320	320	330	nein	1.467,68	919,91	1.562,62	419,97	26,88	1.979.000,00	1.076,71	13.898.605,53	7.734.651,02	55,65	6.715.555,15	1.497.407,68	-479.311,81	22,30
58126	7	Ottendorf	-172.400,00	14,13	nein	1,46	nein	0,00	133.000,00	876	331	331	336	ja	965,78	813,78	966,05	355,71	37,21	0,00	0,00	5.446.707,11	3.130.880,10	57,48	2.868.843,40	388.737,62	-126.700,92	13,55
58130	7	Quarnbek	-65.600,00	2,50	nein	0,64	ja	0,00	110.000,00	1 756	390	390	370	ja	782,22	919,91	793,39	330,18	41,62	0,00	0,00	4.428.158,25	3.479.704,25	70,61	3.477.763,63	131.617,11	-129.676,54	3,78
58171	7	Westensee	-195.600,00	9,93	nein	1,01	nein	0,00	39.500,00	1 573	370	390	370	ja	842,94	919,91	799,11	330,39	41,34	2.061.000,00	1.310,24	5.581.071,98	3.248.582,60	58,21	3.282.264,29	-54.298,47	7.215,25	-1,65
58037	9	Dänischenhagen	25.600,00	0,00	ja	0,00	ja	1.210.500,00	1.495.400,00	3 903	450	450	380	ja	938,73	858,46	982,68	348,32	35,45	3.383.600,00	866,92	20.262.998,32	10.271.824,86	50,69	9.104.667,13	820.279,22	346.878,51	9,01
58116	9	Noer	-93.100,00	6,22	nein	0,00	ja	10.000,00	138.500,00	847	340	340	310	nein	703,98	813,78	711,45	322,79	45,37	269.000,00	317,59	4.809.327,01	3.411.906,25	70,94	2.923.865,90	323.377,00	164.663,35	11,06
58150	9	Schwedeneck	-24.600,00	0,60	nein	0,00	ja	165.000,00	312.000,00	2 826	420	420	380	ja	843,32	840,74	878,31	334,08	38,04	1.335.000,00	472,40	6.821.801,00	4.459.004,27	65,36	3.899.681,80	241.615,21	317.707,26	6,20
58157	9	Strande	-123.900,00	5,12	nein	0,00	nein	351.700,00	579.300,00	1 508	390	390	275	nein	1.135,11	919,91	1.132,69	362,14	31,97	2.567.000,00	1.702,25	8.300.060,24	5.312.442,44	64,00	4.303.303,39	893.668,42	115.470,63	20,77
58051	10	Felm	-120.000,00	6,25	nein	0,42	nein	187.300,00	207.100,00	1 198	330	330	310	nein	697,78	919,91	770,03	315,44	40,96	716.000,00	597,66			#DIV/0!			#DIV/0!	
58058	10	Gettorf	324.800,00	0,00	ja	0,56	nein	2.221.400,00	1.660.500,00	7 465	320	370	360	nein	884,67	924,43	989,18	337,09	34,08	6.143.602,00	822,99			#DIV/0!			#DIV/0!	
58096	10	Lindau	-188.400,00	9,37	nein	0,45	nein	330.700,00	330.700,00	1 325	330	330	310	nein	668,13	919,91	678,87	313,28	46,15	1.446.000,00	1.091,32	10.702.000,00	4.105.822,18	38,36	3.315.200,07	707.678,39	82.943,72	21,35
58110	10	Neudorf-Bornstein	58.900,00	0,00	ja	0,00	nein	864.300,00	1.482.500,00	1 078	330	330	310	nein	812,76	919,91	861,78	333,02	38,64	1.900.000,00	1.762,52			#DIV/0!			#DIV/0!	
58112	10	Neuwittenbek	-140.900,00	7,54	nein	0,38	nein	838.400,00	902.200,00	1 164	330	330	310	nein	848,71	919,91	870,36	334,36	38,42	955.000,00	820,45			#DIV/0!			#DIV/0!	
58121	10	Osdorf	-218.300,00	5,80	nein	0,59	nein	2.137.900,00	2.137.900,00	2 343	330	330	330	nein	785,53	840,74	808,71	331,03	40,93	2.431.000,00	1.037,56	11.720.000,00	4.365.905,00	37,25	4.084.223,00	424.629,00	-143.147,00	10,40
58142	10	Schinkel	-164.100,00	12,35	nein	0,00	nein	592.000,00	592.400,00	1 037	330	330	310	nein	691,64	919,91	712,63	321,12	45,06	904.000,00	871,75			#DIV/0!			#DIV/0!	
58165	10	Tüttendorf	-92.800,00	4,92	nein	0,41	ja	0,00	61.400,00	1 278	330	330	310	nein	822,87	919,91	797,03	322,46	40,46	302.000,00	236,31	9.510.327,41	4.118.967,84	43,31	3.315.024,09	843.309,60	-39.365,85	25,44
58026	11	Bovenau	-45.000,00	2,37	nein	0,23	ja	238.800,00	688.800,00	1 103	350	370	350	ja	1.186,91	919,91	1.388,40	369,63	26,62	77.000,00	69,81			#DIV/0!			#DIV/0!	
58073	11	Haßmoor	-66.500,00	21,93	nein	0,84	nein	488.600,00	296.000,00	265	325	325	336	nein	716,19	813,78	728,68	298,11	40,91	205.000,00	773,58	1.121.215,86	889.850,60	79,36	1.061.982,93	0,00	-199.540,94	0,00
58122	11	Ostenfeld (RD)	-131.600,00	20,01	nein	0,48	nein	550.000,00	19.000,00	583	310	310	340	nein	706,43	813,78	603,95	322,13	53,34	550.000,00	943,40			#DIV/0!			#DIV/0!	
58124	11	Osterrönfeld	950.200,00	0,00	ja	1,25	ja	50.900,00	678.300,00	5 153	335	335	345	ja	1.150,09	924,43	2.041,16	365,57	17,91	0,00	0,00	3.196.417,35	2.650.849,21	82,93	2.223.018,70	490.047,39	-62.216,88	22,04
58132	11	Rade b. RD	424.900,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	5.200,00	192	260	260	310	nein	840,65	813,78	761,98	332,81	43,68	0,00	0,00			#DIV/0!			#DIV/0!	
58140	11	Schacht-Audorf	-114.900,00	1,28	nein	0,02	ja	3.205.200,00	1.299.800,00	4 717	325	325	336	nein	951,35	858,46	1.257,66	349,74	27,81	700.422,00	148,49			#DIV/0!			#DIV/0!	
58146	11	Schülldorf	-97.100,00	10,41	nein	0,74	nein	913.600,00	47.400,00	784	330	330	345	ja	579,10	813,78	522,96	304,59	58,24	1.182.000,00	1.507,65	4.321.086,05	3.174.772,69	73,47	2.303.885,25	941.376,46	-70.489,02	40,86
58019	12	Bönnhusen	-56.000,00	14,80	nein	0,00	nein	0,00	34.200,00	290	331	331	310	nein	737,26	813,78	751,03	319,31	42,52	275.000,00	948,28	1.363.194,02	677.360,83	49,69	679.072,96	101.860,94	-103.573,07	15,00
58053	12	Flintbek	-1.034.300,00	7,03	nein	0,46	nein	5.657.500,00	5.813.500,00	7 313	340	340	350	ja	842,53	924,43	885,79	338,85	38,03	14.577.000,00	1.993,30	32.298.819,88	9.516.248,02	29,46	9.449.216,59	1.455.831,67	-2.228.520,67	15,41
58145	12	Schönhorst	-38.400,00	9,86	nein	0,00	nein	0,00	19.400,00	320	331	331	310	nein	757,25	813,78	694,69	331,88	47,77	165.000,00	515,63	934.858,39	491.986,45	52,63	510.472,77	76.570,92	-95.057,24	15,00
58160	12	Techelsdorf	-17.400,00	8,48	nein	0,45	nein	0,00	500,00	143	331	331	310	nein	819,60	813,78	823,08	356,64	43,33	276.000,00	1.930,07	1.061.807,99	625.730,15	58,93	543.856,37	81.578,45	295,33	15,00
58003	13	Alt Duvenstedt	-58.200,00	2,37	nein	0,00	nein	635.000,00	401.700,00	1 929	280	280	320	nein	681,37	919,91	657,85	314,15	47,75	654.000,00	339,04			#DIV/0!			#DIV/0!	
58054	13	Fockbek	150.200,00	0,00	ja	0,00	ja	1.555.200,00	2.720.200,00	6 239	290	290	310	nein	998,89	924,43	974,60	349,48	35,86	1.129.000,00	180,96	30.089.014,32	16.882.151,87	56,11	15.993.482,39	-535.238,64	1.423.908,12	-3,35
58118	13	Nübbel	79.000,00	0,00	ja	0,00	ja	498.300,00	585.500,00	1 502	330	300	330	nein	722,20	919,91	692,88	327,90	47,32	2								

TOP 11.3

58048	16	Embühren	-3.900,00	1,70	nein	0,21	ja	0,00	2.600,00	210	320	320	310	nein	549,74	813,78	560,00	309,52	55,27	0,00	0,00	352.698,30	330.968,69	93,84	229.448,42	57.362,11	44.158,16	25,00
58068	16	Haale	-60.700,00	10,10	nein	0,21	nein	200.000,00	221.300,00	517	300	300	310	nein	543,23	813,78	541,39	290,14	53,59	276.400,00	534,62	1.045.625,32	941.323,48	90,02	850.295,41	212.573,85	-121.545,78	25,00
58071	16	Hamweddel	30.900,00	0,00	ja	0,64	ja	22.000,00	33.000,00	452	260	260	310	nein	697,50	813,78	606,19	309,73	51,09	0,00	0,00	1.215.571,96	843.056,40	69,35	634.252,69	147.685,62	61.118,09	23,28
58075	16	Hörsten	-49.600,00	63,92	nein	0,03	nein	0,00	0,00	53	250	250	300	nein	2.238,51	813,78	1.115,09	530,19	47,55	0,00	0,00	443.754,07	347.879,45	78,39	408.184,61	0,00	17.506,39	0,00
58086	16	Jevenstedt	11.300,00	0,00	ja	0,15	ja	1.500,00	71.000,00	3 353	320	320	320	nein	710,82	858,46	721,44	319,80	44,33	3.788.014,00	1.129,74	6.110.725,89	4.756.462,62	77,84	3.938.125,65	984.531,41	-166.194,44	25,00
58101	16	Luhnstedt	300,00	0,00	ja	0,07	nein	0,00	6.000,00	389	330	330	330	nein	629,65	813,78	648,84	320,31	49,37	185.000,00	475,58	1.231.293,95	825.194,60	67,02	264.711,94	11.859,06	11.833,59	4,48
58148	16	Schülp b. RD	15.600,00	0,00	ja	0,17	ja	0,00	27.500,00	1 108	300	300	310	nein	903,74	919,91	791,97	348,74	44,03	286.247,00	258,35	3.623.068,84	1.973.928,86	54,48	1.528.416,82	382.104,20	63.407,84	25,00
58155	16	Stafstedt	12.500,00	0,00	ja	0,15	ja	0,00	500,00	376	320	320	320	nein	651,92	813,78	683,51	289,10	42,30	453.900,00	1.207,18	1.310.444,05	701.405,72	53,52	195.476,40	0,00	-11.926,58	0,00
58172	16	Westerrönfeld	-388.000,00	5,38	nein	0,07	nein	4.101.300,00	4.246.900,00	5 013	320	360	320	nein	769,01	924,43	778,78	325,43	41,79	11.242.296,00	2.242,63	15.911.713,55	9.344.671,40	58,73	7.835.528,08	712.476,35	-85.450,00	9,09
			-6.146.300,00			0,87		53.328.000,00	58.177.300,00	157.643						856,81	342,80	40,01	154.491.681,00	980,01								

369,04 Inv./Einw.

	kameral	
RD, Wasbek	2	
Mittelholstein	30	
Bordesholm	14	
Molfsee	6	
Nortorfer Land	17	
Schlei-Ostsee	19	
Summe	88	

	2017
weniger als 1000	813,78
1.000 bis unter 2.000	919,91
2.000 bis unter 3.000	840,74
3.000 bis unter 5.000	858,46
5.000 bis unter 10.000	924,43
10.000 bis unter 20.000	1013,42
20.000 bis unter 50.000	1021,53

Finanzdaten der Städte und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde 2019

Ursprungshaushalte

doppischer Haushalt

Lfd. Nr.	Ämterort	Stadt/Gemeinde	Überschuss / Fehlbetrag im Ergebnisplan in €	Fehlbetrag in % zu Erträgen	Haushaltsausgleich erreicht ja/nein	Anteil freiwillige Leistungen an Aufwendungen in %	Saldo lfd. Einz./Ausz. ist größer als Tilgung	Einzahlungen aus Inv. in €	Auszahlungen aus Inv. in €	Einwohner Stand 31.12.2017	Realsteuerhebesätze			Steuerkraft -€-		Steueraufkommen je Einw.	Kreisumlage je Einw.	Abschöpfungsquote Kreisumlage vs. Steueraufkommen in %	Schulden -€- Stand: 31.12.19		Bilanz-summe 31.12.2017 in €	Eigenkapital am 31.12.2017 in €	EK-Quote am 31.12.2017 in %	Allgemeine Rücklage 31.12.2017 in €	Ergebnisrücklage 31.12.2017 in €	Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss 31.12.2017 in €	Ergebnisrücklage in % der allgem. R. 31.12.2017	
											Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	je EW	Landesdurchschnitt				Gesamt	je EW								
											je EW	Landesdurchschnitt	je EW	Landesdurchschnitt	je EW				Landesdurchschnitt									
58043	2	Eckernförde, Stadt	1.588.200,00	0,00	ja	0,93	ja	7.289.700,00	10.685.600,00	21 935	370	390	370	ja	860,09	1.021,53	951,58	352,31	37,02	20.698.000,00	943,61	124.521.000,00	65.994.000,00	53,00	54.435.000,00	10.727.000,00	709.000,00	19,71
58034	3	Büdelndorf, Stadt	-3.148.300,00	15,47	nein	3,93	nein	51.600,00	0,00	10 257						1.013,42	1.520,89	404,12	26,57	29.933.000,00	2.918,30			#DIV/0!				#DIV/0!
58005	4	Altenholz	-582.000,00	2,94	nein	0,21	nein	1.880.300,00	1.880.300,00	9 949						924,43	1.030,25	345,76	33,56	11.386.100,00	1.144,45			#DIV/0!				#DIV/0!
58092	5	Kronshagen	-37.800,00	0,16	nein	8,93	ja	957.200,00	1.947.900,00	11 777						1.013,42	1.198,69	358,16	29,88	11.586.000,00	983,78			#DIV/0!				#DIV/0!
58001	7	Achterwehr	-118.200,00	7,56	nein	0,78	nein	0,00	5.100,00	998						813,78	897,70	334,87	37,30	378.000,00	378,76	3.527.486,11	2.199.966,64	62,37	1.850.555,77	169.773,13	179.637,74	9,17
58028	7	Bredenbek	-152.900,00	6,77	nein	0,53	nein	4.300,00	379.400,00	1 534						919,91	871,12	323,86	37,18	1.171.000,00	763,36	10.873.527,97	5.792.592,53	53,27	4.605.682,60	664.959,17	79.880,51	14,44
58050	7	Felde	-194.800,00	4,67	nein	0,52	nein	58.600,00	87.200,00	2 162						840,74	1.056,85	354,02	33,50	2.012.000,00	930,62	12.224.985,19	6.023.458,03	49,27	5.360.673,54	522.347,00	-159.562,51	9,74
58093	7	Krummwisch	-8.600,00	1,03	nein	1,20	ja	70.000,00	222.000,00	7 12						813,78	747,61	332,87	44,52	0,00	0,00	1.982.918,63	1.343.769,74	67,77	1.094.854,88	192.576,25	56.338,61	17,59
58104	7	Melsdorf	-865.500,00	27,37	nein	0,60	nein	0,00	5.700,00	1 838						919,91	1.146,95	441,29	38,48	1.908.000,00	1.038,08	18.495.816,12	9.831.368,48	53,15	6.716.555,15	1.018.095,87	2.068.265,54	15,16
58126	7	Ottendorf	-129.600,00	10,25	nein	1,46	nein	0,00	23.000,00	876						813,78	991,10	361,64	36,49	0,00	0,00	7.652.639,70	5.070.248,97	66,25	2.868.843,40	262.036,70	1.939.368,87	9,13
58130	7	Quarnbek	-126.600,00	4,89	nein	0,64	ja	280.000,00	249.400,00	1 756						919,91	823,01	336,90	40,94	200.000,00	113,90	5.193.219,40	3.520.183,14	67,78	3.477.763,68	1.940,57	34.703,89	0,06
58171	7	Westensee	-152.500,00	7,54	nein	1,01	nein	0,00	13.500,00	1 573						919,91	828,42	337,13	40,70	2.017.000,00	1.282,26			#DIV/0!				#DIV/0!
58037	9	Dänischenhagen	116.400,00	0,00	ja	0,00	ja	2.013.000,00	2.395.000,00	3.903						858,46	1.014,09	348,32	34,35	5.229.800,00	1.339,94			#DIV/0!				#DIV/0!
58116	9	Noer	-56.700,00	3,88	nein	0,00	ja	10.000,00	70.000,00	847						813,78	735,77	322,79	43,87	238.000,00	280,99			#DIV/0!				#DIV/0!
58150	9	Schwedeneck	-26.300,00	0,68	nein	0,00	nein	2.050.000,00	2.085.000,00	2 826						840,74	906,09	339,70	37,49	1.268.000,00	448,69			#DIV/0!				#DIV/0!
58157	9	Strande	-47.500,00	2,08	nein	0,00	ja	200,00	31.700,00	1 508						919,91	1.092,51	364,72	33,38	2.430.000,00	1.611,41			#DIV/0!				#DIV/0!
58051	10	Felm	-119.800,00	6,14	nein	0,42	nein	0,00	0,00	1 198						919,91	781,64	320,20	40,97	685.000,00	571,79			#DIV/0!				#DIV/0!
58058	10	Gettorf	981.400,00	0,00	ja	0,55	ja	1.562.800,00	555.000,00	7 465						924,43	1.004,02	342,14	34,08	6.683.000,00	895,24			#DIV/0!				#DIV/0!
58096	10	Lindau	-190.200,00	9,21	nein	0,44	nein	67.700,00	107.000,00	1 325						919,91	689,06	317,96	46,14	1.396.000,00	1.053,58	10.632.000,00	4.203.514,39	39,54	3.315.200,07	790.622,11	97.692,21	23,85
58110	10	Neudorf-Bornstein	-88.600,00	5,82	nein	0,00	nein	0,00	0,00	1 078						919,91	873,38	337,85	38,68	1.812.000,00	1.680,89			#DIV/0!				#DIV/0!
58112	10	Neuwittenbek	-167.500,00	8,95	nein	0,37	nein	0,00	500,00	1 164						919,91	883,42	339,35	38,41	925.000,00	794,67			#DIV/0!				#DIV/0!
58121	10	Osdorf	-200.700,00	5,27	nein	0,59	ja	0,00	1.400.000,00	2 343						840,74	820,87	335,98	40,93	2.316.000,00	988,48	16.999.000,00	6.713.410,00	39,49	4.084.223,00	281.682,00	2.347.505,00	6,90
58142	10	Schinkel	-162.000,00	12,00	nein	0,00	nein	0,00	0,00	1 037						919,91	686,89	325,55	47,39	878.000,00	846,67			#DIV/0!				#DIV/0!
58165	10	Tüttendorf	-97.900,00	5,14	nein	0,41	ja	0,00	0,00	1 278						919,91	809,00	327,31	40,46	282.000,00	220,66	9.503.869,73	4.281.775,50	45,05	3.315.024,09	803.943,75	162.807,66	24,25
58026	11	Bovenau	-93.600,00	5,31	nein	0,24	ja	30.000,00	345.400,00	1 103						919,91	1.231,64	440,44	35,76	66.000,00	59,84			#DIV/0!				#DIV/0!
58073	11	Haßmoor	-47.500,00	14,70	nein	0,84	nein	127.600,00	32.600,00	265						813,78	759,25	300,00	39,51	347.500,00	1.311,32			#DIV/0!				#DIV/0!
58122	11	Ostenfeld (RD)	-14.900,00	1,87	nein	0,47	ja	0,00	28.400,00	583						813,78	776,50	341,17	43,94	550.000,00	943,40			#DIV/0!				#DIV/0!
58124	11	Osterrönfeld	-2.633.000,00	34,94	nein	1,00	nein	3.113.600,00	3.523.200,00	5 153						924,43	1.270,62	384,24	30,24	3.000.000,00	582,19			#DIV/0!				#DIV/0!
58132	11	Rade b. RD	-104.100,00	40,62	nein	0,00	nein	0,00	43.800,00	192						813,78	757,29	354,17	46,77	0,00	0,00			#DIV/0!				#DIV/0!
58140	11	Schacht-Audorf	-677.200,00	8,66	nein	0,09	nein	338.900,00	1.180.300,00	4 717						858,46	1.122,41	349,74	31,16	642.614,00	136,23			#DIV/0!				#DIV/0!
58146	11	Schülldorf	-131.800,00	13,64	nein	0,69	nein	0,00	51.800,00	784						813,78	656,51	331,63	50,51	1.172.000,00	1.494,90			#DIV/0!				#DIV/0!
58019	12	Bönnhusen	-6.000,00	1,59	nein	0,00	ja	0,00	0,00	290						813,78	776,21	319,31	41,14	251.000,00	865,52			#DIV/0!				#DIV/0!
58053	12	Flintbek	-631.500,00	3,99	nein	0,44	nein	560.900,00	4.054.100,00	7 313						924,43	961,34	287,16	29,87	12.309.500,00	1.683,24			#DIV/0!				#DIV/0!
58145	12	Schönhorst	16.200,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	0,00	320						813,78	719,38	304,69	42,35	153.000,00	478,13			#DIV/0!				#DIV/0!
58160	12	Techelsdorf	19.400,00	0,00	ja	0,53	ja	0,00	0,00	143						813,78	851,75	356,64	41,87	265.000,00	1.853,15			#DIV/0!				#DIV/0!
58003	13	Alt Duvenstedt	71.800,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	8.700,00	1 929						919,91	672,27	314,05	46,71	555.000,00	287,71			#DIV/0!				#DIV/0!
58054	13	Fockbek	155.500,00	0,00	ja	0,00	ja	1.334.700,00	2.106.700,00	6 239						924,43	931,00	345,54	37,11	768.000,00	123,10			#DIV/0!				#DIV/0!
58118	13	Nübbel	163.100,00	0,00	ja	0,00	ja	225.000,00	802.000,00	1 502						919,91	716,98	327,90	45,73	211.000,00	140,48			#DIV/0!				#DIV/0!
58136	13	Rickert	141.300,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	3.000,00	1 051						919,91	763,46	331,49	43,42	0,00	0,00			#DIV/0!				#DIV/0!
58010	14	Bargstall	10.000,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	1.500,00	141						813,78	637,59	295,74	46,38	257.000,00	1.822,70			#DIV/0!				#DIV/0!
58029	14	Breiholz	105.700,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	0,00	1 347						919,91	703,12	321,60	45,74	356.000,00	264,29			#DIV/0!				#DIV/0!
58036	14	Christiansholm	15.900,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	0,00	228						813,78	477,19	306,58	64,25	401.000,00	1.758,77			#DIV/0!				#DIV/0!
58047	14	Elsdorf-Westerm.	134.300,00	0,00	ja	0,00	ja	600,00	430.000,00	1 600						919,91	568,94	314,88	55,35	1.752.000,00	1.095,00			#DIV/0!				#DIV/0!
58055	14	Friedrichsgraben	4.200,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	0,00	44						813,78	415,91	311,36	74,86	0,00	0,00			#DIV/0!				#DIV/0!
58056	14	Friedrichsholm	46.100,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	0,00	413						813,78	536,56	300,48	56,00	389.000,00	941,89			#DIV/0!				#DIV/0!
58070	14	Hamdorf	-53.900,00	3,58	nein	0,00	nein	0,00	400,00	1 292						919,91</												

TOP 11.3

58048	16	Embühren	23.000,00	0,00	ja	0,24	ja	0,00	400,00	210						813,78	560,00	357,14	63,78	0,00	0,00	341.212,61	324.868,45	95,21	264.774,95	66.193,74	-6.100,24	25,00	
58068	16	Haale	28.600,00	0,00	ja	0,24	ja	0,00	800,00	517						813,78	541,39	290,14	53,59	265.200,00	512,96	1.140.924,57	950.365,68	83,30	850.295,41	91.028,07	9.042,20	10,71	
58071	16	Hamweddel	27.100,00	0,00	ja	0,64	ja	0,00	500,00	452						813,78	599,56	331,86	55,35	0,00	0,00	1.223.596,04	862.900,66	70,52	674.445,12	168.611,28	19.844,26	25,00	
58075	16	Hörsten	26.400,00	0,00	ja	0,06	ja	0,00	0,00	53						813,78	1.115,09	377,36	33,84	0,00	0,00	461.950,24	367.028,17	79,45	408.184,61	0,00	19.148,72	0,00	
58086	16	Jevenstedt	82.900,00	0,00	ja	0,16	ja	48.000,00	184.000,00	3.353						858,46	723,53	298,24	41,22	3.742.114,00	1.116,05	9.645.933,56	4.761.600,33	49,36	3.938.125,65	818.336,97	5.137,71	20,78	
58101	16	Luhnstedt	3.500,00	0,00	ja	0,08	ja	260.000,00	264.400,00	389						813,78	647,04	308,48	47,68	445.000,00	1.143,96	1.341.734,07	900.966,46	67,15	264.711,94	23.692,65	75.771,86	8,95	
58148	16	Schülp b. RD	119.000,00	0,00	ja	0,18	ja	0,00	600,00	1.108						919,91	791,97	302,35	38,18	274.002,00	247,29	3.902.701,43	2.113.721,51	54,16	1.579.143,09	394.785,77	139.792,65	25,00	
58155	16	Stafstedt	900,00	0,00	ja	0,14	ja	0,00	500,00	376						813,78	688,83	287,23	41,70	439.900,00	1.169,95	1.688.844,63	707.204,04	41,88	195.476,40	0,00	-25.062,37	0,00	
58172	16	Westerrönfeld	39.700,00	0,00	ja	0,07	nein	3.354.300,00	1.483.300,00	5.013						924,43	780,77	319,17	40,88	12.041.396,00	2.402,03								#DIV/0!
			-7.179.500,00						27.456.200,00	37.115.600,00	157.643					842,37	344,11	40,85	159.661.126,00	1.012,80									

235,44 Inv./Einw.

kameral	
RD, Wasbek	2
Mittelhofstein	30
Bordesholm	14
Molfsee	6
Nortorfer Land	17
Schlei-Ostsee	19
Summe	88

	2017
weniger als 1000	813,78
1.000 bis unter 2.000	919,91
2.000 bis unter 3.000	840,74
3.000 bis unter 5.000	858,46
5.000 bis unter 10.000	924,43
10.000 bis unter 20.000	1013,42
20.000 bis unter 50.000	1021,53

Finanzdaten der Städte und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde 2020

Ursprungshaushalte

doppischer Haushalt

Lfd. Nr.	Ämterort	Stadt/Gemeinde	Überschuss / Fehlbetrag im Ergebnisplan in €	Fehlbetrag in % zu Erträge	Haushaltsausgleich erreicht ja/nein	Anteil freiwillige Leistungen an Aufwendungen in %	Saldo lfd. Einz./Ausz. ist größer als Tilgung	Einzahlungen aus Inv. in €	Auszahlungen aus Inv. in €	Einwohner Stand 31.12.2017	Realsteuerhebesätze			Nivellierungssatz erreicht ja/nein	Steuerkraft -€-		Steueraufkommen je Einw.	Kreisumlage je Einw.	Abschöpfungsquote Kreisumlage vs. Steueraufkommen in %	Schulden -€- Stand: 31.12.20		Bilanz-summe 31.12.2018 in €	Eigenkapital am 31.12.2018 in €	EK-Quote am 31.12.2018 in %	Allgemeine Rücklage 31.12.2018 in €	Ergebnisrücklage 31.12.2018 in €	Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss 31.12.2018 in €	Ergebnisrücklage in % der allgem. R. 31.12.2018
											Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer		je EW	Landesdurchschnitt				Gesamt	je EW							
58043	2	Eckernförde, Stadt	2.714.200,00	0,00	ja	0,93	ja	6.490.800,00	11.235.600,00	21 935					1.021,53	981,17	352,33	35,91	25.951.000,00	1.183,09	134.997.000,00	67.005.900,00	49,64	54.135.000,00	12.511.000,00	236.900,00	23,11	
58034	3	Büdelndorf, Stadt	-3.148.300,00	15,47	nein	3,93	nein	51.600,00	0,00	10 257					1.013,42	1.520,89	404,12	26,57	28.947.000,00	2.822,17			#DIV/0!				#DIV/0!	
58005	4	Altenholz	14.000,00	0,00	ja	0,21	ja	1.410.300,00	830.300,00	9 949					924,43	1.069,45	351,79	32,89	11.260.900,00	1.131,86			#DIV/0!				#DIV/0!	
58092	5	Kronshagen	907.400,00	0,00	ja	9,03	ja	1.280.200,00	1.988.900,00	11 777					1.013,42	1.239,11	374,88	30,25	11.019.000,00	935,64			#DIV/0!				#DIV/0!	
58001	7	Achterwehr	-83.700,00	5,16	nein	0,77	nein	0,00	5.100,00	998					813,78	938,08	344,69	36,74	326.000,00	326,65			#DIV/0!				#DIV/0!	
58028	7	Bredenebek	-100.400,00	4,31	nein	0,52	ja	4.300,00	116.400,00	1 534					919,91	898,50	333,05	37,07	1.138.000,00	741,85			#DIV/0!				#DIV/0!	
58050	7	Felde	-149.000,00	3,49	nein	0,52	nein	500,00	29.100,00	2 162					840,74	1.089,78	364,34	33,43	1.882.000,00	870,49			#DIV/0!				#DIV/0!	
58093	7	Krummwich	11.200,00	0,00	ja	1,18	ja	0,00	2.000,00	712					813,78	772,19	342,56	44,36	0,00	0,00			#DIV/0!				#DIV/0!	
58104	7	Meisdorf	-871.800,00	27,22	nein	0,60	nein	0,00	5.700,00	1 838					919,91	1.181,28	454,19	38,45	1.837.000,00	999,46			#DIV/0!				#DIV/0!	
58126	7	Ottendorf	-93.900,00	7,17	nein	1,45	nein	90.000,00	253.000,00	876					813,78	1.028,65	372,26	36,19	0,00	0,00			#DIV/0!				#DIV/0!	
58130	7	Quarnbek	-78.200,00	2,92	nein	0,63	ja	0,00	8.800,00	1 756					919,91	853,93	346,75	40,61	187.000,00	106,49			#DIV/0!				#DIV/0!	
58171	7	Westensee	-100.100,00	4,78	nein	1,00	ja	0,00	13.500,00	1 573					919,91	858,55	346,98	40,41	1.973.000,00	1.254,29			#DIV/0!				#DIV/0!	
58037	9	Dänischenhagen	161.100,00	0,00	ja	0,00	ja	13.000,00	45.000,00	3.903					858,46	1.034,44	348,32	33,67	5.028.000,00	1.288,24			#DIV/0!				#DIV/0!	
58116	9	Noer	89.500,00	0,00	ja	0,00	ja	10.000,00	70.000,00	847					813,78	767,41	322,79	42,06	206.000,00	243,21			#DIV/0!				#DIV/0!	
58150	9	Schwedeneck	39.900,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	5.000,00	2 826					840,74	942,18	345,01	36,62	1.201.000,00	424,98			#DIV/0!				#DIV/0!	
58157	9	Strande	-14.600,00	0,63	nein	0,00	ja	200,00	31.700,00	1 508					919,91	1.129,38	368,01	32,59	2.354.000,00	1.561,01			#DIV/0!				#DIV/0!	
58051	10	Felm	-98.500,00	4,92	nein	0,41	nein	0,00	0,00	1 198					919,91	793,32	324,96	40,96	654.000,00	545,91			#DIV/0!				#DIV/0!	
58058	10	Geltorf	45.900,00	0,00	ja	0,54	ja	92.300,00	55.000,00	7 465					924,43	1.019,08	347,29	34,08	6.392.000,00	856,26			#DIV/0!				#DIV/0!	
58096	10	Lindau	-168.400,00	7,95	nein	0,43	nein	0,00	0,00	1 325					919,91	699,40	322,72	46,14	1.345.000,00	1.015,09			#DIV/0!				#DIV/0!	
58110	10	Neudorf-Bornstein	-73.600,00	4,72	nein	0,00	nein	0,00	0,00	1 078					919,91	886,36	342,86	38,68	1.725.000,00	1.600,19			#DIV/0!				#DIV/0!	
58112	10	Neuwittenbek	-164.800,00	8,65	nein	0,37	nein	0,00	500,00	1 164					919,91	896,65	344,50	38,42	895.000,00	768,90			#DIV/0!				#DIV/0!	
58121	10	Osdorf	-167.000,00	4,28	nein	0,58	ja	0,00	0,00	2 343					840,74	833,16	341,02	40,93	2.207.000,00	941,95			#DIV/0!				#DIV/0!	
58142	10	Schinkel	-143.000,00	10,26	nein	0,00	nein	0,00	0,00	1 037					919,91	697,20	330,47	47,40	852.000,00	821,60			#DIV/0!				#DIV/0!	
58165	10	Tüttendorf	-76.400,00	3,90	nein	0,40	ja	0,00	0,00	1 278					919,91	821,13	332,24	40,46	262.000,00	205,01			#DIV/0!				#DIV/0!	
58026	11	Bovenau	70.900,00	0,00	ja	0,26	ja	1.830.000,00	1.267.300,00	1 103					919,91	1.262,38	371,71	29,45	1.556.000,00	1.410,70			#DIV/0!				#DIV/0!	
58073	11	Haßmoor	-32.100,00	9,59	nein	0,84	nein	0,00	11.500,00	265					813,78	787,17	301,89	38,35	340.000,00	1.283,02			#DIV/0!				#DIV/0!	
58122	11	Ostenfeld (RD)	62.300,00	0,00	ja	0,50	ja	0,00	12.000,00	583					813,78	770,67	327,62	42,51	550.000,00	943,40			#DIV/0!				#DIV/0!	
58124	11	Osterrönfeld	-167.800,00	2,22	nein	0,00	nein	17.300,00	424.600,00	5 153					924,43	1.304,25	368,72	28,27	2.850.000,00	553,08			#DIV/0!				#DIV/0!	
58132	11	Rade b. RD	-412.100,00	128,26	nein	0,49	nein	0,00	4.200,00	192					813,78	790,63	356,25	45,06	0,00	0,00			#DIV/0!				#DIV/0!	
58140	11	Schacht-Audorf	345.300,00	0,00	ja	0,95	ja	276.200,00	1.289.400,00	4 717					858,46	1.136,82	349,80	30,77	584.806,00	123,98			#DIV/0!				#DIV/0!	
58146	11	Schüllndorf	-105.000,00	10,64	nein	0,70	ja	0,00	10.400,00	784					813,78	675,77	334,18	49,45	1.162.000,00	1.482,14			#DIV/0!				#DIV/0!	
58019	12	Bönnhusen	10.600,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	0,00	290					813,78	806,55	319,31	39,59	227.000,00	782,76			#DIV/0!				#DIV/0!	
58053	12	Flintbek	434.700,00	0,00	ja	0,50	ja	0,00	6.700,00	7 313					924,43	997,74	287,16	28,78	11.466.600,00	1.567,97			#DIV/0!				#DIV/0!	
58145	12	Schönhorst	33.600,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	0,00	320					813,78	750,00	304,69	40,63	141.000,00	440,63			#DIV/0!				#DIV/0!	
58160	12	Techelsdorf	27.600,00	0,00	ja	0,53	ja	0,00	0,00	143					813,78	886,01	356,64	40,25	254.000,00	1.776,22			#DIV/0!				#DIV/0!	
58003	13	Alt Duvenstedt	182.300,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	2.500,00	1 929					919,91	698,86	314,05	44,94	462.000,00	239,50			#DIV/0!				#DIV/0!	
58054	13	Fockbek	384.700,00	0,00	ja	0,00	ja	34.700,00	41.700,00	6 239					924,43	959,72	345,54	36,00	686.000,00	109,95			#DIV/0!				#DIV/0!	
58118	13	Nübbel	214.100,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	502.000,00	1 502					919,91	747,67	327,90	43,86	133.000,00	88,55			#DIV/0!				#DIV/0!	
58136	13	Rickert	182.500,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	3.000,00	1 051					919,91	796,48	331,49	41,62	0,00	0,00			#DIV/0!				#DIV/0!	
58010	14	Bargstall	15.500,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	1.500,00	141					813,78	661,70	295,74	44,69	250.000,00	1.773,05			#DIV/0!				#DIV/0!	
58029	14	Breiholz	254.500,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	0,00	1 347					919,91	732,07	321,60	43,93	325.000,00	241,28			#DIV/0!				#DIV/0!	
58036	14	Christiansholm	17.000,00	0,00	ja	0,00	nein	0,00	0,00	228					813,78	475,88	306,58	64,42	369.000,00	1.618,42			#DIV/0!				#DIV/0!	
58047	14	Elsdorf-Westerm.	140.300,00	0,00	ja	0,00	ja	600,00	0,00	1 600					919,91	568,94	314,88	55,35	1.702.000,00	1.063,75			#DIV/0!				#DIV/0!	
58055	14	Friedrichsgraben	4.600,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	0,00	44					813,78	413,64	311,36	75,27	0,00	0,00			#DIV/0!				#DIV/0!	
58056	14	Friedrichsholm	46.500,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	0,00	413					813,78	535,35	300,48	56,13	368.000,00	891,04			#DIV/0!				#DIV/0!	
58070	14	Hamdorf	-600,00	0,04	nein	0,00	ja	0,00	400,00	1 292					919,91	620,67	316,02	50,92	178.000,00	137,77			#DIV/0!				#DIV/0!	
58078	14	Hohn	200.800,00	0,00	ja	0,00	ja	4.900,00	0,00	2 454					840,74	688,51	328,85	47,76	1.811.000,00	737,98			#DIV/0!				#DIV/0!	
58089	14	Königshügel	16.100,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	0,00	161					813,78	476,40	298,76	62,71	0,00	0,00			#DIV/0!				#DIV/0!	
58097	14	Lohe-Föhrden	20.500,00	0,00	ja	0,00	ja	1.700,00	0,00	474					813,78	886,08	338,19	38,17	0,00	0,00			#DIV/0!				#DIV/0!	
58129	14	Prinzenmoor	-17.800,00	9,73	nein	0,00	nein	0,00	0,00	172					813,78	599,42	343,02	57,23	211.000,00	1.226,74			#DIV					

Finanzdaten der Städte und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde 2021

Ursprungshaushalte

doppischer Haushalt

Lfd. Nr.	Ämterortung	Stadt/Gemeinde	Überschuss / Fehlbetrag im Ergebnisplan in €	Fehlbetrag in % zu Erträge	Haushaltsausgleich erreicht ja/nein	Anteil freiwillige Leistungen an Aufwendungen in %	Saldo lfd. Einz./Ausz. ist größer als Tilgung	Einzahlungen aus Inv. in €	Auszahlungen aus Inv. in €	Einwohner Stand 31.12.2017	Realsteuerhebesätze			Nivellierungssatz erreicht ja/nein	Steuerkraft -€-		Steueraufkommen je Einw.	Kreisumlage je Einw.	Abschöpfungsquote Kreisumlage vs. Steueraufkommen in %	Schulden -€- Stand: 31.12.21		Bilanzsumme 31.12.2019 in €	Eigenkapital am 31.12.2019 in €	EK-Quote am 31.12.2019 in %	Allgemeine Rücklage 31.12.2019 in €	Ergebnisrücklage 31.12.2019 in €	Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss 31.12.2019 in €	Ergebnisrücklage in % der allgem. R. 31.12.2019
											Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer		je EW	Landesdurchschnitt				Gesamt	je EW							
58043	2	Eckernförde, Stadt	3.040.000,00	0,00	ja	0,92	ja	178.400,00	4.002.400,00	21 935					1.021,53	1.007,70	352,33	34,96	24.460.000,00	1.115,11	134.997.000,00	68.357.200,00	50,64	54.135.000,00	12.511.000,00	1.588.200,00	23,11	
58034	3	Büdelndorf, Stadt	-3.151.200,00	15,49	nein	3,93	nein	0,00	0,00	10 257					1.013,42	1.520,89	404,12	26,57	28.006.000,00	2.730,43								#DIV/0!
58005	4	Altenholz	572.600,00	0,00	ja	0,21	ja	76.100,00	360.300,00	9 949					924,43	1.108,65	357,82	32,28	10.495.600,00	1.054,94								#DIV/0!
58092	5	Kronshagen	876.600,00	0,00	ja	9,04	ja	903.200,00	1.194.900,00	11 777					1.013,42	1.281,74	389,83	30,41	10.414.000,00	884,27								#DIV/0!
58001	7	Achterwehr	-52.500,00	3,14	nein	0,76	nein	0,00	5.100,00	998					813,78	978,36	354,41	36,22	274.000,00	274,55								#DIV/0!
58028	7	Bredenbek	-99.400,00	4,16	nein	0,51	ja	4.300,00	109.400,00	1 534					919,91	925,88	357,37	38,60	1.105.000,00	720,34								#DIV/0!
58050	7	Felde	-154.200,00	3,54	nein	0,51	nein	500,00	29.100,00	2 162					840,74	1.122,66	374,65	33,37	1.719.000,00	795,10								#DIV/0!
58093	7	Krummisch	33.700,00	0,00	ja	1,17	ja	0,00	2.000,00	712					813,78	796,91	352,25	44,20	0,00	0,00								#DIV/0!
58104	7	Meisdorf	-865.200,00	26,48	nein	0,59	nein	0,00	4.700,00	1 838					919,91	1.215,56	467,03	38,42	1.766.000,00	960,83								#DIV/0!
58126	7	Ottendorf	-67.600,00	5,00	nein	1,43	nein	0,00	5.000,00	876					813,78	1.065,98	382,76	35,91	0,00	0,00								#DIV/0!
58130	7	Quarnbek	-35.400,00	1,28	nein	0,62	ja	0,00	8.800,00	1 756					919,91	884,85	356,55	40,29	174.000,00	99,09								#DIV/0!
58171	7	Westensee	-55.100,00	2,55	nein	0,99	ja	0,00	13.500,00	1 573					919,91	888,62	356,77	40,15	1.929.000,00	1.226,32								#DIV/0!
58037	9	Dänischenhagen	303.300,00	0,00	ja	0,00	ja	13.000,00	45.000,00	3.903					858,46	1.077,94	348,32	32,31	4.826.200,00	1.236,54								#DIV/0!
58116	9	Noer	119.900,00	0,00	ja	0,00	ja	10.000,00	25.000,00	847					813,78	800,94	322,79	40,30	195.000,00	230,22								#DIV/0!
58150	9	Schwedeneck	111.600,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	5.000,00	2 826					840,74	980,40	350,32	35,73	1.151.000,00	407,29								#DIV/0!
58157	9	Strande	22.700,00	0,00	ja	0,00	ja	200,00	31.700,00	1 508					919,91	1.166,25	371,35	31,84	2.277.000,00	1.509,95								#DIV/0!
58051	10	Felm	-85.300,00	4,17	nein	0,40	ja	0,00	0,00	1 198					919,91	703,09	329,88	46,92	623.000,00	520,03								#DIV/0!
58058	10	Gettorf	124.100,00	0,00	ja	0,53	ja	92.300,00	55.000,00	7 465					924,43	1.034,36	352,48	34,08	6.097.000,00	816,74								#DIV/0!
58096	10	Lindau	-150.000,00	6,90	nein	0,43	nein	0,00	0,00	1 325					919,91	709,89	327,62	46,15	1.294.000,00	976,60								#DIV/0!
58110	10	Neudorf-Bornstein	-65.700,00	4,12	nein	0,00	nein	0,00	0,00	1 078					919,91	899,72	348,05	38,68	1.638.000,00	1.519,48								#DIV/0!
58112	10	Neuwittenbek	-156.500,00	8,05	nein	0,36	nein	0,00	500,00	1 164					919,91	910,14	349,66	38,42	865.000,00	743,13								#DIV/0!
58121	10	Osdorf	-147.300,00	3,70	nein	0,57	ja	0,00	0,00	2 343					840,74	845,67	346,14	40,93	2.100.000,00	896,29								#DIV/0!
58142	10	Schinkel	-134.400,00	9,43	nein	0,00	nein	0,00	0,00	1 037					919,91	707,62	335,39	47,40	826.000,00	796,53								#DIV/0!
58165	10	Tüttendorf	-67.100,00	3,36	nein	0,40	ja	0,00	0,00	1 278					919,91	833,33	337,17	40,46	242.000,00	189,36								#DIV/0!
58026	11	Bovenau	88.000,00	0,00	ja	0,26	ja	30.000,00	17.300,00	1 103					919,91	1.295,19	371,71	28,70	1.546.000,00	1.401,63								#DIV/0!
58073	11	Haßmoor	-24.100,00	7,03	nein	0,84	ja	205.700,00	4.500,00	265					813,78	816,60	303,77	37,20	127.500,00	481,13								#DIV/0!
58122	11	Ostenfeld (RD)	94.500,00	0,00	ja	0,50	ja	0,00	12.000,00	583					813,78	800,86	329,33	41,12	0,00	0,00								#DIV/0!
58124	11	Osterrönfeld	726.900,00	0,00	ja	0,00	ja	17.300,00	165.100,00	5 153					924,43	1.334,19	368,72	27,64	2.700.000,00	523,97								#DIV/0!
58132	11	Rade b. RD	-3.200,00	1,17	nein	1,30	ja	0,00	4.200,00	192					813,78	819,27	358,33	43,74	0,00	0,00								#DIV/0!
58140	11	Schacht-Audorf	695.900,00	0,00	ja	0,00	ja	26.200,00	449.400,00	4 717					858,46	1.149,33	349,80	30,44	526.998,00	111,72								#DIV/0!
58146	11	Schüllendorf	-84.100,00	8,34	nein	0,70	nein	910.900,00	10.400,00	784					813,78	692,47	336,73	48,63	242.000,00	308,67								#DIV/0!
58019	12	Bönnhusen	27.400,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	0,00	290					813,78	832,41	319,31	38,36	203.000,00	700,00								#DIV/0!
58053	12	Flintbek	738.500,00	0,00	ja	0,50	ja	0,00	6.700,00	7 313					924,43	1.028,43	287,16	27,92	10.613.000,00	1.451,25								#DIV/0!
58145	12	Schönhorst	48.600,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	0,00	320					813,78	775,31	304,69	39,30	129.000,00	403,13								#DIV/0!
58160	12	Techelsdorf	34.000,00	0,00	ja	0,53	ja	0,00	0,00	143					813,78	913,99	356,64	39,02	243.000,00	1.699,30								#DIV/0!
58003	13	Alt Duvenstedt	195.600,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	2.500,00	1 929					919,91	726,96	314,05	43,20	369.000,00	191,29								#DIV/0!
58054	13	Fockbek	373.700,00	0,00	ja	0,00	ja	34.700,00	41.700,00	6 239					924,43	959,72	345,54	36,00	604.000,00	96,81								#DIV/0!
58118	13	Nübbel	265.800,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	2.000,00	1 502					919,91	780,23	327,90	42,03	56.000,00	37,28								#DIV/0!
58136	13	Rickert	221.500,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	3.000,00	1 051					919,91	831,02	331,49	39,89	0,00	0,00								#DIV/0!
58010	14	Bargstall	7.100,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	1.800,00	141					813,78	661,70	295,74	44,69	38.000,00	269,50								#DIV/0!
58029	14	Breiholz	293.500,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	0,00	1 347					919,91	732,07	321,60	43,93	294.000,00	218,26								#DIV/0!
58036	14	Christiansholm	21.400,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	0,00	228					813,78	475,00	306,58	64,54	339.000,00	1.486,84								#DIV/0!
58047	14	Elsdorf-Westerm.	145.800,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	600,00	1 600					919,91	589,56	314,88	55,28	120.000,00	75,00								#DIV/0!
58055	14	Friedrichsgraben	4.800,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	0,00	44					813,78	413,64	311,36	75,27	0,00	0,00								#DIV/0!
58056	14	Friedrichsholm	51.500,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	0,00	413					813,78	535,84	300,48	56,08	347.000,00	840,19								#DIV/0!
58070	14	Hamdorf	3.300,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	500,00	1 292					919,91	621,36	316,02	50,86	138.000,00	106,81								#DIV/0!
58078	14	Hohn	281.500,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	4.900,00	2 454					840,74	716,10	328,85	45,92	1.661.000,00	676,85								#DIV/0!
58089	14	Königshügel	21.200,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	0,00	161					813,78	476,40	298,76	62,71	0,00	0,00								#DIV/0!
58097	14	Lohe-Föhrden	20.500,00	0,00	ja	0,00	ja	0,00	0,00	474					813,78	886,08	338,19	38,17	0,00	0,00								#DIV/0!
58129	14	Prinzenmoor	-20.000,00	10,93	nein	0,00	nein	0,00	0,00	172					813,78	599,42	343,02	57,23	200.000,00	1.162,79								#DIV/0!
58154	14	Sophienhamm																										

TOP 11.3

58048	16	Embühren	23.000,00	0,00	ja	0,24	ja	0,00	400,00	210						813,78	560,00	357,14	63,78	0,00	0,00					#DIV/0!					#DIV/0!	
58068	16	Haale	26.100,00	0,00	ja	0,24	ja	0,00	800,00	517						813,78	541,39	290,14	53,59	242.800,00	469,63							#DIV/0!				#DIV/0!
58071	16	Hamweddel	27.100,00	0,00	ja	0,64	ja	271.300,00	500,00	452						813,78	599,56	331,86	55,35	0,00	0,00							#DIV/0!				#DIV/0!
58075	16	Hörsten	26.400,00	0,00	ja	0,06	ja	0,00	0,00	53						813,78	1.115,09	377,36	33,84	0,00	0,00							#DIV/0!				#DIV/0!
58086	16	Jevenstedt	95.200,00	0,00	ja	0,16	ja	3.127.100,00	3.000,00	3 353						858,46	728,00	298,24	40,97	523.214,00	156,04							#DIV/0!				#DIV/0!
58101	16	Luhnstedt	11.700,00	0,00	ja	0,08	ja	0,00	4.400,00	389						813,78	647,04	308,48	47,68	381.000,00	979,43							#DIV/0!				#DIV/0!
58148	16	Schülp b. RD	118.400,00	0,00	ja	0,18	nein	0,00	600,00	1 108						919,91	791,97	302,35	38,18	5.102,00	4,60							#DIV/0!				#DIV/0!
58155	16	Stafstedt	51.100,00	0,00	ja	0,17	nein	0,00	500,00	376						813,78	699,47	287,23	41,06	139.500,00	371,01							#DIV/0!				#DIV/0!
58172	16	Westerrönfeld	130.800,00	0,00	ja	0,07	nein	4.310.700,00	138.300,00	5 013						924,43	800,72	319,17	39,86	5.888.096,00	1.174,57							#DIV/0!				#DIV/0!
			5.124.000,00			0,86		11.546.200,00	8.155.800,00	157.643						881,34	350,10	39,72	139.463.010,00	884,68												

51,74 Inv./Einw.

	kameral		
RD, Wasbek	2		
Mittelholstein	30		
Bordesholm	14		
Molfsee	6		
Nortorfer Land	17		
Schlei-Ostsee	19		
Summe	88		

	2017
weniger als 1000	813,78
1.000 bis unter 2.000	919,91
2.000 bis unter 3.000	840,74
3.000 bis unter 5.000	858,46
5.000 bis unter 10.000	924,43
10.000 bis unter 20.000	1013,42
20.000 bis unter 50.000	1021,53

Finanzdaten der Städte und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde 2016

Ursprungshaushalte
kameral

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Haushaltsgleich ja/nein	Anteil freiwillige Leistungen an Ausgaben VwH in %	eigene Investitionen	Einwohner Stand 31.03.2016	Realsteuerhebesätze			Nivellierungssatz erreicht ja/nein	Steuerkraft -€-		Steueraufkommen je Einw.	Kreisumlage je Einw.	Abschöpfungsquote Kreisumlage vs. Steueraufkommen in %	freier Finanzspielraum		All. Rücklage -€- Stand 31.12.16		Schulden -€- Stand: 31.12.16		Zuführung zum VwH in 2016 in €	Fehlbeträge Vorjahre in €	Defizit im VwH in 2016 in €	Defizit im VmH in 2016 in €
						Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer		je EW	Landesdurchschnitt				Betrag in T€	€ je EW	Gesamt	je EW	je EW					
58004	Altenhof	ja	0,81	52.986,00	306	270	270	270	nein	718,80	733,04	1.325,96	282,40	21,30	195,0	637,25	861.800,00	2.816,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58007	Arpsdorf	ja	0,31	253.016,00	280	290	290	310	nein	534,83	733,04	576,68	262,15	45,46	22,5	80,36	89.634,00	320,12	208.516,00	744,70	0,00	0,00	0,00	0,00
58009	Aukrug	ja	1,30	954.653,00	3.821	320	320	320	nein	632,91	790,04	643,17	276,69	43,02	170,5	44,63	420.898,00	110,15	2.554.171,00	668,46	0,00	0,00	0,00	0,00
58011	Bargstedt	ja	0,72	48.527,00	714	310	310	310	nein	652,17	733,04	706,97	284,19	40,20	159,1	222,83	514.860,00	721,09	90.000,00	126,05	0,00	0,00	0,00	0,00
58012	Barkelsby	ja	0,21	629.715,00	1.501	270	270	330	nein	636,86	725,28	597,93	281,05	47,00	185,0	123,25	510.000,00	339,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58013	Beldorf	ja	0,46	590.294,00	259	320	320	350	nein	769,59	733,04	1.176,53	309,49	26,31	87,0	336,06	114.397,00	441,69	602.542,00	2.326,42	0,00	0,00	0,00	0,00
58014	Bendorf	ja	0,20	56.212,00	443	320	320	360	ja	599,54	733,04	1.335,23	280,15	20,98	350,7	791,60	488.613,00	1.102,96	82.800,00	186,91	0,00	0,00	0,00	0,00
58015	Beringstedt	ja	1,20	47.262,00	738	319	319	310	nein	478,89	733,04	472,50	268,87	56,90	44,9	60,87	161.255,00	218,50	120.000,00	162,60	57.532,00	0,00	0,00	0,00
58016	Bissee	ja	1,94	3.709,00	163	330	330	350	ja	799,20	733,04	919,36	308,40	33,55	11,0	67,48	138.500,00	849,69	182.500,00	1.119,63	0,00	0,00	0,00	0,00
58018	Blumenthal	ja	1,49	129.628,00	695	360	360	380	ja	673,66	733,04	689,71	280,03	40,60	1,0	1,44	69.324,00	99,75	1.194.000,00	1.717,99	0,00	0,00	0,00	0,00
58021	Bokel	ja	1,12	15.211,00	603	310	310	310	nein	462,67	733,04	816,71	286,06	35,03	234,0	388,06	701.143,00	1.162,76	5.477,00	9,08	1.028,00	0,00	0,00	0,00
58022	Bordesholm	ja	6,84	705.557,00	7.465	320	320	340	ja	877,94	880,67	910,04	304,91	33,51	166,0	22,24	117.000,00	15,67	5.449.000,00	729,94	0,00	0,00	0,00	0,00
58023	Borgdorf-Seedorf	ja	5,68	123.989,00	394	320	320	330	ja	619,17	733,04	711,37	292,83	41,16	50,2	127,31	333.577,00	846,64	258.110,00	655,10	4.000,00	0,00	0,00	0,00
58025	Bornholt	ja	0,90	-114.000,00	162	320	320	330	ja	528,44	733,04	596,68	277,32	46,48	40,1	247,44	265.023,00	1.635,94	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58027	Brammer	ja	1,79	6.209,00	400	320	320	310	nein	700,15	733,04	618,46	284,65	46,03	19,0	47,50	343.497,00	858,74	0,00	0,00	74.496,00	0,00	0,00	0,00
58032	Brodersby	ja	0,30	807.864,00	664	300	300	310	nein	646,17	733,04	728,49	295,18	40,52	332,0	500,00	265.200,00	399,40	560.000,00	843,37	0,00	0,00	0,00	0,00
58033	Brügge	ja	1,03	113.313,00	1.030	340	340	360	ja	679,35	725,28	612,89	283,54	46,26	0,0	0,00	125.800,00	122,14	805.500,00	782,04	139.139,00	0,00	0,00	0,00
58038	Dätgen	ja	0,47	108.803,00	564	295	295	310	nein	976,69	733,04	943,56	307,84	32,63	53,7	95,20	400.508,00	710,12	9.184,00	16,28	123.939,00	0,00	0,00	0,00
58040	Damp	ja	0,75	1.070.806,00	1.458	260	260	310	nein	1.309,03	725,28	1.233,53	367,84	29,82	248,0	170,10	1.248.100,00	856,04	17.635.000,00	12.095,34	0,00	0,00	0,00	0,00
58042	Dörphof	ja	0,73	4.357,00	720	300	300	310	nein	504,05	733,04	494,60	267,66	54,12	54,0	75,00	246.100,00	341,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58044	Ehndorf	ja	0,22	56.207,00	639	260	260	310	nein	749,64	733,04	502,25	295,61	58,86	25,2	39,39	233.522,00	365,45	0,00	0,00	143.293,00	0,00	0,00	0,00
58045	Eisendorf	ja	7,60	21.701,00	297	310	310	330	nein	769,67	733,04	738,15	299,68	40,60	6,1	20,68	83.799,00	282,15	0,00	0,00	15.951,00	0,00	0,00	0,00
58046	Ellerdorf	ja	4,46	21.003,00	502	320	320	330	ja	610,28	733,04	1.135,93	276,55	24,35	246,8	491,63	585.497,00	1.166,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58049	Emkendorf	ja	5,41	1.241.281,00	1.366	340	340	340	ja	658,56	725,28	644,65	287,72	44,63	0,0	0,00	500.507,00	366,40	2.177.328,00	1.593,94	0,00	0,00	0,00	0,00
58052	Fleckeby	ja	0,35	165.379,00	2.151	340	340	340	ja	680,61	714,07	895,95	284,97	31,81	559,0	259,88	474.000,00	220,36	422.000,00	196,19	3.799,00	0,00	0,00	0,00
58057	Gammelby	ja	0,27	151.639,00	509	230	240	300	nein	637,69	733,04	547,59	286,88	52,39	6,0	11,79	215.500,00	423,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58059	Gnutz	ja	0,59	155.852,00	1.180	319	319	325	ja	653,27	725,28	703,95	285,34	40,53	108,9	92,27	615.572,00	521,67	94.003,00	79,66	16.651,00	0,00	0,00	0,00
58061	Gokels	ja	0,21	139.435,00	568	320	320	310	nein	471,55	733,04	524,59	275,94	52,60	94,4	166,13	185.869,00	327,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58062	Grauel	ja	0,64	320.288,00	253	320	320	310	nein	656,54	733,04	797,75	287,56	36,05	0,9	3,67	12.178,00	48,13	312.774,00	1.236,26	0,00	0,00	0,00	0,00
58063	Grevenkrug	ja	1,21	45.842,00	222	315	315	320	nein	813,86	733,04	773,01	302,86	39,18	35,9	161,71	206.900,00	931,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58064	Groß Buchwald	ja	1,22	14.042,00	338	310	310	320	nein	888,41	733,04	841,26	298,71	35,51	64,9	192,01	240.500,00	711,54	137.100,00	405,62	0,00	0,00	0,00	0,00
58065	Groß Vollstedt	ja	1,58	73.347,00	968	340	340	330	ja	563,40	733,04	657,05	276,67	42,11	66,1	68,27	245.157,00	253,26	232.696,00	240,39	0,00	0,00	0,00	0,00
58067	Güby	ja	0,80	16.761,00	700	310	310	340	nein	502,45	733,04	565,35	285,32	50,47	105,0	150,00	563.400,00	804,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58072	Hanerau-Hadem.	ja	0,44	2.801.813,00	3.025	320	320	360	ja	569,29	790,04	624,64	271,70	43,50	114,4	37,82	817.895,00	270,38	2.680.886,00	886,24	0,00	0,00	0,00	0,00
58074	Heinkenborstel	ja	0,72	211.744,00	140	300	300	300	nein	632,41	733,04	642,07	285,97	44,54	-39,3	-280,70	30.729,00	219,49	259.804,00	1.855,74	0,00	0,00	0,00	0,00
58076	Hoffeld	ja	0,53	4.488,00	158	319	319	324	nein	668,73	733,04	683,81	297,95	43,57	14,0	88,61	121.700,00	770,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58077	Hohenwestedt	ja	0,63	4.099.148,00	5.291	320	320	310	nein	1.172,27	880,67	1.343,54	340,29	25,33	-296,3	-55,99	1.310.218,00	247,63	7.189.397,00	1.358,80	0,00	0,00	0,00	0,00
58082	Holzdorf	ja	0,25	442.360,00	836	330	350	350	ja	505,44	733,04	645,70	275,89	42,73	186,0	222,49	197.700,00	236,48	400.000,00	478,47	0,00	0,00	0,00	0,00
58084	Hummelfeld	ja	0,26	121.591,00	280	360	380	360	ja	578,50	733,04	803,83	287,82	35,81	87,0	310,71	177.200,00	632,86	199.000,00	710,71	0,00	0,00	0,00	0,00
58085	Jahrsdorf	ja	0,13	4.763,00	237	320	320	325	ja	552,75	733,04	582,02	279,17	47,97	0,0	0,00	92,00	0,39	0,00	0,00	2.820,00	0,00	0,00	4.982,00
58087	Karby	ja	0,36	64.571,00	581	330	330	350	ja	567,94	733,04	578,42	271,21	46,89	48,0	82,62	111.900,00	192,60	113.000,00	194,49	0,00	0,00	0,00	0,00
58090	Kosel	ja	0,34	671.888,00	1.378	300	300	320	nein	653,40	725,28	712,71	285,14	40,01	378,0	274,31	376.100,00	272,93	142.800,00	103,63	0,00	0,00	0,00	0,00
58091	Krogaspe	ja	0,41	74.002,00	427	310	310	340	nein	605,56	733,04	765,70	282,72	36,92	63,7	149,13	272.870,00	639,04	221.600,00	518,97	0,00	0,00	0,00	0,00
58094	Langwedel	ja	2,10	768.629,00	1.510	320	320	340	ja	750,01	725,28	772,24	287,46	37,22	163,9	108,54	606.526,00	401,67	231.545,00	153,34	0,00	0,00	0,00	0,00
58098	Loop	ja	1,52	24.239,00	182	315	315	320	nein	534,01	733,04	556,74	284,79	51,15	0,8	4,40	193.100,00	1.060,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58099	Loose	ja	0,08	977.148,00	836	330	330	340	ja	533,61	733,04	584,67	260,69	44,59	49,0	58,61	102.400,00	122,49	932.000,00	1.114,83	0,00	0,00	0,00	0,00
58100	Lütjenwestedt	ja	1,75	676.372,00	559	260	260	320	nein	411,27														

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Haushaltsgleich ja/nein	Anteil freiwillige Leistungen an Ausgaben VwH in %	eigene Investitionen	Einwohner Stand 31.03.2016	Realsteuerhebesätze			Nivellierungssatz erreicht ja/nein	Steuerkraft -€-		Steueraufkommen je Einw.	Kreisumlage je Einw.	Abschöpfungsquote Kreisumlage vs. Steueraufkommen in %	freier Finanzspiel-raum		All. Rücklage -€- Stand 31.12.16		Schulden -€- Stand: 31.12.16		Zuführung zum VwH in 2016 in €	Fehlbeträge Vorjahre in €	Defizit im VwH in 2016 in €	Defizit im Vmh in 2016 in €	
						Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer		je EW	Landesdurchschnitt				Betrag in T€	€ je EW	Gesamt	je EW		je EW					
58143	Schmalstede	ja	1,20	89.761,00	278	310	310	330	nein	721,56	733,04	674,59	288,15	42,71	37,6	135,25	149.800,00	538,85	60.000,00	215,83	0,00	0,00	0,00	0,00	
58144	Schönbek	ja	1,02	7.966,00	211	320	320	330	ja	655,48	733,04	594,89	278,70	46,85	0,0	0,00	152.100,00	720,85	182.000,00	862,56	18.679,00	0,00	0,00	0,00	
58147	Schülps b. Nortorf	ja	8,58	108.768,00	799	320	320	350	ja	608,07	733,04	612,17	278,29	45,46	71,0	88,83	516.285,00	646,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58151	Seefeld	ja	0,28	408.665,00	363	260	260	320	nein	413,49	733,04	360,05	269,62	74,88	44,1	121,42	273.889,00	754,52	408.660,00	1.125,79	0,00	0,00	0,00	0,00	
58153	Sören	ja	0,90	20.469,00	184	315	315	320	nein	804,42	733,04	829,91	302,81	36,49	19,5	105,98	157.500,00	855,98	126.400,00	686,96	0,00	0,00	0,00	0,00	
58156	Steenfeld	ja	0,59	205.781,00	360	320	320	350	ja	500,38	733,04	674,31	281,84	41,80	16,3	45,38	171.134,00	475,37	331.830,00	921,75	0,00	0,00	0,00	0,00	
58158	Tackesdorf	ja	0,46	0,00	67	260	260	330	nein	441,59	733,04	462,25	313,05	67,72	0,0	0,00	51.724,00	772,00	0,00	0,00	489,00	0,00	0,00	0,00	
58159	Tappendorf	ja	0,40	383.913,00	342	320	320	320	nein	494,37	733,04	442,37	272,77	61,66	0,0	0,00	174.918,00	511,46	518.444,00	1.515,92	40.871,00	0,00	0,00	0,00	
58161	Thaden	ja	0,30	242.798,00	246	320	320	360	ja	803,23	733,04	1.054,43	309,95	29,40	-98,5	-400,26	213.230,00	866,79	579.754,00	2.356,72	0,00	0,00	0,00	0,00	
58162	Thumby	ja	0,61	16.333,00	416	260	260	310	nein	722,35	733,04	801,21	316,14	39,46	48,0	115,38	1.068.400,00	2.568,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58163	Timmaspe	ja	0,52	196.980,00	1 048	310	310	330	nein	614,13	725,28	700,94	287,47	41,01	171,0	163,17	449.475,00	428,89	233.225,00	222,54	0,00	0,00	0,00	0,00	
58164	Todenbüttel	ja	1,32	1.630.734,00	1 034	300	300	310	nein	551,68	725,28	524,09	272,59	52,01	49,4	47,79	424.078,00	410,13	1.272.460,00	1.230,62	46.128,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58166	Waabs	ja	0,89	2.178.472,00	1 452	310	310	350	nein	739,71	725,28	790,19	280,07	35,44	270,0	185,95	561.700,00	386,85	1.207.000,00	831,27	0,00	0,00	0,00	0,00	
58167	Wapelfeld	ja	0,41	386.366,00	319	320	320	310	nein	426,11	733,04	402,82	271,02	67,28	3,0	9,55	13.505,00	42,34	380.154,00	1.191,71	0,00	0,00	0,00	0,00	
58168	Warder	ja	1,16	172.098,00	653	262	262	310	nein	723,03	733,04	704,15	279,26	39,66	88,0	134,74	469.583,00	719,12	130.000,00	199,08	16.891,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58169	Wasbek	ja	1,03	77.996,00	2 338	260	260	310	nein	934,67	714,07	936,95	300,25	32,05	327,6	140,12	1.024.000,00	437,98	2.001.000,00	855,86	0,00	0,00	0,00	0,00	
58170	Wattenbek	ja	1,19	372.187,00	3 007	345	345	365	ja	721,60	790,04	902,55	286,48	31,74	222,9	74,13	738.500,00	245,59	801.500,00	266,54	0,00	0,00	0,00	0,00	
58173	Windeby	ja	0,28	283.416,00	1 033	280	280	340	nein	637,33	725,28	657,47	287,06	43,66	155,0	150,05	511.700,00	495,35	49.000,00	47,43	0,00	0,00	0,00	0,00	
58174	Winnemark	ja	0,62	32.117,00	509	280	280	310	nein	554,84	733,04	533,09	280,67	52,65	73,0	143,42	554.000,00	1.088,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
			1,37	41.745.955,00	114.212							738,86	289,25	39,15	8.446,01	73,95	29.256.836,00	256,16	114.623.194,00	1.003,60	1.246.496,00	0,00	0,00	16.937,00	

365,51 Inv./EW

10,91 Zuf./EW

2015
733,04
725,28
714,07
790,04
880,67
894,78
949,98

Finanzdaten der Städte und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde 2017

Ursprungshaushalte
kameral

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Haushaltsgleich ja/nein	Anteil freiwillige Leistungen an Ausgaben VwH in %	eigene Investitionen	Einwohner Stand 31.03.2017	Realsteuer-hebesätze			Nivellierungssatz erreicht ja/nein	Steuerkraft -€-		Steueraufkommen je Einw.	Kreisumlage je Einw.	Abschöpfungsquote Kreisumlage vs. Steueraufkommen in %	freier Finanzspiel-raum		All. Rücklage -€- Stand 31.12.17		Schulden -€- Stand: 31.12.17		Zuführung zum VwH in 2017 in €	Fehlbeträge Vorjahre in €	Defizit im VwH in 2017 in €	Defizit im VmH in 2017 in €
						Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer		je EW	Landesdurchschnitt				Betrag in T€	€ je EW	Gesamt	je EW	je EW	je EW				
58004	Altenhof	ja	0,64	5.300,00	306	270	270	270	nein	982,71	778,93	868,95	333,01	38,32	0,0	0,00	1.004.000,00	3.281,05	0,00	0,00	12.100,00	0,00	0,00	0,00
58007	Arpsdorf	ja	0,23	126.954,00	284	290	290	310	nein	585,53	778,93	619,47	290,85	46,95	137,3	483,29	200.933,00	707,51	208.516,00	734,21	0,00	0,00	0,00	0,00
58009	Aukrug	ja	1,07	339.144,00	3 790	320	320	320	nein	620,14	825,00	663,32	300,66	45,33	523,1	138,01	769.324,00	202,99	2.231.248,00	588,72	0,00	0,00	0,00	0,00
58011	Bargstedt	ja	0,66	42.250,00	716	330	330	340	ja	693,86	778,93	877,22	304,22	34,68	250,8	350,28	846.759,00	1.182,62	80.000,00	111,73	0,00	0,00	0,00	0,00
58012	Barkelsby	ja	0,26	114.500,00	1 501	270	270	330	nein	637,84	838,09	662,02	297,73	44,97	307,0	204,53	561.000,00	373,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58013	Beldorf	ja	0,25	7.242,00	287	320	320	350	nein	913,08	778,93	1.654,95	300,70	18,17	195,6	681,70	283.351,00	987,29	560.242,00	1.952,06	0,00	0,00	0,00	0,00
58014	Bendorf	ja	0,16	93.653,00	441	320	320	360	nein	744,57	778,93	2.110,88	311,79	14,77	611,9	1.387,59	969.467,00	2.198,34	74.400,00	168,71	0,00	0,00	0,00	0,00
58015	Beringstedt	ja	1,04	14.140,00	739	319	319	310	nein	518,49	778,93	522,35	290,66	55,64	60,6	81,99	113.725,00	153,89	105.000,00	142,08	53.685,00	0,00	0,00	0,00
58016	Bissee	ja	3,34	13.400,00	160	330	330	350	ja	953,15	778,93	1.007,38	342,03	33,95	3,0	18,75	128.800,00	805,00	172.500,00	1.078,13	0,00	0,00	0,00	0,00
58018	Blumenthal	ja	2,69	1.076.300,00	709	360	360	380	ja	662,52	778,93	697,18	296,05	42,46	22,0	31,03	126.400,00	178,28	2.159.000,00	3.045,13	0,00	0,00	0,00	0,00
58021	Bokel	ja	0,96	303.000,00	597	310	310	310	nein	597,38	778,93	769,14	310,48	40,37	138,0	231,16	824.443,00	1.380,98	1.294,00	2,17	0,00	0,00	0,00	0,00
58022	Bordesholm	ja	5,91	1.591.300,00	7 535	325	325	340	ja	848,17	1.020,11	1.038,31	314,05	30,25	973,0	129,13	153.600,00	20,38	5.665.000,00	751,82	0,00	0,00	0,00	0,00
58023	Borgdorf-Seedorf	ja	7,80	59.369,00	413	320	320	330	nein	739,18	778,93	744,85	301,80	40,52	-31,9	-77,24	341.337,00	826,48	252.410,00	611,16	2.663,00	0,00	0,00	0,00
58025	Bornholt	ja	0,71	8.000,00	167	320	320	330	nein	454,72	778,93	562,93	280,84	49,89	47,2	282,57	312.212,00	1.869,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58027	Brammer	ja	1,57	9.284,00	375	330	330	310	nein	698,52	778,93	651,74	325,87	50,00	31,0	82,67	437.451,00	1.166,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58032	Brodersby	ja	0,40	1.153.200,00	664	300	300	310	nein	704,89	778,93	883,76	320,32	36,25	491,0	739,46	381.000,00	573,80	1.025.000,00	1.543,67	0,00	0,00	0,00	0,00
58033	Brügge	ja	1,13	131.100,00	1 002	340	340	360	ja	595,93	838,09	658,68	300,80	45,67	0,0	0,00	282.000,00	281,44	755.500,00	753,99	64.800,00	0,00	0,00	0,00
58038	Dätgen	ja	0,15	1.070.779,00	589	295	295	310	nein	1.020,38	778,93	942,55	321,20	34,08	53,6	91,00	417.790,00	709,32	0,00	0,00	34.000,00	0,00	0,00	0,00
58040	Damp	ja	0,80	1.233.300,00	1 458	260	260	310	nein	1.324,16	838,09	1.345,95	391,50	29,09	803,0	550,75	316.000,00	216,74	16.381.000,00	11.235,25	0,00	0,00	0,00	0,00
58042	Dörphof	ja	1,22	29.300,00	720	300	300	310	nein	516,24	778,93	508,61	292,12	57,43	184,0	255,56	226.000,00	313,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58044	Ehndorf	ja	0,22	22.142,00	630	260	260	310	nein	683,04	778,93	723,11	311,27	43,05	121,2	192,34	314.386,00	499,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58045	Eisendorf	ja	9,24	225.200,00	282	340	340	350	ja	802,40	778,93	840,24	331,93	39,50	7,0	24,82	140.099,00	496,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58046	Ellerdorf	ja	9,61	98.300,00	512	320	320	320	nein	757,77	778,93	740,63	304,94	41,17	24,5	47,85	648.297,00	1.266,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58049	Emkendorf	ja	6,19	135.200,00	1 354	360	360	360	ja	619,41	838,09	636,56	302,55	47,53	0,0	0,00	621.926,00	459,32	2.118.017,00	1.564,27	0,00	0,00	0,00	0,00
58052	Fleckeby	ja	0,60	59.400,00	2 151	340	340	340	ja	827,45	760,30	863,46	315,06	36,49	113,0	52,53	571.000,00	265,46	409.000,00	190,14	11.800,00	0,00	0,00	0,00
58057	Gammelby	ja	0,33	284.100,00	509	280	280	320	nein	555,75	778,93	681,93	298,43	43,76	36,0	70,73	189.000,00	371,32	100.000,00	196,46	0,00	0,00	0,00	0,00
58059	Gnutz	ja	1,02	179.600,00	1 188	340	340	350	ja	691,90	838,09	709,76	303,86	42,81	177,7	149,58	698.655,00	588,09	75.569,00	63,61	11.900,00	0,00	0,00	0,00
58061	Gokels	ja	0,21	153.993,00	553	320	320	310	nein	503,42	778,93	596,80	301,27	50,48	140,0	253,22	157.039,00	283,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58062	Grauel	ja	0,31	11.380,00	258	320	320	310	nein	785,11	778,93	668,22	308,53	46,17	15,3	59,42	19.498,00	75,57	312.774,00	1.212,30	0,00	0,00	0,00	3.000,00
58063	Grevenkrug	ja	1,31	13.200,00	221	325	325	330	nein	706,55	778,93	1.143,44	307,69	26,91	110,5	500,00	355.500,00	1.608,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58064	Groß Buchwald	ja	1,46	26.900,00	351	310	310	320	nein	905,59	778,93	784,62	311,68	39,72	18,4	52,42	256.800,00	731,62	129.000,00	367,52	0,00	0,00	0,00	0,00
58065	Groß Vollstedt	ja	1,74	165.400,00	969	340	340	330	nein	659,14	778,93	671,62	301,53	44,90	136,0	140,35	357.611,00	369,05	203.035,00	209,53	0,00	0,00	0,00	0,00
58067	Güby	ja	1,52	69.300,00	700	310	310	340	nein	582,33	778,93	610,43	295,00	48,33	41,0	58,57	537.000,00	767,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58072	Hanerau-Hadem.	ja	0,44	833.726,00	3 027	320	320	360	nein	542,78	825,00	714,26	291,58	40,82	609,2	201,25	1.280.411,00	423,00	2.601.396,00	859,40	0,00	0,00	0,00	0,00
58074	Heinkenborstel	ja	0,62	5.334,00	144	300	300	300	nein	713,82	778,93	615,97	298,61	48,48	15,0	104,42	49.278,00	342,21	256.632,00	1.782,17	0,00	0,00	0,00	0,00
58076	Hoffeld	ja	1,29	53.500,00	155	325	325	336	ja	722,99	778,93	815,23	313,45	38,45	11,0	70,97	85.000,00	548,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58077	Hohenwestedt	ja	0,54	884.355,00	5 314	320	320	320	nein	1.252,63	1.020,11	1.527,36	373,30	24,44	1.339,2	252,01	2.138.029,00	402,34	6.873.067,00	1.293,39	0,00	0,00	0,00	0,00
58082	Holzdorf	ja	0,32	197.000,00	836	390	390	365	ja	550,63	778,93	719,50	299,11	41,57	259,0	309,81	2.000,00	2,39	527.000,00	630,38	0,00	0,00	0,00	0,00
58084	Hummelfeld	ja	0,50	6.500,00	280	360	360	360	ja	679,84	778,93	628,21	316,43	50,37	0,0	0,00	143.000,00	510,71	193.000,00	689,29	29.500,00	0,00	0,00	0,00
58085	Jahrsdorf	ja	0,11	355.400,00	223	320	320	325	nein	543,28	778,93	676,23	312,56	46,22	27,7	124,12	27.659,00	124,03	355.300,00	1.593,27	0,00	0,00	0,00	0,00
58087	Karby	ja	0,79	15.900,00	581	330	330	350	ja	621,56	778,93	579,54	292,56	50,48	18,0	30,98	106.000,00	182,44	103.000,00	177,28	46.400,00	0,00	0,00	0,00
58090	Kosel	ja	0,50	324.200,00	1 378	300	300	320	nein	693,46	838,09	698,11	306,68	43,93	89,0	64,59	354.000,00	256,89	95.200,00	69,09	0,00	0,00	0,00	0,00
58091	Krogaspe	ja	0,41	201.400,00	424	340	340	360	ja	700,75	778,93	705,90	310,03	43,92	55,8	131,60	292.535,00	689,94	208.800,00	492,45	0,00	0,00	0,00	0,00
58094	Langwedel	ja	2,36	617.564,00	1 534	340	340	360	ja	753,95	838,09	795,05	305,80	38,46	285,0	185,79	566.971,00	369,60	1.017.271,00	663,15	0,00	0,00	0,00	0,00
58098	Loop	ja	1,33	17.300,00	184	325	325	336	ja	581,84	778,93	592,93	290,85	49,05	11,3	61,41	188.100,00	1.022,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58099	Loose	ja	0,07	254.400,00	836	330	330	340	ja	570,53	778,93	660,17	288,64	43,72	0,0	0,00	321.000,00	383,97	932.000,00	1.114,83	0,00	0,00	0,00	0,00
58100	Lütjenwestedt	ja	1,33	122.181,0																				

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Haushaltsgleich ja/nein	Anteil freiwillige Leistungen an Ausgaben VwH in %	eigene Investitionen	Einwohner Stand 31.03.2017	Realsteuerhebesätze			Nivellierungssatz erreicht ja/nein	Steuerkraft -€-		Steueraufkommen je Einw.	Kreisumlage je Einw.	Abschöpfungsquote Kreisumlage vs. Steueraufkommen in %	freier Finanzspielraum		All. Rücklage -€- Stand 31.12.17		Schulden -€- Stand: 31.12.17		Zuführung zum VwH in 2017 in €	Fehlbeträge Vorjahre in €	Defizit im VwH in 2017 in €	Defizit im Vmh in 2017 in €	
						Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer		je EW	Landesdurchschnitt				Betrag in T€	€ je EW	Gesamt	je EW		je EW					
58128	Padenstedt	ja	0,73	428.058,00	1 712	290	290	320	nein	686,08	838,09	658,45	297,77	45,22	178,3	104,17	261.885,00	152,97	551.136,00	321,93	0,00	0,00	0,00	0,00	
58131	Rade b. H.	ja	1,01	0,00	89	320	320	320	nein	817,06	778,93	776,40	308,99	39,80	7,5	84,75	41.132,00	462,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58133	Reesdorf	ja	1,02	13.900,00	159	330	330	340	ja	831,54	778,93	737,74	301,71	40,90	0,0	0,00	67.500,00	424,53	0,00	0,00	2.300,00	0,00	0,00	0,00	
58134	Remmels	ja	0,25	26.738,00	437	300	300	310	nein	546,76	778,93	553,78	288,79	52,15	173,0	395,87	553.743,00	1.267,15	459.700,00	1.051,95	0,00	0,00	0,00	0,00	
58135	Rendsburg, Stadt	ja	2,00	9.387.768,00	28 447	370	390	370	ja	810,23	1.000,07	1.065,14	307,49	28,87	2.074,0	72,91	1.000,00	0,04	51.694.794,00	1.817,23	28,00	0,00	0,00	0,00	
58137	Rieseby	ja	0,44	510.700,00	2 714	380	380	380	ja	536,34	760,30	594,84	284,56	47,84	151,0	55,64	661.000,00	243,55	1.393.000,00	513,26	0,00	0,00	0,00	0,00	
58138	Rodenbek	ja	1,98	12.500,00	477	330	330	360	ja	690,11	778,93	714,68	307,55	43,03	0,0	0,00	162.000,00	339,62	441.000,00	924,53	0,00	0,00	0,00	0,00	
58139	Rumohr	ja	1,63	74.900,00	826	330	330	310	nein	655,45	778,93	668,40	299,76	44,85	67,0	81,11	339.400,00	410,90	711.000,00	860,77	0,00	0,00	0,00	0,00	
58141	Schierensee	ja	1,14	169.700,00	360	330	330	330	nein	854,23	778,93	874,44	335,28	38,34	47,0	130,56	197.000,00	547,22	10.000,00	27,78	0,00	0,00	0,00	0,00	
58143	Schmalstede	ja	1,78	22.600,00	285	325	325	345	ja	705,42	778,93	770,18	295,09	38,31	36,3	127,37	246.500,00	864,91	52.500,00	184,21	0,00	0,00	0,00	0,00	
58144	Schönbek	ja	1,46	18.400,00	216	330	330	340	ja	604,48	778,93	773,53	285,51	36,91	0,0	0,00	128.800,00	596,30	171.000,00	791,67	6.200,00	0,00	0,00	0,00	
58147	Schülpe b. Nortorf	ja	9,42	24.404,00	804	320	320	350	nein	616,65	778,93	727,57	296,04	40,69	124,0	154,23	598.448,00	744,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58151	Seefeld	ja	0,24	19.028,00	353	260	260	350	nein	455,07	778,93	497,59	297,51	59,79	66,2	187,40	274.201,00	776,77	408.660,00	1.157,68	0,00	0,00	0,00	0,00	
58153	Sören	ja	0,85	47.500,00	188	325	325	340	ja	866,95	778,93	931,88	314,36	33,73	19,6	104,26	129.500,00	688,83	117.300,00	623,94	0,00	0,00	0,00	0,00	
58156	Steenfeld	ja	0,55	9.304,00	347	320	320	350	nein	496,45	778,93	980,75	304,70	31,07	123,0	354,48	299.644,00	863,53	325.830,00	938,99	0,00	0,00	0,00	0,00	
58158	Tackesdorf	ja	0,56	0,00	69	260	260	330	nein	486,28	778,93	686,96	302,75	44,07	0,2	3,19	51.944,00	752,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58159	Tappendorf	ja	0,36	14.150,00	338	320	320	320	nein	516,64	778,93	501,48	292,60	58,35	21,0	62,21	137.218,00	405,97	509.620,00	1.507,75	0,00	0,00	0,00	0,00	
58161	Thaden	ja	0,41	11.737,00	248	320	320	360	nein	778,06	778,93	305,65	316,69	103,61	0,1	0,41	97.890,00	394,72	547.156,00	2.206,27	90.449,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58162	Thumby	ja	1,09	90.600,00	416	200	200	250	nein	907,67	778,93	926,76	342,91	37,00	12,0	28,85	979.000,00	2.353,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58163	Timmaspe	ja	0,70	527.547,00	1 070	340	340	350	ja	654,33	838,09	677,77	299,42	44,18	137,0	128,04	674.325,00	630,21	199.290,00	186,25	0,00	0,00	0,00	0,00	
58164	Todenbüttel	ja	1,10	211.500,00	1 030	325	325	335	nein	551,54	838,09	583,20	287,77	49,34	89,3	86,65	426.352,00	413,93	1.215.620,00	1.180,21	0,00	0,00	0,00	0,00	
58166	Waabs	ja	1,03	1.162.600,00	1 452	310	310	350	nein	814,84	838,09	849,00	303,38	35,73	385,0	265,15	381.000,00	262,40	1.207.000,00	831,27	146.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58167	Wapelfeld	ja	0,34	7.003,00	298	320	320	310	nein	419,41	778,93	596,31	302,35	50,70	89,1	299,06	84.038,00	282,01	380.154,00	1.275,68	0,00	0,00	0,00	0,00	
58168	Warder	ja	1,17	89.230,00	684	300	300	350	nein	733,97	778,93	769,22	294,80	38,32	192,0	280,70	609.786,00	891,50	130.000,00	190,06	7.657,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58169	Wasbek	ja	1,11	10.000,00	2 315	260	260	310	nein	1.015,90	760,30	954,34	332,31	34,82	0,0	0,00	528.100,00	228,12	1.933.000,00	834,99	177.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58170	Wattenbek	ja	1,59	346.900,00	2 957	350	350	375	ja	877,79	760,30	837,94	322,89	38,53	0,0	0,00	435.200,00	147,18	857.900,00	290,13	352.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58173	Windeby	ja	0,31	5.600,00	1 033	280	280	340	nein	693,59	838,09	705,61	309,10	43,81	35,0	33,88	541.000,00	523,72	48.000,00	46,47	0,00	0,00	0,00	0,00	
58174	Winnemark	ja	1,45	126.000,00	509	280	280	310	nein	587,77	778,93	545,38	299,02	54,83	162,0	318,27	646.000,00	1.269,16	0,00	0,00	29.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			1,54	32.500.811,00	115.022							791,21	309,32	39,09	15.403,92	133,92	34.425.649,00	299,30	118.987.601,00	1.034,48	1.300.142,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00

282,56 Inv./EW

11,30 Zuf./EW

2016
778,93
838,09
760,30
825,00
1020,11
952,50
1000,07

Finanzdaten der Städte und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde 2018

Ursprungshaushalte

kameral

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Haushaltsgleich ja/nein	Anteil freiwillige Leistungen an Ausgaben VwH in %	eigene Investitionen	Einwohner Stand 31.03.2017	Realsteuer-hebesätze			Nivellierungssatz erreicht ja/nein	Steuerkraft -€-		Steueraufkommen je Einw.	Kreisumlage je Einw.	Abschöpfungsquote Kreisumlage vs. Steueraufkommen in %	freier Finanzspiel-raum		All. Rücklage -€- Stand 31.12.18		Schulden -€- Stand: 31.12.18		Zuführung zum VwH in 2018 in €	Fehlbeträge im RE 2017 in €	Defizit im VwH in 2018 in €	Defizit im Vmh in 2018 in €
						Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer		je EW	Landesdurchschnitt				Betrag in T€	€ je EW	Gesamt	je EW	je EW	je EW				
58004	Altenhof	ja	0,50	115.000,00	306	270	270	270	nein	1.470,45	813,78	854,90	427,45	50,00	0,0	0,00	836.000,00	2.732,03	0,00	0,00	145.300,00	0,00	0,00	0,00
58007	Arpsdorf	ja	0,54	11.700,00	284	290	290	310	nein	662,50	813,78	596,13	321,13	53,87	8,7	30,63	184.833,00	650,82	208.516,00	734,21	0,00	0,00	0,00	0,00
58009	Aukrug	ja	1,16	259.000,00	3 790	320	320	320	nein	705,58	858,46	693,25	323,75	46,70	106,3	28,04	698.524,00	184,31	1.950.221,00	514,57	0,00	0,00	0,00	0,00
58011	Bargstedt	ja	0,78	369.400,00	716	330	330	340	ja	812,27	813,78	780,87	332,68	42,60	53,3	74,44	614.059,00	857,62	70.000,00	97,77	0,00	0,00	0,00	0,00
58012	Barkelsby	ja	0,26	645.000,00	1 501	270	270	330	nein	688,14	919,91	660,23	320,19	48,50	146,0	97,27	842.000,00	560,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58013	Beldorf	ja	0,53	24.900,00	287	320	320	350	nein	1.339,07	813,78	1.263,41	382,93	30,31	0,0	0,00	288.751,00	1.006,10	532.642,00	1.855,90	0,00	0,00	0,00	0,00
58014	Bendorf	ja	0,22	246.800,00	441	320	320	360	nein	2.167,28	813,78	1.359,41	531,07	39,07	-66,0	-149,66	517.167,00	1.172,71	0,00	0,00	123.800,00	0,00	0,00	0,00
58015	Beringstedt	ja	1,07	49.200,00	739	319	319	310	nein	487,52	813,78	563,83	320,30	56,81	43,5	58,86	77.525,00	104,91	90.000,00	121,79	26.000,00	0,00	0,00	0,00
58016	Bissee	ja	1,60	4.600,00	160	330	330	350	ja	998,17	813,78	888,75	356,88	40,16	0,0	0,00	106.200,00	663,75	162.500,00	1.015,63	18.000,00	0,00	0,00	0,00
58018	Blumenthal	ja	1,92	81.900,00	709	360	360	380	ja	735,94	813,78	727,92	328,35	45,11	22,0	31,03	156.200,00	220,31	2.117.000,00	2.985,90	0,00	0,00	0,00	0,00
58021	Bokel	ja	0,63	117.000,00	597	350	350	350	ja	858,74	813,78	483,92	343,72	71,03	47,0	78,73	546.943,00	916,15	0,00	0,00	235.700,00	0,00	0,00	0,00
58022	Bordesholm	ja	6,40	2.319.200,00	7 535	331	331	340	ja	1.013,37	924,43	1.063,70	344,90	32,42	509,0	67,55	3.600,00	0,48	6.402.000,00	849,64	0,00	0,00	0,00	0,00
58023	Borgdorf-Seedorf	ja	7,25	112.000,00	413	320	320	330	nein	778,92	813,78	763,20	327,85	42,96	-41,8	-101,21	244.337,00	591,62	245.710,00	594,94	38.300,00	0,00	0,00	0,00
58025	Bornholt	ja	0,97	72.500,00	167	320	320	330	nein	627,47	813,78	623,95	304,19	48,75	16,9	101,20	254.912,00	1.526,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58027	Brammer	ja	1,49	21.600,00	375	330	330	310	nein	640,11	813,78	738,40	335,47	45,43	58,0	154,67	474.751,00	1.266,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58032	Brodersby	ja	0,28	34.400,00	664	300	300	310	nein	804,89	813,78	788,55	343,98	43,62	248,0	373,49	631.000,00	950,30	989.000,00	1.489,46	0,00	0,00	0,00	0,00
58033	Brügge	ja	1,19	3.579.100,00	1 002	340	340	360	ja	706,60	919,91	697,80	330,44	47,35	0,0	0,00	202.200,00	201,80	2.435.600,00	2.430,74	15.700,00	0,00	0,00	0,00
58038	Dätgen	ja	0,43	1.277.700,00	589	310	310	320	nein	908,92	813,78	969,78	330,22	34,05	61,5	104,41	310.590,00	527,32	850.000,00	1.443,12	0,00	0,00	0,00	0,00
58040	Damp	ja	0,70	1.692.800,00	1 458	260	260	310	nein	1.292,78	919,91	1.299,79	393,21	30,25	704,0	482,85	267.000,00	183,13	14.680.000,00	10.068,59	0,00	0,00	0,00	0,00
58042	Dörphof	ja	0,68	40.000,00	720	300	300	310	nein	537,90	813,78	530,00	313,75	59,20	44,0	61,11	230.000,00	319,44	0,00	0,00	0,00	0,00		
58044	Ehndorf	ja	0,38	9.500,00	630	260	260	310	nein	687,34	813,78	721,90	325,24	45,05	54,1	85,87	335.186,00	532,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58045	Eisendorf	ja	9,93	8.500,00	282	340	340	350	ja	826,50	813,78	823,40	350,35	42,55	7,0	24,82	251.899,00	893,26	0,00	0,00	8.600,00	0,00	0,00	0,00
58046	Ellerdorf	ja	8,93	197.000,00	512	320	320	330	nein	956,26	813,78	781,91	340,63	44,71	0,0	0,00	405.997,00	792,96	0,00	0,00	49.300,00	0,00	0,00	0,00
58049	Emkendorf	ja	6,05	24.100,00	1 354	360	360	360	ja	645,82	919,91	668,39	319,50	47,80	5,0	3,69	664.626,00	490,86	2.059.117,00	1.520,77	0,00	0,00	0,00	0,00
58052	Fleckeby	ja	0,62	91.100,00	2 151	340	340	340	ja	855,84	840,74	821,43	336,63	40,98	19,0	8,83	528.000,00	245,47	98.000,00	45,56	6.400,00	0,00	0,00	0,00
58057	Gammelby	ja	0,32	270.000,00	509	280	280	320	nein	600,31	813,78	683,10	317,09	46,42	60,0	117,88	179.000,00	351,67	300.000,00	589,39	0,00	0,00	0,00	0,00
58059	Gnutz	ja	1,03	172.600,00	1 188	340	340	350	ja	710,92	919,91	728,03	319,87	43,94	182,4	153,54	717.555,00	604,00	56.766,00	47,78	0,00	0,00	0,00	0,00
58061	Gokels	ja	0,26	2.300,00	553	320	320	310	nein	587,38	813,78	555,33	326,22	58,74	72,6	131,28	185.339,00	335,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58062	Grauel	ja	0,36	14.500,00	258	320	320	310	nein	724,71	813,78	672,48	316,28	47,03	0,0	0,00	26.818,00	103,95	312.774,00	1.212,30	32.900,00	0,00	0,00	55.800,00
58063	Grevenkrug	ja	1,54	117.700,00	221	325	325	330	nein	891,00	813,78	917,65	341,18	37,18	45,2	204,52	283.000,00	1.280,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58064	Groß Buchwald	ja	1,36	23.600,00	351	310	310	320	nein	829,89	813,78	789,74	325,07	41,16	33,0	94,02	268.700,00	765,53	120.900,00	344,44	0,00	0,00	0,00	0,00
58065	Groß Vollstedt	ja	1,51	247.500,00	969	390	390	350	ja	680,10	813,78	718,37	321,57	44,76	0,0	0,00	127.911,00	132,00	173.735,00	179,29	0,00	0,00	0,00	0,00
58067	Güby	ja	0,87	2.500,00	700	310	310	340	nein	616,22	813,78	588,29	315,00	53,55	43,0	61,43	581.000,00	830,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58072	Hanerau-Hadem.	ja	0,50	875.000,00	3 027	320	320	360	nein	603,44	858,46	721,77	316,25	43,82	0,0	0,00	777.911,00	256,99	2.539.520,00	838,96	0,00	0,00	0,00	0,00
58074	Heinkenborstel	ja	0,95	800,00	144	300	300	300	nein	664,01	813,78	530,56	318,75	60,08	0,1	0,54	39.478,00	274,15	253.410,00	1.759,79	9.000,00	0,00	0,00	0,00
58076	Hoffeld	ja	0,73	16.900,00	155	331	331	333,5	nein	785,64	813,78	820,65	338,71	41,27	23,0	148,39	98.000,00	632,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58077	Hohenwestedt	ja	0,45	5.071.700,00	5 314	320	320	320	nein	1.345,39	924,43	1.476,31	403,69	27,34	449,4	84,56	1.977.529,00	372,14	6.556.737,00	1.233,86	0,00	0,00	0,00	0,00
58082	Holzdorf	ja	0,33	5.000,00	836	390	390	365	ja	714,70	813,78	750,12	329,07	43,87	65,0	77,75	97.000,00	116,03	527.000,00	630,38	0,00	0,00	0,00	0,00
58084	Hummelfeld	ja	0,57	0,00	280	360	380	360	ja	756,51	813,78	688,57	331,43	48,13	0,0	0,00	93.000,00	332,14	187.000,00	667,86	49.900,00	0,00	0,00	0,00
58085	Jahrsdorf	ja	0,36	8.200,00	223	320	320	325	nein	685,95	813,78	612,56	338,12	55,20	3,1	13,90	37.759,00	169,32	355.300,00	1.593,27	0,00	0,00	0,00	0,00
58087	Karby	ja	0,38	6.500,00	581	330	330	350	ja	584,96	813,78	567,47	308,78	54,41	0,0	0,00	57.000,00	98,11	94.000,00	161,79	34.500,00	0,00	0,00	0,00
58090	Kosel	ja	0,52	73.500,00	1 378	300	300	320	nein	768,61	919,91	683,53	330,91	48,41	92,0	66,76	399.000,00	289,55	47.600,00	34,54	0,00	0,00	0,00	0,00
58091	Krogaspe	ja	0,75	363.200,00	424	340	340	360	ja	773,80	813,78	753,30	330,90	43,93	-3,2	-7,55	282.335,00	665,88	196.000,00	462,26	21.700,00	0,00	0,00	0,00
58094	Langwedel	ja	1,79	203.800,00	1 534	340	340	360	ja	826,78	919,91	811,67	330,70	40,74	40,0	26,08	622.471,00	405,78	960.271,00	625,99	119.800,00	0,00	0,00	0,00
58098	Loop	ja	2,78	147.400,00	184	325	325	336	nein	608,78	813,78	560,87	312,50	55,72	0,4	2,17	181.100,00	984,24	100.000,00	543,48	0,00	0,00	0,00	0,00
58099	Loose	ja	0,07	0,00	836	330	330	340	ja	646,63	813,78	656,34	319,74	48,72	0,0	0,00	279.000,00	333,73	631.000,00	754,78	92.200,00	0,00	0,00	0,00
58100	Lütjenwestedt	ja	1,54	307.800,00	567																			

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Haushaltsgleich ja/nein	Anteil freiwillige Leistungen an Ausgaben VwH in %	eigene Investitionen	Einwohner Stand 31.03.2017	Realsteuerhebesätze			Nivellierungssatz erreicht ja/nein	Steuerkraft -€-		Steueraufkommen je Einw.	Kreisumlage je Einw.	Abschöpfungsquote Kreisumlage vs. Steueraufkommen in %	freier Finanzspiel-raum		All. Rücklage -€- Stand 31.12.18		Schulden -€- Stand: 31.12.18		Zuführung zum Vwh in 2018 in €	Fehlbeträge im RE 2017 in €	Defizit im Vwh in 2018 in €	Defizit im Vmh in 2018 in €	
						Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer		je EW	Landesdurchschnitt				Betrag in T€	€ je EW	Gesamt	je EW		je EW					
58128	Padenstedt	ja	0,84	130.600,00	1 712	290	290	320	nein	702,82	919,91	738,40	321,27	43,51	157,0	91,70	327.385,00	191,23	729.120,00	425,89	0,00	0,00	0,00	0,00	
58131	Rade b. H.	ja	0,78	29,00	89	320	320	320	nein	820,45	813,78	648,35	326,37	50,34	0,0	0,00	11.032,00	123,96	0,00	0,00	30.100,00	0,00	0,00	0,00	
58133	Reesdorf	ja	1,03	13.200,00	159	330	330	340	ja	753,06	813,78	711,95	320,75	45,05	0,0	0,00	26.600,00	167,30	0,00	0,00	27.700,00	0,00	0,00	0,00	
58134	Remmels	ja	0,42	82.500,00	437	300	300	310	nein	581,97	813,78	513,93	309,36	60,19	21,0	48,05	434.284,00	993,78	459.700,00	1.051,95	0,00	0,00	0,00	0,00	
58135	Rendsburg, Stadt	ja	1,98	8.748.200,00	28 447	370	390	370	ja	938,76	1.021,53	1.107,39	341,63	30,85	434,0	15,26	1.000,00	0,04	56.564.000,00	1.988,40	90.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58137	Rieseby	ja	0,41	1.171.000,00	2 714	380	380	380	ja	567,63	840,74	579,96	307,37	53,00	10,0	3,68	1.583.000,00	583,27	2.467.000,00	908,99	0,00	0,00	0,00	0,00	
58138	Rodenbek	ja	1,97	84.300,00	477	330	330	360	ja	744,51	813,78	760,92	334,66	43,98	14,0	29,35	40.000,00	83,86	357.000,00	748,43	0,00	0,00	0,00	0,00	
58139	Rumohr	ja	1,47	1.226.700,00	826	330	330	310	nein	669,76	813,78	767,18	314,03	40,93	1,0	1,21	284.900,00	344,92	1.851.000,00	2.240,92	14.200,00	0,00	0,00	0,00	
58141	Schierensee	ja	0,93	516.900,00	360	350	350	330	nein	893,84	813,78	870,21	334,84	38,48	80,0	222,22	176.000,00	488,89	319.000,00	886,11	0,00	0,00	0,00	0,00	
58143	Schmalstede	ja	1,88	15.600,00	285	325	325	345	nein	722,87	813,78	693,68	317,54	45,78	12,6	44,21	243.500,00	854,39	45.000,00	157,89	0,00	0,00	0,00	0,00	
58144	Schönbek	ja	1,08	15.700,00	216	330	330	340	ja	704,57	813,78	753,24	316,20	41,98	0,0	0,00	105.500,00	488,43	160.000,00	740,74	9.200,00	0,00	0,00	0,00	
58147	Schülpe b. Nortorf	ja	8,28	39.600,00	804	320	320	350	nein	693,02	813,78	756,34	324,38	42,89	8,2	10,20	513.148,00	638,24	0,00	0,00	59.100,00	0,00	0,00	0,00	
58151	Seefeld	ja	0,42	32.476,00	353	260	260	350	nein	502,21	813,78	492,09	314,41	63,89	67,1	190,08	227.501,00	644,48	408.660,00	1.157,68	0,00	0,00	0,00	0,00	
58153	Sören	ja	0,81	115.200,00	188	325	325	340	nein	884,29	813,78	887,23	335,11	37,77	16,5	87,77	130.800,00	695,74	108.100,00	575,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58156	Steenfeld	ja	0,66	10.381,00	347	320	320	350	nein	947,51	813,78	873,27	373,87	42,81	0,0	0,00	236.244,00	680,82	319.830,00	921,70	52.900,00	0,00	0,00	0,00	
58158	Tackesdorf	ja	1,09	0,00	69	260	260	330	nein	570,26	813,78	666,67	283,33	42,50	0,0	0,00	47.344,00	686,14	0,00	0,00	4.600,00	0,00	0,00	0,00	
58159	Tappendorf	ja	0,47	6.780,00	338	320	320	320	nein	470,97	813,78	605,26	307,31	50,77	0,6	1,78	139.618,00	413,07	500.796,00	1.481,64	0,00	0,00	0,00	0,00	
58161	Thaden	ja	0,47	2.078,00	248	320	320	360	nein	860,69	813,78	829,30	331,25	39,94	34,9	140,83	100.390,00	404,80	515.181,00	2.077,34	0,00	0,00	0,00	0,00	
58162	Thumbby	ja	0,95	380.000,00	416	200	200	250	nein	999,70	813,78	858,17	360,58	42,02	0,0	0,00	555.000,00	1.334,13	0,00	0,00	45.000,00	0,00	0,00	0,00	
58163	Timmaspe	ja	0,65	12.900,00	1 070	340	340	350	ja	730,31	919,91	695,42	319,25	45,91	-19,0	-17,76	872.225,00	815,16	164.790,00	154,01	14.500,00	0,00	0,00	0,00	
58164	Todenbüttel	ja	1,10	309.653,00	1 030	325	325	335	nein	577,84	919,91	637,91	316,22	49,57	102,5	99,52	358.252,00	347,82	1.277.530,00	1.240,32	0,00	0,00	0,00	0,00	
58166	Waabs	ja	0,96	50.000,00	1 452	310	310	350	nein	738,70	919,91	803,10	322,80	40,19	260,0	179,06	323.000,00	222,45	1.207.000,00	831,27	184.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58167	Wapelfeld	ja	0,52	6.333,00	298	320	320	310	nein	554,01	813,78	534,05	343,01	64,23	0,0	0,00	45.438,00	152,48	380.154,00	1.275,68	19.800,00	0,00	0,00	0,00	
58168	Warder	ja	1,11	202.300,00	684	300	300	350	nein	735,68	813,78	774,27	325,58	42,05	112,0	163,74	550.686,00	805,10	130.000,00	190,06	49.300,00	0,00	0,00	0,00	
58169	Wasbek	ja	1,47	19.000,00	2 315	260	260	310	nein	903,87	840,74	970,54	343,15	35,36	235,0	101,51	627.100,00	270,89	1.866.000,00	806,05	0,00	0,00	0,00	0,00	
58170	Wattenbek	ja	1,21	348.800,00	2 957	365	365	375	ja	819,43	840,74	885,76	337,61	38,12	52,7	17,82	349.600,00	118,23	1.008.300,00	340,99	0,00	0,00	0,00	0,00	
58173	Windeby	ja	0,31	318.000,00	1 033	280	280	340	nein	741,55	919,91	707,26	330,01	46,66	68,0	65,83	376.000,00	363,99	47.000,00	45,50	0,00	0,00	0,00	0,00	
58174	Winnemark	ja	1,18	120.000,00	509	280	280	310	nein	629,52	813,78	611,98	321,61	52,55	0,0	0,00	615.000,00	1.208,25	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	
			1,51	38.572.933,00	115.022							768,95	334,19	43,46	5.434,99	47,25	29.901.710,00	259,97	126.620.745,00	1.100,84	1.817.200,00	0,00	0,00	55.800,00	

335,35 Inv./EW

15,80 Zuf./EW

2017	
	813,78
	919,91
	840,74
	858,46
	924,43
	1013,42
	1021,53

Finanzdaten der Städte und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde 2019

Ursprungshaushalte
kamental

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Haushaltsgleich ja/nein	Anteil freiwillige Leistungen an Ausgaben VwH in %	eigene Investitionen	Einwohner Stand 31.03.2017	Realsteuerhebesätze			Nivellierungssatz erreicht ja/nein	Steuerkraft -€-		Steueraufkommen je Einw.	Kreislage je Einw.	Abschöpfungsquote Kreisumlage vs. Steueraufkommen in %	freier Finanzspielraum		All. Rücklage -€- Stand 31.12.19		Schulden -€- Stand: 31.12.19		Zuführung zum VwH in 2019 in €	Fehlbeträge im RE 2018 in €	Defizit im VwH in 2019 in €	Defizit im Vmh in 2019 in €	
						Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer		je EW	Landesdurchschnitt				Betrag in T€	€ je EW	Gesamt	je EW	je EW	je EW					
58004	Altenhof	ja	0,60	0,00	306					813,78	807,19	375,82	46,56	0,0	0,00	735.000,00	2.401,96	0,00	0,00	101.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58007	Arpsdorf	ja	0,58	3.900,00	284					813,78	655,99	333,10	50,78	9,3	32,77	190.233,00	669,83	288.516,00	1.015,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58009	Aukrug	ja	1,19	39.500,00	3 790					858,46	721,06	350,92	48,67	0,1	0,02	698.524,00	184,31	1.733.310,00	457,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58011	Bargstedt	ja	0,75	171.000,00	716					813,78	782,12	357,40	45,70	55,4	77,37	474.059,00	662,09	60.000,00	83,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58012	Barkelsby	ja	0,25	0,00	1 501					919,91	682,88	333,11	48,78	145,0	96,60	987.000,00	657,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58013	Beldorf	ja	0,42	348.600,00	287					813,78	1.382,58	386,06	27,92	66,9	233,10	72.851,00	253,84	505.042,00	1.759,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58014	Bendorf	ja	0,25	489.100,00	441					813,78	1.146,26	357,60	31,20	195,4	443,08	289.867,00	657,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58015	Beringstedt	ja	1,06	8.200,00	739					813,78	582,95	330,18	56,64	48,0	64,95	45.625,00	61,74	75.000,00	101,49	26.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58016	Bissee	ja	1,63	75.000,00	160					813,78	918,75	361,88	39,39	1,0	6,25	32.200,00	201,25	152.500,00	953,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58018	Blumenthal	ja	2,02	3.000,00	709					813,78	737,46	306,27	41,53	27,0	38,08	180.919,00	255,17	2.061.000,00	2.906,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58021	Bokel	ja	0,78	55.000,00	597					813,78	623,12	340,70	54,68	47,0	78,73	433.943,00	726,87	0,00	0,00	110.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58022	Bordesholm	ja	6,53	1.098.000,00	7 535					924,43	1.129,40	353,52	31,30	721,0	95,69	124.000,00	16,46	6.415.000,00	851,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58023	Borgdorf-Seedorf	ja	8,67	6.000,00	413					813,78	765,62	354,24	46,27	-5,0	-12,11	197.137,00	477,33	238.310,00	577,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58025	Bornholt	ja	0,82	1.500,00	167					813,78	678,44	332,34	48,99	48,3	289,22	176.412,00	1.056,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58027	Brammer	ja	1,72	6.000,00	375					813,78	788,00	333,33	42,30	68,0	181,33	490.051,00	1.306,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58032	Brodersby	ja	0,27	0,00	664					813,78	807,23	353,92	43,84	290,0	436,75	923.000,00	1.390,06	953.000,00	1.435,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58033	Brügge	ja	1,18	35.000,00	1 002					919,91	723,55	339,52	46,92	0,0	0,00	144.200,00	143,91	2.184.800,00	2.180,44	23.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58038	Dätgen	ja	0,42	11.000,00	589					813,78	993,21	330,22	33,25	130,0	220,71	942.590,00	1.600,32	850.000,00	1.443,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58040	Damp	ja	0,72	500.000,00	1 458					919,91	1.312,07	407,41	31,05	697,0	478,05	464.000,00	318,24	13.190.000,00	9.046,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58042	Dörphof	ja	0,67	0,00	720					813,78	547,22	366,67	67,01	62,0	86,11	292.000,00	405,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58044	Ehndorf	ja	0,40	19.000,00	630					813,78	798,57	350,32	43,87	32,4	51,43	326.586,00	518,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58045	Eisendorf	ja	10,32	5.000,00	282					813,78	851,06	351,06	41,25	12,0	42,55	292.899,00	1.038,65	0,00	0,00	4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58046	Ellerdorf	ja	8,98	5.000,00	512					813,78	781,25	341,80	43,75	0,0	0,00	372.397,00	727,34	0,00	0,00	33.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58049	Emkendorf	ja	6,02	15.000,00	1 354					919,91	689,81	319,50	46,32	0,0	0,00	649.726,00	479,86	1.927.117,00	1.423,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58052	Fleckeby	ja	0,62	0,00	2 151					840,74	821,48	336,59	40,97	85,0	39,52	622.000,00	289,17	86.000,00	39,98	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58057	Gammelby	ja	0,32	0,00	509					813,78	683,69	318,27	46,55	70,0	137,52	248.000,00	487,23	300.000,00	589,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58059	Gnutz	ja	0,96	41.000,00	1 188					919,91	752,53	319,87	42,51	336,0	282,83	1.019.755,00	858,38	37.466,00	31,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58061	Gokels	ja	0,25	210.000,00	553					813,78	590,78	333,63	56,47	103,9	187,88	244.039,00	441,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58062	Grauel	ja	0,59	3.500,00	258					813,78	744,19	351,16	47,19	0,0	0,00	7.418,00	28,75	312.774,00	1.212,30	9.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.300,00
58063	Grevenkrug	ja	1,57	14.000,00	221					813,78	945,70	351,58	37,18	41,0	185,52	310.000,00	1.402,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58064	Groß Buchwald	ja	1,33	11.900,00	351					813,78	817,66	339,32	41,50	53,4	152,14	305.700,00	870,94	112.800,00	321,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58065	Groß Vollstedt	ja	1,45	1.000,00	969					813,78	741,07	299,17	40,37	97,0	100,10	226.611,00	233,86	137.435,00	141,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58067	Güby	ja	0,87	0,00	700					813,78	590,00	314,29	53,27	51,0	72,86	632.000,00	902,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58072	Hanerau-Hadem.	ja	0,42	1.125.200,00	3 027					858,46	705,55	338,82	48,02	-61,9	-20,45	280.211,00	92,57	2.477.644,00	818,51	173.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58074	Heinkenborstel	ja	0,96	800,00	144					813,78	591,67	327,78	55,40	1,3	9,21	39.978,00	277,63	250.137,00	1.737,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58076	Hoffeld	ja	0,74	35.000,00	155					813,78	851,61	359,35	42,20	14,0	90,32	77.000,00	496,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58077	Hohenwestedt	ja	0,62	508.700,00	5 314					924,43	1.404,80	428,13	30,48	0,2	0,03	1.164.529,00	219,14	6.240.407,00	1.174,33	16.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58082	Holzdorf	ja	0,32	0,00	836					813,78	790,67	337,32	42,66	70,0	83,73	159.000,00	190,19	527.000,00	630,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58084	Hummelfeld	ja	0,65	0,00	280					813,78	692,86	332,14	47,94	11,0	39,29	105.000,00	375,00	181.000,00	646,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58085	Jahrsdorf	ja	0,17	60.000,00	223					813,78	643,95	345,29	53,62	0,0	0,00	46.959,00	210,58	355.300,00	1.593,27	3.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58087	Karby	ja	0,38	0,00	581					813,78	586,92	323,58	55,13	0,0	0,00	33.000,00	56,80	84.000,00	144,58	16.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58090	Kosel	ja	0,52	0,00	1 378					919,91	683,60	330,91	48,41	98,0	71,12	507.000,00	367,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58091	Krogaspe	ja	0,35	3.000,00	424					813,78	778,30	330,90	42,52	-3,2	-7,55	263.135,00	620,60	183.200,00	432,08	16.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58094	Langwedel	ja	1,49	5.000,00	1 534					919,91	838,98	329,47	39,27	81,0	52,80	704.271,00	459,11	901.271,00	587,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58098	Loop	ja	2,67	6.000,00	184					813,78	576,09	322,28	55,94	1,0	5,43	173.100,00	940,76	95.000,00	516,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58099	Loose	ja	0,07	0,00	836					813,78	656,70	319,38	48,63	0,0	0,00	281.000,00	336,12	630.000,00	753,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58100	Lütjenwestedt	ja	1,79	58.000,00	567					813,78	567,37	342,50	60,37	9,3	16,35	274.361,00	483,88	700.863,00	1.236,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58102	Goosefeld	ja	0,13	0,00	731					813,78	759,23	331,05	43,60	0,0	0,00	141.000,00	192,89	0,00	0,00	17.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58103	Meezen	ja	2,11	700,00	366					813,78															

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Haushaltsgleich ja/nein	Anteil freiwillige Leistungen an Ausgaben VwH in %	eigene Investitionen	Einwohner Stand 31.03.2017	Realsteuer-hebesätze			Nivellierungssatz erreicht ja/nein	Steuerkraft -€-		Steueraufkommen je Einw.	Kreisumlage je Einw.	Abschöpfungsquote Kreisumlage vs. Steueraufkommen in %	freier Finanzspiel-raum		All. Rücklage -€- Stand 31.12.19		Schulden -€- Stand: 31.12.19		Zuführung zum Vwh in 2019 in €	Fehlbeträge im RE 2018 in €	Defizit im Vwh in 2019 in €	Defizit im Vmh in 2019 in €
						Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer		je EW	Landesdurchschnitt				Betrag in T€	€ je EW	Gesamt	je EW		je EW				
58128	Padenstedt	ja	0,75	847.700,00	1 712					919,91	772,20	347,49	45,00	69,8	40,77	269.485,00	157,41	671.770,00	392,39	0,00	0,00	0,00	0,00	
58131	Rade b. H.	ja	0,84	0,00	89					813,78	642,86	318,68	49,57	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.400,00	0,00	0,00	0,00	
58133	Reesdorf	ja	1,16	70.000,00	159					813,78	716,98	327,04	45,61	1,7	10,69	29.600,00	186,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58134	Remmels	ja	0,41	0,00	437					813,78	517,35	296,80	57,37	79,5	181,92	513.784,00	1.175,71	459.700,00	1.051,95	0,00	0,00	0,00	0,00	
58135	Rendsburg, Stadt	ja	1,99	8.674.000,00	28 447					1.021,53	1.121,21	345,06	30,78	2.122,0	74,59	1.000,00	0,04	58.374.000,00	2.052,03	91.000,00	0,00	0,00	0,00	
58137	Rieseby	ja	0,42	15.000,00	2 714					840,74	579,96	307,30	52,99	223,0	82,17	1.800.000,00	663,23	2.341.000,00	862,56	0,00	0,00	0,00	0,00	
58138	Rodenbek	ja	1,43	3.000,00	477					813,78	762,39	319,33	41,89	41,0	85,95	77.000,00	161,43	334.000,00	700,21	0,00	0,00	0,00	0,00	
58139	Rumohr	ja	1,39	5.000,00	826					813,78	725,21	303,21	41,81	0,0	0,00	225.000,00	272,40	1.829.000,00	2.214,29	54.800,00	0,00	0,00	0,00	
58141	Schierensee	ja	0,95	50.000,00	360					813,78	910,11	345,74	37,99	0,0	0,00	262.800,00	730,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58143	Schmalstede	ja	1,93	12.000,00	285					813,78	719,30	325,61	45,27	13,0	45,61	246.500,00	864,91	37.500,00	131,58	0,00	0,00	0,00	0,00	
58144	Schönbek	ja	1,51	9.700,00	216					813,78	768,52	337,96	43,98	0,0	0,00	90.500,00	418,98	149.000,00	689,81	5.300,00	0,00	0,00	0,00	
58147	Schülz b. Nortorf	ja	10,62	3.000,00	804					813,78	779,10	324,38	41,64	8,2	10,20	407.648,00	507,02	0,00	0,00	11.400,00	0,00	0,00	0,00	
58151	Seefeld	ja	0,40	3.000,00	353					813,78	510,73	327,12	64,05	79,7	225,78	123.801,00	350,71	408.660,00	1.157,68	0,00	0,00	0,00	0,00	
58153	Sören	ja	0,79	9.000,00	188					813,78	914,89	343,62	37,56	27,4	145,74	149.300,00	794,15	99.500,00	529,26	0,00	0,00	0,00	0,00	
58156	Steenfeld	ja	0,62	3.200,00	347					813,78	918,02	348,65	37,98	72,5	208,93	305.544,00	880,53	313.830,00	904,41	0,00	0,00	0,00	0,00	
58158	Tackesdorf	ja	0,97	212.000,00	69					813,78	687,50	351,39	51,11	0,0	0,00	47.344,00	686,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58159	Tappendorf	ja	0,49	0,00	338					813,78	611,99	307,02	50,17	30,8	91,12	132.018,00	390,59	491.800,00	1.455,03	0,00	0,00	0,00	0,00	
58161	Thaden	ja	0,46	44.300,00	248					813,78	823,44	349,22	42,41	74,6	300,81	95.390,00	384,64	509.940,00	2.056,21	0,00	0,00	0,00	0,00	
58162	Thumby	ja	1,01	0,00	416					813,78	884,62	377,40	42,66	4,0	9,62	560.000,00	1.346,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58163	Timmaspe	ja	0,61	6.000,00	1 070					919,91	705,61	319,25	45,24	8,0	7,48	894.525,00	836,00	129.790,00	121,30	0,00	0,00	0,00	0,00	
58164	Todenbüttel	ja	1,09	240.200,00	1 030					919,91	684,38	343,98	50,26	115,2	111,84	312.752,00	303,64	984.150,00	955,49	0,00	0,00	0,00	0,00	
58166	Waabs	ja	0,99	0,00	1 452					919,91	820,94	334,02	40,69	260,0	179,06	495.000,00	340,91	1.207.000,00	831,27	0,00	0,00	0,00	0,00	
58167	Wapelfeld	ja	0,54	2.000,00	298					813,78	516,85	355,20	68,72	0,0	0,00	49.238,00	165,23	392.100,00	1.315,77	3.900,00	0,00	0,00	0,00	
58168	Warder	ja	1,28	6.000,00	684					813,78	788,01	325,58	41,32	165,0	241,23	725.386,00	1.060,51	130.000,00	190,06	14.100,00	0,00	0,00	0,00	
58169	Wasbek	ja	1,45	21.100,00	2 315					840,74	1.006,70	354,21	35,19	255,8	110,50	864.800,00	373,56	1.799.000,00	777,11	0,00	0,00	0,00	0,00	
58170	Wattenbek	ja	1,12	274.000,00	2 957					840,74	912,07	348,87	38,25	157,0	53,09	242.600,00	82,04	945.500,00	319,75	0,00	0,00	0,00	0,00	
58173	Windeby	ja	0,31	0,00	1 033					919,91	706,68	330,11	46,71	73,0	70,67	450.000,00	435,62	47.000,00	45,50	0,00	0,00	0,00	0,00	
58174	Winnemark	ja	1,19	0,00	509					813,78	630,65	335,95	53,27	0,0	0,00	603.000,00	1.184,68	0,00	0,00	7.000,00	0,00	0,00	0,00	
			1,57	18.029.700,00	115.022						787,45	339,98	43,17	8.598,97	74,76	29.711.035,00	258,31	125.025.682,00	1.086,97	796.100,00	0,00	0,00	6.300,00	

156,75 Inv./EW

6,92 Zuf./EW

2017	
	813,78
	919,91
	840,74
	858,46
	924,43
	1013,42
	1021,53

Finanzdaten der Städte und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde 2020

Ursprungshaushalte
kameral

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Haushaltsgleich ja/nein	Anteil freiwillige Leistungen an Ausgaben VwH in %	eigene Investitionen	Einwohner Stand 31.03.2017	Realsteuerhebesätze			Nivellierungssatz erreicht ja/nein	Steuerkraft -€-		Steueraufkommen je Einw.	Kreisumlage je Einw.	Abschöpfungsquote Kreisumlage vs. Steueraufkommen in %	freier Finanzspielraum		All. Rücklage -€- Stand 31.12.20		Schulden -€- Stand: 31.12.20		Zuführung zum VwH in 2020 in €	Fehlbeträge im RE 2019 in €	Defizit im VwH in 2020 in €	Defizit im Vmh in 2020 in €	
						Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer		je EW	Landesdurchschnitt				Betrag in T€	€ je EW	Gesamt	je EW		je EW					
58004	Altenhof	ja	0,60	0,00	306					813,78	807,19	375,82	46,56	0,0	0,00	634.000,00	2.071,90	0,00	0,00	101.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58007	Arpsdorf	ja	0,57	1.200,00	284					813,78	686,27	339,79	49,51	10,8	38,06	199.833,00	703,64	279.624,00	984,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58009	Aukrug	ja	1,16	39.500,00	3 790					858,46	794,62	350,92	44,16	-0,6	-0,16	478.424,00	126,23	1.522.690,00	401,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58011	Bargstedt	ja	0,75	171.000,00	716					813,78	790,50	357,40	45,21	54,6	76,26	339.059,00	473,55	50.000,00	69,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58012	Barkelsby	ja	0,24	0,00	1 501					919,91	713,52	345,77	48,46	189,0	125,92	1.176.000,00	783,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58013	Beldorf	ja	0,41	2.900,00	287					813,78	1.410,80	386,06	27,36	78,9	274,91	114.651,00	399,48	477.442,00	1.663,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58014	Bendorf	ja	0,25	2.000,00	441					813,78	1.168,93	539,23	46,13	128,0	290,25	369.667,00	838,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58015	Beringstedt	ja	1,05	6.600,00	739					813,78	610,83	336,81	55,14	48,0	64,95	20.625,00	27,91	60.000,00	81,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58016	Bissee	ja	1,55	5.000,00	160					813,78	956,25	381,88	39,94	7,0	43,75	34.200,00	213,75	142.500,00	890,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58018	Blumenthal	ja	2,12	2.000,00	709					813,78	776,92	313,39	40,34	76,0	107,19	225.019,00	317,38	2.010.000,00	2.834,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58021	Bokel	ja	0,78	5.000,00	597					813,78	646,57	340,70	52,69	47,0	78,73	392.043,00	656,69	0,00	0,00	88.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58022	Bordesholm	ja	6,33	888.000,00	7 535					924,43	1.175,98	362,36	30,81	1.323,0	175,58	559.000,00	74,19	6.053.000,00	803,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58023	Borgdorf-Seedorf	ja	8,43	6.000,00	413					813,78	799,52	357,63	44,73	14,0	33,90	191.137,00	462,80	230.910,00	559,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58025	Bornholt	ja	0,78	1.500,00	167					813,78	710,18	332,34	46,80	59,9	358,68	233.712,00	1.399,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58027	Brammer	ja	1,66	6.000,00	375					813,78	817,33	333,33	40,78	90,0	240,00	492.651,00	1.313,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58032	Brodersby	ja	0,27	0,00	664					813,78	829,82	367,47	44,28	272,0	409,64	1.226.000,00	1.846,39	888.000,00	1.337,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58033	Brügge	ja	1,15	35.000,00	1 002					919,91	757,49	361,48	47,72	14,0	13,97	123.200,00	122,95	1.939.000,00	1.935,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58038	Dätgen	ja	0,41	11.000,00	589					813,78	1.025,47	330,22	32,20	153,0	259,76	1.093.590,00	1.856,69	850.000,00	1.443,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58040	Damp	ja	0,72	500.000,00	1 458					919,91	1.342,25	422,50	31,48	703,0	482,17	667.000,00	457,48	11.696.000,00	8.021,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58042	Dörphof	ja	0,63	0,00	720					813,78	569,44	384,72	67,56	84,0	116,67	276.000,00	383,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58044	Ehndorf	ja	0,40	4.000,00	630					813,78	827,78	357,30	43,16	27,0	42,86	327.586,00	519,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58045	Eisendorf	ja	9,96	5.000,00	282					813,78	890,07	351,06	39,44	28,0	99,29	346.899,00	1.230,14	0,00	0,00	4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58046	Ellerdorf	ja	9,12	5.000,00	512					813,78	808,59	341,80	42,27	0,0	0,00	368.297,00	719,33	0,00	0,00	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58049	Emkendorf	ja	5,81	15.000,00	1 354					919,91	718,61	319,50	44,46	76,0	56,13	717.926,00	530,23	1.771.117,00	1.308,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58052	Fleckeby	ja	0,62	0,00	2 151					840,74	821,48	336,59	40,97	89,0	41,38	720.000,00	334,73	74.000,00	34,40	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58057	Gammelby	ja	0,32	0,00	509					813,78	683,69	318,27	46,55	70,0	137,52	317.000,00	622,79	300.000,00	589,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58059	Gnutz	ja	0,93	10.000,00	1 188					919,91	781,99	319,87	40,90	397,0	334,18	1.413.855,00	1.190,11	18.166,00	15,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58061	Gokels	ja	0,25	2.500,00	553					813,78	622,78	333,63	53,57	158,4	286,44	374.739,00	677,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58062	Grauel	ja	0,68	3.500,00	258					813,78	748,84	310,08	41,41	0,0	0,00	7.418,00	28,75	312.774,00	1.212,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58063	Grevenkrug	ja	1,51	29.000,00	221					813,78	977,38	373,30	38,19	48,0	217,19	330.000,00	1.493,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58064	Groß Buchwald	ja	1,29	11.900,00	351					813,78	849,00	349,57	41,17	71,4	203,42	359.700,00	1.024,79	104.700,00	298,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58065	Groß Vollstedt	ja	1,40	1.000,00	969					813,78	768,94	299,17	38,91	211,0	217,75	440.211,00	454,29	95.535,00	98,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58067	Güby	ja	0,87	0,00	700					813,78	590,00	314,29	53,27	51,0	72,86	683.000,00	975,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58072	Hanerau-Hadem.	ja	0,39	27.500,00	3 027					858,46	692,17	338,82	48,95	69,7	23,03	266.311,00	87,98	2.415.768,00	798,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58074	Heinkenborstel	ja	1,02	600,00	144					813,78	606,25	327,78	54,07	4,4	30,38	43.778,00	304,01	246.811,00	1.713,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58076	Hoffeld	ja	0,70	25.000,00	155					813,78	890,32	382,58	42,97	24,0	154,84	76.000,00	490,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58077	Hohenwestedt	ja	0,71	64.500,00	5 314					924,43	1.432,44	432,82	30,22	8,5	1,59	868.829,00	163,50	5.924.077,00	1.114,81	241.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58082	Holzdorf	ja	0,31	0,00	836					813,78	818,18	346,89	42,40	85,0	101,67	236.000,00	282,30	520.000,00	622,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58084	Hummelfeld	ja	0,65	0,00	280					813,78	692,86	332,14	47,94	11,0	39,29	117.000,00	417,86	175.000,00	625,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58085	Jahrsdorf	ja	0,17	0,00	223					813,78	648,88	345,29	53,21	0,0	0,00	46.959,00	210,58	355.300,00	1.593,27	3.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58087	Karby	ja	0,37	0,00	581					813,78	612,74	339,07	55,34		0,00	21.000,00	36,14	75.000,00	129,09	4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58090	Kosel	ja	0,52	0,00	1 378					919,91	683,60	330,91	48,41	142,0	103,05	657.000,00	476,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58091	Krogaspe	ja	0,35	3.000,00	424					813,78	808,96	330,90	40,90	2,8	6,60	265.935,00	627,21	170.400,00	401,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58094	Langwedel	ja	1,44	205.000,00	1 534					919,91	874,84	329,47	37,66	153,0	99,74	660.771,00	430,75	841.271,00	548,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58098	Loop	ja	2,55		184					813,78	592,39	345,11	58,26	4,2	22,83	170.100,00	924,46	90.000,00	489,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58099	Loose	ja	0,07	0,00	836					813,78	656,70	319,38	48,63	0,0	0,00	282.000,00	337,32	630.000,00	753,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58100	Lütjenwestedt	ja	1,72	3.000,00	567					813,78	586,24	342,50	58,42	41,5	73,14	294.261,00	518,98	685.235,00	1.208,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58102	Goosefeld	ja	0,13	0,00	731					813,78	759,23	331,05	43,60	0,0	0,00	104.000,00	142,27	0,00	0,00	37.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58103	Meezen	ja	2,09	700,00	366					813,78	632,24	327,87	51,86												

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Haushaltsgleich ja/nein	Anteil freiwillige Leistungen an Ausgaben VwH in %	eigene Investitionen	Einwohner Stand 31.03.2017	Realsteuerhebesätze			Nivellierungssatz erreicht ja/nein	Steuerkraft -€-		Steueraufkommen je Einw.	Kreisumlage je Einw.	Abschöpfungsquote Kreisumlage vs. Steueraufkommen in %	freier Finanzspiel-raum		All. Rücklage -€- Stand 31.12.20		Schulden -€- Stand: 31.12.20		Zuführung zum VwH in 2020 in €	Fehlbeträge im RE 2019 in €	Defizit im VwH in 2020 in €	Defizit im Vmh in 2020 in €
						Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer		je EW	Landesdurchschnitt				Betrag in T€	€ je EW	Gesamt	je EW		je EW				
58128	Padenstedt	ja	0,75	13.000,00	1 712					919,91	810,90	354,43	43,71	35,4	20,68	259.385,00	151,51	563.990,00	329,43	0,00	0,00	0,00	0,00	
58131	Rade b. H.	ja	0,84	0,00	89					813,78	653,85	318,68	48,74	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.400,00	0,00	0,00	0,00	
58133	Reesdorf	ja	1,09	7.000,00	159					813,78	748,43	352,83	47,14	7,3	45,91	38.600,00	242,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58134	Remmels	ja	0,41	0,00	437					813,78	528,77	296,80	56,13	84,5	193,36	598.284,00	1.369,07	459.700,00	1.051,95	0,00	0,00	0,00	0,00	
58135	Rendsburg, Stadt	ja	1,96	6.384.000,00	28 447					1.021,53	1.142,83	348,51	30,50	2.464,0	86,62	1.000,00	0,04	57.306.000,00	2.014,48	91.000,00	0,00	0,00	0,00	
58137	Rieseby	ja	0,42	15.000,00	2 714					840,74	579,96	307,30	52,99	228,0	84,01	2.063.000,00	760,13	2.215.000,00	816,14	0,00	0,00	0,00	0,00	
58138	Rodenbek	ja	1,39	3.500,00	477					813,78	801,05	323,53	40,39	56,0	117,40	128.800,00	270,02	311.000,00	651,99	0,00	0,00	0,00	0,00	
58139	Rumohr	ja	1,37	4.500,00	826					813,78	758,38	309,16	40,77	1,0	1,21	174.600,00	211,38	1.807.000,00	2.187,65	45.800,00	0,00	0,00	0,00	
58141	Schierensee	ja	0,97	100.000,00	360					813,78	952,93	359,04	37,68	111,0	308,33	274.300,00	761,94	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58143	Schmalstede	ja	1,83	12.000,00	285					813,78	754,39	346,32	45,91	23,0	80,70	259.500,00	910,53	30.000,00	105,26	0,00	0,00	0,00	0,00	
58144	Schönbek	ja	1,08	9.700,00	216					813,78	800,93	359,26	44,86	3,7	17,13	84.500,00	391,20	138.000,00	638,89	0,00	0,00	0,00	0,00	
58147	Schülpe b. Nortorf	ja	10,21	3.000,00	804					813,78	788,31	324,38	41,15	66,0	82,09	472.848,00	588,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58151	Seefeld	ja	0,38	3.000,00	353					813,78	530,23	327,12	61,69	111,0	314,45	199.901,00	566,29	408.660,00	1.157,68	0,00	0,00	0,00	0,00	
58153	Sören	ja	0,76	9.000,00	188					813,78	946,81	352,66	37,25	39,0	207,45	179.300,00	953,72	91.500,00	486,70	0,00	0,00	0,00	0,00	
58156	Steenfeld	ja	0,60	600,00	347					813,78	943,84	348,65	36,94	105,4	303,75	410.344,00	1.182,55	307.830,00	887,12	0,00	0,00	0,00	0,00	
58158	Tackesdorf	ja	0,94	0,00	69					813,78	709,72	351,39	49,51	1,5	21,74	48.844,00	707,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58159	Tappendorf	ja	0,49	2.800,00	338					813,78	626,61	307,02	49,00	27,0	79,88	129.518,00	383,19	482.900,00	1.428,70	0,00	0,00	0,00	0,00	
58161	Thaden	ja	0,45	4.300,00	248					813,78	852,73	349,22	40,95	88,7	357,66	88.700,00	357,66	505.000,00	2.036,29	0,00	0,00	0,00	0,00	
58162	Thumby	ja	0,97	0,00	416					813,78	915,87	394,23	43,04	9,0	21,63	570.000,00	1.370,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58163	Timmaspe	ja	0,59	6.000,00	1 070					919,91	733,64	319,25	43,52	59,0	55,14	968.225,00	904,88	94.790,00	88,59	0,00	0,00	0,00	0,00	
58164	Todenbüttel	ja	1,08	7.700,00	1 030					919,91	715,82	350,85	49,01	156,1	151,55	337.652,00	327,82	921.000,00	894,17	0,00	0,00	0,00	0,00	
58166	Waabs	ja	0,96	0,00	1 452					919,91	845,04	347,11	41,08	288,0	198,35	690.000,00	475,21	1.207.000,00	831,27	0,00	0,00	0,00	0,00	
58167	Wapelfeld	ja	0,54	500,00	298					813,78	516,85	344,09	66,57	0,0	0,00	55.538,00	186,37	392.100,00	1.315,77	3.900,00	0,00	0,00	0,00	
58168	Warder	ja	1,23	6.000,00	684					813,78	826,02	325,58	39,42	206,0	301,17	941.486,00	1.376,44	130.000,00	190,06	14.100,00	0,00	0,00	0,00	
58169	Wasbek	ja	1,42	21.200,00	2 315					840,74	1.053,13	367,17	34,86	415,3	179,40	1.261.900,00	545,10	1.732.000,00	748,16	0,00	0,00	0,00	0,00	
58170	Wattenbek	ja	1,08	124.000,00	2 957					840,74	947,24	370,82	39,15	238,0	80,49	366.600,00	123,98	857.700,00	290,06	0,00	0,00	0,00	0,00	
58173	Windeby	ja	0,31	0,00	1 033					919,91	706,68	330,11	46,71	75,0	72,60	525.000,00	508,23	46.000,00	44,53	0,00	0,00	0,00	0,00	
58174	Winnemark	ja	1,15	0,00	509					813,78	656,19	351,67	53,59	4,0	7,86	601.000,00	1.180,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
			1,54	10.504.200,00	115.022						811,49	347,19	42,78	11.713,4	101,84	33.747.545,00	293,40	119.613.240,00	1.039,92	666.200,00	0,00	0,00	0,00	

91,32 Inv./EW

5,79 Zuf./EW

2017	
	813,78
	919,91
	840,74
	858,46
	924,43
	1013,42
	1021,53

Finanzdaten der Städte und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde 2021

Ursprungshaushalte
katedral

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Haushaltsgleich ja/nein	Anteil freiwillige Leistungen an Ausgaben VwH in %	eigene Investitionen	Einwohner Stand 31.03.2017	Realsteuerhebesätze			Nivellierungssatz erreicht ja/nein	Steuerkraft -€-		Steueraufkommen je Einw.	Kreisumlage je Einw.	Abschöpfungsquote Kreisumlage vs. Steueraufkommen in %	freier Finanzspielraum		All. Rücklage -€- Stand 31.12.21		Schulden -€- Stand: 31.12.21		Zuführung zum VwH in 2021 in €	Fehlbeträge im RE 2020 in €	Defizit im VwH in 2021 in €	Defizit im VmH in 2021 in €	
						Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer		je EW	Landesdurchschnitt				Betrag in T€	€ je EW	Gesamt	je EW	je EW	je EW					
58004	Altenhof	ja	0,60	0,00	306					813,78	807,19	375,82	46,56	0,0	0,00	533.000,00	1.741,83	0,00	0,00	101.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58007	Arpsdorf	ja	0,55	1.200,00	284					813,78	713,03	346,83	48,64	16,0	56,37	214.633,00	755,75	270.732,00	953,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58009	Aukrug	ja	1,13	39.500,00	3 790					858,46	822,82	350,92	42,65	-1,2	-0,32	692.624,00	182,75	1.380.330,00	364,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58011	Bargstedt	ja	0,74	21.000,00	716					813,78	798,88	357,40	44,74	61,9	86,45	361.059,00	504,27	40.000,00	55,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58012	Barkelsby	ja	0,24	0,00	1 501					919,91	744,84	360,43	48,39	225,0	149,90	1.401.000,00	933,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58013	Beldorf	ja	0,40	2.900,00	287					813,78	1.435,89	386,06	26,89	-178,8	-622,94	164.151,00	571,95	184.458,00	642,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58014	Bendorf	ja	0,25	2.000,00	441					813,78	1.188,89	539,23	45,36	140,4	318,37	461.867,00	1.047,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58015	Beringstedt	ja	1,05	6.600,00	739					813,78	634,78	343,57	54,12	48,0	64,95	5.025,00	6,80	45.000,00	60,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58016	Bissee	ja	1,48	5.000,00	160					813,78	1.000,00	402,50	40,25	12,0	75,00	41.200,00	257,50	132.500,00	828,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58018	Blumenthal	ja	1,90	3.000,00	709					813,78	797,15	320,51	40,21	75,0	105,78	327.419,00	461,80	1.958.000,00	2.761,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58021	Bokel	ja	0,78	5.000,00	597					813,78	670,02	340,70	50,85	46,0	77,05	370.243,00	620,17	0,00	0,00	68.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58022	Bordesholm	ja	6,18	758.000,00	7 535					924,43	1.217,39	371,43	30,51	1.679,0	222,83	1.480.000,00	196,42	5.691.000,00	755,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58023	Borgdorf-Seedorf	ja	8,21	6.000,00	413					813,78	833,41	360,77	43,29	33,0	79,90	191.137,00	462,80	223.510,00	541,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58025	Bornholt	ja	0,76	1.500,00	167					813,78	732,34	332,34	45,38	65,9	394,61	297.012,00	1.778,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58027	Brammer	ja	1,62	6.000,00	375					813,78	849,33	333,33	39,25	111,0	296,00	570.051,00	1.520,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58032	Brodersby	ja	0,26	0,00	664					813,78	856,93	382,53	44,64	280,0	421,69	1.537.000,00	2.314,76	823.000,00	1.239,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58033	Brügge	ja	1,11	35.000,00	1 002					919,91	793,41	379,54	47,84	40,0	39,92	127.200,00	126,95	543.800,00	542,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58038	Dätgen	ja	0,40	11.000,00	589					813,78	1.059,42	330,22	31,17	175,0	297,11	1.266.590,00	2.150,41	850.000,00	1.443,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58040	Damp	ja	0,71	500.000,00	1 458					919,91	1.373,80	439,64	32,00	699,0	479,42	874.000,00	599,45	10.206.000,00	7.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58042	Dörphof	ja	0,61		720					813,78	591,67	402,78	68,08	101,0	140,28	377.000,00	523,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58044	Ehndorf	ja	0,39	4.500,00	630					813,78	861,90	364,44	42,28	39,5	62,70	340.586,00	540,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58045	Eisendorf	ja	9,61	5.000,00	282					813,78	925,53	351,06	37,93	45,0	159,57	400.899,00	1.421,63	0,00	0,00	4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58046	Ellerdorf	ja	8,89	5.000,00	512					813,78	835,94	341,80	40,89	16,0	31,25	368.297,00	719,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58049	Emkendorf	ja	5,65	15.000,00	1 354					919,91	748,89	319,50	42,66	154,0	113,74	863.826,00	637,98	1.623.117,00	1.198,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58052	Fleckeby	ja	0,62	0,00	2 151					840,74	821,48	336,59	40,97	85,0	39,52	814.000,00	378,43	62.000,00	28,82	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58057	Gammelby	ja	0,32	0,00	509					813,78	683,69	318,27	46,55	70,0	137,52	317.000,00	622,79	300.000,00	589,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58059	Gnutz	ja	0,90	10.000,00	1 188					919,91	813,97	319,87	39,30	457,0	384,68	1.868.555,00	1.572,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58061	Gokels	ja	0,24	2.500,00	553					813,78	644,30	333,63	51,78	178,6	322,97	525.639,00	950,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58062	Grauel	ja	0,68	3.500,00	258					813,78	748,84	310,08	41,41	0,0	0,00	7.418,00	28,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58063	Grevenkrug	ja	1,44	4.000,00	221					813,78	1.018,10	390,95	38,40	55,0	248,87	381.000,00	1.723,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58064	Groß Buchwald	ja	1,24	11.900,00	351					813,78	891,74	360,11	40,38	89,4	254,70	432.700,00	1.232,76	96.600,00	275,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58065	Groß Vollstedt	ja	1,37	1.000,00	969					813,78	799,90	299,17	37,40	261,0	269,35	702.711,00	725,19	53.035,00	54,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58067	Güby	ja	0,87	0,00	700					813,78	590,00	314,29	53,27	51,0	72,86	734.000,00	1.048,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58072	Hanerau-Hadem.	ja	0,38	27.500,00	3 027					858,46	709,58	338,82	47,75	126,1	41,67	344.811,00	113,91	169.213,00	55,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58074	Heinkenborstel	ja	1,02	600,00	144					813,78	629,17	327,78	52,10	7,5	52,31	50.478,00	350,54	34.916,00	242,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58076	Hoffeld	ja	0,67	15.000,00	155					813,78	929,03	400,65	43,13	27,0	174,19	88.000,00	567,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58077	Hohenwestedt	ja	0,72	64.500,00	5 314					924,43	1.456,23	432,82	29,72	8,5	1,59	584.329,00	109,96	5.916.467,00	1.113,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58082	Holzdorf	ja	0,30	0,00	836					813,78	849,28	357,66	42,11	102,0	122,01	330.000,00	394,74	513.000,00	613,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58084	Hummelfeld	ja	0,65	0,00	280					813,78	692,86	332,14	47,94	11,0	39,29	129.000,00	460,71	169.000,00	603,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58085	Jahrsdorf	ja	0,17	0,00	223					813,78	673,99	345,29	51,23	0,0	0,00	46.959,00	210,58	355.300,00	1.593,27	3.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58087	Karby	ja	0,36	0,00	581					813,78	638,55	354,56	55,53	0,0	0,00	23.000,00	39,59	62.000,00	106,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58090	Kosel	ja	0,52	0,00	1 378					919,91	683,60	330,91	48,41	147,0	106,68	810.000,00	587,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58091	Krogaspe	ja	0,34	3.000,00	424					813,78	839,62	330,90	39,41	10,8	25,47	289.735,00	683,34	157.600,00	371,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58094	Langwedel	ja	1,39	225.000,00	1 534					919,91	911,99	329,47	36,13	225,0	146,68	668.971,00	436,10	781.271,00	509,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58098	Loop	ja	2,44	6.000,00	184					813,78	619,57	360,87	58,25	10,3	55,98	173.100,00	940,76	85.000,00	461,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58099	Loose	ja	0,07	0,00	836					813,78	656,70	319,38	48,63	0,0	0,00	282.000,00	337,32	1.000,00	1,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58100	Lütjenwestedt	ja	1,69	3.000,00	567					813,78	603,00	342,50	56,80	46,2	81,44	330.561,00	583,00	11.697,00	20,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58102	Goosefeld	ja	0,13	0,00	731					813,78	759,23	331,05	43,60	0,0	0,00	67.000,00	91,66	0,00	0,00	37.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
58103	Meezen	ja	2,06	700,00	366					813,78	645,90	327,87	50,76	43,6	119,13										

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Haushaltsgleich ja/nein	Anteil freiwillige Leistungen an Ausgaben VwH in %	eigene Investitionen	Einwohner Stand 31.03.2017	Realsteuerhebesätze			Nivellierungssatz erreicht ja/nein	Steuerkraft -€-		Steueraufkommen je Einw.	Kreisumlage je Einw.	Abschöpfungsquote Kreisumlage vs. Steueraufkommen in %	freier Finanzspiel-raum		All. Rücklage -€- Stand 31.12.21		Schulden -€- Stand: 31.12.21		Zuführung zum Vwh in 2021 in €	Fehlbeträge im RE 2020 in €	Defizit im Vwh in 2021 in €	Defizit im Vmh in 2021 in €
						Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer		je EW	Landesdurchschnitt				Betrag in T€	€ je EW	Gesamt	je EW		je EW				
58128	Padenstedt	ja	0,74	13.000,00	1 712					919,91	845,45	361,54	42,76	82,0	47,90	295.885,00	172,83	456.210,00	266,48	0,00	0,00	0,00	0,00	
58131	Rade b. H.	ja	0,84	0,00	89					813,78	664,84	318,68	47,93	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22.400,00	0,00	0,00	0,00	
58133	Reesdorf	ja	1,04	7.000,00	159					813,78	779,87	370,44	47,50	12,5	78,62	47.600,00	299,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58134	Remmels	ja	0,40	0,00	437					813,78	540,18	296,80	54,94	89,5	204,81	687.784,00	1.573,88	459.700,00	1.051,95	0,00	0,00	0,00	0,00	
58135	Rendsburg, Stadt	ja	1,93	5.352.000,00	28 447					1.021,53	1.168,84	351,99	30,11	2.965,0	104,23	1.000,00	0,04	54.731.000,00	1.923,96	0,00	0,00	0,00	0,00	
58137	Rieseby	ja	0,42	15.000,00	2 714					840,74	579,96	307,30	52,99	230,0	84,75	2.328.000,00	857,77	2.089.000,00	769,71	0,00	0,00	0,00	0,00	
58138	Rodenbek	ja	1,61	0,00	477					813,78	823,32	327,73	39,81	56,0	117,40	184.100,00	385,95	288.000,00	603,77	0,00	0,00	0,00	0,00	
58139	Rumohr	ja	1,34	8.000,00	826					813,78	782,52	315,10	40,27	1,0	1,21	117.000,00	141,65	1.785.000,00	2.161,02	49.500,00	0,00	0,00	0,00	
58141	Schierensee	ja	1,07	0,00	360					813,78	976,86	372,34	38,12	125,0	347,22	399.100,00	1.108,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58143	Schmalstede	ja	1,73	12.000,00	285					813,78	785,96	363,51	46,25	38,0	133,33	286.500,00	1.005,26	22.500,00	78,95	0,00	0,00	0,00	0,00	
58144	Schönbek	ja	1,39	9.700,00	216					813,78	837,96	378,70	45,19	9,6	44,44	84.500,00	391,20	127.000,00	587,96	0,00	0,00	0,00	0,00	
58147	Schülpe b. Nortorf	ja	9,86	3.000,00	804					813,78	818,16	324,38	39,65	95,0	118,16	566.648,00	704,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58151	Seefeld	ja	0,37	3.000,00	353					813,78	547,46	327,12	59,75	123,0	348,44	288.001,00	815,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58153	Sören	ja	0,73	9.000,00	188					813,78	989,36	361,70	36,56	47,0	250,00	217.300,00	1.155,85	83.500,00	444,15	0,00	0,00	0,00	0,00	
58156	Steenfeld	ja	0,58	600,00	347					813,78	966,67	348,65	36,07	117,6	338,90	527.344,00	1.519,72	112.530,00	324,29	0,00	0,00	0,00	0,00	
58158	Tackesdorf	ja	0,92	0,00	69					813,78	730,56	351,39	48,10	3,7	53,62	52.544,00	761,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58159	Tappendorf	ja	0,48	2.800,00	338					813,78	641,23	307,02	47,88	32,1	94,97	132.118,00	390,88	474.000,00	1.402,37	0,00	0,00	0,00	0,00	
58161	Thaden	ja	0,44	4.300,00	248					813,78	878,52	349,22	39,75	97,2	391,94	211.090,00	851,17	118.300,00	477,02	0,00	0,00	0,00	0,00	
58162	Thumbby	ja	0,94	0,00	416					813,78	949,52	413,46	43,54	14,0	33,65	585.000,00	1.406,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58163	Timmaspe	ja	0,58	6.000,00	1 070					919,91	764,49	319,25	41,76	106,0	99,07	1.088.625,00	1.017,41	59.790,00	55,88	0,00	0,00	0,00	0,00	
58164	Todenbüttel	ja	1,07	7.700,00	1 030					919,91	744,18	357,91	48,09	192,8	187,18	380.852,00	369,76	857.850,00	832,86	0,00	0,00	0,00	0,00	
58166	Waabs	ja	0,94	0,00	1 452					919,91	869,83	360,88	41,49	310,0	213,50	907.000,00	624,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
58167	Wapelfeld	ja	0,54	500,00	298					813,78	516,85	344,09	66,57	0,0	0,00	66.538,00	223,28	392.100,00	1.315,77	3.900,00	0,00	0,00	0,00	
58168	Warder	ja	1,19	6.000,00	684					813,78	861,11	325,58	37,81	243,0	355,26	1.194.486,00	1.746,32	130.000,00	190,06	14.100,00	0,00	0,00	0,00	
58169	Wasbek	ja	1,39	21.300,00	2 315					840,74	1.101,99	380,13	34,49	502,3	216,98	1.745.900,00	754,17	1.665.000,00	719,22	0,00	0,00	0,00	0,00	
58170	Wattenbek	ja	1,04	124.000,00	2 957					840,74	984,78	388,74	39,47	299,0	101,12	551.600,00	186,54	769.900,00	260,37	0,00	0,00	0,00	0,00	
58173	Windeby	ja	0,31	0,00	1 033					919,91	706,68	330,11	46,71	75,0	72,60	600.000,00	580,83	45.000,00	43,56	0,00	0,00	0,00	0,00	
58174	Winnemark	ja	1,11	0,00	509					813,78	683,69	367,39	53,74	15,0	29,47	610.000,00	1.198,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
			1,51	9.231.100,00	115.022						835,18	352,57	42,21	13.787,65	119,87	40.532.135,00	352,39	105.574.286,00	917,86	309.700,00	0,00	0,00	0,00	

80,26 Inv./EW

2,69 Zuf./EW

2017	
	813,78
	919,91
	840,74
	858,46
	924,43
	1013,42
	1021,53